

Planfeststellungsbeschluss

Landesstraße 87a (L 87a)

Neubau eines kombinierten Rad- und Wirtschaftsweges
zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos

Karlsruhe, den 20.12.2024

Az.: RPK17-0513.2-47/23/5

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil	8
I. Feststellung des Plans	8
II. Planunterlagen	10
III. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen.....	14
IV. Maßgaben, Nebenbestimmungen und Hinweise.....	15
1. Allgemeines.....	15
2. Bauausführungsplanung – Abstimmungs- und Unterrichtungspflichten ..	15
3. Leitungen.....	18
4. Kreuzungen.....	22
5. Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Hochwasserschutz	22
6. Bodenschutz, Abfall und Altlasten	26
7. Abfall.....	33
8. Landwirtschaft	34
9. Denkmalschutz	37
10. Naturschutz und Landschaftspflege/Artenschutz	39
11. Immissionsschutz.....	45
V. Zusagen.....	47
1. Umsetzung der funktionserhaltenden Vermeidungsmaßnahme 1.4 V _{CEF} ...	47
2. Gestaltung Knotenpunkt L 87a/K 3747.....	48
3. Erschließung Grundstück Flst.-Nr. 6601, Gemarkung Unzhurst.....	48
4. Weitere Zusagen	48
VI. Hinweise.....	49
1. Bau- und Kunstdenkmalpflege	49
2. Passiver Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme	50
3. Bodenschutz	50
4. Leitungen.....	50
5. Hochwasserschutz	52
6. Wasserrechtliche Erlaubnisse	53
7. Landwirtschaft	53

8.	Vermessung Grundstücke.....	54
9.	Naturschutz	55
VIII.	Entscheidung über Einwendungen und Anträge.....	57
IX.	Kostenentscheidung.....	58
B.	Begründender Teil	59
I.	Vorhaben und Verfahrensablauf.....	59
1.	Erläuterung des Vorhabens	59
1.1.	Ausgangslage.....	60
1.2.	Zielsetzung	65
1.3.	Geplanter Zustand.....	66
1.4.	Kostenträger.....	70
2.	Verfahren	71
2.1.	Antrag auf Planfeststellung	71
2.2.	Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht.....	71
2.3.	Zuständigkeitsbestimmung gemäß § 37 Abs. 8 S. 2 StrG durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg.....	72
2.4.	Verfahrenseinleitung und Anhörungsverfahren	73
2.4.1.	Offenlage.....	73
2.4.2.	Beteiligung Träger öffentlicher Belange, anerkannte Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG, Infrastruktur- und Leitungsträger	75
2.4.3.	Erörterungstermin.....	80
2.4.4.	Erste Planänderung	81
2.4.5.	Zweite Planänderung	83
2.4.6.	Nachanhörung Regionalverband Südlicher Oberrhein	84
2.4.7.	Mitteilung Untere Wasserbehörde LRA Rastatt zu wasserrechtlichen Erlaubnissen/Bewilligungen	85
2.5.	Bezugnahme auf Verfahrensakte	85
II.	Umweltverträglichkeit.....	86
III.	Rechtliche Würdigung.....	89
1.	Planfeststellungspflicht/Ermächtigungsgrundlage	89

1.1. Rechtsgrundlage	89
1.2. Planfeststellungspflicht für den Neubau des Rad- und Wirtschaftsweges zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos.....	89
2. Formelle Rechtmäßigkeit.....	93
2.1. Zuständigkeit	93
2.2. Verfahren	93
3. Materielle Rechtmäßigkeit	98
3.1. Planrechtfertigung.....	98
3.1.1. Fachplanerische Zielkonformität und Erforderlichkeit	98
3.1.2. Wirtschaftlichkeit, Finanzierung.....	107
3.1.3. Feststellung Planrechtrechtfertigung.....	108
3.2. Raumbezogene Gesamtplanung	109
3.3. Zwingendes Recht.....	114
3.3.1. Straßenverkehrsrecht, Widmung der Straße	114
3.3.2. Straßenbau/Einmündungen/Kreuzungen/Leitungen.....	118
3.3.3. Natur- und Artenschutz	126
3.3.3.1. Eingriffe in Natur und Landschaft.....	126
3.3.3.2. Boden, Bodenschutz und Abfälle	134
3.3.3.3. Landschaftsbild	141
3.3.3.4. Pflanzen, Biotope.....	143
3.3.3.5. Gesetzlich bzw. besonders geschützte Biotope	149
3.3.3.6. Tiere, Besonderer Artenschutz	154
3.3.4. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	175
3.3.5. Klima.....	178
3.3.6. Denkmalschutz	180
3.3.7. Immissionsschutz	181
3.3.8. Forstwirtschaft und Waldschutz	187
3.3.9. Planänderungen und Folgemaßnahmen.....	188
3.4. Abwägung.....	190
3.4.1. Zweckmäßigkeit der Planung und Alternativüberlegungen	190

3.4.1.1. Planungsziel	190
3.4.1.2. Variantenprüfung.....	193
3.4.2. Umweltbelange.....	214
3.4.2.1. Tiere, Pflanzen und Boden.....	214
3.4.2.2. Flächenverbrauch.....	218
3.4.2.3. Globaler Klimaschutz.....	219
3.4.3. Landwirtschaftliche Belange	221
3.4.4. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.....	225
3.4.5. Kommunale Belange.....	227
3.4.6. Freizeitnutzung und Erholung im Außenbereich.....	228
3.4.7. Denkmalschutz	228
3.4.8. Eigentum.....	229
3.4.8.1. Unmittelbare Eingriffe in das Grundeigentum	229
3.4.8.2. Mittelbare Beeinträchtigungen von Grundeigentum.....	238
3.4.8.3. Vorhabenbedingte Existenzgefährdungen.....	240
3.4.9. Sonstige Abwägungsbelange	246
3.5. Träger öffentlicher Belange und Kommunen.....	247
3.5.1. Kommunen.....	248
3.5.2. Träger öffentlicher Belange.....	249
3.5.2.1. Landratsamt Ortenaukreis.....	249
3.5.2.2. Landratsamt Rastatt	250
3.5.2.3. Referat 45 – Regionales Verkehrsmanagement, RPF	252
3.5.2.4. Abteilung 4 als Straßenbaubehörde, RPF.....	252
3.5.2.5. Abt. 5, Ref. 56 (Höhere Naturschutzbehörde), RPF	252
3.5.2.6. Abt. 5, Ref. 55, RPF	254
3.5.2.7. Abt. 5, Ref. 56 (Höhere Naturschutzbehörde), RPK	254
3.5.2.8. Abt. 5, Ref. 55, RPK.....	254
3.5.2.9. Abt. 5, Ref. 53.1 und 53.2, RPK.....	255
3.5.2.10. Abt. 5, Ref. 54.1, RPF	255
3.5.2.11. Abt. 3, Ref. 33, RPF	255

3.5.2.12.	Landesforstverwaltung Baden-Württemberg.....	255
3.5.2.13.	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	255
3.5.2.14.	Landesamt für Denkmalpflege.....	256
3.5.2.15.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	256
3.5.2.16.	Höhere Raumordnungsbehörde beim RPK	257
3.5.2.17.	Regionalverband Mittlerer Oberrhein.....	257
3.5.2.18.	ZV Hochwasserschutz Raum Baden-Baden/Bühl	257
3.5.2.19.	Bundeswehr.....	258
3.5.2.20.	Polizeipräsidium Offenburg	258
3.6.	Anerkannte Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG).....	258
3.7.	Träger von Versorgungsleitungen	259
3.7.1.	TransnetBW GmbH	259
3.7.2.	Amprion GmbH	259
3.7.3.	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	260
3.7.4.	Syna GmbH.....	260
3.7.5.	Westnetz GmbH	261
3.7.6.	Vodafone West GmbH	261
3.7.7.	Netze BW GmbH	261
3.7.8.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH.....	262
3.7.9.	GASCADE Gastransport GmbH.....	262
3.7.10.	Terranets BW GmbH	262
3.7.11.	PLEdoc GmbH	262
3.7.12.	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH.....	263
3.7.13.	Bodensee-Wasserversorgung.....	263
3.8.	Private Einwendungen	264
3.8.1.	Einwender*in Ident.-Nr. 1	265
3.8.2.	Einwender*in Ident.-Nr. 2.....	273
3.8.3.	Einwender*in Ident.-Nr. 3.....	278
3.8.4.	Einwender*in Ident.-Nr. 4.....	280
3.8.5.	Einwender*in Ident.-Nr. 5.....	292

3.8.6. Einwender*in Ident.-Nr. 6.....	297
3.8.7. Einwender*in Ident.-Nr. 7.....	301
4. Zusammenfassung.....	303
C. Kostenentscheidung.....	306
RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	307

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt auf der Grundlage der §§ 37 ff. Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

Der Plan des Landes Baden-Württemberg als Träger der Straßenbaulast – hier vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 44 – Planung (Vorhabenträger) – zur Landesstraße 87a (L 87a), Neubau eines kombinierten Rad- und Wirtschaftsweges zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos wird festgestellt.

Der festgestellte Plan erstreckt sich insbesondere auf folgende Maßnahmen:

- (Neu-)Bau eines ca. 2.150 m langen und rund 3,00 m breiten Radweges, der baulich für (landwirtschaftlichen) Wirtschaftsverkehr geeignet ist, auf der Ostseite der L 87a ab dem Ortsausgang von Zell, Ortsteil Unzhurst, Gemeinde Ottersweier bis zur Kreisstraße K 3746 (Querverbindung zwischen Balzhofen und Moos) auf den Gemarkungen Unzhurst der Gemeinde Ottersweier und Obersasbach der Gemeinde Sasbach,
- Anlage von Banketten um den Radweg,

- (Neu-)Bau von fünf Zufahrts-/Abfahrtsmöglichkeiten von der L 87a auf den Radweg,
- Anschluss von fünf Feldwegen an den Radweg,
- Einbau von zwei Fahrbahnteilern auf der L 87a als Querungshilfe an der Zeller Mühle und am Ortseingang von Ottersweier-Zell,
- Ausstattung der L 87a mit einem durchgehenden, rund 1,0 m breiten Bankett (in Streckenabschnitten ohne Böschung oder Entwässerungsmulde: 1,25 m),
- Umgestaltung und Neuanlage des Verkehrsknotenpunkts L 87a/K 3747 in eine Richtung Norden verschobene Lage mit Anschlüssen des Rad- und Wirtschaftswegs sowohl an das bestehende Wirtschaftswegenetz als auch an die Landes- und die Kreisstraße,
- Versetzung einer Marienstatue in den Einmündungsbereich der K 3747,
- Einbau einer Querungsinsel in die K 3746 am Bauende des Rad- und Wirtschaftswegs
- Aufweitung der 3746 auf der Südseite auf einer Länge von 60 m bzw. 50 m im Zuge des Einbaus der Querungsinsel,
- Eingriffe in verschiedene Biotope,
- Durchführung von natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- sowie Ersatz und Gestaltungsmaßnahmen auf den Gemarkungen Unzhurst (Gemeinde Ottersweier), Ober-/Sasbach (Gemeinde Sasbach) und Sand (Gemeinde Willstätt).

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst zwei Ordner. Die vom Vorhabenträger als Anlagen bezeichneten Planunterlagen werden im weiteren Verlauf als Unterlagen bzw. Planunterlagen bezeichnet. Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während des Verfahrens aufgenommen wurden, sind eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans. Die Änderungen und Ergänzungen ersetzen, soweit nichts Anderes geregelt ist, die ursprünglich eingereichten Planunterlagen.

Die Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen der folgenden Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.

Die festgestellten Planunterlagen umfassen im Einzelnen:

Nr. Unterlage	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1a	Erläuterungsbericht	27.08.2024	-
2	Übersichtskarte L 87a	-	1 : 25.000
3a	Übersichtslageplan, Blatt Nr. 1a	27.08.2024	1 : 2.500
5	Lagepläne <ul style="list-style-type: none">• Blatt 1• Blatt 2• Blatt 3• Blatt 4	30.06.2022 30.06.2022 30.06.2022 30.06.2022	1 : 500 1 : 500 1 : 500 1 : 500
6	Höhenpläne <ul style="list-style-type: none">• Achse 1, Blatt 1	30.06.2022	1 : 500/50

	<ul style="list-style-type: none"> • Achse 2, Blatt 2 • Achse 2, Blatt 3 • Achse 2, Blatt 4 • Achse 2, Blatt 5 • Achse 3, Blatt 6 • Achse 3, Blatt 7 	<p>30.06.2022</p> <p>25.04.2023</p> <p>30.06.2022</p> <p>30.06.2022</p> <p>30.06.2022</p> <p>30.06.2022</p>	<p>1 : 500/50</p> <p>1 : 500/50</p> <p>1 : 500/50</p> <p>1 : 500/50</p> <p>1 : 500/50</p> <p>1 : 500/50</p>
<p>9</p> <p>9.1a</p> <p>9.2a</p> <p>9.3a</p>	<p>Landschaftspflegerische Maßnahmen</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen (Maßnahmenblätter) sowie Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation</p> <p>Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blatt 1 • Blatt 2 • Blatt 3 • Blatt 4 <p>Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenübersichtsplan</p>	<p>31.10.2024</p> <p>Okt. 2024</p> <p>Okt. 2024</p> <p>Okt. 2024</p> <p>Okt. 2024</p> <p>Okt. 2024</p>	<p>-</p> <p>1 : 1.000</p> <p>1 : 1.000</p> <p>1 : 1.000</p> <p>1 : 1.000</p> <p>1 : 2.500</p>
<p>10</p> <p>10.1</p>	<p>Grunderwerb</p> <p>Grunderwerbspläne</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blatt 1 • Blatt 2a • Blatt 3a • Blatt 4 	<p>30.06.2022</p> <p>27.08.2024</p> <p>27.08.2024</p> <p>30.06.2022</p>	<p>1 : 500</p> <p>1 : 500</p> <p>1 : 500</p> <p>1 : 500</p>

10.2a	<ul style="list-style-type: none"> Blatt 5a <p>Grunderwerbsverzeichnis</p>	27.08.2024 27.08.2024	1 : 1.000 -
11	Regelungsverzeichnis	24.05.2022	-
14 14.2	<p>Straßenquerschnitte</p> <p>Regelquerschnitte,</p> <ul style="list-style-type: none"> Regelquerschnitt L 87a/Zeller Straße Regelquerschnitt Rad- und Wirtschaftsweg 	30.06.2022 30.06.2022	1 : 50 1 : 50
19 19.1a	<p>Umweltfachliche Untersuchungen</p> <p>Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht</p>	31.10.2024	-
19.2a	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan	Okt. 2024	1 : 2.500
19.3 19.3.1a	<p>Artenschutzrechtliche Fachbeiträge</p> <ul style="list-style-type: none"> Erläuterungsbericht planungsrelevante Arten (mit Ausnahme des Großen Brachvogels) 	31.10.2024	-
19.3.2	<ul style="list-style-type: none"> Erläuterungsbericht Großer Brachvogel 	30.06.2022	-
19.4 19.4.1a	<p>Erheblichkeitsvorprüfungen und Verträglichkeitsprüfungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Erheblichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet 7314- 	31.10.2024	-

19.4.2	<p>441 „Acher-Niederung“; Planungsrelevante Arten mit Ausnahme des Großen Brachvogels</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 7314- 441 „Acher-Niederung“; Erläuterungsbericht Großer Brachvogel 	30.06.2022	-
19.5	Umweltfachlicher Variantenvergleich	30.06.2022	-
20	Screeningentscheidung	03.04.2023	-
21	Bodenschutzkonzept	15.12.2022	-
<p>Geänderte/ergänzte Planunterlagen sind farblich blau gekennzeichnet. Die grau und kursiv dargestellten Planunterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten.</p>			

III. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs.1 S.1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

Verkehrsregelnde Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung, soweit diese nicht ausdrücklich in den Planunterlagen oder als Auflage in diesem Planfeststellungsbeschluss enthalten sind. Die erforderlichen Maßnahmen bleiben den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten.

IV. Maßgaben, Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Allgemeines

1.1. Umsetzungsfestsetzung

Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen.

1.2. Vorbehalt zum Erlass weiterer Nebenbestimmungen

Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse bleibt vorbehalten.

2. Bauausführungsplanung – Abstimmungs- und Unterrichtungspflichten

2.1. Bauzeitenbeschränkung

Zum Schutz des Großen Brachvogels und weiterer wertgebender Vogelarten dürfen auf der Höhe des Vogelschutzgebiets 7314-441 „Acher-Niederung“ die Bauarbeiten nur außerhalb der Brutzeit stattfinden. Die zulässige Bauzeit auf der Höhe des Vogelschutzgebiets 7314-441 „Acher-Niederung“ wird festgesetzt auf den 15. August eines Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres.

2.2. Allgemeinverfügung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Ortenaukreis zur Gewährleistung des besonderen Artenschutzes zugunsten der Vogelart Großer Brachvogel im Bereich der Obersasbacher Mark

2.2.1.

Das Landratsamt Ortenaukreis, Untere Naturschutzbehörde, hat am 28.04.2020 eine Allgemeinverfügung zur Gewährleistung des besonderen Artenschutzes zugunsten der Vogelart Großer Brachvogel im Bereich der Obersasbacher Mark erlassen. Die Allgemeinverfügung ist abrufbar unter <https://www.ortenaukreis.de/output/download.php?fid=3406.575.1..PDF>.

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 1770, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788 und 1789 der Gemarkung Obersasbach.

Nach Ziffer 2 der Allgemeinverfügung ist es im Zeitraum vom 1. März bis einschließlich 31. Juli verboten, den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zu betreten bzw. mit motorisierten oder nichtmotorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren.

2.2.2.

Der Vorhabenträger und die von ihm beauftragen bauausführenden Unternehmen haben die Allgemeinverfügung zu beachten. Dem Vorhabenträger und den von ihm beauftragen bauausführenden Unternehmen ist es im Zeitraum vom 1. März bis einschließlich 31. Juli verboten, den o.a. Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

zu betreten bzw. mit motorisierten oder nichtmotorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren.

2.3. Beschränkung Rodungszeitraum

Die erforderlichen Rodungsarbeiten dürfen zum Schutz der Tierwelt ausschließlich im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Aufgrund der Bauzeitenbeschränkung nach Nr. 2.1. sind die Rodungsarbeiten ab Anfang Oktober eines Jahres bis spätestens 31. Januar des Folgejahres durchzuführen.

2.4. Temporäre Maßnahmen während der Bauzeit

2.4.1.

Im Zuge der Bauvorbereitung sind temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (z.B. Straßensperrungen, Umleitungen etc.), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen, rechtzeitig mit den betroffenen Brandschutzdienststellen (LRA Rastatt und LRA Ortenaukreis) abzustimmen; der zuständige Rettungsdienst ist entsprechend zu informieren.

2.4.2.

Im Zuge der Bauausführung notwendig werdende temporäre Verkehrsführungsmaßnahmen, insb. Umleitungsstrecken, sind vorab mit den jeweiligen Straßenbauämtern/Verkehrsämtern der Landratsämter Landkreis Rastatt und Ortenaukreis abzustimmen.

2.5. Bauzeitenplan

Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitplan zu erstellen und diesen sowie die Detail- und Ausführungsplanung, die den einschlägigen Leitungsschutzbestimmungen genügen muss, rechtzeitig mit allen betroffenen Leitungsträgern und Infrastrukturunternehmen abzustimmen.

2.6. Anbindung K 3746 und K 3747

Die Anschlüsse an die Kreisstraßen K 3746 und K 3747 müssen reibungslos ineinander übergehen.

3. Leitungen

3.1. Bauüberwachung und Abstimmung mit Leitungsträgern

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um (insb.) dort, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine detaillierte Vorprüfung und Vorabstimmung nicht vorgenommen werden konnte, Schäden und sonstige Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen und vergleichbaren Infrastruktureinrichtungen, die über das baubedingt Notwendige hinausgehen, zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere:

- eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauüberwachung, sowie
- die rechtzeitige Abstimmung mit den in Betracht kommenden Leitungsträgern.

3.2. 380-kV-Leitung Kühmoos - Daxlanden

Im Vorhabengebiet befindet sich die Gemeinschaftsleitung 380-kV-Leitung Kühmoos - Daxlanden, Anlage 7510 Mast 460 – 461 der Amprion GmbH/TransnetBW GmbH. Der Vorhabenträger hat sich im Rahmen der Bauausführung entsprechend

Nebenbestimmung 3.1. mit der Amprion GmbH und der Transnet GmbH abzustimmen. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Amprion GmbH und der TransnetBW GmbH mindestens 14 Tage vor Baubeginn mitzuteilen Die Transnet GmbH hat folgende E-Mailadresse angegeben: TNG-ALW-Arbeitsplanung@transnetbw.de. Die Amprion GmbH hat als Sitz für die Bestandssicherung Leitungen die Robert-Schuman-Straße 7 in 44263 Dortmund angegeben.

Des Weiteren gelten folgende Maßgaben:

- (1)** Geländeänderungen im technischen Schutzstreifen der Leitungsanlage sind nur in Abstimmung mit der TransnetBW GmbH sowie der Amprion GmbH zulässig.
- (2)** Im technischen Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird (DIN VDE 0105-100 6.4.4.102 und Tabelle 103).
- (3)** Gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel GUV-V A 3“ darf dieser Schutzabstand von Personen, Baugeräten (u.a. bei der Planung von Kranstandorten zu beachten) oder anderen Gegenständen nicht erreicht werden. Dabei ist ein seitliches Ausschlagen der Leiterseile zu berücksichtigen.

Im aktuellen Bauverfahren bedeutet dies: Der Abstand Fahrbahn zu den Leiterseilen beträgt 19,5 m. Abzüglich des Mindestschutzabstandes von 5 m ergibt sich eine maximale Arbeitshöhe von ca. 14 m.

Der Schutzabstand darf mit den vom Vorhabenträger geplanten Geräten (LKW, Radlader, Betonpumpe, Manitou u.ä.) nicht erreicht werden. Wenn diese Geräte höhere Arbeitsbereiche aufweisen, dürfen sie nur zum Einsatz gebracht werden, wenn sie über eine Höhenbegrenzung verfügen. Geräte ohne Höhenbegrenzung dürfen nicht zum Einsatz gebracht werden. Der Nachweis der Höhenbegrenzung muss zur Einweisung (siehe unten) auf der Baustelle vorliegen.

- (4)** Die Normen zur Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen (Reihe DIN VDE 0845-6) bzw. von Rohrleitungen (DIN EN 50443) durch Starkstrom- bzw. Hochspannungsanlagen sowie die einschlägigen Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen sind bei der Bauausführung zu beachten (http://www.sfb-emv.de/sfb_doks.html).
- (5)** In einem Radius von 20 m um die Außenkanten der Masten dürfen keine Erdungsanlagen oder Leitungsanlagen ohne gesonderten Schutz gegen Beeinflussung durch die Höchstspannungsfreileitungsanlage angelegt oder installiert werden.
- (6)** Zu den Masten ist ab Außenkante der sichtbaren Mastfundamente ein Schutzabstand von 10 m einzuhalten. In diesem Bereich dürfen ohne separate Abstimmung keine Aushubarbeiten und Aufschüttungen erfolgen.

- (7)** Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeutet ausweislich der Angaben der Transnet GmbH für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine direkte Gefährdung besteht aber nicht. Um Sekundärufälle zu vermeiden, ist im Bereich der Höchstspannungsfreileitung darauf zu achten, dass sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune und Fertigungsmittel (Kran, Steiger, LKW o.ä.) ausreichend geerdet sein müssen, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern.
- (8)** Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitungsanlage, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der Amprion GmbH und der TransnetBW zulässig.
- (9)** Die Nutzung von Parkplätzen innerhalb des technischen Schutzstreifens muss zweckgebunden bleiben. Es muss ausgeschlossen sein, dass 3/4 diese Flächen für anderweitige Nutzungen (z. B. Übernachtung im Wohnmobil) verwendet werden.
- (10)** Antennen, Baucontainer, Blitzschutzanlagen, Fahnenmaste, Gerüste, Kamine, Laternenmasten, Werbetafeln u.ä. dürfen im Schutzstreifen nicht bzw. nur in Abstimmung mit der Amprion GmbH und der TransnetBW aufgestellt werden. Der Mindestabstand von 5 m von der Oberkante von

Beleuchtungsmasten (nicht die Lichtpunkthöhen) zu den Leiterseilen muss eingehalten werden. Dies ist auch bei der Aufstellung von Beleuchtungsmasten und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen.

- (11) Die im Schutzstreifen geplanten Bäume und Sträucher müssen stets einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen haben. Bei der Pflanzenauswahl im betroffenen Bereich ist darauf zu achten, dass Pflanzen mit wiederkehrenden Ausästungen vermieden werden.

4. Kreuzungen

Für den Fall, dass sich die beteiligten Straßenbaulastträger (insb. Landkreis Rastatt) bei Kreuzungen von Straßen über die Verteilung der Kosten für die vorgesehenen Maßnahmen und ihre sonstigen Rechtsbeziehungen nicht einigen, bleibt eine nachträgliche Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

5. Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Hochwasserschutz

5.1. Allgemeines zur Wasserwirtschaft und zum Grundwasser- und Gewässerschutz

Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz sind zu beachten.

5.2. Grundwasser- und Gewässerschutz während der Bauarbeiten

5.2.1.

Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers sowie sonstiger Gewässer auszuschließen. Wassergefährdende Substanzen, insbesondere Mineralöle, Treib-, Schmier- und ähnliche Stoffe dürfen nicht in Gewässer oder in das Grundwasser gelangen.

Es ist durch geeignete Schutzvorkehrungen und Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass durch den Bau des Rad- und Wirtschaftsweges sowie der Umgestaltung des Verkehrsknotenpunkts L 87a/K 3747 und den Betrieb des Rad-/Wirtschaftsweges sowie des Verkehrsknotenpunkts eine Verunreinigung des Grundwassers und sonstiger Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwasserkörpers oder sonstiger Gewässer nicht zu besorgen ist.

5.2.2.

Sollten bei den Bauarbeiten unvorhergesehene Situationen eintreten, die zu einer Verunreinigung oder sonstigen nachteiligen Veränderung von Gewässern oder des Grundwassers führen könnten, sind die zuständigen Unteren Wasserbehörden der Landkreise Rastatt und Ortenaukreis sowie die zuständigen Wasserversorger unverzüglich zu benachrichtigen.

5.2.3.

Während der Bauarbeiten muss eine ausreichende Menge an Adsorptionsmittel vorgehalten werden, um ausgetretene wassergefährdende Stoffe unverzüglich aufnehmen zu können.

5.2.4.

Die ausführenden Firmen sind ausdrücklich auf ihre besondere Sorgfaltspflicht, vor allem im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, hinzuweisen.

5.3. Abwasser, Entwässerungs-/Versickerungsanlagen

5.3.1.

Entwässerungs-/Versickerungsanlagen dürfen nur in Gebieten errichtet werden, in denen Untergrundverunreinigungen oder Altablagerungen ausgeschlossen werden können.

Bei der Ausführung der Entwässerungs-/Versickerungsanlagen sind die technische Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser zu beachten.

Das Niederschlagswasser ist über eine lückenlos bewachsene Bodenzone mit mindestens 0,30 m Mächtigkeit zu versickern. Für die Begrünung ist ausschließlich Rasenaussaat zu verwenden.

5.3.2.

Sämtliche geplanten Maßnahmen der Entwässerungs-/Versickerung sind mit größter Rücksicht zur Vermeidung einer Verunreinigung im Planungsraum

vorhandener Gewässer und des Grundwasserkörpers vorzunehmen, damit Beeinträchtigungen der Gewässerökologie ausgeschlossen werden können. Weder während der Bauzeit noch danach dürfen wassergefährdende Stoffe in die Versickerungsmulden eingebracht oder eingeleitet werden.

5.3.3.

Humushaltiger Oberboden und kulturfähiger Unterboden im Versickerungsbereich müssen vor Beginn der Abgrabungsarbeiten der geplanten Versickerungsmulden getrennt abgetragen und gelagert werden.

5.4. Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung bei Sohle im Schluff-Sand-Gemisch

Bei der Entwässerung in Bereichen, in den sich die Sohle im Schluff-Sand-Gemisch befindet, ist eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Versickerung vorzunehmen durch punktuelle Durchstiche in die Kiessandschicht alle 10 bis 15 m und Verfüllung des Durchstiches.

Die durchgestoßene Anbindung an den versickerungsfähigen Untergrund ist mit abgestuftem Material mit Feinanteilen auszuführen, das eine Durchlässigkeit von maximal $k_f = 1 \cdot 10^{-4}$ m/s aufweist.

5.5. Hochwasserschutz

Die Planflächen werden laut Hochwassergefahrenkarten bei extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) überflutet, wobei es sich um HQextrem-Überflutungsflächen im Sinne von § 78b Abs. 1 WHG in der Form eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt. Für Risikogebiete außerhalb

von Überschwemmungsanlagen gilt, dass bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden sollen, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Dadurch ist sicherzustellen, dass

- (1) die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt oder Sachwerte ausschließt,
- (2) bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise errichtet werden; dabei ist die Höhe eines möglichen Schadens zu berücksichtigen und
- (3) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können; wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden.

6. Bodenschutz, Abfall und Altlasten

6.1. Allgemeine Maßgaben Bodenschutz

6.1.1.

Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Bodenschutz, insbesondere die Vorgaben des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie des Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG), sind zu beachten.

6.1.2.

Im Zuge der Ausführungsplanung und der Bauausführung ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit den vorhandenen Freiflächen zu achten. Baukorridore, Baustelleneinrichtungen und Materiallager sind flächenmäßig auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Falls solche Plätze auf kulturfähigen Böden eingerichtet werden müssen, ist der kulturfähige Ober- und Unterboden vor Beginn der baubedingten Nutzung zu entfernen. Kulturfähige Böden außerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sind durch wirkungsvolle Maßnahmen vor Befahrung zu schützen.

Vor Beginn der Arbeiten sind oberirdische Pflanzenteile auf den Flächen (durch mähen) zu entfernen.

6.1.3.

Die im Bodenschutzkonzept (HPC, 2224266, 15.12.2022) dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind umzusetzen. Insbesondere sind die unter den Kapiteln 11.1 und 11.2 des Bodenschutzkonzepts genannten Allgemeinen Vorgaben zum Erhalt der Leistungs- und Kulturfähigkeit des Bodens bzw. Baufeldspezifische Maßnahmen sind zu beachten und einzuhalten.

6.2. Bodenkundliche Baubegleitung

Eine bodenkundliche Baubegleitung ist einzusetzen und vor Beginn der Arbeiten den zuständigen Fachbehörden des Landratsamts Rastatt und des Ortenaukreises (Bodenschutz- und Altlastenbehörden) zu benennen. Eine Dokumentation über die

durchgeführten Maßnahmen, etwaigen Vorkommnisse und Meliorationsmaßnahmen ist spätestens 3 Monate nach Bauende den entsprechenden Bodenschutz- und Altlastenbehörden zu übermitteln.

6.3. Ausbau und Lagerung von unbelastetem Ober- und Unterboden, humushaltigem Oberboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Körnungsklassen

6.3.1.

Unbelasteter Ober- und Unterboden ist grundsätzlich getrennt auszubauen und fachgerecht bis zur Wiederverwendung getrennt zwischenzulagern.

6.3.2.

Humushaltiger Oberboden und kulturfähiger Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Körnungsklassen sind getrennt auszubauen, in profilierten Mieten verdichtungsfrei zwischenzulagern und vor Vernässung zu schützen.

6.3.3.

Oberbodenmieten dürfen bis maximal 2 m Höhe, Mieten aus kulturfähigem Unterboden können bis maximal 3 m Höhe aufgeschüttet werden.

6.3.4.

Bei einer Lagerungsdauer über zwei Monaten sind Bodenmieten unmittelbar nach der Herstellung zu begrünen (Luzerne-Kleegras-Mischung).

6.3.5.

Die Umlagerung von Bodenmaterial ist so durchzuführen, dass Verdichtungen durch vernässte Böden und ungeeignetes Gerät möglichst vermieden werden. Nur trockener bis erdfeuchter, nicht nasser Boden darf ausgebaut werden. Die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 sind einzuhalten.

6.3.6.

Beim Auftrag soll der Boden trocken sein und nicht stärker als ursprünglich verdichtet werden.

6.4. Verwendung von externem Bodenmaterial und Einbau von Baurecyclingmaterial

6.4.1.

Bei der Verwendung von externem Bodenmaterial, insbesondere bei Boden aus Industrie- und Gewerbegebieten, ist darauf zu achten, dass das Material keine Kontaminationen aufweist, die zu einer Verschlechterung des Bodenzustands führen. Es darf grundsätzlich nur standorttypisches Bodenmaterial verwendet werden.

6.4.2.

Ein etwaiger Einbau von Baurecyclingmaterial gemäß Erlass „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial, Ministeriums für Umwelt und Verkehr, Baden-Württemberg, 13. April 2004“ bzw. gemäß der neuen Ersatzbaustoffverordnung ist mit den entsprechenden Fachbehörden des

Landratsamts Rastatt und des Landratsamts Ortenaukreis (Bodenschutz- und Altlastenbehörden) vor dem Einbau abzustimmen.

6.5. Lagerung von Baustoffen, Bauabfällen und Betriebsstoffen

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

6.6. Schutz vor Verunreinigungen

6.6.1.

Stoffliche Verunreinigungen durch Öle, Bitumenreste, andere Chemikalien, Bauschutt, Betonschlämme, etc. im Verlauf der Baumaßnahmen sind zu vermeiden.

6.6.2.

Das Lagern, Ab- und Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Maschinenbetriebsstoffe) ohne entsprechende Schutzvorkehrungen gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden ist untersagt.

6.6.3.

Fahrzeuge und Geräte dürfen nur auf befestigtem Boden gereinigt werden. Auch dabei ist zu beachten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder in Gewässer gelangen.

Ausgelaufene Flüssigkeiten sind zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

6.7. Bodenverdichtungen

Bodenverdichtungen infolge des Baubetriebs sind durch entsprechenden Geräteeinsatz möglichst bei trockener Witterung auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind – soweit erforderlich – Bodenlockerungen im gesamten Bereich des Baufeldes und der zeitweise beanspruchten Flächen durchzuführen; die Lockerung hat tiefgründig zu erfolgen. Die beanspruchten Flächen sind soweit erforderlich zu rekultivieren und gemäß ihrem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

6.8. Verwertung und Entsorgung von Bodenaushub, insb. von anfallenden humosem Oberboden

6.8.1.

Humoses Oberbodenmaterial („Mutterboden“) darf aufgrund der zu erwartenden erhöhten Schadstoffgehalte nur in den künftigen Fahrbahnbanketten, den künftigen Fahrbahnrändern bzw. den angrenzenden Böschungen verwertet werden.

Dabei ist auf einen Einbau maximal möglicher Lagen des humosen Oberbodenmaterials zu achten. Eine Verwertung im Bereich landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen ist nicht zulässig. Auf die Inhalte des Kapitel 9 des Bodenschutzkonzeptes HPC AG, Freiburg, vom 15.12.2022 wird verwiesen.

6.8.2.

Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederaufgebracht werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung gemäß der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) bzw. des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG)

des Landes Baden-Württemberg zuzuführen. Speziell Mutterboden ist hierbei als Oberboden wiederzuverwenden.

6.8.3.

Zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung der Böden ist eine Flächenbeprobung in Anlehnung an die BBodSchV Anhang 1, Kapitel 2.1.1 unter Berücksichtigung der finalen Aushubtiefe des Unterbodens oder eine Deklaration an Strecken kompartimentierten und Horizont separierten Haufwerken in Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden des Landratsamts Rastatt und des Landratsamts Ortenaukreis (Bodenschutz- und Altlastenbehörden) durchzuführen.

Die Untersuchung, Verwertung und Entsorgung ausgehobener Bodenmaterialien ist zu dokumentieren und in Form einer Abschlussdokumentation den entsprechenden Fachbehörden des Landratsamts Rastatt und des Landratsamts Ortenaukreis (Bodenschutz- und Altlastenbehörden) binnen 3 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen.

6.8.4.

Überschüssig anfallendes humoses Bodenmaterial, das im Rahmen des Bauvorhabens nicht wiederverwertet werden kann, muss im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung an einem anderen Standort zuvor und unter vorhergehender Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden des Landratsamts Rastatt und des Landratsamts Ortenaukreis auf Schadstoffe (Bodenschutz- und Altlastenbehörden) untersucht werden. Eine Verwertung des überschüssig anfallenden Bodenmaterials ist erst nach schriftlicher Zustimmung

durch die jeweils zuständige Behörde beim Landratsamt Rastatt und/bzw. dem Ortenaukreis (Bodenschutz- und Altlastenbehörden) möglich. Diese schriftliche Zustimmung erfolgt gegebenenfalls erst nach Vorlage von Befunden aus abfalltechnischen Analysen.

6.9. Informationspflichten

6.9.1.

Nach § 3 Abs. 1 LBodSchAG sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen.

6.9.2.

Bei Bodenaushubarbeiten im Zuge der Baumaßnahme sind etwaige Hinweisen auf bodenfremde Auffüllungen, Materialien oder lokalen Verunreinigungen den zuständigen Fachbehörden beim Landratsamt Rastatt und/bzw. dem Ortenaukreis (Bodenschutz- und Altlastenbehörden) unverzüglich zu melden.

7. Abfall

7.1. Allgemeine Maßgaben zu Abfall

Die Erzeugung von Abfällen ist zu vermeiden. Fallen dennoch Abfälle an, sind diese entsprechend der abfallrechtlichen Anforderungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Erst wenn die Verwertung nachweislich nicht möglich ist, sind diese fachgerecht ordnungsgemäß zu beseitigen/entsorgen.

7.2. Dokumentation

Die Einstufung der Abfälle und deren Entsorgung ist durch den Vorhabenträger zu dokumentieren. Die Dokumentation der Einstufung und der Entsorgung ist von dem Vorhabenträger mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Abfallrechtsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Weiterhin sind die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (Getrennthaltung und Dokumentation) hinsichtlich der entstehenden Bau- und Abbruchabfälle einzuhalten.

8. Landwirtschaft

8.1. Flächensparsamer und flächenschonender Umgang bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen während der Baumaßnahmen/-arbeiten

8.1.1.

Im Rahmen der Baumaßnahmen/-arbeiten ist auf eine möglichst flächensparende und flächenschonende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu achten.

Die Anlage des Radweges und der angrenzenden Böschung sind möglichst flächenschonend durchzuführen. Die Böschung ist so anzulegen, dass die Bewirtschaftung der verbleibenden Ackerfläche nicht beeinträchtigt wird. Sofern Gehölze oder Einfriedungen vorgesehen werden, sind mindestens die Abstandsregelungen des Nachbarrechts zur landwirtschaftlichen Fläche einzuhalten.

8.1.2.

Die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen und die Eigentümer sind vom Vorhabenträger und/oder den bauausführenden Unternehmen frühzeitig über anstehende Bauarbeiten auf dem jeweils betroffenen Grundstück zu informieren.

8.1.3.

Je nach Art der temporären Nutzung ist der Oberboden fachgerecht abzuschleppen, vor Ort zu lagern und später wieder aufzubringen.

8.2. Bodenverdichtungen

8.2.1.

Bei Baustelleneinrichtungen auf landwirtschaftlichen Flächen sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um Bodenverdichtungen zu vermeiden (nur bei trockenen Bodenverhältnissen).

8.2.2.

Bodenverdichtungen landwirtschaftlicher Flächen durch Baumaschinen sind – soweit möglich – zu vermeiden. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind – soweit erforderlich – Bodenlockerungen im gesamten Bereich des Baufeldes und der zeitweise beanspruchten Flächen durchzuführen; die Lockerung hat tiefgründig zu erfolgen. Die beanspruchten Flächen sind soweit erforderlich zu rekultivieren und gemäß ihrem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

8.3. Verunreinigung landwirtschaftlicher Böden

Stoffliche Verunreinigungen durch Öle, Bitumenreste, andere Chemikalien, Bauschutt, Betonschlämme, etc. im Verlauf der Baumaßnahmen sind zu vermeiden.

Sollte es dennoch zu einer Kontamination landwirtschaftlicher Flächen kommen, sind unverzüglich die Unteren Bodenschutzbehörden, die Landwirtschaftsämter und die betroffenen Eigentümer/Bewirtschafter zu informieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

8.4. Erschließung landwirtschaftlicher Flächen während der Bauarbeiten

Vorhandene Wirtschaftswege sind während der Bauphase zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin anzuschließen. Es ist darauf zu achten, dass insbesondere während der Erntezeiten ein reibungsloser landwirtschaftlicher Betrieb der Ackerflächen durch ungestörten Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen- und Geräte sowie ein Abtransport der Ernteerzeugnisse möglich ist. Die Erhaltung und Gestaltung einer ausreichenden Erschließung muss gewährleistet sein.

8.5. Besondere Maßgaben zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen

8.5.1.

Die Zu- und Abfahrtmöglichkeiten müssen eine ausreichende Tragfähigkeit der Straße für landwirtschaftliche Geräte aufweisen.

8.5.2.

Es ist darauf zu achten, dass eine Problemlose Zufahrt auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich ist, z.B. durch den Ausgleich von Niveauunterschieden.

8.6. Besondere Hinweispflicht bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen 5.1 A und 5.2 A.

Der Vorhabenträger hat die Bewirtschafter der Wiesen der Ausgleichsmaßnahmen 5.1 A (im Bereich der Maßnahme 5.1 A bestehen auch LPF-Vertragsflächen der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt) und 5.2 A, insb. der Wiesen, die wiedervernässt werden sollen, schriftlich darauf hinzuweisen, dass auf Wiesen mit der Neigung zu Staunässe Giftpflanzen in einem höheren Maße vorkommen könne, was bei einer Verfütterung des Auswuchses an Tiere bis zu deren Tod führen kann; besonders sensibel auf Giftpflanzen reagieren Pferde. Der Vorhabenträger hat den Hinweis zu dokumentieren. Für die Durchführung der Maßnahme ist zudem insbesondere Nebenbestimmung 8.1.2. zu beachten, wonach der Bewirtschafter und der Eigentümer einer landwirtschaftlichen Fläche vom Vorhabenträger und/oder bauausführenden Unternehmen frühzeitig über anstehende Bauarbeiten auf dem jeweiligen Grundstück zu informieren ist.

9. Denkmalschutz

9.1. Versetzung Kulturdenkmal Muttergottesfigur

Das auf der Gemarkung Ottersweier-Unzhurst, Grundstück Flst.-Nr. 6536 befindliche Kulturdenkmal der Muttergottesfigur (Steinskulptur auf einem Postament mit Inschrift: "O'ih'r alle die ihr vorübergehet am Wege, gebet Acht, u. schaut ob ein Schmerz gleich sei meinem Schmerz) ist im Rahmen der

Vorhabenumsetzung auf das Grundstück Flst.-Nr. 6561 der Gemeinde Ottersweier in die Nähe der geplanten neuen Einmündung der K 3747 zu versetzen.

Die Versetzung hat fachgerecht zu erfolgen. Die Details einer fachgerechten Versetzung sind vorab mit dem Landesamt für Denkmalpflege zu klären.

9.2. Begehungsrecht Landesamt für Denkmalpflege

Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege die Möglichkeit einzuräumen, die überplanten Flächen im Denkmalbereich zu begehen. Die Begehungen erfolgen nach etwaiger Ernte und Pflügen. Die Betretungsrechte für die Begehung sind vom Vorhabenträger für das Landesamt für Denkmalpflege einzuholen. Sollte die Begehung Hinweise auf archäologische Befunde geben, müssen die folgenden Erdarbeiten archäologisch begleitet werden, d.h. der beauftragte Erdbauer darf in diesem Bereich nur unter Anleitung archäologischen Fachpersonals tätig werden.

9.3. Auffinden von Kulturgütern

Werden im Zuge der Bauausführung Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesamt für Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig

hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und das Landesamt für Denkmalpflege es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

Die bauausführenden Firmen sind auf die Möglichkeit entsprechender Funde, die Meldepflicht und das Veränderungsverbot hinzuweisen.

10. Naturschutz und Landschaftspflege/Artenschutz

10.1. Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

10.1.1.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind zu beachten und durchzuführen.

10.1.2.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sind im Zuge der Durchführung der Bauarbeiten – spätestens jedoch in der Vegetationsperiode nach Fertigstellung des Straßenbauvorhabens – umzusetzen bzw. im Fall ungünstiger Witterungsbedingungen und/oder sonstiger unvorhersehbarer objektiver Umstände zu beginnen. Die Neupflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artentsprechend zu ersetzen.

10.1.3.

Für Anpflanzungen dürfen nur gebietseigene Gehölze und für die Begrünung der Flächen nur zertifiziertes gebietseigenes/autochthones Saatgut verwendet werden.

Für Obstbaumpflanzungen im Bereich des Landkreises Rastatt sind Obstsorten aus dem Kreissortiment des Landkreises Rastatt zu verwenden.

Der Nachweis der gebietseigenen Herkunft ist den jeweils zuständigen Fachbehörden des Landratsamts Rastatt und des Landratsamts Ortenaukreis (untere Naturschutzbehörden) auf Verlangen vorzulegen.

10.1.4.

Die funktionserhaltende Vermeidungsmaßnahme 1.4 V_{CEF} (Unterlage 9.1a, S. 16 f.) zum Mahdregime Großer Feuerfalter ist wie folgt auszuführen:

Die Straßenränder beidseits der L 87a dürfen nicht gleichzeitig, sondern sind zeitversetzt zu mähen. Dabei gilt folgendes Mahdregime:

(1) Mahd (1. Schnitt) des Straßenrands in den Habitatpotenzialflächen östlich der L 87a erst nach der Flugzeit der 1. Generation (d.h. Ende Juni) und Erhalt von ungünstigen Altbeständen, während der Straßenrand westlich der L 87a durch Mahd unmittelbar vor der Flugzeit der 1. Generation optimiert wird.

(2) Mahd (2. Schnitt) des Straßenrands in den Habitatpotenzialflächen östlich der L 87a nach der Flugzeit der 2. Generation (d.h. Ende August) und Erhalt von ungünstigen Altbeständen, während der Straßenrand westlich der L 87a durch Mahd unmittelbar vor der Flugzeit der 2. Generation optimiert wird.

10.1.5.

Ausgleichsmaßnahme 4.2 A (Unterlage 9.1a) zur Pflanzung von Bäumen (*Prunus avium*) auf Grundstück Flst.-Nr. 6535, Gemarkung Unzhurst, parallel eines Grabens in Verlängerung einer bestehenden Baumreihe und Entwicklung von Wiesen- und Blühstreifen ist wie folgt auszuführen:

- (1)** Die vorgesehenen Bäume sind vollständig auf der Westseite der Maßnahmenflächen zu pflanzen. Der Blühstreifen ist soweit wie möglich vom Radweg abzurücken.
- (2)** Die Maßnahme ist im zeitlichen Zusammenhang zur Umsetzung des Bauvorhabens umzusetzen; der Blühstreifen hat bis zur nächsten Brutsaison nach Beginn der Bauphase funktionstüchtig zu sein. Die Funktionsfähigkeit ist kurzfristig gegeben, wenn der Blühstreifen angelegt und eine lichte Vegetationsschicht etabliert ist.

10.1.6.

Im Rahmen der Ökokontomaßnahme 6 E „Ökokontomaßnahme Maßnahmenkomplex 4674 Sand 1254, 1259, 1277 «Fischersbündt» Röhricht und Wiesenknopf-Silgenwiese (Az. 317.02.020)“ (Unterlage 9.1a) hat der Vorhabenträger der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt folgende Unterlagen vorzulegen:

- i.** Auszug Maßnahmenkomplex aus LUBW-Verzeichnis
- ii.** Maßnahmenbeschreibung
- iii.** Aktuelle Bewertung (inkl. aktueller Fotos), ob Ziel-Zustand bereits erreicht wurde bzw. im Falle nicht, ob dieser weiterhin angenommen werden kann

iv. Vertrag bzw. Vertragsentwurf über Kauf der Ökopunkte,
Angaben über vorgesehene Monitoring und Pflegezeitraum.

Nach Zusendung dieser Unterlagen kann die Zustimmung des Landratsamtes Ortenaukreises – Untere Naturschutzbehörde – für den Verkauf der Ökopunkte eingeholt werden.

10.1.7.

Die ökologische Funktion der Kompensationsflächen ist durch geeignete Folgepflanzmaßnahmen dauerhaft zu sichern.

10.2. Gehölzrodungen

Gehölzrodungen/Baufeldfreimachungen sind nur ab dem 01. Oktober eines Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig.

10.3. Umweltbaubegleitung

10.3.1.

Die Planung und Umsetzung der landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der hier aufgeführten Nebenbestimmungen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich zu gewährleisten. Die Umweltbaubegleitung ist von einer sach- und fachkundigen Person durchzuführen, die den jeweils zuständigen Fachbehörden des Landratsamts Rastatt und des Landratsamts Ortenaukreis (untere Naturschutzbehörden) vorab schriftlich zu benennen ist. Das mit der Umweltbaubegleitung beauftragte Büro ist zu beteiligen.

10.3.2.

Die Umweltbaubegleitung hat den jeweils zuständigen Fachbehörden des Landratsamts Rastatt und des Landratsamts Ortenaukreis (untere Naturschutzbehörden) nach Abschluss der Baumaßnahme zu bestätigen, dass die Baumaßnahmen sowie die hier aufgeführten Nebenbestimmungen vollständig und fachgerecht umgesetzt wurden. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen sind fachgerecht umzusetzen. Kompensationsmaßnahmen, die nach dem Bau umgesetzt werden, sind durch das vom Vorhabenträger beauftragte Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung zu begleiten.

10.4. Einweisung beauftragter Unternehmen

Vor Baubeginn ist mit den beauftragten Unternehmen vor Ort ein Einweisungstermin durchzuführen, bei dem insbesondere auf das Maßnahmenkonzept zum Schutz der betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten hinzuweisen ist.

10.5. Kompensationsverzeichnis

10.5.1.

Bezüglich der Eintragungen der landschaftspflegerischen Maßnahmen in das Kompensationsverzeichnis hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde

- unmittelbar nach Vollziehbarkeit des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses die Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 9, S. 2 und Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (KompVzVO) unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO zu übermitteln; wegen der Vordrucke wird auf den Link zum

Anwenderzugang „Vorhabenträger“ der LUBW: <https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34> verwiesen. Der Vorhabenträger registriert sich für die Webanwendung und kann über seinen Zugang die Daten seiner Eingriffsvorhaben und Kompensationsmaßnahmen eingeben und bearbeiten;

- nach Eingabe der Daten die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs, die ihm in der Anwendung angezeigt wird, zu übergeben.

Alternativ können die oben genannten Angaben von dem Vorhabenträger auch über eine EDV-Schnittstelle, z.B. aus dem Straßenkompensationsflächenkataster (Skoka), der jeweils zuständigen Fachbehörden des Landratsamts Rastatt und des Landratsamts Ortenaukreis (untere Naturschutzbehörden) zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall sind die Daten unverzüglich nach Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses der Planfeststellungsbehörde in einer für sie lesbaren Form zur Verfügung zu stellen.

10.5.2.

Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde zum Ende eines jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen, soweit nicht vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der konkreten Maßnahme, des Baufortschritts oder aus sonstigen sachlichen Gründen ein abweichender Berichtszeitraum zugelassen wird. Der Bericht ist gleichzeitig den jeweils zuständigen Fachbehörden des Landratsamts Rastatt und des Landratsamts Ortenaukreis (untere Naturschutzbehörden) zu übermitteln. Das Recht der Planfeststellungsbehörde, vom Vorhabenträger aus

begründetem Anlass auch außerhalb festgelegter Berichtszeiträume einen Bericht über den Stand der Unterhaltungsmaßnahmen zu fordern, bleibt unberührt.

10.6. Monitoring

Die vom Vorhabenträger in der Landschaftspflegirischen Begleitplanung vorgesehenen Monitoringmaßnahmen sind durchzuführen. Die Berichte sind der Planfeststellungsbehörde sowie jeweils auch den Unteren Naturschutzbehörden bei den Landratsämtern Rastatt und Ortenaukreis zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Monitoringberichte zur Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme sowie Kontrolle des Brutverhaltens des Brachvogels über drei Jahre nach Fertigstellung des Rad- und Wirtschaftsweges (Ausgleichsmaßnahme 5.1 A und 5.2 A).

11. Immissionsschutz

11.1. Beachtung der AVV Baulärm

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) beachtet wird.

11.2. Vermeidung von Immissionen

Während der Bauzeit hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

11.3. Bauverfahren, Baumaschinen, Baufahrzeuge

11.3.1.

Es sind geräuscharme Bauverfahren und geräuscharme Baumaschinen nach dem Stand der Lärminderungstechnik zu wählen. Der Vorhabenträger hat die für die Bauausführung beauftragten Firmen hierzu vertraglich zu verpflichten. Schalltechnisch günstigere Bauverfahren sind konventionellen Verfahren vorzuziehen.

11.3.2.

Stationäre geräuschintensive Baumaschinen und Schallquellen, deren Einsatz nicht vermeidbar ist, sind möglichst weit von der Wohnbebauung sowie sonstiger schützenswerter Bebauung (z.B. Zeller Mühle) entfernt zu platzieren. Alternativ sind diese durch geeignete Maßnahmen (z.B. Baucontainer, mobile LS-Wände, etc.) akustisch abzuschirmen.

11.3.3.

Abbrucharbeiten sind möglichst mit lärmarmen Verfahren, d.h. unter Vermeidung des Einsatzes von Meißelbaggern und vergleichbaren Verfahren durchzuführen, soweit nicht zwingende Gründe deren Einsatz erfordern.

9.4

Es ist sicherzustellen, dass nur schadstoffarme Baufahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen.

V. Zusagen

Alle in diesem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich erwähnten oder in der Niederschrift zum Erörterungstermin protokollierten Zusagen des Vorhabenträgers sowie seine weiteren der Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zugeleiteten schriftlichen Zusagen, die in der Verfahrensakte enthalten sind, werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Nebenbestimmung oder Maßgabe gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

Der Vorhabenträger hat insbesondere Folgendes zugesagt:

1. Umsetzung der funktionserhaltenden Vermeidungsmaßnahme 1.4 V_{CEF}

Zur Vegetationszeit und Flugzeit der Großen Feuerfalter erfolgt vor Beginn der Baufeld-Freimachung folgendes Mahdregime für die straßenbegleitenden grasreichen Ruderalfluren östlich der L 87a, um das Tötungsrisiko von Raupen an Ampfer-Pflanzen zu minimieren. Es ist vorgesehen:

- Mahd des Straßenrands in den Habitatpotenzialflächen östlich der L 87a erst nach der Flugzeit der 1. Generation, d.h. Ende Juni und
- Mahd des Straßenrands in den Habitatpotenzialflächen östlich der L 87a erst nach der Flugzeit der 2. Generation, d.h. Ende August.

Abweichend vom Maßnahmenblatt erfolgt die Mahd nicht unabhängig von der Straßenmeisterei des Landkreises Rastatt, sondern in Abstimmung mit dem Straßenbauamt des Landratsamts Rastatt. Für die konkrete Ausgestaltung des Mahdregimes ist Nebenbestimmung A. IV. 10.1.4. zu beachten.

2. Gestaltung Knotenpunkt L 87a/K 3747

Im Rahmen der Ausführungsplanung werden durch den Vorhabenträger die Radian beim Knotenpunkt L 87a/K 3747 abermals überprüft; eine Ausschotterung der Bankette wird ggf. in Betracht gezogen.

3. Erschließung Grundstück Flst.-Nr. 6601, Gemarkung Unzhurst

Der Vorhabenträger sagt zu, dass zumindest der Bereich ab der K 3747 zum Grundstück Flst.-Nr. 6601, Gemarkung Unzhurst geschottert wird, um eine Erschließung dieses Grundstück zu garantieren.

4. Weitere Zusagen

Für weitere Zusagen des Vorhabenträgers wird auf das Protokoll zum Erörterungstermin verwiesen.

VI. Hinweise

Es ergehen folgende Hinweise:

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass im Bereich der Planung sich drei (bekannte) Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege befinden:

- (1)** Ottersweier-Unzhurst, Flst.-Nr. 0-4261 (an der Zeller Straße bei der Weggabelung Moos-Balzhofen): Wegkreuz, Sandstein, mit kleeblattförmigen Kreuzesenden und Engelsköpfen, 1721,
- (2)** Ottersweier-Unzhurst, Flst.-Nr. 0-6536 (Brachfeld Zell, nördlich der Zeller Mühle): Muttergottesfigur, Steinskulptur auf einem Postament mit Inschrift: "O'hr alle die ihr vorübergehet am Wege, gebet Acht, u. schaut ob ein Schmerz gleich sei meinem Schmerz.",
- (3)** Ottersweier-Unzhurst, Flst.-Nr. 0-6365/1 (K 3746): Wegkreuz.

Für den Bereich der archäologischen Denkmalpflege hat das Landesamt für Denkmalpflege auf folgendes hingewiesen: Die Planfläche liegt im nördlichen Abschnitt im Bereich einer gem. § 2 DSchG eingetragenen Kulturdenkmalfläche „Freilandstation aus der Mittelsteinzeit und Siedlung aus der Jungsteinzeit“. Betroffen sind die Gemarkung Unzhurst/Regierungsbezirk Karlsruhe (Denkmal Listen-Nr. 4, ADAB-Id. 99885197), und die Gemarkung Obersasbach/Regierungsbezirk Freiburg (Denkmal Listen-Nr. 1, ADAB-Id. 99257680). Seit den 1950er Jahren wurden auf diesen Ackerflächen über 150 Steinartefakte der genannten Zeitstellungen entdeckt. Im Bereich der

Denkmalfläche ist daher mit weiteren archäologischen Funden und Befunden zu rechnen, an deren Erhalt ein öffentliches Interesse besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass fachgerechtes Dokumentieren und Bergen von archäologischen Funden und Befunden zu Leerzeiten im Bauablauf führen kann.

2. Passiver Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme

Der Vorhabenträger wird auf die Einhaltung der Abstände nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) bei Baumpflanzungen hingewiesen.

3. Bodenschutz

Der Trassenverlauf ist geprägt durch teils verdichtungsempfindliche Bodentypen. Es besteht kein Altlastenverdacht sowie kein Verdacht auf Schädliche Bodenverunreinigungen durch PFAS. Der Trassenverlauf liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Die Bodenschutzbehörde des Landratsamts Rastatt empfiehlt die Entwicklung eines Blühstreifens unter Umwandlung in Grünland auf der Trasse der rückzubauenden Baustraße.

4. Leitungen

4.1.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH – Technik Niederlassung Südwest hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass an der L87a ab Baubeginn auf der

Westseite ein Kupferkabel der Vorgenannten liegt, welches das Haus Zeller Str. 47 telefonisch versorgt. Üblicherweise hat das Kabel eine Überdeckung von 90 cm.

4.2.

Die Syna GmbH hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass im Planabschnitt 1, Ortsausgang Zell bis Zeller Mühle (Zeller Straße 47) Versorgungskabel der Syna GmbH liegen.

Weiter hat die Syna GmbH darauf hingewiesen, dass im o.g. Bereich auch Versorgungsleitungen des Überlandwerks Mittelbaden liegen.

4.3.

Die Amprion GmbH hat in ihrer Stellungnahme auf die 380-kV-Gemeinschaftsleitung der Amprion/TransnetBW Kühmoos – Daxlanden, Bl. 4555 (Masten 460 bis 461) hingewiesen und mitgeteilt, dass auf der Leitung Kühmoos-Daxlanden die Zubeseilung eines vierten Stromkreises und eine Erhöhung des Betriebsstroms durch den witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb (WAFB) der Stromkreise durch die Amprion GmbH geplant ist. Sie hat mitgeteilt, dass sie das hiesige Vorhaben bei der Umsetzung des v.g. Projektes an der Freileitung entsprechend berücksichtigen wird.

Die Transnet GmbH hat in ihrer Stellungnahme zur der o.a. Leitung darauf hingewiesen, dass im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen im Nahbereich Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auftreten. Insbesondere hat sie darauf hingewiesen, dass u. a. bei elektronischen Geräten Störungen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten können.

Des Weiteren hat die Transnet GmbH darauf hingewiesen, dass bei widrigen Wetterverhältnissen an Höchstspannungsfreileitungen TA-Lärm-relevante Geräusche („Koronageräusche“) auftreten können, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen.

Außerdem kann es im Bereich der Leiterseile bei entsprechender Witterung zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann.

5. Hochwasserschutz

Die Planflächen werden laut Hochwassergefahrenkarten bei extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) überflutet. Solche extremen Hochwasserereignisse können sein: Ein größerer als der hundertjährige Abfluss (HQ100), ein Versagen oder Überströmen von Hochwasser-Schutzanlagen oder Verklausungen an Engstellen wie etwa Brücken oder Durchlässen.

HQextrem-Überflutungsflächen gelten nach § 78b Abs. 1 WHG als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“.

Im Internet sind über das umfassende Informationsportal www.hochwasserbw.de sämtliche Informationen zum Hochwasserschutz erhältlich, namentlich Kompaktinformationen zur kommunalen und privaten Hochwasservorsorge, der

WBW-Leitfaden „Hochwasser-Risiko-bewusst planen und bauen“ und weitere Hochwasserthemen.

Die „Hochwasserschutzfibel“ des zuständigen Bundesministeriums informiert über Flächenvorsorge, bauliche Vorsorge und Ereignisbewältigung: https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/2022-02_Hochwasserschutzfibel_9.Auf-lage.pdf.

6. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Unteren Wasserbehörden der Landkreise Rastatt und Ortenaukreis haben keine erlaubnis- oder bewilligungspflichtige Benutzung eines Gewässers i.S.d. § 19 Abs. 1, 8 Abs. 1 WHG gemeldet. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 Abs. 1 WHG die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung bedarf, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet nach § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung.

7. Landwirtschaft

7.1.

Bodenverdichtungen bei landwirtschaftlichen Nutzflächen können durch den Einsatz von Raupenfahrzeugen erheblich verringert werden.

7.2.

Bei vorübergehender Nutzung landwirtschaftlicher Ackerflächen kann Nutzungsausfall zu leisten sein. Weiterhin kann auch bei einem nur temporären Flächenentzug eine Entschädigung der Flächenprämien der Landwirte in Betracht kommen.

7.3.

Bei der Ausgleichsmaßnahme 5.2 A soll die vorhandene Feucht-/Nasswiese durch Verfüllung bestehender Gräben wiedervernässt und optimiert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche von einem landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet wird. Durch diese Maßnahme kann ggf. die Wirtschaftlichkeit der Wiese leiden, indem die Befahrbarkeit der Fläche durch die Vernässung erschwert wird, wodurch es eventuell zu einem Ausfall von mehreren Aufwuchsschnitten kommen kann.

Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auf Wiesen mit der Neigung zu Staunässe Giftpflanzen in einem höheren Maße vorkommen. Dies kann bei einer Verfütterung des Auswuchses an Tiere bis zu deren Tod führen. Besonders sensibel auf Giftpflanzen reagieren Pferde.

8. Vermessung Grundstücke

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die in Anspruch genommenen Flurstücke ggf. durch eine sogenannte Straßenschlussvermessung in ihrer geänderten Form zu vermessen.

Fachfragen können bei den für die Durchführung der Vermessungsarbeiten zuständigen Fachbehörden der Landratsämter Rastatt und Ortenaukreis gestellt werden.

Eine frühzeitige Information bzw. Auftragsvergabe an die Vermessungsbehörden oder eine/n öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in ist empfehlenswert, um noch vor Beginn der Bauarbeiten, Sicherungs- und Dokumentationsmaßnahmen durchführen zu können.

9. Naturschutz

9.1.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt weist darauf hin, dass im Rahmen der Anpflanzung der Obstbäume die Pflanzung hochstämmiger Streuobstbäume zu begrüßen wäre. Für Obstsorten aus dem Kreissortiment des Landkreises Rastatt verweist die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Rastatt auf das Merkblatt „Obstsorten für den Streuobstanbau“ des Landkreises Rastatt mit Stand März 2024. Das Merkblatt wurde dem Vorhabenträger von der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung gestellt.

9.2.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis empfiehlt eine frühestmögliche, mit dem Bauablauf vereinbare Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen 5.1 A und 5.2 A (Unterlage 9.1a).

9.3.

Soweit der Vorhabenträger den Einsatz von gebietsheimischem Saatgut (Regiosaatgut) aus UG 9 vorsieht (Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiet „9 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“) empfiehlt der Betrieb Landschaftspflege des Straßenbauamts beim Landratsamt Rastatt zum Schutz des Lebensraums des Großen Feuerfalters den Einsatz eines alternativen Saatguts mit Futterpflanzen für den Großen Feuerfalter.

VIII. Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wird oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

Die Behandlung der Einwendungen sowie der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange wird im begründenden Teil dargestellt.

IX. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Planfeststellungsverfahrens. Auslagen im Sinne von § 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) können durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Die den Einwendern, den beteiligten Vereinigungen sowie den Trägern öffentlicher Belange in diesem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Begründender Teil

I. Vorhaben und Verfahrensablauf

1. Erläuterung des Vorhabens

Es handelt sich um ein regierungsbezirksübergreifendes Vorhaben, für das vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg als oberste Straßenbaubehörde das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständiges Regierungspräsidium für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bestimmt worden ist.

Das geplante Vorhaben beinhaltet den Neubau eines Radwegs, der baulich auch eine Nutzung durch den landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr ermöglichen kann, auf der Ostseite der Landesstraße 87a (L87a) zwischen den Gemeinden Ottersweier, Teilort Unzhurst-Zell (nachfolgend Ottersweier-Zell) und Bühl, Teilort Moos (nachfolgend Bühl-Moos) sowie den Umbau des Verkehrsknotenpunkts L 87a/K 3747 im Landkreis Rastatt in einer Richtung Norden verschobenen Lage und den mehrfachen Anschluss des Rad- und Wirtschaftswegs an das bestehende Wirtschaftswegenetz sowohl an die L 87a als auch an die K 3747.

Die Gemeinden Ottersweier-Zell und Bühl-Moos liegen jeweils im Landkreis Rastatt im Regierungsbezirk Karlsruhe. Im Vorhabenbereich befinden sich allerdings Exklaven der Gemeinde Sasbach. Die Gemeinde Sasbach ist eine kreisangehörige Gemeinde im Ortenaukreis im Regierungsbezirk Freiburg. Das Vorhaben berührt sowohl im unmittelbaren Verlauf des Rad- und Wirtschaftswegs als auch bei den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen Flächen der Gemarkung Obersasbach der Gemeinde Sasbach.

Schließlich beinhaltet das Vorhaben eine Umwandlung von Ackerflächen in Wiesenknopf-Silgenwiesen, eine Grabenabflachung und eine Entwicklung von Röhrichtbeständen in der Kammbach-Niederung auf dem Gebiet der Gemeinde Willstätt, Gemarkung Sand im Ortenaukreis.

1.1. Ausgangslage

Die Gemeinde Ottersweier-Zell im Landkreis Rastatt liegt in der oberrheinischen Tiefebene zwischen dem Schwarzwald und dem Rhein in der Region Mittlerer Oberrhein. Die Gemeinde Bühl-Moos im Landkreis Rastatt liegt ebenfalls in der Rheinebene, rund sechs Kilometer westlich der Stadtmitte der Stadt Bühl. Die beiden Gemeinden sind über die L 87a miteinander verbunden. Die L 87a verläuft ab Ortsausgang Ottersweier-Zell zunächst über ca. 2,6 Kilometer nahezu geradeaus bis sie nach Westen abknickt und Richtung Bühl-Moos verläuft. In Ostrichtung führt ab diesem Punkt die K 3746 Richtung Balzhofen, ebenfalls ein Ortsteil der Stadt Bühl. Innerhalb von Bühl-Moos trifft die L 87a auf die L 76, die in Richtung Osten nach Oberbruch, ebenfalls in Ortsteil der Stadt Bühl, verläuft und an der ein straßenbegleitender Radweg besteht/verläuft. In Bühl-Oberbruch befindet sich eine Realschule, die auch von Schülern aus Ottersweier-Zell besucht wird. Wenige hundert Meter vor dem Ortseingang von Ottersweier-Zell Richtung Bühl-Moos befindet sich auf der Westseite der L 87a von Bühl-Moos kommend die Zeller Mühle, eine in Betrieb befindliche Mühle mit Mühlenladen. Ab dem Ortseingang von Ottersweier-Zell geht die L 87a dann als Zeller Straße durch Ottersweier-Zell von wo sie ab Ortsausgang weiter Richtung der Stadt Achern im Ortenaukreis im Regierungsbezirk Freiburg führt. Die K 3747 wiederum kommt von Bühl-Balzhofen

und trifft wenige hundert Meter von der Zeller Mühle Richtung Bühl-Moos auf der Ostseite der L 87a auf diese.

Im Erläuterungsbericht (S. 5) befindet sich folgende Luftbildaufnahme des Vorhabenbereichs:



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Luftbildlageplan, Quelle: Gis-Term/LGL

Nach der naturräumlichen Gliederung (nach Meynen und Schmithüsen et al. 1953-1962; vgl. S. 3 d. EB LBP = Unterlage 19.1a) liegt der gesamte Planungsraum innerhalb des „Mittleren Oberrheintieflandes“ mit der Haupteinheit 210 „Offenburger Rheinebene“. Die Offenburger Rheinebene ist gekennzeichnet durch höher gelegene Niederterrassenreste mit vorwiegend lehmigen, oftmals grundwassergeprägten Böden; Grünland und Ackerbauflächen wechseln sich kleinräumig mit Waldgebieten ab. Entsprechend den aus den bodenkundlichen Einheiten ableitbaren geologischen Formationen und der aktuellen Nutzung sind innerhalb des Planungsraums zwei Bezugsräume definieren/abgrenzen (vgl. S. 4 f. im EB LBP = Unterlage 19.1a), namentlich folgende:

- (1) Bezugsraum 1: Ackerflächen sowie Siedlungsstrukturen mit
angrenzendem Obstgürtel auf der Niederterrasse,
(2) Bezugsraum 2: Wiesenflächen in der Kinzig-Murg-Rinne.

Grafisch stellen sich die Bezugsräume wie folgt dar:

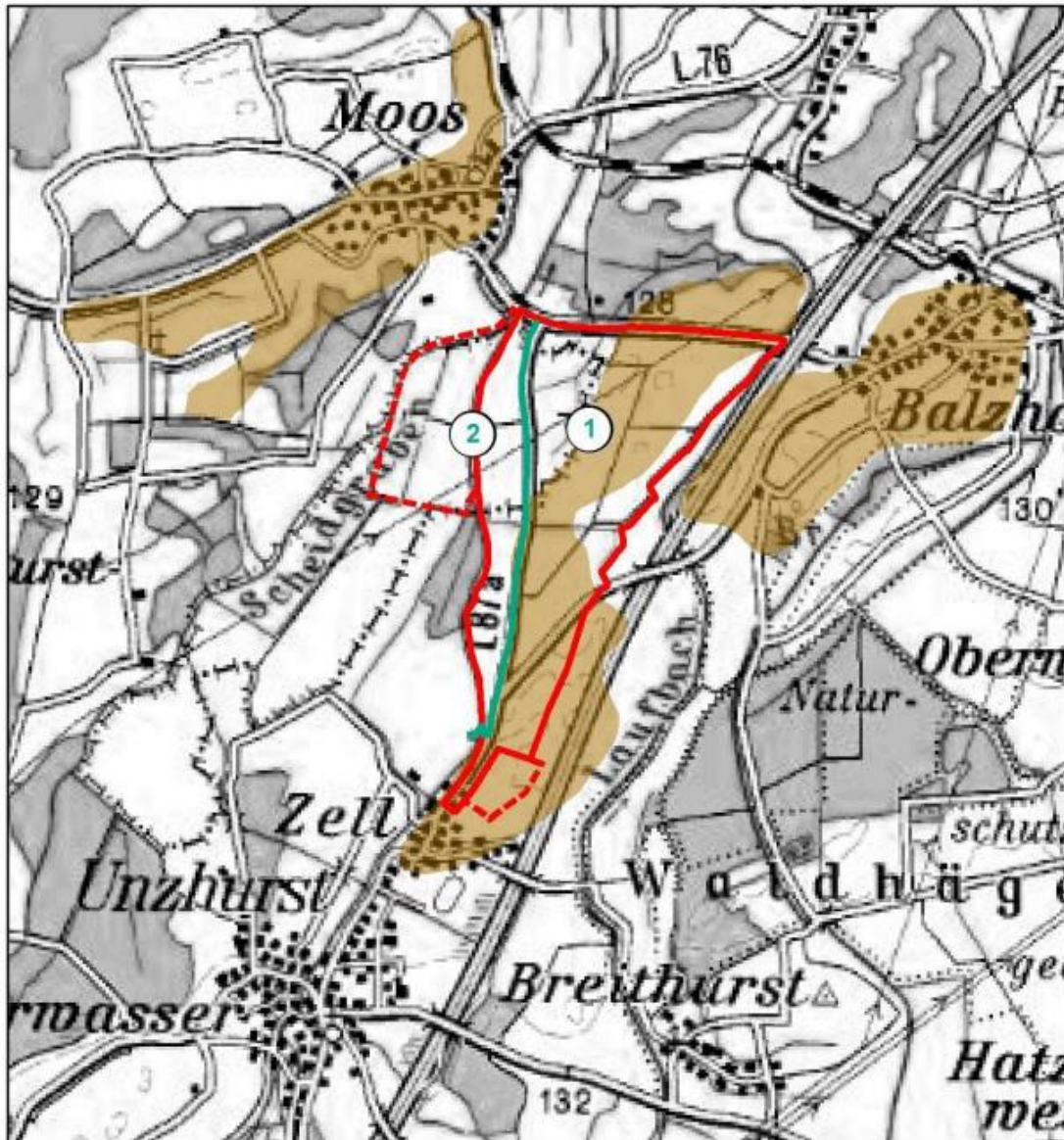


Abbildung 2 Grenze der Bezugsräume (grüne Linie) im Zusammenhang mit den Flächen auf der Niederterrasse (braune Fläche), dem Planungsraum der Realnutzungskartierung (rote durchgehende Linie) und dem avifaunistischen, erweiteren Untersuchungsraum rot gestrichelte Linie).

Nordwestlich der L 87a befindet sich auf voller Länge bis zur Einmündung in die K 3746 das Vogelschutzgebiet 7314-441 „Acher-Niederung“; weitere Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Wasserschutzgebiete) sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Im Bereich der Niederterrasse östlich der L 87a (Bezugsraum 1) befinden sich zwei nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG Baden-Württemberg geschützte Biotop; weitere geschützte Biotop liegen in der Niederung westlich der L 87a (Bezugsraum 2). Insgesamt befinden sich im Planungsraum bzw. den Bezugsräumen folgende geschützte Biotop (vgl. dazu auch S. 7 im EB LBP = Unterlage 19.1a), die im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.2a) grafisch aufgezeigt und nummeriert sind:

Nr. im Plan	Name	Kartierung	Bezugsraum
1	Feldhecke im Gewinn Bierstriet	Offenland	1
2	Schilfröricht und Feldhecke in den Muhrmatten (Zell)	Offenland	1
3	Röhricht in und an Graben Sasbacher Mark SO Moos	Offenland	1
4	Mühlbach nördlich Unzhurst	Offenland	2
5	Nasswiesen Sasbacher Mark SO Moos I	Offenland	2
6	Nasswiesen Sasbacher Mark SO Moos II	Offenland	2
7	Feldhecke in Sasbacher Mark S Moos	Offenland	2
8	Großseggen-Ried und Feuchtgebüsch in Sasbacher Mark SO Moos	Offenland	2

Die Landschaft sowohl um Ottersweier-Zell als auch um Bühl-Moos ist durch landwirtschaftlichen Ackerbau geprägt. Östlich der L87a finden sich überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen und im südlichen Teil vereinzelt Obstwiesen bzw. Obstplantagen mit Halbstamm-Bäumen. Vor allem im Bereich des Orteingangs zu Ottersweier-Zell sowie im Knotenpunktbereich zwischen der L 87a und der K 3747 befinden sich Wiesenflächen mit Obstbaumbestand. Die Baumreihen des siedlungsnahen Obstgürtels sind entsprechend der schmalen Flurstücke im Abstand von teils 6 bis 7 m gepflanzt, der ursprüngliche Pflanzabstand innerhalb

der Reihen betrug häufig nur rund 6 m. Im nordöstlichen Teil am Rand der Kinzig-Murg-Rinne wurde die Ackerbewirtschaftung durch die Anlage von Gräben möglich. Ein kleinflächig verbliebener Rest dieser Feuchtbereiche befindet sich allerdings noch im Umfeld des geschützten Biotopes im Gewann „Muhmatten“: Südlich angrenzend zur K 3746 ist ein Röhricht-Bestand erhalten. Westlich der L87a – wo auch der Acherer Mühlbach verläuft – zeichnen sich die feuchteren Flächen der ehemaligen Kinzig-Murg-Rinne durch eine überwiegende Wiesennutzung aus. Im nördlichen Abschnitt sind mehrere Magerwiesen vorzufinden; Ackerflächen sind dagegen nur vereinzelt im Umfeld eines entwässernden Grabens anzutreffen. Im Süden beginnt der Siedlungsbereich, der nördlichste Teil der Ortslage Ottersweier-Zell sowie die Zeller Mühle. Im Planungsgebiet konnten außerdem von 2008 bis 2020 stetig Brutplätze des nach der Roten Liste Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohten und nach § 7 BNatSchG streng geschützten Großen Brachvogels (*Numenius arquata*), nachgewiesen werden. Der Brut- und Nahrungskernbereich liegt seit Ende der 2000er Jahre kontinuierlich westlich der L 87a im nördlichen Bereich des Planungsraums. Schließlich befindet sich an der L 87a am Straßenrand auf dem Privatgrundstück Flst.-Nr. 6536 eine denkmalgeschützte Marienstatue.

Bei der L 87a handelt es sich um eine Landesstraße, die im Vorhabengebiet jeweils ein Fahrstreifen in jede Richtung hat; ausgebaute straßenbegleitende Radwege als Teil der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos existieren nicht. Mangels straßenbegleitendem Weg entlang der L 87a müssen Fußgänger und Radfahrer zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos derzeit entweder die Fahrbahn der L 87a oder einen auf der Westseite der L 87a befindlichen und zur L 87a parallel verlaufenden Wiesenpfad benutzen. Der Wiesenweg steht im öffentlichen Eigentum

und verläuft nicht vollständig entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos, sondern über einen Streckenabschnitt von rund 1,6 km Länge. Er beginnt auf Höhe der K 3747 und reicht nahezu bis an die K 3746. Zwischen dem Ortsausgang von Ottersweier-Zell und der K 3747 besteht kein Wiesenweg auf der Westseite der L 87a.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) (= Anzahl aller Kraftfahrzeuge; inklusive Schwerverkehr) in 24h beträgt auf der L 87a, der K 3747 und der K 3746 gemäß eines im Jahr 2019 durchgeführten Verkehrsmonitorings:

- L 87a: 2300 Kfz/24h mit 2,2 % Schwerverkehr bzw. 3900 Kfz/24h mit 2,1 %
- K 3747: 1500 Kfz/24h mit 2,2 % Schwerverkehr
- K 3746: 2200 Kfz/24h mit 3,5 % Schwerverkehr

1.2. Zielsetzung

Wesentliche Zielsetzung der Planung ist eine sichere Führung des Rad- / Fußgängerverkehrs zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos. Es sollen Gefahren für den nicht motorisierten Verkehr beseitigt werden, die aus der Nutzung der Fahrbahn der L 87a resultieren. Insbesondere soll ein besserer Schutz für diejenigen Jugendlichen aus Ottersweier-Zell, welche die Realschule in Bühl-Oberbruch besuchen, erreicht werden. Diese sind auf ihrem Schulweg derzeit gezwungen, sich zumindest teilweise auf der Fahrbahn der L 87a zu bewegen. Des Weiteren soll der Radverkehr durch Freizeit- und Ausflugsradler besser geschützt werden, der insbesondere an den Wochenenden im Frühjahr und Sommer zunehmend zu verzeichnen ist. Der Vorhabenträger befürchtet aufgrund konkreter Ausbauabsichten der Betreiber der Zeller Mühle (zu einem gastronomischen Angebot zusätzlich zum Mühlenladen) eine Zunahme der Radfahrer im

Streckenabschnitt zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos und damit eine Erhöhung der Überquerungen der Fahrbahn der L 87a durch nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer im Bereich der Zeller Mühle.

1.3. Geplanter Zustand

Der Neubau „kombinierten Rad- und Wirtschaftswegs“ soll auf der Ostseite der Landesstraße L 87a, die derzeit kein Bankett hat, erfolgen. Die Gesamtlänge des kombinierten Rad- und Wirtschaftswegs soll ca. 2.150 m betragen. Der Beginn der Baustrecke des Rad-/Wirtschaftsweges soll am östlichen Fahrbahnrand der L 87a unmittelbar am Ortsausgang von Ottersweier-Zell nach dem letzten Wohnhaus liegen. Der Rad- und Wirtschaftsweg soll in einem engen Radius an die L 87a geführt werden und dann weiter in nördlicher Richtung laufen. Im Bereich der vorhandenen Zufahrt zum Parkplatz der Zeller Mühle soll der geplante Fahrbahnrand allerdings ca. 1,00 m vom alten Fahrbahnrand abrücken; der Anschluss bis an die vorhandene Bordanlage der Zufahrt und die vorhandene Entwässerungsanlage (Rinne und Abläufe) sollen wiederhergestellt werden. Das Bauende soll an der Kreisstraße K 3746 (Querverbindung zwischen Balzhofen und Moos) liegen. Dort soll der Rad- und Wirtschaftsweg im Norden vor der Kreisstraße K 3746 ca. 40 m parallel zur K 3746 in östliche Richtung geführt werden und dann mit einem Anschluss an den südlichen Fahrbahnrand in ca. km 0,03 der K 3746 enden. Auf der gegenüberliegenden Seite der K 3746 befindet sich derzeit ein Radweg, auf dem die aus Richtung Ottersweier-Zell kommenden Radfahrer ihre Fahrt Richtung Bühl-Moos bzw. Balzhofen fortsetzen können. Die Querung der K 3746 soll mithilfe einer geplanten Querungsinsel erfolgen; im Zuge der Querungsinsel soll die K 3746 auf der Südseite auf einer Länge von 60 bzw. 50 m aufgeweitet werden. Weitere Querungshilfen in der Form von Fahrbahnkeilen in die L 87a sind am Ortsausgang

bzw. Ortseingang von Ottersweier-Zell (als Einschleusung in die Innerortslage) und an der Zeller Mühle vorgesehen. Letztere soll mit einer Beleuchtung ausgestattet werden. Es sind zwei Masten mit je 4,00 m Höhe und einem Leuchtaufsatz mit einem Anstellwinkel von 10 Grad vorgesehen.

Der Rad- und Wirtschaftsweg selbst soll eine gebundene Fahrbahndecke aus Asphalt in 3,00 m Breite mit Dachprofil erhalten. Im Einzelnen soll der Rad- und Wirtschaftsweg mit 10 cm Asphalttragdeckschicht und 40 cm Schottertragschicht einen frostsicheren Oberbau von 50 cm erhalten, wobei stellenweise ein Bodenaustausch von 10 cm bis 20 cm unter Planum vorgesehen ist.

Zwischen der L 87a und dem Rad- und Wirtschaftsweg soll zudem ein Trennstreifen von mindestens 1,75 m angelegt werden. Da es derzeit keinen Bankettstreifen entlang der L 87a gibt, soll im Zuge der Baumaßnahme die Landesstraße mit einem durchgehenden Bankett ausgestattet werden. Die Regelbreite des neuen Straßenbanketts soll 1,0 m betragen. In Streckenabschnitten ohne Böschung oder Entwässerungsmulde soll die Bankettbreite auf 1,25 m vergrößert werden, um das Abstandsmaß zwischen den Fahrbahnrändern von mindestens 1,75 m einzuhalten. An Stellen, an denen die Straßenneigung in Richtung Westen gerichtet ist und der Rad- und Wirtschaftsweg zur Straße geneigt ist, soll der Trennstreifen ausgemuldet werden. Muss der Trennstreifen auch das Oberflächenwasser der Straße aufnehmen, soll eine Mulde mit 50 cm Breite angelegt werden. Auf der den Ackerflächen zugewandten Seite ist ein 80 cm breites Bankett vorgesehen.

Das anfallende Oberflächenwasser auf den Fahrbahnen der L 87a soll wie bisher über die Quer- und Längsneigungen in den Trennstreifen und die Bankette geleitet

werden, wo es versickern soll. In Streckenabschnitten in denen die Querneigung der L 87a zum Wirtschaftsweg geneigt ist, soll in dem Trennstreifen eine 1 m breite Versickerungsmulde angelegt werden. In Streckenabschnitten, in denen eine Böschung erforderlich ist, soll entsprechend der Querneigung der L 87a eine ca. 1 m breite Böschung und im Anschluss an die Böschung eine Versickerungsmulde angelegt werden. Das anfallende Oberflächenwasser auf dem geplanten Rad- / Wirtschaftsweg soll durch das geplante Dachprofil über die Bankette zur einen Seite in die Versickerungsmulden, zur anderen Seite zu den angrenzenden Ackerflächen geleitet werden, wo es versickern soll. Im Streckenabschnitt der Verziehungsstrecken für die Querungshilfe befindet sich auf der Westseite der L 87a zwischen dem geplanten Fahrbahnrand und dem geplanten Parkplatz der Zeller Mühle im Abstand von 2,80 bis 3,50 m derzeit eine Mauer. Die L 87a soll in diesem Abschnitt ein Dachprofil erhalten. An den Fahrbahnrand soll sich ein 1 m breites Bankett und eine 1 m breite Versickerungsmulde anschließen. Da in diesem Bereich der zur Versickerung geeignete Kiessand in einer Tiefe zwischen 1,30 bis 1,80 m liegt und darüber ein Schluff-Sand-Gemisch liegt, dass hinsichtlich einer Versickerung als grenzwertig eingestuft wird, ist bei der Dimensionierung der Versickerungsmulde mit der Sohle im Schluff-Sand-Gemisch eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Versickerung durch punktuelle (alle 10 bis 15 m) Durchstiche zum Kiessand geplant; die Durchstiche sollen mit Kies verfüllt werden.

Die Planung umfasst neben dem straßenparallelen Rad- und Wirtschaftsweg ferner den Umbau des Verkehrsknotenpunkts L 87a/K 3747 in einer Richtung Norden verschobenen Lage sowie die Anschlüsse des kombinierten Rad- und Wirtschaftswegs an das bestehende Wirtschaftswegenetz als auch an die Landes- und Kreisstraße.

Derzeit mündet die K 3747 spitzwinklig in die L 87a ein. Geplant ist, diese Führung durch eine nahezu rechtwinklige T-Einmündung zu ersetzen; hierfür soll der Knotenpunkt in nördliche Richtung verschoben werden. Die vorhandene Einmündung der K 3747 soll demnach vollständig zurückgebaut und gemäß der RAL 2012 neu hergestellt werden. Die K 3747 soll mit einem Radius $R=50$ m abgekröpft und rechtwinklig an die L 87a angeschlossen werden. Im Bereich des Radius soll die Fahrbahn um 2,00 m verbreitert werden. Die Einmündung selbst soll einen kleinen Tropfen erhalten. Die Eckausrundungen mit Anschluss an die L 87a sollen mit dreiteiligen Korbbögen 20/10/30 m bzw. 30/15/45 m ausgebildet werden. Der Straßenoberbau der neuen Einmündung mit Anschluss an die K 3747 sowie der Vollausbau der L 87a im Streckenabschnitt der geplanten Querungshilfe, soll in bituminöser Bauweise nach der Richtlinie für standardisierten Oberbau (RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 in der Bauklasse Bk 3.2) hergestellt werden. Der Rad- und Wirtschaftsweg wiederum soll im Bereich des geplanten Einmündungsbereiches der K 3747 von der L 87a abgesetzt werden und diese hinter dem geplanten Tropfen queren, um dann wieder zur L 87a zurückgeführt zu werden.

Die Anschlüsse des kombinierten Rad- und Wirtschaftswegs an das bestehende Wirtschaftswegenetz als auch an die Landes- und Kreisstraße sind am Bauanfang mit der L 87a, am Bauende mit der K 3746, hinter der neuen Einmündung der K 3747 sowie an zwei weiteren Punkten im Abschnitt zwischen der K 3747 und dem Bauende vorgesehen. Die Abstände zwischen den Anschlussstellen betragen im Planungszustand rund 400 m, 500 m und 700 m. An den geplanten Rad- und Wirtschaftsweg sollen ferner fünf vorhandene Feldwege angeschlossen werden, aber ohne Verbindung zur Landesstraße. Die Einmündungen sind jeweils mit einem Radius von $R = 5$ m geplant.

Schließlich sind zwei Zwangspunkte zwischen der Einmündung K 3747 und dem Bauende zu berücksichtigen. Bei km 3+240 muss das Grabenende aufgrund des geplanten Rad- und Wirtschaftsweges in östliche Richtung verschoben und der vorhandene Durchlass DN 600 um rund 10,00 m verlängert werden. Bei km 3+808 muss das Grabenende für den Rad- und Wirtschaftsweg in östliche Richtung verschoben werden. Da es an dieser Stelle keinen Zulauf von der Westseite der L87a gibt, ist hier kein Durchlass vorhanden.

Lärmschutzmaßnahmen und sonstige Immissionsschutzmaßnahmen sind im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen.

1.4. Kostenträger

Die Kostenberechnung beläuft sich auf brutto rd. 2.089.000,00 €. Darin enthalten sind die Kosten für Grunderwerb sowie die geschätzten Kosten für Vermessung und Vermarkung. Angaben zu etwaigen Kontaminationen und Sondierungen/Baggerbegleitung aufgrund Kampfmittelverdacht o.Ä. sowie für evtl. Neuverlegungen oder Tieferlegungen der vorhandenen Bestandsleitungen liegen nicht vor und wurden bei der Kostenermittlung nicht berücksichtigt.

Kostenträger ist das Land Baden-Württemberg mit Ausnahme einer Beteiligung des Landkreises Rastatt für den Umbau des Knotenpunkts L 87a/K 3747. Für diesen Umbau werden die Gesamtkosten auf 469.000,00 € beziffert. Der Landkreis Rastatt wird hieran mit einem Anteil von 24 % beteiligt, also ca. 112.560,00 €.

2. Verfahren

2.1. Antrag auf Planfeststellung

Am 01./04.07.2022 beantragte das Land Baden-Württemberg als Träger der Straßenbaulast – hier vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 44 – Planung (Vorhabenträger) – bei der Planfeststellungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Planfeststellung nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg für das Vorhaben L 87a, Neubau eines kombinierten Rad- und Wirtschaftsweges zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos einschließlich ökologischer Begleitmaßnahmen.

Auf Wunsch der Planfeststellungsbehörde kam es in der Folgezeit zunächst zu einer Überarbeitung der Planunterlagen, u.a. in Bezug auf die Ausführungen zum Klima und zum Bodenschutz.

2.2. Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht

Sodann stellte der Vorhabenträger unter dem 26.01.2023 bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Nach Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls kam die Planfeststellungsbehörde mit (Screening-)Entscheidung vom 03.04.2023 zu der Einschätzung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit keine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Die Entscheidung hing im Zeitraum vom 04.04.2023 bis zum 09.05.2023 öffentlich am Schwarzen Brett des Regierungspräsidiums Karlsruhe aus. Darüber hinaus wurde die Entscheidung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

Die im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgenommenen Anpassungen der Planung im Rahmen der 1. und 2. Planänderung führen im Ergebnis zu keiner anderen Entscheidung (vgl. dazu Abschnitt B. III. 3.).

2.3. Zuständigkeitsbestimmung gemäß § 37 Abs. 8 S. 2 StrG durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

In der Zeit zwischen dem o.a. Antrag des Vorhabenträgers vom 26.01.2023 auf Prüfung und Feststellung, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht, und der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vom 03.04.2023, dass keine UVP-Pflicht besteht, wies die Planfeststellungsbehörde (am 10.02.2023) den Vorhabenträger darauf hin, dass der geplante Verlauf des Rad- und Wirtschaftswegs auch auf der Gemarkung Obersasbach verläuft und damit ein Gebiet einer Gemeinde – hier Sasbach – betrifft, das nicht dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsbezirks Karlsruhe untersteht. Sodann baten die Planfeststellungsbehörde und das Straßenbaureferat des Regierungspräsidiums Karlsruhe bei den entsprechenden Referaten beim Regierungspräsidium Freiburg um Erteilung des Einverständnisses zur Durchführung einer einheitlichen Planung sowie nur eines Planfeststellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Karlsruhe. Mit E-Mails vom 10./13.02.2023 erklärten die Planfeststellungsbehörde und das Planungsreferat

beim Regierungspräsidium Freiburg ihr Einverständnis in die einheitliche Bearbeitung des Verfahrens durch das Regierungspräsidium Karlsruhe. Daraufhin wurde bei der obersten Straßenbaubehörde – dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg – um eine Zuständigkeitsbestimmung gemäß § 37 Abs. 8 S. 2 StrG nachgesucht. Unter dem 24.02.2023 – bei der Planfeststellungsbehörde am 27.02.2023 per E-Mail eingegangen (und damit noch vor dem Erlass der o.a. Screening-Entscheidung) – bestimmte das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständiges Regierungspräsidium für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

2.4. Verfahrenseinleitung und Anhörungsverfahren

Im April 2023 leitete die Planfeststellungsbehörde das förmliche Planfeststellungs- und Anhörungsverfahren ein.

2.4.1. Offenlage

Die von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden Ottersweier, Sasbach und Willstätt gaben sodann im Auftrag der Planfeststellungsbehörde das Vorhaben und die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie die Offenlage Zeit vom 08.05.2023 bis einschließlich 07.06.2023 in ihren jeweiligen Mitteilungsblättern ortsüblich bekannt. Die Bekanntmachungen erfolgten an folgenden Tagen:

- Ottersweier: 28.04.2023
- Sasbach: 28.04.2023
- Willstätt: 21.04.2023

In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden und Vereinigungen, die auf Grund einer

Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen (Vereinigungen), bis einschließlich 21.06.2023 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder bei den o.g. Bürgermeisterämtern bzw. bei den o.g. Ortsverwaltungen Einwendungen gegen den Plan erheben oder Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können. Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sowie dass dieser Ausschluss nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren gilt.

Die Planunterlagen lagen sodann in der Zeit vom 08.05.2023 bis einschließlich 07.06.2023 während der Dienststunden in den Rathäusern der drei Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aus. Parallel dazu wurden die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sowie die Bekanntmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe eingestellt. Nicht ortsansässige Betroffene wurden von den Gemeinden gesondert angeschrieben und unter Beifügung des Bekanntmachungstextes über die Auslegung des Plans informiert.

Im Rahmen des Offenlageverfahrens haben drei Privatpersonen eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben.

2.4.2. Beteiligung Träger öffentlicher Belange, anerkannte Vereinigungen i.S.d.

§ 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG, Infrastruktur- und Leitungsträger

Unter dem 26.04.2023 wurden zudem die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG sowie die Infrastruktur- und Leitungsträger über das Vorhaben unter Zurverfügungstellung einer Einleitungsverfügung (Bekanntmachung) sowie eines Download-Links für die Planunterlagen über das Vorhaben informiert und um Stellungnahme bis zum 21.06.2023 gebeten.

Es wurden folgende Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG sowie Infrastruktur- und Leitungsträger angehört:

Lfd. Nr.	Beteiligter
1.	Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein
2.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V., Landesverband Baden-Württemberg
3.	Amprion GmbH
4.	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
5.	Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg
6.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
7.	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI Niederlassung Südwest
9.	Deutscher Alpenverein, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
10.	E.ON SE
11.	Ericsson GmbH
12.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Betriebsverwaltung Süd
13.	GASCADE Gastransport GmbH

14.	GLH Auffanggesellschaft für Tele-kommunikation mbH
15.	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (LFVBW)
16.	Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (LJV)
17.	Landesnatuschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)
18.	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg
19.	Netze BW GmbH
20.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH
21.	Open Grid Europe GmbH
22.	PLEdoc GmbH
23.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)
24.	Schwäbischer Albverein e. V. (SAV)
25.	Schwarzwaldverein e. V. (SWV) - Referat Naturschutz
26.	terranets bw GmbH
27.	TransnetBW GmbH
28.	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
29.	Westnetz GmbH
30.	Gemeinde Ottersweier
31.	Stadtverwaltung Bühl
32.	Verwaltungsgemeinschaft Bühl-Ottersweier
33.	Gemeinde Sasbach
34.	Verwaltungsgemeinschaft Sasbach-Achern
35.	Gemeinde Willstätt
36.	Landratsamt Rastatt
37.	Landratsamt Ortenaukreis

38.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
39.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
40.	Forst Baden-Württemberg (ForstBW)
41.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
42.	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
43.	Zweckverband Wasserversorgung Bühl und Umgebung
44.	Abwasserzweckverband Bühl und Umgebung
45.	Polizeipräsidium Offenburg
46.	Regierungspräsidium Karlsruhe (nachfolgend: RPK), Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
47.	Regierungspräsidium Freiburg (nachfolgend: RPF), Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
48.	RPK, Referat 21, Automatisiertes Raumordnungskataster
49.	RPF, Referat 21, Automatisiertes Raumordnungskataster
50.	RPK, Abteilung 3 - Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
51.	RPF, Abteilung 3 - Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
52.	RPK, Referat 32 - Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung
53.	RPF, Referat 32 - Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung
54.	RPK, Referat 33 - Pflanzliche und tierische Erzeugung
55.	RPF, Referat 33 - Pflanzliche und tierische Erzeugung
56.	RPK, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen
57.	RPF, Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen
58.	RPK, Referat 46 - Verkehr
59.	RPF, Referat 46 - Verkehr
60.	RPK, Referat 51 - Recht und Verwaltung

61.	RPF, Referat 51 - Recht und Verwaltung
62.	RPK, Referat 52 - Gewässer und Boden
63.	RPF, Referat 52 - Gewässer und Boden
64.	RPK, Referat 53.1 - Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung
65.	RPF, Referat 53.1 - Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung
66.	RPK, Referat 54.1-4 Industrie/Kommunen
67.	RPF, Referat 54.1-4 Industrie/Kommunen
68.	RPK, Referat 55 - Naturschutz Recht
69.	RPF, Referat 55 - Naturschutz Recht
70.	RPK, Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege
71.	RPF Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege
72.	RPF, Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
73.	RPF, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
74.	Regierungspräsidium Stuttgart - Kampfmittelbeseitigungsdienst
75.	Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege
76.	Verkehrsministerium, Abteilung 5 - Mobilitätszentrale, vernetzte und digitale Mobilität
77.	Regionalverband Mittlerer Oberrhein
78.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Pforzheim
79.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
80.	Zweckverband Hochwasserschutz Raum Baden-Baden/Bühl

Folgende Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG sowie Infrastruktur- und Leitungsträger gaben eine Rückmeldung/Stellungnahme ab:

Lfd. Nr.	Beteiligter
1.	Amprion GmbH
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI Niederlassung Südwest
3.	GASCADE Gastransport GmbH
4.	GLH Auffanggesellschaft für Tele-kommunikation mbH
5.	Netze BW GmbH
6.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH
7.	Open Grid Europe GmbH
8.	PLEdoc GmbH
9.	Syna GmbH
10.	terranets bw GmbH
11.	TransnetBW GmbH
12.	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
13.	Westnetz GmbH
14.	Stadtverwaltung Bühl
15.	Landratsamt Rastatt
16.	Landratsamt Ortenaukreis
17.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
18.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
19.	Polizeipräsidium Offenburg
20.	Regierungspräsidium Karlsruhe (nachfolgend: RPK), Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

21.	RPF, Referat 33 - Pflanzliche und tierische Erzeugung
22.	RPF, Referat 45 - Mobilitätsmanagement
23.	RPK, Referat 53.1 - Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung
24.	RPF, Referat 54.1-4 Industrie/Kommunen
25.	RPF, Referat 55 - Naturschutz Recht
26.	RPF, Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
27.	Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege
28.	Regionalverband Mittlerer Oberrhein
29.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
30.	Zweckverband Hochwasserschutz Raum Baden-Baden/Bühl

2.4.3. Erörterungstermin

Die im Rahmen der Auslegung des Plans sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG sowie Infrastruktur- und Leitungsträger erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wurden am 11.07.2024 im Bruder-Klaus-Heim der Röm.-Kath. Kirchengemeinde Ottersweier Maria Linden in Ottersweier-Unzhurst erörtert. Der Erörterungstermin wurde zuvor jeweils in ortsüblicher Weise (im Mitteilungsblatt) in Kalenderwoche 25 (= 17.06.-23.06.2024) in den Gemeinden Ottersweier, Sasbach und Willstätt sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe bekanntgemacht. Der Vorhabenträger, die Träger öffentlicher Belange, die Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG sowie die privaten Einwender sonstige am Verfahren beteiligte Stellen wurden von der Anhörungsbehörde unter dem 18.06.2024 gesondert über den Erörterungstermin benachrichtigt und zu diesem eingeladen.

Der Verlauf des Erörterungstermins wurde protokolliert. Das Protokoll liegt der Verfahrensakte der Planfeststellungsbehörde bei.

2.4.4. Erste Planänderung

Im Anschluss an den Erörterungstermin kam es zu einer 1. Planänderung durch den Vorhabenträger.

So wurde vom Vorhabenträger im Rahmen bzw. aufgrund der Erörterung festgestellt, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur/zum

- Entsiegelung im Einmündungsbereich der K 3747,
- Entsiegelung Wirtschaftsweg entlang der K 3747,
- Erhalt und Ergänzung vorhandener Obstwiesen im Einmündungsbereich der K 3747,
- Pflanzung dornenreicher Hecken und Bäume (*Prunus avium*) parallel eines Grabens in Verlängerung einer bestehenden Baumreihe und Entwicklung von Wiesen- und Blühstreifen sowie zur
- Anlage von Flutmulden im Lebensraum des Großen Brachvogels und
- Verfüllung bestehender Gräben zur Wiedervernässung und Optimierung einer bestehenden Nasswiese

zwar im Maßnahmenübersichtsplan zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und in den jeweiligen Maßnahmenplänen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt waren, jedoch nicht in dem ursprünglich ausgelegten Grunderwerbsverzeichnis sowie den ursprünglich ausgelegten Grunderwerbsplänen, obwohl diese Flächen nach der Planung des Vorhabenträger zum Grunderwerb und/oder zur dinglichen Sicherung vorgesehen sind.

Aus diesem Grund änderte der Vorhabenträger das Grunderwerbsverzeichnis sowie die Grunderwerbspläne um die zu erwerbenden bzw. dinglich zu sichernden Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen zu ändern/ergänzen. Im Einzelnen änderte er die Grunderwerbspläne (Unterlage 10.1), Blätter 2 (jetzt Blatt 2a) und 3 (jetzt Blatt 3a) um die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen. Zudem fügte er einen Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1), Blatt 5a mit Flächen für Ausgleichsmaßnahmen neu zu den Planunterlagen hinzu. Darüber hinaus korrigierte der Vorhabenträger das Grunderwerbsverzeichnis (jetzt Unterlage 10.2a) entsprechend und machte dies mittels Deckblatt kenntlich. Schließlich kennzeichnete er die Planänderung im Erläuterungsbericht.

Den von diesen Änderungen erstmals oder stärker in ihren Belangen betroffenen Eigentümer*innen wurden die Änderungen unter Zurverfügungstellung der geänderten Unterlagen zum Download mit Schreiben vom 24.09.2024 mitgeteilt; zugleich wurde ihnen gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 LVwVfG Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen oder Einwendungen gegen die Änderungen zu erheben.

Zu der Planänderung sind Einwendungen/Stellungnahmen von mehreren Privatpersonen sowie von gemeindlichen/kommunalen Betroffenen eingegangen.

2.4.5. Zweite Planänderung

Im weiteren Verfahrensverlauf kam es zu einer 2. Planänderung durch den Vorhabenträger. Geändert wurden folgende Planunterlagen:

- Unterlage 9.1: LBP Landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen,
- Unterlage 9.2: LBP Maßnahmenplan, Blätter 1-4,
- Unterlage 9.3: LBP Maßnahmenübersichtsplan,
- Unterlage 19.1: LBP Erläuterungsbericht,
- Unterlage 19.2: LBP Bestands- und Konfliktplan,
- Unterlage 19.3.1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Erläuterungsbericht (ohne Großen Brachvogel),
- Unterlage 19.4.1: Erheblichkeitsvorprüfung für das VSG 7314-441 „Acher-Niederung“ (Planungsrelevante Arten mit Ausnahme des Großen Brachvogels).

In der Sache betraf die 2. Planänderung u.a. die Einarbeitung der Ergebnisse einer von den Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Rastatt und des Ortenaukreises gewünschten Plausibilisierung. In den Jahren 2015 und 2017 erfolgten als Grundlage für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Kartierungen der Avifauna, Reptilien und besonders planungsrelevanter Tagfalter. Im Jahr 2024 fand eine Plausibilisierung für die Vögel (ausgenommen Großer Brachvogel), Reptilien sowie Tagfalter statt. Entsprechendes gilt für die europäischen Vogelarten. Die Avifauna wurde in 2015 und 2017 erfasst. 2024 fand eine Plausibilisierung der Arten statt. Ferner wurden im Rahmen der 2. Planänderung kleinere Änderungen bei den Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Des Weiteren ergaben sich Änderungen in der Biotopbilanz sowie in der Betroffenheit von

geschützten Biotopbeständen. Letzteres betrifft die kleinflächige Überbauung des geschützten Biotops „Röhricht in und an Graben Sasbacher Mark SO Moos“. Für den kleinflächigen Verlust beehrte der Vorhabenträger vorsorglich eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Den von diesen Änderungen erstmals oder stärker in ihren Belangen bzw. in ihren Aufgabenbereichen berührten Personen, Verbänden und Trägern öffentlicher Belange wurden die Änderungen unter Zurverfügungstellung der geänderten Unterlagen zum Download mit Schreiben vom 04.11.2024 mitgeteilt; zugleich wurde ihnen gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 LVwVfG Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen oder Einwendungen gegen die Änderungen zu erheben.

Zu der Planänderung sind Stellungnahmen von mehreren Trägern öffentlicher Belange eingegangen; Stellungnahmen der beteiligten Verbände sind nicht erfolgt.

2.4.6. Nachanhörung Regionalverband Südlicher Oberrhein

Unter dem 07.11.2024 erfolgte zudem eine Nachanhörung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein. Im Rahmen der Ursprungsanhörung wurde lediglich der Regionalverband Mittlerer Oberrhein angehört. Da auch Gebiet der Gemeinde Sasbach betroffen ist, wurde nachträglich der Regionalverband Südlicher Oberrhein angehört. Ihm wurden die Einleitungsverfügung sowie die Planunterlagen nebst Planänderungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Zugleich wurde er um Stellungnahme bis zum 22.11.2024 gebeten.

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein gab keine Stellungnahme ab.

2.4.7. Mitteilung Untere Wasserbehörde LRA Rastatt zu wasserrechtlichen Erlaubnissen/Bewilligungen

Die Untere Wasserbehörde des Ortenaukreises meldete weder in der Gesamtstellungnahme des Landkreises vom 22.06.2023 noch danach eine erlaubnis- oder bewilligungspflichtige Benutzung eines Gewässers i.S.d. § 19 Abs. 1, 8 Abs. 1 WHG. In der Gesamtstellungnahme des Landkreises Rastatt vom 10.07.2023 wurde seitens der Unteren Wasserbehörde zunächst mitgeteilt, dass für die vom Vorhabenträger geplante Verlegung eines Durchlasses eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich sei. Unter dem 07.11.2024 fragte die Planfeststellungsbehörde bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamts Rastatt an, ob das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt wird. Am 15.11.2024 teilte die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Rastatt der Planfeststellungsbehörde mit, dass nach erneuter Überprüfung der Unterlagen kein Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung durch das Vorhaben tangiert wird und deshalb keine wasserrechtliche Zulassung für die Verlängerung des Durchlasses erforderlich ist.

2.5. Bezugnahme auf Verfahrensakte

Wegen weiterer Einzelheiten des Verfahrensablaufs – auch bezüglich der durchgeführten Nachanhörungen – wird ergänzend auf die Verfahrensakten der Planfeststellungsbehörde verwiesen.

II. Umweltverträglichkeit

Unter dem 03.04.2023 stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass für das Vorhaben „Landesstraße 87a, Neubau eines kombinierten Rad- und Wirtschaftsweges zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos“ wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

In der Entscheidung wurde ausgeführt, dass es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein Vorhaben zur Änderung einer Landesstraße, hier der L 87a, handelt. Es wurde weiter festgestellt, dass der Rad- und Wirtschaftsweg in rechtlicher Hinsicht kein selbstständiger Rad- und Wirtschaftsweg, sondern unselbstständiger Bestandteil der Landesstraße ist. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass der Rad- und Wirtschaftsweg vollständig parallel zur L 87a geführt und über den umzugestaltenden Verkehrsknotenpunkt L 87a/K 3747 in das bestehende Wegenetz integriert werden soll, zum anderen weil das Ziel der Maßnahme eine sichere Führung des Rad-/Fußgängerverkehrs zwischen den Gemeinden Ottersweier-Zell und Bühl-Moos ist. Ferner wurde festgestellt, dass der kombinierte Rad- und Wirtschaftsweg entlang der östlichen Seite der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos durch siedlungsnahe Freiflächen führt und rund 2.150 m lang sein soll. Für den Bau einer Landesstraße mit einer durchgehenden Länge von 1 km bis weniger als 10 km sieht Nr. 1.4.2 der Anlage 1 zum UVwG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vor. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPg, der nach § 7 Abs. 3 UVwG entsprechend anzuwenden ist, war daher für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Mit dem Antrag auf Screening reichte der Vorhabenträger folgende Unterlagen ein:

- Prüfkatalog zur UVP Pflicht,
- Erläuterungsbericht,
- Übersichtskarte,
- Lagepläne,
- Höhenpläne,
- Ermittlung und Beschreibung der Treibhausgase,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation,
- Maßnahmenpläne,
- Maßnahmenübersichtsplan,
- Bodenschutzkonzept,
- Grunderwerbspläne,
- Grunderwerbsverzeichnis,
- Regelungsverzeichnis,
- Regelquerschnitt,
- Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Bestands- und Konfliktplan,
- Artenschutzrechtlich Fachbeiträge,
- Erheblichkeitsvorprüfung/Verträglichkeitsprüfung (VSG) und
- Umweltfachlicher Variantenvergleich.

Die in den eingereichten Unterlagen enthaltenen Angaben – insbesondere die des Landschaftspflegerischen Begleitplans nebst Maßnahmenblätter und Maßnahmenplan sowie die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge, die Erheblichkeitsvorprüfung/Verträglichkeitsprüfung (VSG) und der umweltfachliche

Variantevergleich – waren ausreichend, um auf deren Grundlage in einer überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVwG aufgeführten Kriterien eine Einschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vornehmen zu können.

Nach dieser Vorprüfung kam die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zwar mit nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist, insb. in Bezug auf bislang unversiegelte Bodenflächen und Biotopstrukturen, diese jedoch unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien nicht erheblich sind, da u.a. der Flächenverbrauch ein unvermeidbares Maß begrenzt wurde, eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenqualität nicht zu befürchten ist und der Vorhabenträger zahlreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (auch und gerade im Bereich des Artenschutzes) vorsieht. Für die Einzelheiten wird auf die Entscheidung vom 03.04.2023 Bezug genommen.

Die im Laufe des weiteren Verfahrens vorgenommenen geringfügigen Planänderungen (vgl. dazu Abschnitt B. III. 3) führen im Ergebnis zu keiner anderen Entscheidung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gleichbedeutend damit ist, dass durch das Vorhaben betroffene Umweltbelange nicht geprüft werden. Unabhängig davon, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird oder nicht, sind im Rahmen der Planfeststellung die inhaltlichen fachgesetzlichen Bestimmungen zu beachten (vgl. dazu Abschnitt B. III. 3).

III. Rechtliche Würdigung

1. Planfeststellungspflicht/Ermächtigungsgrundlage

Das Vorhaben zum Bau des Rad- und Wirtschaftsweges entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos ist planfeststellungspflichtig.

1.1. Rechtsgrundlage

Landesstraßen dürfen nach § 37 Abs. 1 StrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Eine Änderung liegt vor, wenn eine Landesstraße

1. um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
2. in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.

Nach § 3 Abs. 3 StrG wiederum gehören zu den Landesstraßen jeweils auch die Gehwege und Radwege mit eigenem Straßenkörper, soweit sie im Zusammenhang mit einer Straße stehen und mit dieser im Wesentlichen gleichlaufen.

1.2. Planfeststellungspflicht für den Neubau des Rad- und Wirtschaftswegs zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben zum Neubau des Rad- und Wirtschaftswegs zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos ist nach § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StrG, § 3 Abs. 3 StrG planfeststellungspflichtig.

Im Einzelnen:

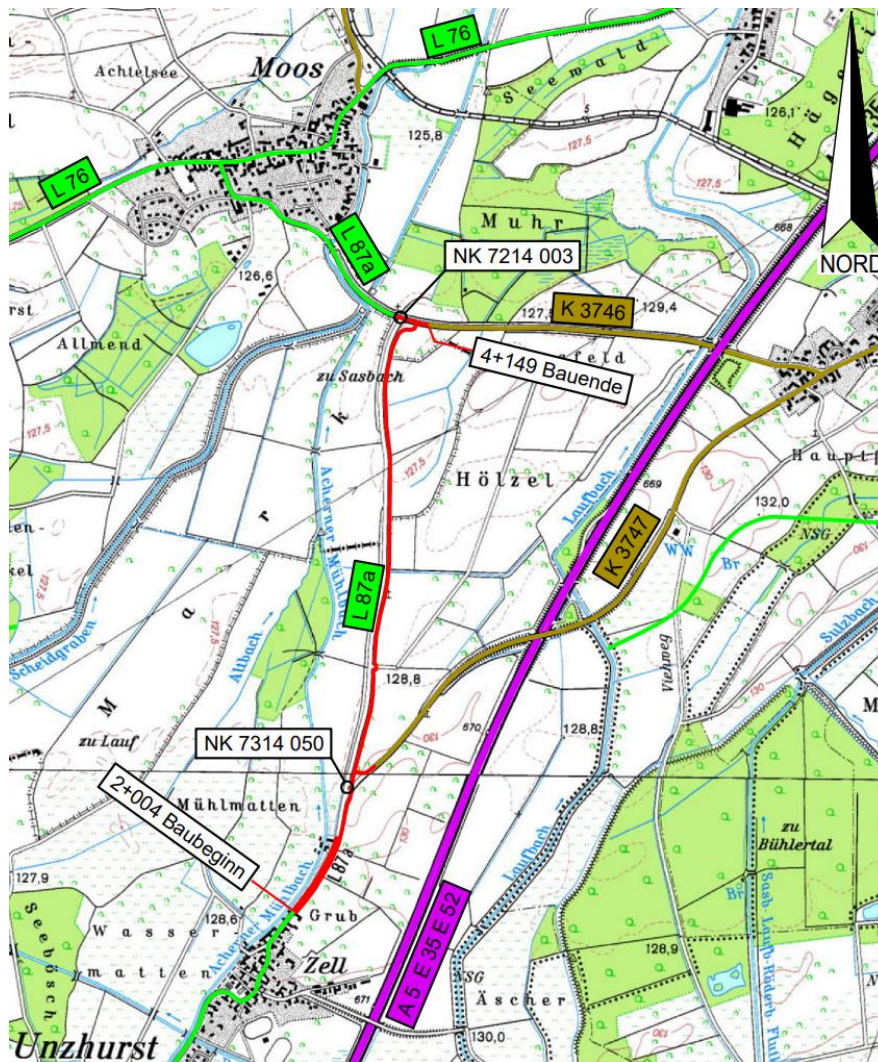
Es geht um den Bau eines rund 2.150 m Radwegs, der baulich auch für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr geeignet ist, entlang der L 87a zwischen

Ottersweier-Zell und Bühl-Moos. Der Neubau des „kombinierten Rad- und Wirtschaftswegs“ soll auf der Ostseite der L 87a erfolgen. Beginn der Baustrecke des Rad-/Wirtschaftswegs ist der östliche Fahrbahnrand der L 87a unmittelbar am Ortsausgang von Ottersweier-Zell nach dem letzten Wohnhaus. Der Rad- und Wirtschaftsweg soll in einem engen Radius an die L 87a geführt werden und dann weiter in nördlicher Richtung laufen. Die Führung des Rad- und Wirtschaftswegs ist dabei stets parallel zur L 87a. Das Bauende soll an der Kreisstraße K 3746 (Querverbindung zwischen Balzhofen und Moos) liegen. Dort soll der Rad- und Wirtschaftsweg im Norden vor der Kreisstraße K 3746 ca. 40 m parallel zur K 3746 in östliche Richtung geführt werden und dann mit einem Anschluss an den südlichen Fahrbahnrand in ca. km 0,03 der K 3746 enden.

Die Planung umfasst neben dem straßenparallelen Rad- und Wirtschaftsweg (als Folgemaßnahme) ferner den Umbau des Verkehrsknotenpunkts L 87a/K 3747 in einer Richtung Norden verschobenen Lage.

Die Anschlüsse des kombinierten Rad- und Wirtschaftswegs an das bestehende Wirtschaftswegenetz als auch an die Landes- und Kreisstraße sind am Bauanfang mit der L 87a, am Bauende mit der K 3746, hinter der neuen Einmündung der K 3747 sowie an zwei weiteren Punkten im Abschnitt zwischen der K 3747 und dem Bauende vorgesehen.

Grafisch stellt sich die Maßnahme wie folgt dar (Vorhaben in rot):



Zielsetzung der Planung ist eine sichere Führung des Rad-/Fußgängerverkehrs zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos. Es sollen Gefahren für den nicht motorisierten Verkehr beseitigt werden, die aus der bisherigen Nutzung der Fahrbahn der L 87a durch Radfahrende resultieren.

Aufgrund der vollständig parallelen Führung des Rad-/Wirtschaftsweges östlich der L 87a sowie der Anbindung des Radwegs am Baubeginn an die Landesstraße sowie die mehrfache Verbindung des Wirtschaftswegenetzes an die Landesstraße handelt

es sich bei diesem in rechtlicher Hinsicht gemäß § 3 Abs. 3 StrG um einen Teil der L 87a in der Form eines straßenbegleitenden Radwegs. Die Zielsetzung der Planung in Form der Trennung des Radverkehrs vom motorisierten Verkehr auf der L 87a zeigt, dass der Rad-/Wirtschaftsweg keine Eigenständigkeit zur L 87a besitzt, sondern in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang zur L 87a steht, namentlich in der Bewältigung des Verkehrsaufkommens zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos auf und entlang der L 87a. Der Neubau des Rad-/Wirtschaftswegs stellt dabei eine Änderung der L 87a in Form einer erheblichen baulichen Umgestaltung i.S.d. § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StrG dar.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses sind erfüllt.

2.1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das Planfeststellungsverfahren folgt aus § 37 Abs. 8 S. 1 StrG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG. Soweit der Verlauf des Rad- und Wirtschaftswegs auch die Gemarkung Obersasbach und damit ein Gebiet einer Gemeinde – hier Sasbach – betrifft, das nicht dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsbezirks Karlsruhe untersteht, hat am 24.02.2023 das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg nach § 37 Abs. 8 S. 2 StrG das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständiges Regierungspräsidium für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bestimmt. Somit ist die Planfeststellungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe für das gesamte Vorhaben örtlich (und auch sachlich) zuständig. Die Bestimmung der Zuständigkeit erfolgte vor dem Erlass der Screening-Entscheidung vom 03.04.2023.

2.2. Verfahren

In den spezialgesetzlichen Bestimmungen der §§ 37 und 38 StrG und in den §§ 72 ff. LVwVfG sowie in § 11 UVwG finden sich die maßgeblichen Verfahrensregelungen für das Planfeststellungsverfahren sowie die vorgelagerte UVP-Entscheidung. Diesen verfahrensrechtlichen Vorgaben hat die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde vorliegend entsprochen.

Im Einzelnen:

2.2.1.

Nach Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls kam die Planfeststellungsbehörde mit (Screening-)Entscheidung vom 03.04.2023 zunächst zu der Einschätzung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit keine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht. Diese Entscheidung hing im Zeitraum vom 04.06.2023 bis zum 09.05.2023 öffentlich am Schwarzen Brett des Regierungspräsidiums Karlsruhe aus. Darüber hinaus wurde die Entscheidung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht. Damit sind die Bekanntgabevorschriften des § 11 Abs. 2 UVwG gewahrt.

2.2.2.

Die Maßgaben des § 73 LVwVfG zum Anhörungsverfahren sind ebenfalls erfüllt. Die vorliegend von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden Ottersweier, Sasbach und Willstätt (letztere nur für eine Ausgleichsfläche) gaben die Auslegung der Planunterlagen in ihren jeweiligen Mitteilungsblättern ortsüblich im Sinne von § 74 Abs. 5 LVwVfG bekannt. Die Bekanntmachungen erfolgten an folgenden Tagen:

- Ottersweier: 28.04.2023
- Sasbach: 28.04.2023
- Willstätt: 21.04.2024

In den Bekanntmachungen wurde gemäß § 73 Abs. 4 S. 4 LVwVfG darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen (Vereinigungen), bis zum 21.06.2023

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder bei den o.g. Bürgermeisterämtern/bei den o.g. Ortsverwaltungen, Einwendungen gegen den Plan erheben oder Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können. Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sowie dass dieser Ausschluss nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren gilt. Die weiteren Bekanntmachungspflichten der § 37 Abs. 9 StrG, § 73 Abs. 5 S. 2 LVwVfG wurden ebenfalls gewahrt.

Die Offenlage selbst erfolgte vom 08.05.2023 bis einschließlich 07.06.2023 und damit gemäß § 73 Abs. 3 LVwVfG für die Dauer eines Monats. Die Einwendungsfrist ging bis zum 21.06.2023 und betrug damit zwei Wochen, was den Vorgaben des § 73 Abs. 4 S. 1 LVwVfG entspricht.

Unter dem 26.04.2023 wurden zudem die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG sowie die Infrastruktur- und Leitungsträger über das Vorhaben unter Zurverfügungstellung einer Einleitungsverfügung (Bekanntmachung) sowie eines Download-Links für die Planunterlagen über das Vorhaben informiert und um Stellungnahme bis zum 21.06.2023 gebeten. Die Maßgaben des § 73 Abs. 2 LVwVfG sind somit ebenfalls erfüllt.

2.2.3.

Die im Rahmen der Auslegung des Plans sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG sowie Infrastruktur- und Leitungsträger erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wurden am 11.07.2024 im Bruder-Klaus-Heim der Röm.-kath. Kirchengemeinde Ottersweier Maria Linden in Ottersweier-Unzhurst erörtert. Der Erörterungstermin wurde zuvor jeweils in ortsüblicher Weise (im Mitteilungsblatt) in Kalenderwoche 25 (= 17.06.-23.06.2024) in den Gemeinden Ottersweier, Sasbach und Willstätt sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe bekanntgemacht. Der Vorhabenträger, die Träger öffentlicher Belange, die Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG sowie die privaten Einwander sonstige am Verfahren beteiligte Stellen wurden von der Anhörungsbehörde unter dem 18.06.2024 gesondert über den Erörterungstermin gesondert benachrichtigt und zu diesem eingeladen. Damit sind die Vorgaben des § 73 Abs. 6 S. 3 und 4 LVwVfG eingehalten worden.

2.2.4.

Auch bezüglich der Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen im Rahmen der nach dem Erörterungstermin durchgeführten 1. und 2. Planänderung sind die Verfahrensvorgaben beachtet und ergänzende Anhörungen mit Schreiben vom 24.09. bzw. 04.11.2024 gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 LVwVfG durchgeführt worden. Unter dem 07.11.2024 erfolgte schließlich eine Nachanhörung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein, der im ersten Anhörungsverfahren nicht beteiligt wurde.

2.2.5.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Zu den notwendigen Folgemaßnahmen zählen insbesondere die notwendigen Anpassungen von Straßen, Wegen und Versorgungsanlagen, hier also der Umbau des Verkehrsknotenpunkts L 87a/K 3747 in einer Richtung Norden verschobenen Lage sowie die Anschlüsse des kombinierten Rad- und Wirtschaftswegs an das bestehende Wirtschaftswegenetz, soweit Kreisstraßen betroffen sind.

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs. 1 LVwVfG). Soweit wasserrechtliche Erlaubnisse nur teilweise von der Konzentrationswirkung umfasst sind, ist vorliegend darauf hinzuweisen, dass die Unteren Wasserbehörden der Landkreise Rastatt und Ortenaukreis keine erlaubnis- oder bewilligungspflichtige Benutzung eines Gewässers i.S.d. § 19 Abs. 1, 8 Abs. 1 WHG gemeldet haben.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Dem Antrag auf Feststellung des Plans „L 87a – Neubau eines kombinierten Rad- und Wirtschaftsweges zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos“ wird mit den im Abschnitt A dieses Beschlusses gemachten Maßgaben stattgegeben.

3.1. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben zum Neubau des kombinierten Rad- und Wirtschaftsweges zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos entlang der L 87a ist gegeben, da die Ziele der vorgelegten Planung mit den Zielen des Fachplanungsrechts konform sind und die Planung konkret erforderlich ist, um diese Ziele zu erreichen.

3.1.1. Fachplanerische Zielkonformität und Erforderlichkeit

3.1.1.1.

Die Planrechtfertigung ist grundsätzlich dann gegeben, wenn das Vorhaben objektiv erforderlich ist. Erforderlich ist die Planung dabei nicht erst bei einem unabweisbaren Bedürfnis, sondern bereits dann, wenn das Vorhaben den fachplanerischen Zielen des Straßengesetzes Baden-Württemberg entspricht und wenn die mit dem Vorhaben verfolgten – öffentlichen – Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Rechte und vergleichbare Interessen zu überwinden, wenn das Vorhaben also „vernünftigerweise“ geboten ist (st. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 12.07.2017 - 9 B 49.16 m.w.N.). Für das Vorhaben muss nach Maßgabe der vom baden-württembergischen Straßengesetz verfolgten Ziele einschließlich sonstiger gesetzlicher Entscheidungen folglich ein Bedürfnis bestehen, es muss objektiv erforderlich sein. Dabei muss das Vorhaben mit den Zielen des Gesetzes

übereinstimmen (sog. fachplanerische Zielkonformität). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 StrG sind die Straßen nach der Leistungsfähigkeit der Straßenbaulastträger in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

3.1.1.2.

Der Plan des Vorhabenträgers zum Neubau des kombinierten Rad- und Wirtschaftsweges zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos entlang der L 87a erfüllt die vorgenannten Maßgaben zur fachplanerischen Zielkonformität. Durch den Bau wird dem aktuellen und künftigen Verkehrsbedürfnis auf und entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos entsprochen, durch die Trennung des Radverkehrs vom Pkw- und Lkw-Verkehr wird das Verkehrsbedürfnis erheblich verbessert.

Im Einzelnen:

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass das vorrangige Ziel des Vorhabenträgers die Herstellung einer leistungsfähigen, konfliktarmen, attraktiven und möglichst direkten Radwegeverbindung ist – insbesondere zur Nutzung durch aus Richtung Ottersweier-Zell kommende Schüler der Realschule in Bühl-Oberbruch – zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos, von wo eine Weiterfahrt nach Bühl-Oberbruch möglich ist. Wie bereits oben ausgeführt, existieren derzeit

entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos keine fachlich ausgebauten Radwege. Mangels fachlich ausgebautem straßenbegleitenden Radwegs entlang der L 87a müssen Fußgänger und Radfahrer zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos also entweder die Fahrbahn der L 87a oder einen auf der Westseite der L 87a befindlichen und zur L 87a parallel verlaufenden Wiesenpfad benutzen; wobei der Wiesenpfad nicht vollständig, sondern nur über einen Streckenabschnitt von 1,6 km entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos verläuft, zwischen dem Ortausgang von Ottersweier-Zell und der K 3747 besteht kein Wiesenweg auf der Westseite der L 87a. In jedem Fall besteht bei der derzeitigen Ausgangslage aufgrund der zumindest teilweise gemeinsame Führung von motorisiertem Verkehr und Radverkehr auf der L 87a ein ständiges Gefahrenpotenzial für beide Arten der Verkehrsteilnehmer durch Unfälle. Dies naturgemäß insbesondere in der Winterzeit, bei der die Dämmerung am Morgen erst spät und am Abend bereits früh einsetzt. Es geht dem Vorhabenträger mithin im Wesentlichen um die eine sichere Führung des Rad-/Fußgängerverkehrs zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos, insbesondere um einen besseren Schutz für diejenigen Jugendlichen aus Ottersweier-Zell, welche die Realschule in Bühl-Oberbruch besuchen.

Dies zugrunde gelegt, geht es dem Vorhabenträger also nicht darum, einen beliebigen zusätzlichen Radweg zu bauen, sondern das bestehende Verkehrsnetz verkehrlich sinnvoll und unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzergruppen von motorisiertem Verkehr und Radverkehr und Bedürfnisse (schnelles Fortkommen einerseits, sicheres Radfahren andererseits) zu ergänzen und den Radweg auch dazu zu nutzen, zwischen Ottersweier-Zell und nördlich von Ottersweier-Zell liegenden Ortsteilen von Bühl, hier insb. Bühl-Moos sowie im weiteren Verkehrsnetz

nach Bühl-Oberbruch und/oder Bühl-Balzhofen sinnvolle neue Wegebeziehungen zu schaffen. Den fachplanerischen Vorgaben des § 9 Abs. 1 S. 2 StrG ist damit ersichtlich Genüge getan. Diese Auffassung teilt auch der Regionalverband Mittlerer Oberrhein, der in seiner Stellungnahme vom 26.04.2023 mitgeteilt hat, dass er die Verbesserung der Verkehrssicherheit für Radfahrer und Fußgänger, insbesondere Schülerinnen und Schüler, durch den Neubau des kombinierten Rad- und Wirtschaftswegs begrüße.

Auch das weitere Ziel des Vorhabenträgers eines besseren Schutzes der Freizeit- und Ausflugsradler ist mit § 9 Abs. 1 S. 2 StrG vereinbar. Der Vorhabenträger hat ausgeführt, dass insbesondere an den Wochenenden im Frühjahr und Sommer ein solcher Verkehr zunehmend zu verzeichnen ist. Er befürchtet aufgrund konkreter Ausbauabsichten der Betreiber der Zeller Mühle (zu einem gastronomischen Angebot zusätzlich zum Mühlenladen) eine weitere Zunahme der Radfahrer im Streckenabschnitt zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos und damit eine Erhöhung der Überquerungen der Fahrbahn der L 87a durch nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer im Bereich der Zeller Mühle. Eine Anpassung des Wegenetzes zum einen an die gegebene Realität von Freizeit- und Ausflugsradlern im verfahrensgegenständlichen Streckenabschnitt sowie eine Anpassung an das befürchtete künftige Verkehrsaufkommen im Bereich um die Zeller Mühle dient ebenfalls dem Ziel, Straßen nach der Leistungsfähigkeit der Straßenbaulastträger in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

3.1.1.3.

Die Planrechtfertigung erfordert neben der gegebenen fachplanerischen Zielkonformität, dass das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen kann, in der konkreten Situation erforderlich zu sein. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme also objektiv erforderlich ist.

Dies ist hier der Fall:

Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) (= Anzahl aller Kraftfahrzeuge; inklusive Schwerverkehr) in 24h beträgt auf der L 87a, der K 3747 und der K 3746 gemäß eines im Jahr 2019 durchgeführten Verkehrsmonitorings:

- L 87a: 2300 Kfz/24h mit 2,2 % Schwerverkehr bzw. 3900 Kfz/24h mit 2,1 %
- K 3747: 1500 Kfz/24h mit 2,2 % Schwerverkehr
- K 3746: 2200 Kfz/24h mit 3,5 % Schwerverkehr

Angesichts dieser Verkehrszahlen besteht bei lebensnaher Betrachtung die konkrete Gefahr von gefahrgeneigtem Begegnungsverkehr zwischen motorisiertem Verkehr und Radverkehr, der zu einem Teil aus Schülerinnen und Schülern der Realschule im Bühl-Oberbruch besteht. Angesichts dessen besteht ein konkretes Bedürfnis an einer Auflösung dieses Gefährdungspotenzials durch Entflechtung der Verkehre, zumal derzeit kein alternatives Verkehrswegenetz zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos für die Radfahrenden besteht. Der Wiesenpfad auf der Westseite der L 87a verläuft nicht über die volle Länge der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos, so dass zumindest für einen Teilbereich stets eine Unfallgefahr durch Kollisionen besteht; entsprechendes gilt für den

Ausflug- und Freizeitverkehr. Hinzu kommt, dass der Wiesenpfad auf der Westseite der L 87a entlang des dort gelegenen Natura-2000-Vogelschutzgebiets 7314-441 Acher-Niederung mit dem dort vorhandenen Großen Brachvogel verläuft, mithin durch die Nutzung Artenschutzkonflikte bestehen, die durch den Neubau des Radwegs auf der Ostseite der L 87a vermindert bzw. aufgelöst werden.

Unschädlich ist in diesem Zusammenhang, dass der Vorhabenträger keine Verkehrszählung der Radfahrenden vorgenommen hat und damit keine auf Verkehrszahlen gestützte Potenzialanalyse möglich ist.

Die Trennung des Radverkehrs vom motorisierten Verkehr entspricht einer grundsätzlichen Wertung sowohl des Bundes- als auch des Landesgesetzgebers. In dem Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 12/2020 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 17.04.2020, dessen Grundsätze ausweislich des Einführungserlasses vom 05.08.2020 des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg ebenfalls auf Landesstraßen anzuwenden sind, ist vorgesehen, dass bei jeder Maßnahme des Neu-, Um- und Ausbaus von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes (und entsprechend des Einführungserlasses auch bei Landesstraßen) nun zu prüfen ist, ob eine geeignete Führung des Radverkehrs – unter Einbeziehung der Radverkehrsnetze in der Zuständigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaften - im Bereich der Straße besteht; der Verzicht auf eine getrennte Führung ist gesondert zu begründen.

Nach Ziffer 1.1 des Allgemeinen Rundschreibens ist das vorrangige Ziel der Finanzierung des Baus von Radwegen aus Straßenbaumitteln des Bundes die Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Bundesstraßen in der Baulast des Bundes

durch wirksame Entflechtung der Verkehrsarten. Die Entflechtung ist insbesondere dort wichtig, wo hohe Differenzgeschwindigkeiten zwischen Kraftfahrzeugverkehr und Radverkehr auftreten, auf Straßen mit hohen Verkehrsstärken, hohem Schwerverkehrsanteil und/oder geringen Fahrbahnbreiten. Durch die Entflechtung wird

- a)** eine Verminderung der Zahl der Unfälle mit Beteiligung ungeschützter Verkehrsteilnehmer,
- b)** eine Verbesserung der Verkehrsqualität und
- c)** eine Förderung umweltfreundlicher Verkehrsarten

angestrebt.

Für eine getrennte Führung des Radverkehrs kommt nach Ziffer 2.2 insbesondere die Anlage unselbstständiger Radwege an der Straße in Betracht. Legt man diese Ausführungen zugrunde, ist deutlich erkennbar, dass seitens des Gesetzgebers grundsätzlich eine Entflechtung der Verkehre angestrebt wird.

In den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) wiederum wird angeführt (Kapitel 9 – Radverkehr an Landstraßen; hier S. 67), dass bei Straßen der Entwurfsklasse (EKL) 1 und EKL 2 der Radverkehr generell nicht auf der Fahrbahn (sondern straßenunabhängig bzw. straßenunabhängig oder fahrbahnbegleitend, vgl. insoweit auch die RAL 2012, S. 20) geführt werden soll, bei Straßen der EKL 3 die Wahl der Führungsform im Wesentlichen von der Stärke und Geschwindigkeit des Kraftfahrzeugverkehrs bestimmt werden soll und Straßen der EKL 4 in der Regel zwar keine fahrbahnbegleitenden Radwege erhalten sollen. Diese Straßen werden grundsätzlich vom landwirtschaftlichen Verkehr und vom nicht motorisierten Verkehr mitbenutzt, jedoch können gesonderte fahrbahnbegleitende Geh- und

Radwege sich empfehlen, wenn aufgrund der Zusammensetzung des Verkehrs (z.B. Schülerverkehr [oder erheblichen Freizeitverkehr]) oder der Netzfunktion der Rad- oder Fußgängerverkehrsverbindung besondere Ansprüche bestehen (ERA 2010, S. 67, RAL 2012 S. 22).

So liegt der Fall hier:

Ausweislich des Erläuterungsberichts des Vorhabenträgers (S. 22) ist nach dem Geltungsbereich der RAL 2012 die L 87a eine regionale Landstraße und entspricht der Straßenkategorie LS IV. Zu dieser Straßenkategorie gehört die EKL 4 mit dem Regelquerschnitt RQ 9. Zugleich wird im Erläuterungsbericht ausgeführt (S. 31), dass die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer, darunter auch zahlreiche Jugendliche aus Zell, die den Schulweg zur Realschule in Bühl-Oberbruch mit dem Rad zurücklegen, aktuell die Fahrbahn der L 87a nutzen. Auch Kunden der „Zeller Mühle“ bewegen sich teilweise als Fußgänger am Rand der Fahrbahn; ferner besteht nicht gänzlich unerheblicher Freizeitverkehr. Dann aber erscheint der geplante Neubau eines straßenbegleitenden Radwegs vorliegend objektiv sinnvoll und angesichts der bestehenden Verkehrsgefährdung von Schülerinnen und Schülern sowie sonstigen Freizeitradlern objektiv auch erforderlich. So wird nach der Verkehrszählung die L 87a täglich von rund 2.300 Kfz befahren. Dies stellt gerade im morgendlichen und nachmittäglichen Schülerverkehr eine erhebliche konkrete Gefahrenquelle für Radfahrende dar. Hinzu kommt, dass mit 2.300 Kfz/24h nahezu eine Verkehrsstärke erreicht ist, bei der nach Tabelle 19 in Kapitel 9.1 der ERA 2010 bei Straßen der EKL 3 ein fahrbahnbegleitender Radweg für sinnvoll erachtet wird, so dass dies erst recht bei einer Straße der EKL 4 sinnvoll sein muss.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass Radverkehrsplanung auch eine Angebotsplanung ist. Ein verbessertes Angebot führt regelmäßig dazu, dass mehr Personen ihr Fahrrad nutzen. Tatsächliche Zahlen sind daher nur sehr bedingt aussagekräftig. Damit führt der Neubau des Radwegs entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos auch zu einer Veränderung der Mobilitätsstrukturen in der Region. Es ist lebensnah anzunehmen, dass aufgrund der sichereren Verkehrsführung im Vergleich zur bisherigen Verkehrsführung das Fahrrad auch auf mittleren und längeren Strecken Richtung Bühl eine attraktive Alternative zu anderen Verkehrsmitteln darstellt und damit eine wichtige Alternative insbesondere zum motorisierten Individualverkehr ist. Deutlich mehr Menschen als bisher werden künftig Anreiz und Gelegenheit haben, Wege zur Arbeit, zur Ausbildung oder in der Freizeit klimaschonend, umweltbewusst, gesund sowie zeit- und kostensparend mit dem Rad zurückzulegen. Damit dieses bestehende Potenzial verwirklicht werden kann, wird der Radweg zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos als neues Element der Radverkehrsinfrastruktur benötigt.

3.1.2. Wirtschaftlichkeit, Finanzierung

Es ist für die Planfeststellungsbehörde auch nicht feststellbar, dass die Verwirklichung des Vorhabens zum Neubau des Radwegs zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos seitens des Vorhabenträgers nicht beabsichtigt, objektiv unmöglich oder unwahrscheinlich ist.

3.1.2.1.

Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme ist als solche zwar grundsätzlich nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie ist der Beurteilung des Vorhabenträgers im Rahmen seiner Finanz- und Haushaltsverantwortung und der für ihn geltenden Vorschriften überlassen. Eine ab der Auslegung der Planunterlagen mit Eingriffen in das Privateigentum verbundene Planung, die zu verwirklichen nicht beabsichtigt oder die objektiv nicht realisierungsfähig ist, ist jedoch rechtswidrig. Daher darf im Zeitpunkt der Planfeststellung nicht ausgeschlossen sein, dass das Vorhaben auch verwirklicht wird. Insoweit kann die Realisierung eines Vorhabens auch an dem Fehlen der erforderlichen Finanzmittel scheitern. Diese Einschätzung setzt einen Zeithorizont voraus. Insofern kann (auch) für das planungsrechtliche Vollzugshindernis der mangelnden Finanzierbarkeit des Vorhabens auf den gesetzlich bestimmten Zeitrahmen für den Beginn der Durchführung des Plans ab Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses abgestellt werden, in dem die Unsicherheiten einer Plandurchführung längstens als zumutbar erscheinen und von den Planbetroffenen hinzunehmen sind (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 08.02.2007 – 5 S 2257/05 m.w.N.).

3.1.2.2.

Der Vorhabenträger hat die feste Absicht, das Projekt zu realisieren. Er hat eine umfangreiche Planung vorgelegt und bekräftigt, dass der Bau baldmöglichst vollzogen werden soll. Dies ist auch im Rahmen des Erörterungstermins klargestellt worden. Die Planfeststellungsbehörde hat darüber hinaus keine Zweifel an der Finanzierbarkeit des Vorhabens durch den Vorhabenträger.

3.1.3. Feststellung Planrechtrectfertigung

Insgesamt ist damit festzuhalten, dass eine Planrechtrectfertigung gegeben ist.

3.2. Raumbezogene Gesamtplanung

Das Vorhaben steht zudem mit den Belangen der Raumordnung, der Regionalplanung sowie der Bauleitplanung im Einklang.

3.2.1. Regionalplanung

Die geplante Maßnahme liegt gemäß Regionalplan 2003 (vgl. dazu auch Erläuterungsbericht LBP, S. 6 f. = Unterlage 19.1a) innerhalb eines Regionalen Grünzuges (nördliches Plangebiet). Gemäß Plansatz 3.2.2 nehmen die Regionalen Grünzüge Ausgleichsfunktionen für die besiedelten Flächen wahr. Sie sind als großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten.

Im südlichen Planbereich weist die Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittlerer Oberrhein einen schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft der Stufe I (PS 3.3.2.2 Z (1)) aus. Gemäß Plansatz 3.3.2.2 sind die Schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft der Stufe I für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.

Des Weiteren weist die Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 für den gesamten Planbereich Überschwemmungsgefährdete Bereiche bei Katastrophenhochwasser (Vorbehaltsgebiete) (Grundsatz der Raumordnung) aus.

Die Inanspruchnahme eines Regionalen Grünzuges sowie eines schutzbedürftigen Bereiches für die Landwirtschaft für Verkehrsanlagen ist in begründeten Fällen jedoch möglich, wenn die Realisierung des Vorhabens den Zielsetzungen des Schutzes (Erhalt großflächiger, zusammenhängender Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung

und Sicherung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung) nicht entgegensteht.

Diesbezüglich hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein in seiner Stellungnahme vom 26.04.2023 ausgeführt, dass die Antragsvariante aus seiner Sicht die am besten geeignete Variante darstelle, da sie das Vogelschutzgebiet „Acher-Niederung“ mit seinen Brachvogelhabitaten meidet. Weiterhin werde hierdurch die Querung der L 87a vermieden und das Risiko für Verkehrsunfälle minimiert sowie eine möglichst kurze Verbindung zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos gewählt. Da die Erforderlichkeit der Maßnahme unbestritten sei, freiraumschonendere Alternativen nicht gegeben seien, sich die Maßnahme an bestehender Infrastruktur orientiere und die Flächeninanspruchnahme geringfügig sei stehe sie den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Dies gelte auch unter Beachtung der Fortschreibung des Regionalplans. Nach dem Anhörungsentwurf von 2021 würden die Antragsvariante ebenfalls innerhalb eines Regionalen Grünzuges liegen und ein Gebiet für Landwirtschaft tangieren. In den genannten Festlegungen sei die Neuerrichtung von technischen Infrastrukturanlagen allerdings in begründeten Fällen ausnahmsweise zulässig, wenn die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges und des Gebiets für Landwirtschaft gewährleistet bleibe und keine freiraumschonendere Alternative bestehe. Zudem sei nach Plansatz 3.2.2 G (3) bei einem Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft dem Erhalt und der Wiederherstellung einer guten Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen ein besonderes Gewicht zu zuschreiben. Dies werde bei der Antragsvariante durch die vier geplanten Anschlussstellen berücksichtigt.

Die Höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe hat ebenfalls keine erheblichen Einwände gegen die Planung vorgebracht. Sie hat in ihrer Stellungnahme vom 27.06.2023 darauf hingewiesen, dass im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 die Unterstützung des Fahrradverkehrs in der Region im Plansatz 4.1.8 als Grundsatz genannt ist. Die Bedingungen für den innerörtlichen Fahrradverkehr seien zu verbessern. Zu den jeweiligen Nachbargemeinden sollen Radwegeverbindungen auf- bzw. ausgebaut werden. Das Fahrrad zeichne sich durch eine hohe Umwelt- und Sozialverträglichkeit aus. Durch eine geeignete Angebotsplanung solle der vorhandene Radverkehr gesichert und eine stärkere Nutzung des Fahrrads ermöglicht werden. Insbesondere für die Verbindungen zwischen Wohnstätte und Arbeitsplatz, Schule und Freizeitbereich solle dem Fahrradverkehr eine stärkere Bedeutung zukommen. Daher stimmt die Planung mit den Zielsetzungen des Regionalplanes überein.

Die Höhere Raumordnungsbehörde hat weiter vorgetragen, dass die vorliegende Planung eines kombinierten Rad-/Wirtschaftswegs zwischen den Gemeinden Ottersweier-Zell und Bühl-Moos den Zielsetzungen des Regionalen Grünzuges nicht entgegenstehe. Bezüglich des schutzbedürftigen Bereichs für die Landwirtschaft, Stufe I stehe keine Alternative mit einer geringeren Belastung der Landwirtschaft zur Verfügung. Des Weiteren sei die Planung als verhältnismäßig freiraumschonend anzusehen, da sie an der vorhandenen Landstraße entlangführe. Der Planung stünden somit keine verbindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.

Diesen Ausführungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein und der Höheren Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe schließt die

Planfeststellungsbehörde sich an. Konkrete Anhaltspunkte, die zu einer abweichenden Beurteilung führen könnten, liegen nicht vor.

Soweit auf Überschwemmungsgefährdungen hingewiesen worden ist, wird dieser Gefahr durch die Nebenbestimmung A. IV. 5.5. Rechnung getragen.

3.2.2. Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002; vgl. dazu auch Erläuterungsbericht LBP, S. 6 = Unterlage 19.1a) spricht auch nicht gegen die Erforderlichkeit des Vorhabens. Im Gegenteil: Gemäß des Grundsatzes Ziff. 2.2.3.6 des LEP 2002 ist der nicht motorisierte Verkehr durch Ausweitung und Aufwertung des Rad- und Fußwegenetzes zu stärken. Beim Ausbau eines engmaschigen überörtlichen Radwegenetzes sind die Verdichtungskerne einzubeziehen und die Eignung für den wohnortnahen Freizeitverkehr zu berücksichtigen. Nach Ziff. 4.1.17 LEP 2002 soll Baden-Württemberg durch ein zusammenhängendes, großräumiges Radwegenetz erschlossen werden, das durch kleinräumige Verbindungen bedarfsgerecht zu ergänzen ist. Die Erreichbarkeit von Arbeits- und Ausbildungsstätten, zentralörtlichen Versorgungsstandorten und Freizeiteinrichtungen über Rad- und Fußwege sowie die Verknüpfung des Rad- und Fußwegenetzes mit Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs sind zu verbessern. Überörtlich ist ein vom motorisierten Verkehr getrenntes Wegenetz anzustreben. Diesen Zielsetzungen entspricht die Planung des Vorhabenträgers in vollem Umfang.

3.2.3. Kommunale/gemeindliche Bauleitplanung

Ferner ist kein Widerspruch zum Flächennutzungsplan vorgebracht worden, so dass kein Widerspruch zur kommunalen Bauleitplanung vorliegt. Etwaig widersprechende gemeindliche Bauleitplanungen wurden von den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden nicht vorgebracht. Demnach sind auch die städtebaulichen Belange im Sinne des § 38 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hinreichend berücksichtigt.

3.3. Zwingendes Recht

Der Plan des Vorhabenträger zum Neubau des kombinierten Rad- und Wirtschaftswegs entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos verstößt nicht gegen zwingendes Recht.

3.3.1. Straßenverkehrsrecht, Widmung der Straße

Dem Vorhaben stehen keine zwingenden straßenverkehrsrechtlichen Gründe entgegen.

Das Polizeipräsidium Offenburg hat im Rahmen einer E-Mail vom 11.05.2023 angefragt, wie die Widmung sowie die Markierung und Beschilderung angedacht sei; bei einem Wirtschaftsweg handele es sich um eine separate Straße, bei einem Radweg um einen Sonderweg. Verkehrsrechtlich müsse „je nach Variante zwischen Vorfahrt (§ 8 StVO) und dem Einfahren nach § 9 StVO“ (gemeint sein dürfte abbiegen i.S.v. § 9 Abs. 1 StVO; vgl. dazu auch die Ausführungen des Vertreters des Polizeipräsidiums Offenburg im Erörterungstermin vom 11.07.2024, Prot. S. 31) unterschieden werden.

Hierzu ist auszuführen, dass sich die Einordnung einer Straße, die nicht in Trägerschaft des Bundes ist, nach dem StrG für Baden-Württemberg richtet. Die Einteilung der Straßen ergibt sich aus § 3 StrG. Nach § 3 Abs. 1 StrG gibt es Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen. Öffentliche Wege, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen oder zu dienen bestimmt sind, sind dabei als beschränkt öffentliche Wege einzuordnen und werden den Gemeindestraßen zugeteilt, vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a StrG. Eine entsprechende Zuordnung von Feld- und Waldwegen zu Landesstraßen sieht das StrG hingegen

nicht vor. Indessen bestimmt § 3 Abs. 3 StrG, dass zu den Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 StrG jeweils auch die Gehwege und Radwege mit eigenem Straßenkörper gehören, soweit sie im Zusammenhang mit einer Straße stehen und mit dieser im Wesentlichen gleichlaufen.

Vorliegend ist Vorhabenträger das Land Baden-Württemberg. Dieses hat den Neubau als eigenes Vorhaben in eigener Trägerschaft geplant. Aufgrund der vollständigen Parallelführung zur L 78a und dem Anschluss an diese ist der Weg auch zweifelsfrei als unselbstständiger Bestandteil der Landesstraße im Sinne von § 3 Abs. 1, Abs. 3 StrG einzuordnen. Mithin kommt es nicht darauf an, dass der Vorhabenträger das Vorhaben als kombinierten Rad- und Wirtschaftsweg geplant und bezeichnet hat. In rechtlicher Hinsicht ist der Weg unselbstständiger Teil der Landesstraße. Etwaige spätere Nutzungsänderungen und Änderungen in der Zuordnung des Radwegs zur Landesstraße sind für die hier maßgebliche Erlangung des Baurechts ohne Belang. Widmungsfragen und straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind dem Planfeststellungsverfahren nachgelagert. So entscheidet die zuständige Straßenbaubehörde nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 StrG über die Widmung. Die Straßenverkehrsbehörde ist hingegen zuständig für die Anordnungen von Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO). Diese Beurteilungen aufgrund einer möglichen Doppelnutzung des Weges (als Teil der Landesstraße) durch Radfahrende und landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr sind daher nicht von der Planfeststellungsbehörde zu entscheiden bzw. stellen keine vor dem planfeststellungsrechtlichen Grundsatz der Problembewältigung von der Planfeststellungsbehörde zu lösende Konflikte dar. Dies hat zur Folge, dass die Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Verfahrens ebenso wenig die im Rahmen des Erörterungstermins (vgl. S. 27 d. Protokolls)

diskutierte Frage etwaiger notwendiger Überholabstände zum Radfahrenden zu entscheiden hat/braucht wie die Frage eines etwaigen Überfahrens des Verkehrszeichens 295 durch landwirtschaftliche Fahrzeuge im Längsverkehr. Soweit seitens des Polizeipräsidiums bei Realisierung des Vorhabens eine Steigerung des Gefahrenpotenzials für die Radfahrenden befürchtet wird (was zumindest als Aspekt der baulichen Verkehrssicherheit durch die Planfeststellungsbehörde beurteilt werden kann), weil (u.a. mangels Ausweichbuchten) insb. während der Erntezeit Unfälle beim Überholen sowie Unfälle im Begegnungsverkehr befürchtet werden, ist anzumerken, dass zum einen im Straßenverkehr das allgemeine Rücksichtnahmegebot des § 1 Abs. 1 StVO gilt, das sowohl beim Überholvorgang als auch beim Begegnungsverkehr zu beachten ist; zum anderen ist bei der Beurteilung des Gefahrenpotenzials zu beachten, dass die Radfahrenden bisher auf der Landesstraße gemeinsam mit dem motorisierten Verkehr geführt werden. Durch diese gemeinsame Führung und die höheren Geschwindigkeiten auf der L 87a dürften bei lebensnaher Betrachtung die Radfahrenden keiner geringeren Gefährdung für Leib und Leben ausgesetzt sein als bei einer kombinierten Nutzung des Wegs durch den Radverkehr und den Wirtschaftsverkehr. Eine Verbreiterung des Wegs oder ein separater Radweg zu einem gesonderten Wirtschaftsweg (vgl. S. 28 ff. d. Protokolls) wiederum würde zu weiteren – ggf. unzumutbaren – Eingriffen in die Landwirtschaft und weiteren Eingriffen in privates Grundeigentum führen. Hinzu kommt, dass Feldwege beschränkt öffentliche Wege sind, die nur den Gemeindestraßen, nicht aber Landesstraßen in der Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg zugeordnet werden können.

Allerdings ist eine Mischnutzung von Radverkehr und landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr dem Landesgesetzgeber

nicht unbekannt. So ist beispielsweise bei Radschnellverbindungen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 Buchst. b StrG in rechtlicher Hinsicht entweder eine Landes- oder eine Kreisstraße sind, eine Mischnutzung (als Radschnellweg mit der Zulassung von landwirtschaftlichem/fortwirtschaftlichem Verkehr und/oder Fußverkehr (außerorts)) nach den vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg unter dem 27.05.2022 eingeführten Qualitätsstandards für Radschnellverbindungen in Baden-Württemberg – Leitlinien für Planung, Bau und Betrieb (dort S. 22) möglich, wenn es sich dabei nicht um von landwirtschaftlichem Verkehr stärker genutzte Hauptwirtschaftswege, die der weitmaschigen Erschließung der Feldflur dienen, handelt; Anliegerverkehr ist dabei zulässig, wenn keine andere Anbindungsmöglichkeit besteht.

Soweit im Rahmen des Erörterungstermins (S. 30 f. d. Protokolls) die Frage diskutiert wurde, ob in Verschwenkungsbereichen zwischen dem Radweg und einem auf diesen treffenden Wirtschaftsweg (im Erörterungstermin anhand des Wirtschaftswegs Grundstück Flst.-Nr. 1792 Gemarkung Obersasbach (= Grunderwerbsplan, Blatt 3a) diskutiert) die Verschwenkungspunkte mehr als fünf Meter von der Hauptachse abgerückt seien, so dass der Radfahrende vorfahrtsrechtlich (aufgrund von Sichtbeziehungen) untergeordnet werden müsste (durch das Vorfahrtszeichen 205) und ein von unten kommender Wirtschaftsweg Vorrang/Vorfahrt hätte, handelt es sich ebenfalls um einen Aspekt, der nicht der Beurteilung und Klärung durch die Planfeststellungsbehörde unterliegt, sondern dem nachgeordneten straßenverkehrsrechtlichen Verfahren obliegt. Indessen ist in Bezug auf die Frage der baulichen Verkehrssicherheit anzumerken, dass beispielsweise die Umgestaltung des Knotenpunkts L 87a/K 3747 bei lebensnaher Betrachtung zu einer Steigerung der Verkehrssicherheit beitragen kann. Denn derzeit mündet die K 3747 noch spitzwinklig in die L 87a ein. Geplant ist, diese Führung durch eine nahezu rechtwinklige T-Einmündung zu ersetzen; hierfür soll

der Knotenpunkt in nördliche Richtung verschoben werden. Bei einer nahezu rechtwinkligen T-Einmündung kann davon ausgegangen werden, dass der motorisierte Verkehr auf der Kreisstraße mit geringeren Geschwindigkeiten auf die L 87a zu- und einfährt sowie vice versa als in der derzeitigen Bestandslage. Da der Rad- und Wirtschaftsweg im Bereich des geplanten Einmündungsbereiches der K 3747 von der L 87a abgesetzt werden und diese hinter dem geplanten Tropfen queren soll, um dann wieder zur L 87a zurückgeführt zu werden, kann bei lebensnaher Betrachtung zudem davon ausgegangen werden, dass sowohl die Radfahrenden herannahenden motorisierten Verkehr rechtzeitig sehen können als auch umgekehrt. Dadurch wird zwar nicht jedwedes Unfallrisiko ausgeschlossen, indessen kann auch nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass die konkrete Planung den Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht genügt. Entsprechendes gilt für die Einmündungen/Anschlüsse der Wirtschaftswege. Hier kommt hinzu, dass landwirtschaftlicher Wirtschaftsverkehr auf schmalen Wirtschaftswegen lagebedingt mit vergleichsweise geringen Geschwindigkeiten befahren dürfte und deshalb gute Sichtbeziehungen möglich sind, zumal es sich bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen um gut sichtbaren Großgerät handelt und der Radweg durch offene Ackerfluren, nicht aber durch bewaldetes oder sonstiges unübersichtliches Gebiet läuft.

3.3.2. Straßenbau/Einmündungen/Kreuzungen/Leitungen

Das Vorhaben entspricht den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus, so dass die Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Dies gilt sowohl für den Rad-/Wirtschaftsweg selbst als auch für dessen Einmündung zur K 3747 mit Anschluss an die L 87a.

3.3.2.1. Straßenbau/Einmündungen

Nach § 9 Abs. 1 S. 2 Halbs. 1 StrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaues entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Sie haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügen (vgl. § 9a S. 1 StrG).

3.3.2.1.1.

Der Rad- und Wirtschaftsweg erhält eine gebundene Fahrbahndecke aus Asphalt in 3,00 m Breite mit Dachprofi, das auf die vorhandenen Querneigungen der L 87a am Beginn und Ende der Baustrecke verzogen wird. Der Rad- und Wirtschaftsweg erhält eine Einseitquerneigung. Die Gradienten im Streckenabschnitt des geplanten Vollausbaus soll der vorhandenen Situation entsprechen. Die Asphalttragdeckschicht wird 10 cm dick sein mit einer darunterliegenden 40 cm dicken Schottertragschicht, so dass ein frostsicherer Oberbau von 50 cm erzielt wird. Auf der L 87a zugewandten Seite ist ein 50 cm breites Bankett, auf der den Ackerflächen zugewandten Seite ist ein 80 cm breites Bankett vorgesehen. Der Abstand zwischen dem Fahrbahnrand der L 87a und dem Fahrbahnrand des geplanten kombinierten Rad- und Wirtschaftswegs („Trennstreifen“) soll mindestens 1,75 m betragen. Im Zuge der Baumaßnahme soll die L 87a mit einem durchgehenden Bankett ausgestattet werden. Die Regelbreite des neuen Straßenbanketts beträgt mindestens 1,0 m. In Streckenabschnitten ohne Böschung oder Entwässerungsmulde wird diese Bankettbreite auf 1,25 m vergrößert, um auf ein Abstandsmaß zwischen den Fahrbahnrändern von mindestens 1,75 m

einzuhalten. Die Einmündungen des Wirtschaftsweges sind mit einem Radius von $R = 5 \text{ m}$ geplant.

Die vorhandene Einmündung der Kreisstraße K 3747 – die derzeit unter einem Kreuzungswinkel von mehr als 120 gon auf die L 87a trifft – wird vollständig zurückgebaut und neu hergestellt. Die K 3747 wird mit einem Radius $R=50 \text{ m}$ abgekröpft und rechtwinklig an die L 87a angeschlossen. Die Fahrbahn der K 3747 wird ab ca. km 0,2 auf einer Länge von rund 60 m linear von 6,00 m auf 6,50 m Fahrbahnbreite +2,00 m Fahrbahnverbreiterung verzogen. Die Einmündung erhält einen kleinen Tropfen. Dabei wird der querende Rad- und Wirtschaftsweg so weit von der L 87a abgesetzt, dass er die K 3747 hinter dem geplanten Tropfen quert. Danach wird er wieder zur L 87a zurückgeführt. Auch Radfahrer und Fußgänger, die den Wirtschaftsweg nutzen, werden in diesem Bereich hinter dem geplanten Tropfen über die K 3747 geführt. Die Eckausrundungen mit Anschluss an die L 87a werden mit dreiteiligen Korbbögen 20/10/30 m bzw. 30/15/45 m ausgebildet. Der Straßenoberbau der neuen Einmündung mit Anschluss an die K 3747 sowie der Vollausbau der L 87a im Streckenabschnitt der geplanten Querungshilfe wird in bituminöser Bauweise nach der Richtlinie für standardisierten Oberbau (RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 in der Bauklasse Bk 3.2) hergestellt.

Um für Radfahrer und Fußgänger ein sicheres Queren der L 87a im Bereich des geplanten Parklatzes neben der Zeller Mühle zu ermöglichen, wird eine Querungshilfe in die Fahrbahn gebaut. Die Querung für Radfahrer, die von Moos kommend den Rad- und Wirtschaftsweg benutzen und Richtung Zell einfahren möchten, wird ebenfalls durch eine Querungshilfe sichergestellt. Der Rad- und

Wirtschaftsweg endet mit dem Anschluss an den nördlichen Fahrbahnrand der K 3746 nach der geplanten Querungshilfe.

3.3.2.1.2.

Diese Planung entspricht den hier maßgeblichen Vorgaben. Für die Bestimmung des Regelquerschnitts für den Rad- und Wirtschaftswegs wurde zutreffend das DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 904 zugrunde gelegt. Die DWA-A 904-1 betreffen Richtlinien für den Ländlichen Wegebau. Teil 1 der Richtlinien betrifft die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege. Dort ist für eine gebundene Fahrbahndecke – wie hier – eine Regelbreite von 3,0 m vorgesehen (vgl. S. 41 d. DWA-A 904-1 2016), um den Ansprüchen der Land- und Forstwirtschaft an die Wegeinfrastruktur gerecht zu werden. Hintergrund für die Wahl der Regelbreite nach dem DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 904 ist vorliegend, dass mit dem geplanten Weg eine Erschließung der Ackerflächen auf der Ostseite der L 87a gewährleistet werden soll; eine durchgehende rückwärtige Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist laut Erläuterungsbericht (S. 6) nicht gegeben. Dann aber ist der Querschnitt so zu wählen, dass den in den Richtlinien gemachten Maßgaben für eine nutzergerechte Wegeinfrastruktur nachgekommen wird.

Der Knotenpunkt wiederum wurde entsprechend der RAL 2012 neu geplant. Die Eckausrundungen wurden mit der dreiteiligen Kreisbogenfolge ebenfalls entsprechend der RAL 2012. Dasselbe gilt für die Querungshilfen der L 87a und der K 3746 sowie des Knotenpunkts bzw. der Einmündung der K 3747 wurde die RAL 2012 zugrunde gelegt.

In diesem Zusammenhang hat Referat 45 – Regionales Mobilitätsmanagement des Regierungspräsidiums Freiburg als beteiligter Träger öffentlicher Belange mitgeteilt, dass es von seiner Seite keine Bedenken gegen die Planung gebe, die Radwegenden würden den Qualitätsstandards entsprechen.

Allerdings hat das Straßenbauamt beim Landratsamt Rastatt angemerkt (S. 33 d. Protokolls zum Erörterungstermin; vgl. ferner Gesamtstellungnahme vom 10.07.2023), die Schleppkurvennachweise seien nicht erfüllt, weil beim Einbiegen auf die L 87a die Gegenfahrspur tangiert werde – dies insbesondere bei Lang-Lkw; es werde daher eine Anpassung der Radien in der Form gefordert bzw. gewünscht, dass ein Einbiegen mit einer Schleppkurve eines Sattelfahrzeugs möglich sei. Unter dem 17.04.2024 übersandte die Planfeststellungsbehörde dem Landratsamt Rastatt die Schleppkurvennachweise. Soweit im Rahmen des Erörterungstermins seitens des Straßenbauamts insbesondere die Schleppkurven von Lkw Gegenstand der Diskussion gewesen sind, wird das Vorbringen des Straßenbauamts von der Planfeststellungsbehörde dahin verstanden, dass sich die geäußerten Bedenken insbesondere auf den neu zu gestaltenden Knotenpunkt L 87a/K 3747 (der im Vergleich zur Ausgangslage eine straßenbauliche Verbesserung darstellt, da die Winkel verbessert werden) beziehen, da der Plan des Vorhabenträgers beim Knotenpunkt L 87a/K 3746 sich zuvorderst auf den Anschluss des Rad- und Wirtschaftswegs an die K 3746 und den Einbau einer Querungshilfe bezieht, nicht aber auf eine Neugestaltung des Knotenpunkts an sich. Insoweit ist anzumerken, dass die vom Straßenbauamt aufgeworfene Fragestellung sich offenbar vor allem auf einen Abbiegevorgang Richtung Norden – also von der K 3747 auf die L 87a Richtung Bühl-Moos – bezieht, ggf. auch noch auf den Abbiegevorgang von der L 87a aus Richtung Norden auf die K 3747. Denn ein Abbiegevorgang von der K 3747

auf die L 87a Richtung Süden nach Ottersweier-Zell dürfte aufgrund der überfahrbaren Bankette im neu zu gestaltenden Knotenpunkt ohne Befahren der Bankette und ohne Einbiegen in den Gegenverkehr möglich sein; ebenso ein Abbiegen von der L 87a aus Richtung Ottersweier-Zell auf die K 3747. Betrachtet man insbesondere die Abbiegevorgänge Richtung Norden bzw. von Norden kommend ist allerdings anzumerken, dass die K 3747 die unmittelbare Verbindung zwischen Bühl-Balzhofen und Ottersweier-Zell darstellt, während die K 3746 von Bühl-Balzhofen Richtung Bühl-Moos führt. Bei lebensnaher Betrachtung dürfte der Lkw-Verkehr von Bühl-Balzhofen Richtung Bühl-Moos und vice versa die direkte Verbindung über die K 3746 wählen; die Wegstrecke über die K 3747 auf die L 87a um von dieser zurück Richtung der K 3746 zu fahren stellt einen Umweg dar. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass beim Einbiegen auf die L 87a die Gegenfahrspur tatsächlich kaum tangiert sein dürfte. Dies kann jedoch dahinstehen, da der Vorhabenträger im Rahmen des Erörterungstermins zugesagt hat, dass im Rahmen der Ausführungsplanung die Radien beim Knotenpunkt L 87a/K 3747 abermals überprüft werden und ggf. eine Ausschotterung der Bankette in Betracht gezogen wird. Durch diese Maßnahmen wird die Gefahr eines Befahrens der Gegenspurs reduziert. Die Ausschotterung kann auch ohne Weiteres der Ausführungsplanung überlassen werden, da bereits zum Zeitpunkt der Planfeststellung feststeht, dass das Problem des Einbiegens auf die L 87a unter Verwendung der Gegenspurs durch das Ausschottern mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahme gelöst werden kann.

3.3.2.2. Kreuzung (Neugestaltung des Knotenpunkts L 87a/K 3747, insb. Kostenaufteilung)

Mit der Neugestaltung des Knotenpunkts L 87a/K 3747 ist Teil der Maßnahme die Einbindung einer Kreisstraße. Die Kostenaufteilung für die Neugestaltung des Knotenpunkts richtet sich nach der Straßenkreuzungsrichtlinie; für die übrigen Maßnahmen ist der Vorhabenträger Kostenträger. Eine diesen Richtlinien entsprechende Kostenaufteilung ist im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) aufgeführt und im Erläuterungsbericht (S. 40) dargestellt. Aus dem Regelungsverzeichnis ergibt sich, dass die Kosten für den Rückbau der Einmündung der K 3747 in die L 87a nebst Rekultivierung der befestigten Fläche zu unversiegelter Fläche allein das Land Baden-Württemberg trägt. In Bezug auf die Einmündung der K 3747 in die L 87a sieht das Regelungsverzeichnis hingegen vor, dass die Kosten vom Land Baden-Württemberg und dem Landkreis Rastatt getragen werden. Der Erläuterungsbericht nennt eine Kostenbeteiligung des Landkreises Rastatt i.H.v. 24 % der auf den Umbau des Knotenpunkts entfallenden Kosten. In seiner Gesamtstellungnahme wendete sich der Landkreis nicht gegen diese Kostentragung. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass sich die Straßenbaulastträger hinsichtlich der Kostenaufteilung einig sind und dem Vorhaben keine Fragen der Kostentragung entgegenstehen, eine Entscheidung über die Kostenaufteilung mithin entbehrlich ist. Für den Fall, dass zwischen den Straßenbaulastträgern dahingehend wider Erwarten kein Einvernehmen besteht, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung über die Kosten vor.

3.3.2.3. Leitungen

Eine Neuverlegung oder Tieferlegung vorhandener Leitungen ist nicht vorgesehen (Erläuterungsbericht, S. 29). Die Kostentragung für notwendige Änderungen und Verlegungen von Leitungsanlagen richtet sich allerdings ohnehin nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach bestehenden Verträgen und ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ohne gesonderte gesetzliche Regelung sind Kostenregelungen grundsätzlich nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die Planfeststellungsbehörde weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass sich aufgrund außerhalb des Verfahrens abgeschlossener oder noch abzuschließenden Vereinbarungen sowie aus den gesetzlichen Kostenregelungen unterschiedliche Belastungen mit Folgekosten für die Leitungsträger ergeben können.

3.3.3. Natur- und Artenschutz

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingendes Natur- und Artenschutzrecht.

3.3.3.1. Eingriffe in Natur und Landschaft

Allerdings ist das Vorhaben mit Eingriffen in die Natur und Landschaft verbunden, die jedoch zulässig sind und dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

3.3.3.1.1.

Nach der naturräumlichen Gliederung (nach Meynen und Schmithüsen et al. 1953-1962; vgl. S. 3 d. EB LBP = Unterlage 19.1a) liegt der gesamte Planungsraum innerhalb des „Mittleren Oberrheintieflandes“ mit der Haupteinheit 210 „Offenburger Rheinebene“. Die Offenburger Rheinebene ist gekennzeichnet durch höher gelegene Niederterrassenreste mit vorwiegend lehmigen, oftmals grundwassergeprägten Böden; Grünland und Ackerbauflächen wechseln sich kleinräumig mit Waldgebieten ab. Entsprechend den aus den bodenkundlichen Einheiten ableitbaren geologischen Formationen und der aktuellen Nutzung sind innerhalb des Planungsraums zwei Bezugsräume zu definieren bzw. abzugrenzen (vgl. S. 4 f. im EB LBP = Unterlage 19.1a), namentlich folgende:

- (1) Bezugsraum 1: Ackerflächen sowie Siedlungsstrukturen mit angrenzendem Obstgürtel auf der Niederterrasse,
- (2) Bezugsraum 2: Wiesenflächen in der Kinzig-Murg-Rinne.

Grafisch stellen sich die Bezugsräume wie folgt dar:

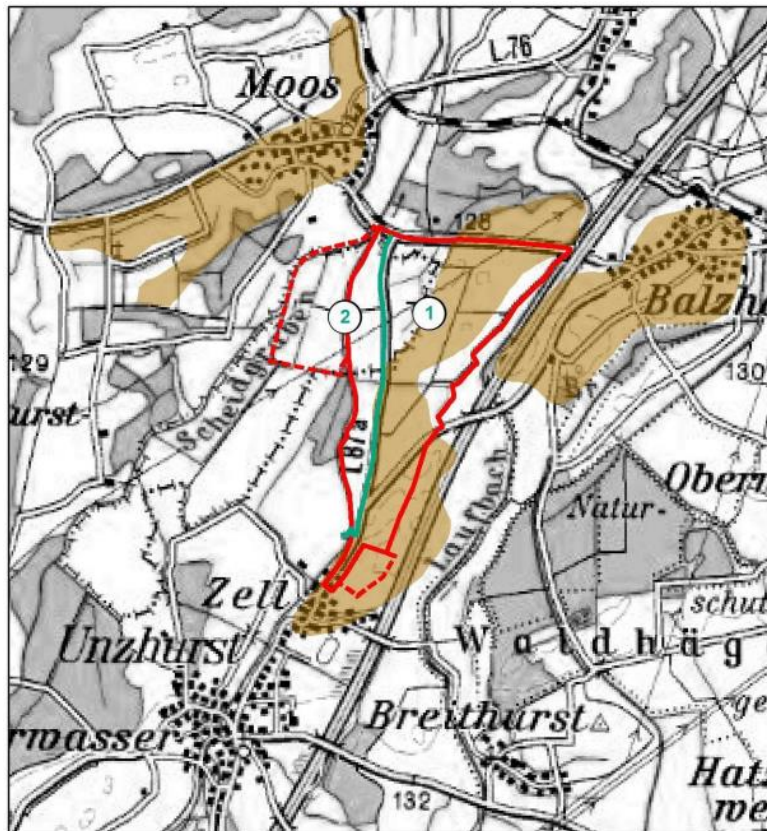


Abbildung 2 Grenze der Bezugsräume (grüne Linie) im Zusammenhang mit den Flächen auf der Niederterrasse (braune Fläche), dem Planungsraum der Realnutzungs-kartierung (rote durchgehende Linie) und dem avifaunistischen, erweiteren Untersuchungsraum (rot gestrichelte Linie).

Nordwestlich der L 87a befindet sich auf voller Länge bis zur Einmündung in die K 3746 das Vogelschutzgebiet 7314-441 „Acher-Niederung“; weitere Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Wasserschutzgebiete) sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Im Bereich der Niederterrasse östlich der L 87a (Bezugsraum 1) befinden sich zwei nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG Baden-Württemberg geschützte Biotop; weitere geschützte Biotop liegen in der Niederung westlich der L 87a (Bezugsraum 2). Insgesamt befinden sich im Planungsraum bzw. den Bezugsräumen folgende geschützte Biotop (vgl. dazu auch S. 7 im EB LBP = Unterlage 19.1a), die im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.2a) grafisch aufgezeigt und nummeriert sind:

Nr. im Plan	Name	Kartierung	Bezugsraum
1	Feldhecke im Gewinn Bierstriet	Offenland	1
2	Schilfröhricht und Feldhecke in den Muhrmatten (Zell)	Offenland	1
3	Röhricht in und an Graben Sasbacher Mark SO Moos	Offenland	1
4	Mühlbach nördlich Unzhurst	Offenland	2
5	Nasswiesen Sasbacher Mark SO Moos I	Offenland	2
6	Nasswiesen Sasbacher Mark SO Moos II	Offenland	2
7	Feldhecke in Sasbacher Mark S Moos	Offenland	2
8	Großseggen-Ried und Feuchtgebüsch in Sasbacher Mark SO Moos	Offenland	2

Die Landschaft sowohl um Ottersweier-Zell als auch um Bühl-Moos ist durch landwirtschaftlichen Ackerbau geprägt. Östlich der L 87a finden sich überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen und im südlichen Teil vereinzelt Obstwiesen bzw. Obstplantagen mit Halbstamm-Bäumen. Vor allem im Bereich des Orteingangs zu Ottersweier-Zell sowie im Knotenpunktbereich zwischen der L 87a und der K 3747 befinden sich Wiesenflächen mit Obstbaumbestand. Die Baumreihen des siedlungsnahen Obstgürtels sind entsprechend der schmalen Flurstücke im Abstand von teils 6 bis 7 m gepflanzt, der ursprüngliche Pflanzabstand innerhalb der Reihen betrug häufig nur rund 6 m. Die Obstwiesen wurden unter Anwesenheit der Planfeststellungsbehörde durch den Vorhabenträger und die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Rastatt gesondert im Rahmen eines Vor-Ort-Termins beurteilt; dabei wurde festgestellt, dass es sich bei den Obstwiesen, z.T. mit Streuobstbäumen am Ortsrand von Zell, nicht um geschützte Streuobstbestände im Sinne des § 33a NatSchG Baden-Württemberg handelt (vgl. Erläuterungsbericht LBP, S. 7 = Unterlage 19.1a). Im nordöstlichen Teil am Rand der Kinzig-Murg-Rinne wurde die Ackerbewirtschaftung durch die Anlage von Gräben möglich. Ein kleinflächig verbliebener Rest dieser Feuchtbereiche befindet sich allerdings noch im Umfeld des geschützten Biotopes im Gewinn „Muhrmatten“: Südlich angrenzend zur K 3746 ist ein Röhricht-Bestand erhalten. Westlich der L87a

– wo auch der Acherner Mühlbach verläuft – zeichnen sich die feuchteren Flächen der ehemaligen Kinzig-Murg-Rinne durch eine überwiegende Wiesennutzung aus (Bezugsraum 2). Im nördlichen Abschnitt sind mehrere Magerwiesen vorzufinden; Ackerflächen sind dagegen nur vereinzelt im Umfeld eines entwässernden Grabens anzutreffen. Im Süden beginnt der Siedlungsbereich, der nördlichste Teil der Ortslage Ottersweier-Zell sowie die Zeller Mühle. Im Zuge einer landschaftsplanerischen Übersichtsbegehung im Jahr 2024 konnte keine wesentliche Nutzungsänderung gegenüber der ursprünglich erfassten Bestandssituation von 2015 festgestellt werden (Erläuterungsbericht LBP, S. 11 = Unterlage 19.1a). Veränderungen beschränken sich auf unterschiedliche Fruchtfolgen der landwirtschaftlichen Nutzung sowie einer Dynamik (Fällungen, Neupflanzungen) im Bereich der Obstwiese.

Was die Avifauna anbelangt, so wurden bei der Bestandserfassung 2015 drei Brutreviere der nach der Roten Liste Baden-Württembergs gefährdeten und nach § 7 BNatSchG besonders geschützten Feldlerche (*Alauda arvensis*) auf den Ackerflächen östlich der L 87a (zwischen Bau-km 2+900 und 3+200) dokumentiert. 2017 konnten acht Brutreviere, davon 7 westlich der L 87a und eines östlich der L 87a (auf Höhe von Bau-km 3+500) erfasst werden. Bei der Begehung im Mai 2024 wurde östlich der L 87a keine Feldlerche nachgewiesen, während in den Bereichen westlich des Acherner Mühlbaches mehrere Feldlerchen zu vernehmen waren (vgl. Erläuterungsbericht LBP, S. 11 = Unterlage 19.1). Im Planungsgebiet konnten außerdem von 2008 bis 2020 stetig Brutplätze des nach der Roten Liste Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohten und nach § 7 BNatSchG streng geschützten Großen Brachvogels (*Numenius arquata*) nachgewiesen werden. Der Brut- und Nahrungskernbereich liegt seit Ende der 2000er Jahre kontinuierlich

westlich der L87a im nördlichen Bereich des Planungsraums (BIOPLAN 2020). Für die weiteren Arten der Avifauna sowie die Reptilien und Tag- und Nachtfalter – insbesondere den Großen Feuerfalter – sowie Fledermäuse wird auf die unten anstehenden Ausführungen verwiesen.

3.3.3.1.2.

Die geplante Maßnahme zum Bau des kombinierten Rad-und Wirtschaftswegs zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos ist dabei mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen können vorliegend i.S.v. § 14 Abs. 1 Halbs. 2 BNatSchG die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Der Naturhaushalt ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch seine Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen bestimmt.

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds ergibt sich vorliegend im Wesentlichen daraus, dass Flächen in einer Weise in Anspruch genommen werden, dass ihre ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben oder reduziert ist und mit dem Vorhaben der Verlust von Obstbäumen sowie Biotoptypen einhergeht, bzw. das Landschaftsbild sowohl vorübergehend als auch dauerhaft verändert.

Den Ackerflächen des Bezugsraumes auf der Niederterrasse, dem Siedlungsbereich mit den verstreuten Feldgärten und den Obstplantagen wird ausweislich des Erläuterungsberichts zum Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1, dort S. 15) eine geringe Leistungsfähigkeit zugewiesen. Die Ruderalfluren an

Weg- und Straßenrändern sowie die Halbstamm-Obstwiesen wird demgegenüber eine mittlere Leistungsfähigkeit zugewiesen. Den Röhrichtflächen und den Feldhecken sowie die Nasswiesen der Sasbacher Mark werden indessen mit hoher Leistungsfähigkeit bewertet.

Zudem geht das Vorhaben insbesondere mit Störungen des nach der Roten Liste Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohten und nach § 7 BNatSchG streng geschützten Großen Brachvogels (*Numenius arquata*) einher sowie mit Auswirkungen auf den Großen Feuerfalter und die Feldlerche (für die Einzelheiten vgl. unten).

3.3.3.1.3.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind allerdings zulässig und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Verursacher also, in allen Planungs- und Realisierungsstadien dafür Sorge zu tragen, dass das Vorhaben so umweltfreundlich wie möglich umgesetzt wird. Die Formulierung „am gleichen Ort“ soll zum Ausdruck bringen, dass das Vermeidungsgebot im Sinne der Vorschrift auf die Möglichkeit von Ausführungsvarianten an dem geplanten Standort des Vorhabens zielt (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, BR-Drs. 278/09, Seite 180).

Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt demnach nur innerhalb des konkret geplanten Vorhabens.

Überdies ist der Verursacher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Unter Zugrundelegung der Aussagen in den hiesigen umweltfachlichen Untersuchungen, insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1a) und den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.1a) sowie dem Maßnahmenplan zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9.2a), werden erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft – wo möglich – zunächst vermieden und unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern sind. Dabei ist der Unterhaltungszeitraum gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Da es sich bei hiesigen Straßenbaumaßnahme um

einen dauerhaften Eingriff handelt, sind auch die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft zu erhalten und bei Bedarf zu unterhalten (vgl. Nebenbestimmung A. IV. 10.1.4. und A. IV. 10.5.). Dies schließt jedoch anderweitige Überplanungen – die dann jedoch ihrerseits Kompensationspflichten nach sich ziehen – nicht generell aus. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger (§ 15 Abs. 4 S. 3 BNatSchG). Nach § 17 Abs. 6 S. 1 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger dazu verpflichtet, ihr die erforderlichen Angaben durch elektronische Vordrucke zu übermitteln (dazu Nebenbestimmung A. IV. 10.). Alternativ können diese Angaben auch der unteren Naturschutzbehörde über eine EDV-Schnittstelle – bspw. das Straßenkompensationsflächenverzeichnis – zur Verfügung gestellt werden, wobei sie in diesem Fall zusätzlich der Planfeststellungsbehörde in einer für sie lesbaren Form übermittelt werden müssen. Des Weiteren sind der Planfeststellungsbehörde vom Vorhabenträger gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG Berichte über die Durchführung dieser Maßnahmen vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zulässigkeit der o.a. Eingriffe in Natur und Landschaft ist dabei jeweils zu berücksichtigen, dass die vorhabenbedingt zu beanspruchenden Flächen durch die Siedlungsstruktur (Ottersweier-Zell sowie Zeller Mühle) und die bestehenden Verkehrsanlagen (L 87a, K 3747) – mit entsprechenden Auswirkungen auf die angrenzenden Biotopflächen und das Vogelschutzgebiet – durch Bodenversiegelung/-verdichtung und verkehrsbedingte Immissionen sowie durch die teils intensive landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen vorbelastet sind.

Im Einzelnen:

3.3.3.2. Boden, Bodenschutz und Abfälle

Das Vorhaben zum Bau des kombinierten Rad- und Wirtschaftswegs entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos steht im Einklang mit dem allgemeinen und spezifischen Bodenschutzrecht, insb. entspricht es den Maßgaben des BBodSchG und des LBodSchAG. Eingriffe in den Boden werden hinreichend vermieden bzw. unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden werden ausreichend kompensiert.

3.3.3.2.1.

Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, vgl. § 1 BBodSchG. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Hierbei gilt für Behörden und sonstige Einrichtungen des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs.1 LBodSchAG, dass sie bei Planung und Ausführung eigener Baumaßnahmen und sonstiger eigener Vorhaben die Belange des Bodenschutzes nach § 1 BBodSchG in besonderem Maße zu berücksichtigen haben. Bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen die Gesichtspunkte des Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 4 zu prüfen. Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger nach § 1 Abs. 3

LBodSchAG für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen.

3.3.3.2.2.

Vorliegend kommt es durch den Bau des Rad- und Wirtschaftsweges entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Tell und Bühl-Moos zu einer Überbauung bzw. Inanspruchnahme des Bodens und damit zu einem/einer Flächenverlust/Versiegelung, der/die gleichzusetzen ist mit einem vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit des Bodens. Die Empfindlichkeit im Bezugsraum 1 der Niederterrasse ist ausweislich der Angaben im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1a, S.19) aufgrund der überwiegend hohen Leistungsfähigkeit als hoch zu bewerten, im Bezugsraum 2 auf den Auenböden ist eine mittlere Empfindlichkeit vorhanden. Bezüglich der Bodenverdichtung gilt, dass die Parabraunerden im Bezugsraum 1 auf der Niederterrasse sich über Sandlöss entwickelt haben und daher geringere Tonanteile als die Auenlehme der Kinzig-Murg-Rinne im Bezugsraum 2 aufweisen. Die Böden der Niederterrasse sind daher gegenüber Bodenverdichtung mittel empfindlich, während die Böden der Aue eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen.

Die Untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt hat in der Gesamtstellungnahme vom 10.07.2023 zudem darauf hingewiesen, dass von der Baumaßnahme im Bestand Grün-/Ackerflächen im Ausmaß von etwa 2,4 ha in Anspruch genommen werden. Die Böden besitzen ausweislich der Stellungnahme im Naturhaushalt hinsichtlich der Gesamtbewertung ihrer natürlichen Bodenfunktionen (Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für

Schadstoffe und natürliche Bodenfruchtbarkeit) eine hohe Leistungsfähigkeit mit Wertstufen von 2,5 bis 3,17. Der Trassenverlauf ist laut Unterer Bodenschutzbehörde geprägt durch teils verdichtungsempfindliche Bodentypen, es besteht kein Altlastenverdacht sowie kein Verdacht auf Schädliche Bodenverunreinigungen durch PFAS.

Ausweislich der Antragsunterlagen wird vorliegend der Boden auf der gesamten Länge des kombinierten Rad- und Wirtschaftswegs (ca. 2,15 km) und auf einer Breite von ca. 5,5 m abgetragen. Zur Herstellung des Planums wird zudem auf der Gesamtlänge des Wegs und Breite von ca. 3 m der Unterboden in einer Stärke von ca. 0,1–0,2 m ausgetauscht. Zur Bildung der obersten 3 cm eines Schotterrasens werden im Begleitgrünstreifen ca. 100-200 m³ Oberboden intern verwertet. Der restliche Oberboden (ca. 7.400 m³) sowie der restliche Unterboden (ca. 839-1.678 m³) sollen extern verwertet werden.

3.3.3.2.3.

Diese Maßnahmen stellen einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auslöst, vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG, wenngleich in diesem Zusammenhang zu beachten ist, dass der Boden aufgrund der bereits bestehenden L 87a im straßennahen Bereich vorbelastet ist.

Der Vorhabenträger sieht (vgl. Unterlage 9.1a) als Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme 1.1 V) den Abtrag des Oberbodens von allen zukünftigen Versiegelungs-, Auftrags- und Abtragsflächen sowie Baustelleneinrichtungsflächen mit sachgerechter Zwischenlagerung und Behandlung auf den Bauflächen gemäß DIN 18915 vor. Nach Abschluss der Bauarbeiten soll auf vorübergehend in Anspruch

genommenen Flächen ggf. ein Tiefenlockern des Unterbodens und ein Auftragen des zwischengelagerten Oberbodens auf den vorgesehenen Flächen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands/Erscheinungsbilds erfolgen. Überdies sieht der Vorhabenträger die Entsiegelung von Verkehrsflächen im nach Vorhabenumsetzung ehemaligen Einmündungsbereich der K 3747 in die L 87a vor (Ausgleichsmaßnahme 2.1 A). Dabei soll der Ober- und Unterbau der versiegelten Flächen vollständig ausgebaut und soweit möglich wiederverwertet werden. Der Oberboden wird sodann aus autochthonem Material aufgebracht. Die Begrünung erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zur Kompensationsmaßnahme 4.1 A mit einer Gras-/Kräutermischung aus gebietsheimischem Saatgut (Regiosaatgut). Des Weiteren ist eine Entsiegelung von Verkehrsflächen eines Wirtschaftsweges entlang der K 3747 kurz vor der Autobahnbrücke vorgesehen (Maßnahme 2.2A). Das restliche Kompensationsdefizit soll durch Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen werden. Vorliegend hat der Vorhabenträger zudem ein umfassendes Bodenschutzkonzept vorgelegt (Unterlage 21; Bodenschutzkonzept vom 15.12.2022 d. HPC AG Freiburg).

Die Untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt hat den vorgenannten Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zugestimmt und ergänzend die Entwicklung eines Blühstreifens unter Umwandlung in Grünland auf der Trasse der zurückzubauenden Baustraße empfohlen. Des Weiteren hat sie mitgeteilt, dass aus bodenschutzfachlicher Sicht gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sofern bestimmte Auflagen und Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde Berücksichtigung finden. Diese Nebenbestimmungen und Hinweise hat die Planfeststellungsbehörde unter

Beachtung der weiteren Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamts Ortenaukreis unter A. IV. 6. und A. VI. 3 aufgenommen.

Die Untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis hat in der Gesamtstellungnahme vom 22.06.2023 mitgeteilt, dass aus Sicht des Bodenschutzes dem geplanten Neubau eines kombinierten Rad- und Wirtschaftswegs keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen. Im Hinblick auf die nach § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz geforderte ordnungsgemäße und schadlose Verwertung anfallender Bodenmaterialien sowie den in § 1a Baugesetzbuch geforderten sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden seien jedoch beigefügte „Auflagen und Hinweise zum Bodenschutz im Rahmen des Neubaus des kombinierten Rad- und Wirtschaftswegs zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos“ zu beachten. Diese Maßgaben hat die Planfeststellungsbehörde mit den Maßgaben der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt abgeglichen und sodann die o.a. Nebenbestimmungen und Hinweise gemacht, die inhaltlich den gemachten Maßgaben entsprechen.

Die 2. Planänderung hat ebenfalls Zustimmung bei den Unteren Bodenschutzbehörden gefunden. Die gemachten Maßgaben (Stellungnahme des LRA Ortenaukreis vom 21.11.2024) wurden von der Planfeststellungsbehörde aufgegriffen und mit den o.a. Nebenbestimmungen und Hinweisen umgesetzt.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass vorliegend im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung Biotopaufwertungen durch flächenhafte Kompensationsmaßnahmen erfolgen, die nach der Ökopunkteverordnung 35.818 Ökopunkte betragen. Diese werden teilweise mit dem Kompensationsbedarf für den

Boden verrechnet. Der Kompensationsbedarf beim Boden beträgt ausweislich der vorgenannten Unterlagen 78.776 Ökopunkte. Soweit keine Verrechnung erfolgt – namentlich in Höhe von 58.656 Ökopunkten – wird ein Ausgleich durch Ankauf dieser Punkte erfolgen. Es handelt sich dabei um Ökopunkte auf der bereits erfolgten Umwandlung von Ackerflächen in Wiesenknopf-Silgenwiesen, Grabenabflachung und Entwicklung von Röhrichtbeständen in der Kammbach-Niederung des „Maßnahmenkomplexes 4674 Sand 1254, 1259, 1277 «Fischersbündt» Röhricht und Wiesenknopf-Silgenwiese aus Acker Aktenzeichen 317.02.020 (LUBW – rips-dienste)“.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt hat in ihrer E-Mail vom 06.12.2024 im Rahmen der 2. Planänderung zu dieser Maßnahme mitgeteilt, dass der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt zur naturschutzfachlichen Beurteilung die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen sind:

- i.** Auszug Maßnahmenkomplex aus LUBW-Verzeichnis
- ii.** Maßnahmenbeschreibung
- iii.** Aktuelle Bewertung (inkl. aktueller Fotos), ob Ziel-Zustand bereits erreicht wurde bzw. im Falle nicht, ob dieser weiterhin angenommen werden kann
- iv.** Vertrag bzw. Vertragsentwurf über Kauf der Ökopunkte, Angaben über vorgesehene Monitoring und Pflegezeitraum.

Nach Zusendung der Unterlagen könne die Zustimmung des Landratsamtes Ortenaukreises – Unteren Naturschutzbehörde – für den Verkauf der Ökopunkte eingeholt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis hat mit E-Mail vom 06.12.2024 mitgeteilt, dass die Vorlage von o.a. Unterlagen zur (bereits umgesetzten) Ökokontomaßnahme AZ 317.02.020 als Nebenbestimmung formuliert und aufgenommen werden könne.

Die Planfeststellungsbehörde hat daraufhin die Nebenbestimmung A. IV. 10.1.6. formuliert und den Unteren Naturschutzbehörden zur Abstimmung vorgelegt.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt hat sodann in ihrer Endstellungnahme vom 11.12.2024 auf die 2. Planänderung mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht Einverständnis mit der Nebenbestimmung A. IV. 10.1.6. besteht.

Vor diesen Hintergrund sowie angesichts des Umstandes, dass vorliegend keine Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass durch die noch nicht erfolgte Vorlage der geforderten Unterlagen ein naturschutzfachlicher Konflikt besteht, der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits zwingend zu lösen ist (vielmehr handelt es sich lediglich um eine nachgeordnete Überprüfung seitens der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt), wird über die Nebenbestimmung gewährleistet, dass die Zustimmung zum Ankauf der Ökopunkte bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis eingeholt werden kann.

Mithin verbleibt kein weiterer Ausgleichsbedarf beim Schutzgut Boden, die Eingriffe sind hinreichend kompensiert.

3.3.3.3. Landschaftsbild

Das Vorhaben ist sowohl während der Bauausführung mit zeitlich begrenzten visuellen Störwirkungen durch die Bauausführung und den Baustellenbetrieb als auch mit einer dauerhaften Veränderung des Landschaftsbildes durch die Anlage eines verhältnismäßig breiten Rad- und Wirtschaftsweges mit weiterem Trennstreifen zur L 87a, die Umgestaltung und Verschiebung des Knotenpunkts L 87a/K 3747 in nördliche Lage, den Einbau von Querungshilfen und die Anbindung von Wirtschaftswegen an den Rad- und Wirtschaftsweg sowie durch die Entfernung von mehreren Obstbäumen im siedlungsnahen Obstgürtel von Ottersweier-Zell und damit mit unvermeidbaren Eingriffen in die Landschaft verbunden. Diese Eingriffe sind jedoch entweder unerheblich oder werden hinreichend ausgeglichen. Die bauzeitlichen visuellen Störungen sind schon deshalb unerheblich, da sich nur vorübergehend sind und es sich bei dem Vorhaben auch nicht um ein Projekt mit mehrjähriger Bauzeit handelt. Bei der dauerhaften Veränderung des Landschaftsbildes durch die Anlage des Rad- und Wirtschaftsweges nebst Trennstreifen zur L 87a wiederum ist zu berücksichtigen, dass mit der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos bereits eine Vorbelastung besteht. Zwar wird die Straßenanlage deutlich vergrößert, durch den Trennstreifen in naturnaher Ausführung entsteht jedoch kein unharmonisches Landschaftsbild. Zum einen geht die Anlage des Rad- und Wirtschaftsweges (mit Ausnahme der Entwässerungsmulde) nicht mit Geländeeinschnitten oder -aufschüttungen einher, der Rad- und Wirtschaftsweg passt sich vielmehr ebenerdig an die vorhandene Geländemorphologie an, so dass die Einsehbarkeit und/oder Fernwirkung der überplanten Fläche als eher gering bzw. für das menschliche Auge natürlich einzustufen ist. Zum anderen ist die hier betroffene Ostseite der L 87a weit überwiegend durch intensiven Ackerbau in einer Tiefebene gekennzeichnet, mithin

nicht durch landschaftsprägende Einzelmerkmale. Hochwertige Biotopbereiche an einem Graben mit Röhrichtbewuchs im nördlichen Abschnitt des Radweges in der Sasbacher Mark sind mit nur 20 m² betroffen; damit geht keine erhebliche Veränderung dieses Teils des Landschaftsbildes einher. Der angesprochene Verlust von 47 Einzelbäumen kann durch Neupflanzung von ebenfalls mindestens 26 Einzelbäumen in ortstypischen Qualitäten und Sorten (insb. Apfel, Kirsche, Pfirsich) in lückigen Obstreihen (Maßnahme 4.1. A) sowie von 15 Obstbäumen im Einmündungsbereich der K 3747 (Maßnahme 4.3. A) und 6 Obstbäumen auf einer Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 6535, Gemarkung Unzhurst auf Höhe Bau-km 3+215 (Maßnahme 4.2. A) – insgesamt 47 Obstbäume – ausgeglichen/kompensiert werden, so dass auch insoweit keine dauerhafte erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbleibt.

Bei einer Zerschneidung bzw. Störung funktionaler Zusammenhänge ist zu beachten, dass das Plangebiet bereits durch die L 87a in einen Ost- und einen Westabschnitt zerschnitten ist. Eine Querzerschneidung findet durch den Bau des Rad- und Wirtschaftswegs nicht statt. Die weitere Längszerschneidung stellt daher lediglich eine Vertiefung der Zerschneidung dar, die jedoch durch die o.a. Maßnahmen ausgeglichen wird.

3.3.3.4. Pflanzen, Biotope

Die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen, Biotope werden vollständig ausgeglichen.

3.3.3.4.1.

Die größten Eingriffe durch den Bau des Rad- und Wirtschaftswegs entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen, Biotope bestehen in der Versiegelung von intensiv genutzten Ackerflächen und Obstplantagen, teils von weniger intensiv genutzten Obstwiesen mit überwiegend Halbstamm- und vereinzelt Hochstammbäumen. Insgesamt kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 9.060 m²; dem steht eine Entsiegelung von ca. 940 m² im Bereich der früheren Einmündung der K 3747 in die L 87a und an untergeordneten Wirtschaftswegen gegenüber.

Die Flächenversiegelung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Kürzel	Biotoptyp	Versiegelung	Umwandlung*	Entsiegelung
34.51	Ufer-Schilfröhricht	10	5	-
35.63	ausdauernde Ruderalveg. frischer-feuchter Standorte	20	15	-
35.64	grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	765 1.265	3460 3.500	-
37.11	Acker	6005 5.930	4745 4.285	-
37.21	Obstplantage (Spindelbäume)	425 140	90 140	-
37.20	Mehrjährige Sonderkultur (mittel- bis hochstämmige Obstbäume z.T. mit mäßig weitem Stand)	1.405	950	-
45.40	Streuoobstwiesen/Obstplantagen (Mittel- bis Hochstamm z.T. mit mäßig weitem Stand)	1330	860	-
37.30	Feldgarten/Grabeland	70	50	-
60.21	Straße (völlig versiegelt)	-	-	**940
60.23	Feldweg (geschottert)	40 45	5 10	-

Kürzel	Biotoptyp	Versiegelung	Umwandlung*	Entsiegelung
60.24	unbefestigter Weg	50 60	20	-
60.25	Grasweg	140 115	55 30	-
Gesamt		8.555 9.060	9.305 9.005	940

* Die Bankettflächen wurden in der vorliegenden Bilanzierung den Umwandlungsflächen zugeordnet

** Davon 840 m² im Einmündungsbereich der K 3747, 100 m² im Bereich von untergeordneten Wirtschaftswegen

Überdies werden 47 Einzelbäume vorhabenbedingt gefällt. Im Hinblick auf den Biotopwert der Bäume gilt, dass dieser vom Bestandsalter abhängt. Im Mittel handelt es sich um Bäume mit einem Stammdurchmesser von ca. 20 cm. Im Einzelnen sind folgende Größenklassen betroffen:

Stammdurchmesser	Anzahl Bäume
< 10 cm	15
10 – 20 cm	15
20 – 30 cm	12
30 – 40 cm	4
40 – 50 cm	1
Gesamt	47

* im Zuge der Plausibilisierung 2024 konnte bereits eine Dynamik des Baumbestands (Fällungen, Neupflanzungen) erkannt werden

Die Obstwiesen mit den Obstbäumen wurden unter Anwesenheit der Planfeststellungsbehörde durch den Vorhabenträger und die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Rastatt gesondert im Rahmen eines Vor-Ort-Termins beurteilt; dabei wurde festgestellt, dass es sich bei den Obstwiesen, z.T. mit Streuobstbäumen am Ortsrand von Zell, nicht um geschützte Streuobstbestände im Sinne des § 33a NatSchG Baden-Württemberg handelt (vgl. Erläuterungsbericht LBP, S. 7 = Unterlage 19.1a). Vor diesem Hintergrund geht die

Planfeststellungsbehörde davon aus, dass auch kein Fall des § 30 Abs. 2 Nr. 7
BNatSchG vorliegt.

Was die gesetzlich geschützten Biotop und das Vogelschutzgebiet
7314-441 „Acher-Niederung“ (Natura 2000) anbelangt, so wird auf
die nachfolgenden Ausführungen unter 3.3.3.5. und 3.3.3.6.
verwiesen.

Aus den vorgelegten Unterlagen zu den Landschaftspflegerischen Maßnahmen
sowie der Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.1a, S. 6)
ergibt sich schließlich, dass der Biotopwertverlust der Flächen im Eingriffsbereich
gemäß Ökokontoverordnung ohne Betrachtung der Rückbaufläche im
Einmündungsbereich der K 3747 im Eingriffsbereich der Trasse ein Biotopwertdefizit
von 15.910 Ökopunkten ergibt. Dem steht eine Biotopaufwertung durch flächenhafte
Kompensationsmaßnahmen gegenüber, die nach der Ökopunkteverordnung 35.818
Ökopunkte beträgt. Diese sollen zum Ausgleich des Defizits herangezogen
werden. Der verbleibende Überschuss soll mit dem Kompensationsbedarf für den
Boden verrechnet werden. Der Kompensationsbedarf beim Boden beträgt
ausweislich der vorgenannten Unterlagen 78.776 Ökopunkte; der restliche Bedarf
von 58.656 Ökopunkten soll durch Ankauf dieser Punkte ausgeglichen werden.

3.3.3.4.2.

Diese Eingriffe werden – soweit sie nicht vermeidbar sind – hinreichend
kompensiert.

Als Vermeidungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger zunächst einen Gehölzschutz
zur Vermeidung von baubedingten Verlusten von schützenswerten Einzelbäumen
auf Obstwiesen vorgesehen (Maßnahme 1.2 V): Durch diese Maßnahmen werden in

effektiver Weise die an das Baufeld angrenzenden Gehölze (Einzelbäume) während der Bauphase durch einen Bauzaun geschützt. Ist das Befahren der Wurzelbereiche notwendig, so sind diese gemäß RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 gegen Bodenverdichtung zu schützen (Schutz durch 20 cm Kies- oder Splittschicht im Wurzelbereich). Mit dieser Vermeidungsmaßnahme sollen insgesamt 22 Einzelbäume geschützt werden.

Eine weitere Vermeidungsmaßnahme, die auch auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope gerichtet ist, bildet die Ausweisung von Tabuzonen für Baustelleneinrichtungsflächen (Maßnahme 1.5 V). Hierdurch wird eine baubedingte Beeinträchtigung wertgebender Obstbaumbestände vermieden, wodurch wiederum wertgebende Habitatflächen und Biotopbestände erhalten bzw. geschützt werden. Als Tabuzonen sind alle unbefestigten Flächen westlich der L 87a sowie wertgebende Obstwiesen, wie im Einmündungsbereich der K 3747 zur L 87a festgelegt.

In diesem Zusammenhand sind die Ausgleichsmaßnahmen 4.1. A, 4.2 A und 4.3 A zu nennen. Alle drei Maßnahmen sehen die Pflanzung von Bäumen vor, die in ihrer Anzahl der zu rodenden Bäumen entsprechen. Dadurch wird insgesamt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde der Eingriff der zu rodenden Bäume ausgeglichen. Hinzu kommt, dass insbesondere bei Maßnahme 4.2 A durch die Pflanzung eine Aufwertung der Biotopfunktion eines bestehenden Biotops durch die Verlängerung einer bestehenden Obstbaumreihe verbunden mit der Entwicklung eines Wiesenstreifens am Grabenrand sowie Blühstreifen auf der ackerzugewandten Seite erfolgt.

Hinsichtlich der weiteren Ausgleichsmaßnahmen ist zunächst die Entsiegelung im Einmündungsbereich der K 3747 (Maßnahme 2.1 A) zu nennen. Nach der Entsiegelung dieser Verkehrsflächen wird Oberboden aus autochthonem Material aufgebracht und mit einer Gras-/Kräutermischung (30 % Kräuter/70 % Gräser) aus gebietsheimischem Saatgut (Regiosaatgut) begrünt. Damit dient diese Maßnahme in geeigneter Weise der Rekultivierung und Wiederherstellung von Funktionen des Naturhaushalts. Damit dient sie auch dem Schutzgut Pflanzen, Biotope.

Soweit in intensiv genutzten Ackerflächen eingegriffen wird, ist zur teilweisen Kompensation vom Vorhabenträger die Maßnahme 2.2 A vorgesehen. Diese sieht die Entsiegelung des Wirtschaftswegs entlang der K 3747 vor. Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 870 m². Diese Fläche soll nach der Entsiegelung der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt werden. Damit wird zumindest teilweise ein effektiver Ausgleich für den Eingriff in die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen bewirkt. Für die Abwägung der landwirtschaftlichen Belange sowie der Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer*innen und Bewirtschafter*innen wird auf die unten anstehenden Ausführungen verwiesen.

Überdies wird im Baufeld der Straße von Bauanfang bis Bauende eine Ansaat einer gebietseigenen Wiesengräser-/Kräutermischung erfolgen. Diese Maßnahme umfasst 9.000 m². Durch diese Gestaltungsmaßnahme wird eine Ruderalflur und damit ein Biotop entwickelt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass vorliegend als eine Ersatzmaßnahme (Maßnahme 6 E) eine Umwandlung von Ackerflächen in Wiesenknopf-Silgenwiesen, eine Grabenabflachung und eine Entwicklung von Röhrichtbeständen in der

Kammbach-Niederung in der Gemeinde Willstätt, Gemarkung Sand (Ortenaukreis) vorgesehen bzw. bereits umgesetzt ist. Auch damit wird eine Aufwertung der Funktionen des Naturhaushalts erreicht, was dem Schutz von Pflanzen und Biotopen zugutekommt.

Mit diesen Maßnahmen sowie der Verrechnung von Ökopunkten sieht die Planfeststellungsbehörde die vorgenannten Eingriffe – soweit unvermeidbar – jedenfalls als ausreichend kompensiert an.

Auch die beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Umweltschutzverbände haben hierzu keine gegenteiligen Stellungnahmen abgegeben. Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis hat sowohl in der Gesamtstellungnahme vom 22.06.2023 als auch in der auf die 2. Planänderung erfolgte Stellungnahme vom 21.11.2024 mitgeteilt, dass nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde die Ausgleichmaßnahmen geeignet sind, die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzguts Pflanzen und Tiere vollständig und vollwertig auszugleichen.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt hat in ihrer Endstellungnahme vom 11.12.2024 auf die 2. Planänderung zudem mitgeteilt, dass Einverständnis mit den in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz besteht. Die Planfeststellungsbehörde hat diese zuvor im Entwurf den Unteren Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt.

3.3.3.5. Gesetzlich bzw. besonders geschützte Biotope

3.3.3.5.1.

Im Vorhabenbereich befinden sich folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG Baden-Württemberg gesetzlich bzw. besonders geschützte Biotope:

Name	Kartierung	Bezugsraum
Feldhecke im Gewann Bierstriet	Offenland	1
Schilfröhricht und Feldhecke in den Muhrmatten (Zell)	Offenland	1
Röhricht in und an Graben Sasbacher Mark SO Moos	Offenland	1
Mühlbach nördlich Unzhurst	Offenland	2
Nasswiesen Sasbacher Mark SO Moos I	Offenland	2
Nasswiesen Sasbacher Mark SO Moos II	Offenland	2
Feldhecke in Sasbacher Mark S Moos	Offenland	2
Großseggen-Ried und Feuchtgebüsch in Sasbacher Mark SO Moos	Offenland	2

Hochwertig ist dabei insbesondere der Röhrichtbestand in und am Graben Sasbacher Mark SO Moos. In dieses gesetzlich geschützte Biotop soll kleinräumig mit ca. 20 m² eingegriffen werden. Durch die Baumaßnahme soll dieses geschützte Biotop am äußersten straßennahen Rand geringfügig überbaut werden. Der Verlust von ca. 20 m² wird dadurch bedingt, dass das Grabenende des vorhandenen Grabens um ca. 8 m für den Wirtschaftsweg in östliche Richtung verschoben werden muss. Hierfür hat der Vorhabenträger vorsorglich eine Befreiung nach § 67 BNatSchG beantragt.

Im Rahmen der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme 5.1 A „Anlage von Flutmulden im Lebensraum des Großen Brachvogels“ (Unterlage 9.1a, S. 32f.) und 5.2 A „Verfüllung bestehender Gräben zur Wiedervernässung und Optimierung der bestehenden Nasswiese“ (Unterlage 9.1a, S. 34f.) wird zudem in die gesetzlich

geschützten Biotop „Nasswiesen Sasbacher Mark SO Moos I“ und „Flachland-Mähwiese Sasbacher Mark SO Moos III“ eingegriffen.

Westlich der L 87a befindet sich zudem das Vogelschutzgebiet 7314-441 „Acher-Niederung“ (Natura 2000). In diesem Bereich finden jedoch keine direkten bau- und anlagebedingte Eingriffe statt mit der Folge, dass keine unmittelbare Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets als Biotop droht. Soweit es zu einer Erhöhung von Störreizen ausgehend von Radfahrern und Fußgängern kommen kann, die in das Vogelschutzgebiet ausstrahlen (mittelbare Beeinträchtigung), betrifft dies dort lebenden Arten. Deren Beeinträchtigung wird nachfolgend unter der Ziffer 3.3.3.6. dargestellt und beurteilt.

3.3.3.5.2.

Röhrichtbestand in und am Graben Sasbacher Mark SO Moos:

Die Beeinträchtigung des Röhrichtbestand in und am Graben Sasbacher Mark SO Moos als nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop ist unerheblich.

Insoweit hat die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis, in deren Zuständigkeitsbereich das gesetzlich geschützte Biotop liegt, in ihrer Stellungnahme vom 21.11.2024 auf die 2. Planänderung mitgeteilt, dass mit der kleinflächigen Beanspruchung lediglich 0,81 % der Biotopfläche überbaut werden und der überbaute Bereich zudem im Biotoprandbereich liegt. Daher geht die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis von keiner erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops Röhrichtbestand in und am Graben Sasbacher Mark SO Moos aus.

Diesen fachlichen Beurteilungen folgt die Planfeststellungsbehörde. Es gibt keinerlei konkreten Anhaltspunkte, die dafürsprechen, bei einem derart geringen Überbau von 0,81 % der Biotopfläche von einem erheblichen Eingriff i.S.v. § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG auszugehen. Eine Gefährdung des Biotops in seinem Erhalt oder seiner Funktion und damit eine Zerstörung des Biotops ist von den beteiligten Fachbehörden ebenfalls nicht vorgetragen worden. Mangels Zerstörung und/oder erheblicher Beeinträchtigung des Röhrichtbestands in und am Graben Sasbacher Mark SO Moos im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG bedarf es keiner Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 2 BNatSchG. Da es sich „lediglich“ um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt, liegt auch kein Fall einer Schädigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG vor, der ein Schädigungsverbot in Bezug auf wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten enthält. Es bedarf mithin keiner Befreiung gemäß § 67 BNatSchG.

Ausgleichsmaßnahmen 5.1 A „Anlage von Flutmulden im Lebensraum des Großen Brachvogels“ und 5.2 A „Verfüllung bestehender Gräben zur Wiedervernässung und Optimierung der bestehenden Nasswiese“:

Hinsichtlich der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen 5.1 A „Anlage von Flutmulden im Lebensraum des Großen Brachvogels“ und 5.2 A „Verfüllung bestehender Gräben zur Wiedervernässung und Optimierung der bestehenden Nasswiese“ hat die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis in ihrer Stellungnahme vom 21.11.2024 darauf hingewiesen, dass dadurch zwar in die (gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 7 BNatSchG) gesetzlich geschützten Biotope „Nasswiesen Sasbacher Mark SO Moos I“ und „Flachland-Mähwiese Sasbacher Mark SO Moos III“ eingegriffen wird. Unter der Maßgabe, dass sich der

Vegetationsbestand innerhalb der flachen Flutmulden regeneriert und die fachgerechte Bewirtschaftung der Wiesen wiederaufgenommen werden kann, geht die Untere Naturschutzbehörde jedoch von keiner erheblichen Beeinträchtigung aus, sondern im Gegenteil davon, dass durch die Verfüllung der bestehenden Gräben sich die Qualität der betroffenen Biotope zudem langfristig verbessern dürfte.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich abermals dieser Einschätzung an. Die Anlage von Flutmulden und die Grabenverfüllung unterstützen jeweils die Entwicklung des jeweiligen standortgerechten und schützenswerten Biotoptyps. Anhaltspunkte dafür, dass sich der Vegetationsbestand innerhalb der flachen Vegetationsmulden nach der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme nicht erholen könnte, liegen nicht vor und wurden auch nicht von den fachkundigen beteiligten Träger öffentlicher Belange konkret vorgetragen. Der Maßnahmenplan des Vorhabenträger sieht bei der Anlage der Flutmulden vor, dass beim Aushub die oberste ca. 15-20 cm starke Schicht einschließlich der Grasnarbe gesichert und zwischengelagert und dann wieder aufgetragen wird, so dass sich der Wiesenbestand ohne Neueinsaat wieder etablieren kann. Dass dies nicht fachgerecht sei, ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht vorgetragen. Bei der Verfüllung bestehender Gräben zur Wiedervernässung und Optimierung der bestehenden Nasswiese wiederum ist vorgesehen, dass das durch die Anlage der Flutmulden gewonnene Erdmaterial in den Gräben auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1789, Gemarkung Obersasbach im Bereich Richtung Acherner Mühlbach eingebaut wird, um die bestehenden Nasswiesen wieder zu vernässen und zu optimieren; nach dem Einbau des Erdmaterials wird hier keine Einsaat durchgeführt. Auch hier liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass der

Vegetationsbestand sich nicht regenerieren könnte und eine Bewirtschaftung des fraglichen Bereichs unmöglich wird. Dann aber sind erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von der „Nasswiesen Sasbacher Mark SO Moos I“ und der Mageren Flachlandmähwiesen „Sasbacher Mark SO Moos II“ und Sasbacher Mark SO Moos III“ ausgeschlossen.

Soweit von der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis gewünscht wird, den in Turnus von drei Jahren zu erstellenden Monitoringbericht über den Zustand der Ausgleichsmaßnahmen zu erhalten, hat die Planfeststellungsbehörde die Pflicht zur Übermittlung in Nebenbestimmung A. IV. 10.6. angeordnet.

Soweit die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt in ihrer Endstellungnahme vom 11.12.2024 auf die 2. Planänderung darum gebeten hat, Nebenbestimmung A. IV. 8.6, die im Abstimmungsprozess der Nebenbestimmungen mit den Unteren Naturschutzbehörden zunächst nur auf die Ausgleichsmaßnahme 5.2 A gerichtet war, um die Ausgleichsmaßnahme 5.1 A zu ergänzen, da sich auch im Bereich der Maßnahme 5.1 A Anlage von Flutmulden im Lebensraum des Großen Brachvogels bestehende LPR-Vertragsflächen der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt befinden, ist die Planfeststellungsbehörde dem durch Anpassung der Nebenbestimmung nachgekommen.

3.3.3.6. Tiere, Besonderer Artenschutz

Bei Beachtung der Nebenbestimmung A .IV. 2.1.-2-3. (Bauzeitenbeschränkung zum Schutz des Großen Brachvogels, Beachtung der Allgemeinverfügung der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Ortenaukreis zur Gewährleistung des besonderen Artenschutzes zugunsten der Vogelart Großer Brachvogel im Bereich der Obersasbacher Mark, Beschränkung Rodungszeitraum) sowie der weiteren Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz unter A. IV. 10 widerspricht das Vorhaben zum Bau der kombinierten Rad- und Wirtschaftswegs entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos nicht den Anforderungen, die das besondere Artenschutzrecht nach den §§ 44 ff. BNatSchG an das Vorhaben stellt.

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das besondere Artenschutzrecht gemäß §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Für alle besonders geschützten Tierarten gelten Schädigungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG). Für alle streng geschützten Tierarten – bei denen es sich zugleich auch um besonders geschützte Arten handelt (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) – gelten darüber hinaus weitergehende Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG enthält ein Schädigungsverbot in Bezug auf wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende, methodisch fachgerechte Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Arten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht dazu, ein lückenloses Arteninventar zu fertigen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt

vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Die Behörde verschafft sich die Daten in der Regel durch eine Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse aus Fachkreisen und Literatur und durch eine Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängt (BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 - 9 A 64.07; v. 18.03.2009 - 9 A 39.07).

Vorliegend waren insbesondere die Belange des Vogelschutzgebiets Natura-2000 7314-441 „Acher-Niederung“ zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung abzuarbeiten (Unterlage 19.4.1a). Für den Großen Brachvogel erfolgte eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.4.2.). Neben der Avifauna erfolgte zudem eine Erfassung von Reptilien, wertgebenden Tag- und Nachtfaltern nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wie der Große Feuerfalter, der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge und den Nachtkerzenschwärmer. Zudem wurden Fledermäuse betrachtet. Die dabei zugrunde gelegte Methodik der Bestandserfassung erfolgte in Abstimmung mit den beteiligten unteren Fachbehörden (vgl. EB LBP; S. 14 = Unterlage 19.1a) und ist von diesen der Sache nach nicht beanstandet worden. Die Abgrenzungen zu den amtlichen Schutzgebieten und den o.a. gesetzlich geschützten Biotopen inklusive der Gebietsinformationen zum VSG „Acher-Niederung“ und den Erhebungsbögen der geschützten Biotope erfolgte auf der Grundlage des Daten- und Kartendienstes der LUBW. Darüber hinaus wurde (jeweils) der Managementplan für die NATURA 2000-Gebiete 7214-342 „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“, 7214-1441 „Riedmatten und Schiftunger Bruch“, 7314-441 „Acher-Niederung“ zugrunde gelegt. Die Erfassung von Brutvögeln, Reptilien und besonders planungsrelevanten Schmetterlingen erfolgte nach Schulte, T. (2017). Zudem wurde eine Natura-2000-

Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 7314-441 „Acher-Niederung“ (BIOPLAN 2020) durchgeführt. Schließlich sind von den beteiligten Fachbehörden auch nicht die ermittelten Bezugsräume beanstandet worden. Indessen haben sowohl die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt als auch die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis eine teilweise Plausibilitätsprüfung beim besonderen Artenschutz (mit Ausnahme des Großen Brachvogels) auf Basis einer gesonderten Vor-Ort-Begehung gefordert. Diese fand im Rahmen zweier Begehungen (22.05.2024 und 25.06.2024) statt. Wertgebende Brutvogelarten unter besonderer Berücksichtigung der Feldlerche, Reptilien sowie dem Großen Feuerfalter wurden nacherfasst (vgl. EB LBP, S. 14 f. = Unterlage 19.1a). Die Plausibilitätsprüfung ist in Methodik und Umfang von den Unteren Naturschutzbehörden sowie den im Rahmen der 2. Planänderung beteiligten anerkannten Umweltvereinigungen nicht beanstandet worden.

Die Zeitpunkte der Bestandserfassungen lauten insgesamt wie folgt (EB LBP, S. 15
= Unterlage 19.1a):

- Plausibilisierung Vögel (ohne Brachvogel), Reptilien und Großer Feuerfalter-Potenzial:
1 Übersichtsbegehung am 22.05.2024 (Bearbeitung Büro Ber.G)
- Eisuiche Großer Feuerfalter (Ende Juni 2024)
- Plausibilisierung Realnutzung inkl. Klärung Streuobstwiesen (Februar und Mai 2024)

REPTILIEN „vier Durchgänge“, „jeweils an Tagen mit für Reptilien günstiger Wetterlage – heiter bis sonnig, windstill bis höchstens schwach windig, sowie Temperaturen zwischen 18° C und 28 °C anlässlich der Kartierdurchgänge 3 bis 6“.

Termin	Tageszeit	Witterung
09.04.2017	nachmittags - abends	sonnig, schwach windig, 20-22 °C
24.05.2017	mittags	sonnig, schwach windig, 22-23 °C
19.06.2017	vormittags - mittags	sonnig, schwach windig, 22-29 °C
31.07.2017	mittags - nachmittags	heiter - wolkig, schwach windig, 23-25 °C

VÖGEL

Termin	Tageszeit	Bemerkung
28.03.2015	früh morgens - mittags	Schwerpunkt Feldlerche, 2. Brutphase
03.06.2015	früh morgens - mittags	Schwerpunkt Feldlerche, 2. Brutphase
17.06.2015	früh morgens - mittags	Schwerpunkt Feldlerche, 2. Brutphase
09.04.2017	nachmittags - nachts	
24.04.2017	früh morgens - mittags	
10.05.2017	früh morgens - mittags	
24.05.2017	vormittags - mittags	
19.06.2017	morgens - mittags	

WERTGEBENDE TAGFALTER

Termin	Tageszeit	Bemerkung
24.04.2017	morgens - mittags	Einmessung Ampfer
10.05.2017	morgens - nachmittags	Einmessung Ampfer
19.06.2017	vormittags - mittags	Flugzeit 1. Generation
31.07.2017	mittags - nachmittags	Flugzeit 2. Generation

PLAUSIBILISIERUNG

Termin	Tageszeit	Witterung
22.05.2024	morgens - nachmittags	Sonne-Wolken-Mix bei Temperaturen zwischen 13 und 16 °C und leichtem Wind aus Süd bis Südwest
25.06.2024	vormittags - mittags	Sonnig, bei Temperaturen zwischen 21 und 29 °C bei leichtem Wind aus Südwest

Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der nachvollziehbaren Ausführungen in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung, insb. im Erläuterungsbericht LBP (Unterlage 19.1a), sowie im Artenschutzrechtlichen Beitrag (ohne Brachvogel (Unterlage 19.3.1), dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Großer Brachvogel

(Unterlage 19.3.2.) sowie in der Erheblichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet 7314-441 „Acher-Niederung“ (Unterlage 19.4.1a) und Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 7314-441 „Acher-Niederung“ Großer Brachvogel (Unterlage 19.4.2.) geht die Planfeststellungsbehörde von einer ordnungsgemäße Bestandserfassung der Arten im Untersuchungsgebiet aus.

Hierbei kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstößt.

Im Einzelnen:

3.3.3.6.1. Reptilien

Die Suche nach Reptilien im ca. 10 m breiten Korridor entlang des geplanten Rad- und Wirtschaftswegs östlich der L 87a erbrachte ausweislich der vorgelegten Unterlagen (Erläuterungsbericht LBP, S. 14 = Unterlage 19.1a) trotz intensiver Suche bei günstiger Wetterlage keine Nachweise. Auch im Zuge der Plausibilisierung 2024 konnten keine Reptiliennachweise erbracht werden. Daher ist von keinem Eingriff für Reptilien auszugehen.

3.3.3.6.2. Fledermäuse

Ebenso wenig werden durch das Vorhaben Fledermäuse berührt. Aufgrund fehlender Höhlenstrukturen und Spalten durch abplatzende Rinde an den Obstbäumen im Wirkungsbereich des Rad- und Wirtschaftsweges besteht kein Habitatpotenzial für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen (Erläuterungsbericht LBP, S. 15 = Unterlage 19.1a).

3.3.3.6.3. Tag- und Nachtfalter

Aus den vorgelegten Unterlagen (Erläuterungsbericht LBP, S. 14 = Unterlage 19.1a) ergibt sich, dass die Erfassung der Tag- und Nachtfalter in 2017 auf wertgebende planungsrelevante und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, wie den Großen Feuerfalter, die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge und den Nachtkerzenschwärmer gerichtet war.

Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

Die Suche von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen fand durch die Suche nach der einzigen Raupenfraßpflanze, dem Großen Wiesenknopf statt. Die einzigen Nachweise des Großen-Wiesenknopfes gelangen im Norden des Planungsraumes, wo er ausschließlich westlich der L87a auftritt. Falter des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnten nicht nachgewiesen werden. Ebenso ergab die Untersuchung nach Präimaginalstadien an roten spitzenständigen bzw. grünen randständigen Blütenköpfchen unter dem Binokular keine Nachweise.

Folglich ist von keinem Eingriff in die Art des Wiesenknopf-Ameisenbläulings auszugehen.

Nachtkerzenschwärmer:

Dasselbe gilt für die Art der Nachtkerzenschwärmer. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers konnte im Planungsraum aufgrund des Fehlens von Beständen der Raupenfraßpflanzen (Weideröschen und Nachtkerze) ausgeschlossen werden.

Großer Feuerfalter:

Was den Großen Feuerfalter anbelangt, so wurden bei einer ersten Begehung zum Nachweis des Großen Feuerfalters alle Standorte nichtsaurer Ampferarten eingemessen. Am 19.06.2017 und am 31.07.2017, zum Ende der Hauptflugzeiten der 1. und 2. Generation, wurden sodann die nichtsauren Ampferarten intensiv nach Eiern abgesucht. Der Fokus der Suche lag auf dem Saumstreifen östlich der L 87a, wo jede Ampferstaude untersucht wurde. Auch der größte Teil des westlichen Randstreifens wurde abgesucht. 2017 war der Nachweis der 1. Generation des Großen Feuerfalters an drei trassennahen Bereichen durch Eifund am 19.06. möglich. Zwei dieser Standorte liegen im geplanten Baufeld, im nördlichen Teil des Planungsraumes, im östlichen Saumstreifen der L 87a. Der dritte Standort liegt im zentralen Teil des Planungsraumes westlich der L 87a. Der Nachweis von Eiern der zweiten Generation war nicht möglich.

Die Eisuiche 2024 am Ende der Hauptflugzeit der 1. Generation brachte keine Nachweise. Der Bankettstreifen war zu diesem Zeitpunkt ca. 10-14 Tage zuvor gemäht. Die weiterhin vorhandenen Raupenfraßpflanzen (nichtsaurer Ampferarten) waren frisch ausgetrieben und daher als gutes Eiablagesubstrat zu bewerten.

Aus den vorgelegten Unterlagen (Unterlage 9.1a) ergibt sich, dass es vorliegend zu einer baubedingten Beeinträchtigung von Habitatflächen für den Großen Feuerfalter an/auf den straßenbegleitenden grasreichen Ruderalfluren kommt. Um eine Störung und oder Tötung dieser Art zu vermeiden, sieht der Vorhabenträger die funktionserhaltende Vermeidungsmaßnahme 1.4 V_{CEF} (Unterlage 9.1.a) vor. Es handelt sich um ein auf den Großen Feuerfalter abgestimmtes Mahdregime in

dessen Habitatflächen. Das Mahdregime soll baubedingte Individuenverluste des Großen Feuerfalters im Zuge der Baufeldfreiräumung verhindern.

In diesem Zusammenhang hat die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt im Rahmen der 2. Planänderung in ihrer Stellungnahme vom 21.11.2024 vorgebracht, dass zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die Mahd direkt nach Schlupf der Falter der ersten Generation durchzuführen sei. Anschließend sei die Vegetation kurz zu halten, sodass keine Eiablage der ersten Faltergeneration im Eingriffsbereich erfolgen könne. Verschiebungen in der Phänologie der Art durch veränderte Witterungsbedingungen seien nicht unüblich. Um den optimalen Mahdzeitpunkt zu bestimmen und Verbotstatbestände vermeiden zu können, sei dementsprechend eine ökologische Baubegleitung durch eine fachkundige Person durchzuführen.

Auf diese Stellungnahme hin, hat die Planfeststellungsbehörde in Absprache mit dem Vorhabenträger und den Unteren Naturschutzbehörden beim Landratsamt Ortenaukreis und beim Landratsamt Rastatt durch die Nebenbestimmung A. IV. 10.1.4. entsprechend den o.a. Vorgaben konkretisiert. Die geforderte ökologische Baubegleitung findet sich in Nebenbestimmung A. IV. 10.3.1. Mit E-Mail vom 06.12.2024 hat die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis bestätigt, dass sie das in Nebenbestimmung A. IV. 10.4.1. Mahdregime für den Großen Feuerfalter als ausreichend erachtet.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt hat schließlich in ihrer Endstellungnahme vom 11.12.2024 auf die 2. Planänderung ebenfalls mitgeteilt, dass das Mahdregime für den Großen Feuerfalter (nun) aus naturschutzfachlicher

Sicht ausreichend ist und dem Artenschutz in Bezug auf den Großen Feuerfalter genügt wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Planfeststellungsbehörde der Ansicht, dass aus fachlicher Sicht kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf den Großen Feuerfalter erfüllt ist.

3.3.3.6.4. Avifauna, insb. Feldlerche (ohne Großen Brachvogel)

Westlich des Ausbauabschnitts liegt das Vogelschutzgebiet Acher-Niederung Vogelschutzgebiet 7314-441 „Acher-Niederung“.

2015 wurden im Planungsraum (zur Abgrenzung siehe S. 3 d. Erläuterungsberichts LBP = Unterlage 19.1a) 31 Vogelarten kartiert. Für 15 dieser Arten wurden Brutreviere nachgewiesen. Bei erweitertem avifaunistischen Untersuchungsraum und früherem Beginn der Erfassung konnten 2017 sogar 49 Arten nachgewiesen werden.

Zudem ist eine Erheblichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet 7314-441 „Acher-Niederung“ (mit Ausnahme des Großen Brachvogel; dazu unten) (Unterlage 19.4.1a) vorgenommen worden.

Arten der Roten Liste und Vorwarnliste:

2015 kam als Art der Roten Liste Baden-Württemberg der Bluthänfling (Kategorie 2) vor. Zudem kamen weitere Arten der Vorwarnliste vor, namentlich der Feldsperling, die Goldammer, der Haussperling, die Mehlschwalbe, die Stockente, der Turmfalke sowie der Weißstorch und die Wiesenschafstelze. Der Bluthänfling und der Feldsperling konnten 2017 nicht mehr nachgewiesen werden. Dafür wurden

folgende Arten der Roten Liste Baden-Württemberg nachgewiesen: Aus der Kategorie 1 die Bekassine, das Braunkehlchen, der Kiebitz und der Wiesenpieper (jeweils Kategorie 1), aus Kategorie 2 der Kuckuck sowie aus Kategorie 3 der Fitis, die Rauchschnalbe und der Rohrammer. Nachgewiesen wurden zudem die folgenden Arten der Vorwarnliste: Gartenrotschwanz, Kleinspecht und Mauersegler.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis hat in ihrer Stellungnahme vom 21.11.2024 zur Avifauna ausgeführt, dass die an die L87a angrenzenden Wiesenflächen (= westlich der L 87a) gemäß Managementplan unter anderem als Lebensstätten des Weißstorchs, Baumfalkens, Neuntötters, der Kornweihe, des Schwarzkehlchens und der Bekassine ausgewiesen sind.

Die Erheblichkeitsvorprüfung ist zu keiner Beeinträchtigung bzw. keiner erheblichen Beeinträchtigung der betrachteten Arten gekommen. Nur für die Art des Schwarzkehlchens wird eine mögliche Beeinträchtigung angemerkt (vgl. S. 5 d. Erheblichkeitsvorprüfung = Unterlage 19.4.1a) Soweit bei der Kornweihe und beim Schwarzkehlchen zunächst Beeinträchtigungen für möglich erachtet worden sind, wird dies zwischenzeitlich im Rahmen der 2. Planänderung nicht mehr angenommen (vgl. S. 4 u. 5 S. 6 u. 7. d. Erheblichkeitsvorprüfung).

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis hat in ihrer Stellungnahme vom 21.11.2024 ebenfalls angenommen, dass bau- und anlagebedingt keine direkten Eingriffe in die als Lebensstätten ausgewiesenen Bereiche westlich der L 87a stattfinden. Sie geht jedoch davon aus, dass der Betrieb des Rad- und Wirtschaftsweges jedoch zu einer Erhöhung von Störreizen ausgehend von Radfahrern und Fußgängern führt, die in das angrenzende Vogelschutzgebiet

ausstrahlen. In diesem Zusammenhang weist sie darauf hin, dass die Erhaltungsziele für den Baumfalken den Erhalt störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit vorsehen; ferner weist sie darauf hin, dass die Fluchtdistanz des Baumfalkens bei 200 m liegt. Da Baumfalken – so die Untere Naturschutzbehörde weiter – bevorzugt Krähennester auf Bäumen in Waldrandnähe als Fortpflanzungsstätte nutzen und vorliegend der Waldrand in über 200 m Entfernung zum geplanten Rad- und Wirtschaftsweg liegt, geht sie allerdings von keiner erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigung aus. Was die Kornweihe anbelangt, so führt die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis aus, dass zu den Erhaltungszielen für diese Art ebenfalls die Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Rast- und Schlafplätze gehört. Weiter weist sie darauf hin, dass die Kornweihe zu den Vogelarten ohne spezifisches Abstandverhalten zu Straßen zählt und die Fluchtdistanz der Kornweihe bei 150 m liegt. Der geplante Rad- und Wirtschaftsweg liegt im Bereich dieser Fluchtdistanz. Da die L 87a zwischen dem Rad- und Wirtschaftsweg liegt und ausweislich der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis zudem ausreichend störungsarme Rast- und Schlafplätze im räumlichen Umfang bestehen, geht sie jedoch auch bei der Kornweihe von keiner erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigung aus.

Feldlerche:

2015 wurden des Weiteren drei Brutreviere der nach der Roten Liste Baden-Württembergs gefährdeten und nach § 7 BNatSchG besonders geschützten Feldlerche auf den Ackerflächen östlich der L 87a (zwischen Bau-km 2+900 und 3+200) dokumentiert. 2017 konnten acht Brutreviere, davon 7 westlich der L 87a und nur eines östlich der L 87a (auf Höhe von Bau-km 3+500) erfasst werden. Bei der

Begehung im Mai 2024 wurde östlich der L 87a keine Feldlerche nachgewiesen, während in den Bereichen westlich des Acherner Mühlbaches mehrere Feldlerchen zu vernehmen waren.

Im aktualisierten artenschutzrechtlichen Beitrag (Unterlage 19.3.1a) heißt es zur Feldlerche, dass die Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutzeit erfolgt und dass auch die Bauzeit selbst außerhalb der Brutzeit liegt, so dass eine Schädigung besetzter Nester durch den Bau und folglich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen sei. Zur erheblichen Störung der Feldlerche wird ausgeführt, dass die Mehrheit der nachgewiesenen Feldlerchenreviere sich nicht auf den Ackerflächen östlich der L 87a befinden, sondern auf den Wiesen westlich des Acherner Mühlbaches. Hier sei eine ausreichende Entfernung zum Rad- und Wirtschaftsweg gegeben, so dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population prognostiziert werde. Diese Einschätzung wird von den Unteren Naturschutzbehörden bei den Landratsämtern Ortenaukreis und Rastatt nicht bezweifelt.

Allerdings wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag anerkannt, dass dennoch ein Lebensraumverlust erfolgt, namentlich in den kaum besiedelten Ackerflächen unmittelbar anschließend an die L 87a, für die durch den Straßenbetrieb bereits eine vorbelastende Störwirkung bestehe. Damit der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht erfüllt wird, hat der Vorhabenträger die Ausgleichsmaßnahme 4.2 A (Unterlage 9.1a) vorgesehen. Auf der Ostseite der L 87a soll auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6535, Gemarkung Unzhurst eine Aufwertung eines bestehenden Biotops erfolgen. Zunächst war die Pflanzung dornenreicher Hecken und die Pflanzung von Bäumen

parallel eines Grabens in Verlängerung einer bestehenden Baumreihe und die Entwicklung einer bestehenden Baumreihe und Entwicklung von Wiesen- und Blühstreifen vorgesehen. Auf die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörden im Rahmen der Planoffenlage änderte der Vorhabenträger die Maßnahme 4.2 A im Rahmen der 2. Planänderung ab. Nunmehr ist keine Pflanzung einer dornenreichen Hecke mehr vorgesehen.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis hat in ihrer Stellungnahme vom 21.11.2024 im Rahmen der zweiten Planänderung indessen darauf hingewiesen, dass sie diese Ausgleichsmaßnahme weiterhin nicht anerkenne. Zwar sei die ursprünglich vorgesehene Anlage niedriger Heckenstrukturen aus der Maßnahmenkonzeption herausgenommen worden, durch die vorgesehene Pflanzung von Bäumen werde jedoch weiterhin eine Kulissenwirkung geschaffen. Die vorgeschlagene Maßnahme sei daher weiterhin nicht geeignet, die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche auszugleichen und Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden. Um die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden, sei außerhalb der Effektdistanz, welche ausgehend vom geplanten Fuß- und Radweg 500 m betrage, ein Blühstreifen bzw. eine Buntbrache mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestlänge von 150 m anzulegen. Die Lage und detaillierte Ausführungsplanung der Maßnahme sei mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Von der letztgenannten Forderung ist aus Fachgründen in der Folgezeit Abstand genommen worden, da eine Maßnahmenfläche in mehr als 500 m Entfernung zum neuen Radweg unmittelbar an der Autobahn A 5 angrenzen würde und damit in

durch den Straßenverkehr stark vorbelasteten Ackerfluren. In der Folge ist es zu einer erneuten Abstimmung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis, dem Vorhabenträger und den beteiligten Fachbüros gekommen. Es herrscht Einigkeit zwischen den vorgenannten Stellen, dass aus fachlicher Sicht der Verbotstatbestand i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden wird, wenn die Ausgleichsmaßnahme 4.2 A (Unterlage 9.1a) zur Pflanzung von Bäumen (*Prunus avium*) auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6535, Gemarkung Unzhurst, parallel eines Grabens in Verlängerung einer bestehenden Baumreihe und Entwicklung von Wiesen- und Blühstreifen wie folgt ausgeführt wird:

- (1)** Die vorgesehenen Bäume sind vollständig auf der Westseite der Maßnahmenflächen zu pflanzen. Der Blühstreifen ist soweit wie möglich vom Radweg abzurücken.
- (2)** Die Maßnahme ist im zeitlichen Zusammenhang zur Umsetzung des Bauvorhabens umzusetzen; der Blühstreifen hat bis zur nächsten Brutsaison nach Beginn der Bauphase funktionstüchtig zu sein. Die Funktionsfähigkeit ist kurzfristig gegeben, wenn der Blühstreifen angelegt und eine lichte Vegetationsschicht etabliert ist.

Dieses Konzept hat die Planfeststellungsbehörde in Nebenbestimmung A. IV. 10.1.5. angeordnet. Mit E-Mail vom 06.12.2024 hat die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis mitgeteilt, dass unter Beachtung der konkretisierenden Nebenbestimmung 10.1.5 die Maßnahme 4.2 A aus ihrer Sicht als geeignete Maßnahme für die Feldlerche anzusehen ist.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt hat schließlich in ihrer Endstellungnahme vom 11.12.2024 auf die 2. Planänderung mitgeteilt, dass dem

Artenschutz in Bezug auf die Feldlerche genügt wird und die Maßnahme 4.2 A aus naturschutzfachlicher Sicht als für die Feldlerche geeignet angesehen wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Anhaltspunkte an den fachlichen Einschätzungen der Unteren Naturschutzbehörden zu zweifeln, dass das jetzt bestimmte Maßnahmenkonzept zum Schutz der Feldlerche geeignet ist, den einzig noch in Betracht kommenden Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden. Insgesamt liegt somit kein Artenschutzverstoß in Bezug auf die Feldlerche vor.

3.3.3.6.5. Großer Brachvogel (Natura 2000)

Im Planungsgebiet konnten von 2008 bis 2020 stetig Brutplätze des nach der Roten Liste Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohten und nach § 7 BNatSchG strenggeschützten Großen Brachvogels (*Numenius arquata*), nachgewiesen werden. Der Brut- und Nahrungskernbereich liegt seit Ende der 2000er Jahre kontinuierlich westlich der L87a im nördlichen Bereich des Planungsraums (BIOPLAN 2020).

Im Erörterungstermin am 11.07.2024 hat der NABU e.V. vorgetragen (Prot. S. 20 f.), dass im Jahr 2024 die Niederung auf der Westseite der L 87a komplett unter Wasser gestanden habe, weshalb der Große Brachvogel ausnahmsweise auf der Ostseite der L 87a auf einem Acker gebrütet habe. Er habe in seinem eigentlich optimalen Lebensraum auf der Westseite der L 87a nicht nisten können und sei deshalb ausgewichen. Dies sei jedoch eine Notlösung gewesen, die sicherlich nicht der Regelfall sei und nicht dem entspreche, was in den letzten Jahren an Beobachtungen gesammelt worden sei. Diese Einschätzung – insbesondere, dass der optimale Lebensraum für den Großen Brachvogel sich auf der Westseite der L 87a befindet, ist von den beteiligten Fachbehörden, insbesondere nicht von den

im Erörterungstermin anwesenden Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis angezweifelt worden, so dass seitens der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen wird, dass es sich bei dem Nistvorgang auf der Ostseite der L 87a um einen ausnahmsweisen Einzelfall aufgrund der besonderen witterungsbedingten Einzelfallumstände handelt.

Aufgrund des ermittelten kontinuierlichen Brut- und Nahrungskernbereich des Großen Brachvogels westlich der L 87a wurde eine Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 7314-441 „Acher-Niederung“ (Unterlage 19.4.2) in Bezug auf den Großen Brachvogel durchgeführt. Danach (S. 2) sieht der Managementplan artspezifische Erhaltungsziele für den Großen Brachvogel vor, da die Vogelschutzgebiete Acher-Niederung und Riedmatten - Schiftunger Bruch zu den letzten verbliebenen Brutgebieten am badischen Oberrhein und damit in Baden-Württemberg gehören, nach den vorliegenden Erkenntnissen die Brutpopulation am badischen Oberrhein jedoch eine kritische Größe erreicht haben dürfte und die Voraussetzungen für einen nachhaltigen Schutz nicht gegeben seien. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurden folgende anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen ermittelt:

- baubedingte Auswirkungen:
 - nichtstoffliche Einwirkungen hauptsächlich durch akustische (Lärm) und optische Reize (Licht, Personen, Baumaschinen, Bauverkehr) sowie durch Erschütterungen (Vibrationen), insbesondere Störreize durch Bauarbeiten und Bauverkehr,
 - stoffliche Einwirkungen durch Einträge von Nährstoffen, Staub und Schadgasen,
 - vorübergehender direkter Flächenverlust, u.a. durch Baustellen,

- indirekter Flächenverlust durch Meidung der an die Baustelle angrenzenden Flächen in einem Abstand von mindestens 200 Metern;
- betriebsbedingte Auswirkungen:
 - akustische Reize (Lärmimmissionen),
 - Zunahme optischer Reize (Radfahrer und Personen, aber auch Hunde), die gleichzeitig als neuer Störreiz hinzukommen;
- anlagebedingte Auswirkungen:
 - indirekter Flächenverlust durch Meidung der an den Radweg angrenzenden Flächen in einem Abstand von mindestens 100 Metern.

Ein direkter Flächenverlust besteht bei der Führung der Antragsvariante auf der Ostseite der L 87a nicht.

Um den baubedingten Flächenverlust für den Großen Brachvogel zu vermeiden, hat der Vorhabenträger die Vermeidungsmaßnahme 1.3 V_{VSG} (Unterlage 9.1a) vorgesehen. Es handelt sich um eine Bauzeitenbeschränkung. Die Bauarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit des Großen Brachvogels stattfinden, welche sich i.d.R. mit der Rückkehr der ersten Vögel ab Anfang Februar bis zum Abzug der letzten Vögel im Juli erstreckt. Die Bauarbeiten auf Höhe des Vogelschutzgebietes könnten vom 1. August bis zum 31. Januar durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen des Großen Brachvogels zu vermeiden. Aufgrund der nachgewiesenen Vorkommen der o.a. wertgebenden Vogelarten entlang der L 87a (z.B. Wiesenschafstelze, Feldlerche) hat der Vorhabenträger die Bauzeitenbeschränkung auf den 15. August ausgeweitet. Als weitere Vermeidungsmaßnahme hat der Vorhabenträger die Maßnahme 1.5 V vorgesehen. Es handelt sich um die Ausweisung von Tabuzonen für Baustelleneinrichtungsflächen. Als Tabuzonen werden u.a. alle unbefestigten

Flächen westlich der L 87a festgelegt. Dadurch soll ein baubedingter indirekter Flächenverlust von Lebensraum des Großen Brachvogels durch mögliche Meideffekte auf den zur Baustelle benachbarten Flächen vermieden werden. Des Weiteren hat der Vorhabenträger zwei Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, namentlich Ausgleichsmaßnahme 5.1 A und 5.2 A. Bei der Maßnahme 5.1 A handelt es sich um eine Vorsorgemaßnahme zur Verbesserung des Lebensraumes des Großen Brachvogels. Es sollen sieben Flutmulden im Lebensraum des Großen Brachvogels auf Teilbereichen der Grundstücke Flst.-Nr. 1772, 1781, 1786, 1789, Gemarkung Obersasbach angelegt werden. Bei der Maßnahme 5.2 A handelt es sich ebenfalls um eine Vorsorgemaßnahme zur Verbesserung des Lebensraumes des Großen Brachvogels. Es soll eine Verfüllung bestehender Gräben zur Wiedervernässung und Optimierung der bestehenden Nasswiese auf einem Teilbereich des Grundstücks Flst.-Nr. 1789, Gemarkung Obersasbach erfolgen.

Die Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg hat in ihrer Stellungnahme vom 19.05.2023 ausgeführt, dass mit der Vermeidungsmaßnahme 1.3 V VSG möglichen Beeinträchtigungen des Großen Brachvogels weitgehend Rechnung getragen wird. Ebenso trägt – so die Höhere Naturschutzbehörde weiter – die Maßnahme 1.5 V dazu bei, weiteren indirekten Flächenverlusten des Lebensraums von Großem Brachvogel und anderer Arten des Offenlandes vorzubeugen. Schließlich führt die Höhere Naturschutzbehörde aus, dass zur Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen und nicht auszuschließender indirekter Flächenverluste innerhalb des Lebensraums des Großen Brachvogels die „Anlage von Flutmulden“ (Maßnahme 5.1 A) eine geeignete Vorsorgemaßnahme ist, die vollständig gemäß den Vorgaben im LBP-Maßnahmenblatt umzusetzen ist (inkl. Monitoring). In Kombination mit der Maßnahme 5.2 A „Verfüllung bestehender

Gräben zur Wiedervernässung und Optimierung der bestehenden Nasswiese“ kann der Lebensraum des Großen Brachvogels somit nach der Ansicht der Höheren Naturschutzbehörde eine Aufwertung erfahren.

Die Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe hat unter dem 05.05.2023 sowie 12.05.2023 mitgeteilt, dass der artenschutzrechtliche Fachbeitrag für den Brachvogel zwar zu dem Ergebnis kommt, dass bei Umsetzung der Antragsvariante vor allem eine Betroffenheit und eine mögliche Verletzung des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) durch Störreize zu erwarten sei; dies sei auch durchaus kritisch zu sehen. Diese Störungen werden – so die Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe weiter – jedoch durch Maßnahmen, u.a. Vorsorgemaßnahmen, verhindert. Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen werde aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei Verwirklichung der Antragsvariante ausgeschlossen.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis hat in ihrer Stellungnahme vom 25.04.2023 mitgeteilt, dass sie die Maßnahmen 5.1 A und 5.2 A für geeignet hält, um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden. Die eingriffsbedingt verlorengelassenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der häufigen gehölzbrütenden Vogelarten (zu denen der Große Brachvogel allerdings nicht gehört; Anm. d. Unterzeichners) bedürfen nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis demgegenüber keinen gesonderten Ausgleich, da die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die umliegenden Gehölze im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr.3 BNatSchG weiterhin erfüllt sei.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis hat im Anschluss an den Erörterungstermin noch eine Allgemeinverfügung der Unteren Naturschutzbehörde zur Gewährleistung des besonderen Artenschutzes zugunsten der Vogelart Großer Brachvogel im Bereich der Obersasbacher Mark vom 28.04.2020 an die Planfeststellungsbehörde übersandt. Danach ist es im Zeitraum vom 01.03. bis einschließlich 31.07. eines Jahres verboten den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zu betreten. Die Planfeststellungsbehörde hat unter Ziffer A. IV. 2.2 angeordnet, dass der Vorhabenträger und die von ihm beauftragten bauausführenden Unternehmen die Allgemeinverfügung zu beachten haben. Dadurch wird gewährleistet, dass der Verwaltungsakt der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt wird.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt wiederum hat in ihrer Gesamtstellungnahme vom 10.07.2023 für den Großen Brachvogel auf die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis verwiesen. In ihrer Endstellungnahme vom 11.12.2024 auf die 2. Planänderung hat die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt zudem darauf hingewiesen, dass die Beurteilung für den Großen Brachvogel aufgrund der Lage des Lebensraumes des Großen Brachvogels im Ortenaukreis der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis obliege, dasselbe gelte für die Beurteilung der Maßnahmen 5.1 A und 5.2 A.

Vor diesem Hintergrund schließt die Planfeststellungsbehörde sich hinsichtlich der Geeignetheit der o.a. Vermeidungsmaßnahmen den Einschätzungen sowohl der Höheren Naturschutzbehörden als auch derjenigen der Unteren

Naturschutzbehörden beim Landratsamt Ortenaukreis an. Hinsichtlich der beiden Ausgleichsmaßnahmen 5.1 A und 5.2 A folgt die Planfeststellungsbehörde dem Ansatz des Vorhabenträgers, gegen den sich die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis in Bezug auf den Großen Brachvogel nicht gewandt hat. Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen wird jedenfalls Vorsorge zur Erhaltung des Lebensraums des Großen Brachvogels geleistet. Vor dem Hintergrund der stark gefährdeten Brutreviere im Oberrhein erachtet die Planfeststellungsbehörde den vorsorgenden Ansatz des Vorhabenträgers für sachgerecht und geboten. Denn durch die Anlage von Flutmulden und die Verfüllung bestehender Gräben zur Wiedervernässung und Optimierung der bestehenden Nasswiese wird ein weiterer Ansatz zum Schutz des Großen Brachvogel geschaffen, der unabhängig von den vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen ist und somit eine kontinuierliche Vorsorge für den Großen Brachvogel darstellt. Soweit die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis vorübergehend die Umsetzung der Maßnahmen 5.1 A und 5.2 A als CEF-Maßnahmen anregte, hat sie der Planfeststellungsbehörde unter dem 06.12.2024 bestätigt, dass dies nicht erforderlich ist, jedoch eine frühestmögliche, mit dem Bauablauf vereinbare Umsetzung dieser Maßnahmen empfehlenswert sei. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Empfehlung in ihre Hinweise aufgenommen.

Soweit die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt darauf hingewiesen hat, dass sich neben dem Bereich der geplanten Maßnahme 5.2 A zur Verfüllung bestehender Gräben zur Wiedervernässung und Optimierung der bestehenden Nasswiese, und auch im Bereich der Maßnahme 5.1 A Anlage von Flutmulden im Lebensraum des Großen Brachvogels sich bestehende LPR-Vertragsflächen des Landratsamtes Rastatt – Untere Naturschutzbehörde – befinden, folglich im Bereich beider Maßnahmen die Bewirtschafter vorab zu

informieren seien, hat die Planfeststellungsbehörde diese Forderung in Nebenbestimmung A. IV. 8.6. aufgenommen.

Insgesamt kann daher die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG beim Großen Brachvogel ausgeschlossen werden.

3.3.4. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

3.3.4.1. Fließgewässer, Gewässerschutz

Durch die Trasse werden allerdings weder Überschwemmungsgebiete noch ein Gewässerrandstreifen berührt. Es erfolgt auch keine Entwässerung in ein Oberflächengewässer. Dennoch hat die Planfeststellungsbehörde unter A. IV. 5. verschiedene Maßgaben zum Gewässerschutz – insb. vor etwaigen Verunreinigungen – getroffen. Damit wird gewährleistet, dass ein potentieller Eintrag in ein Gewässer und/oder den Grundwasserkörper möglichst vermieden wird.

Ausweislich der Stellungnahme des Landratsamts Ortenaukreis vom 22.06.2023 werden vorliegend die Planflächen laut Hochwassergefahrenkarten bei extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) überflutet. HQextrem-Überflutungsflächen gelten nach § 78b Abs. 1 WHG als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“. Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde – der Stellungnahme im Wesentlichen folgend – gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG in Nebenbestimmung A. IV. 5.5. Hochwasser-Vorsorgemaßnahmen angeordnet.

3.3.4.2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

In der Gesamtstellungnahme des Landkreises Rastatt vom 10.07.2023 wurde seitens der Unteren Wasserbehörde zunächst mitgeteilt, dass für die vom Vorhabenträger geplante Verlegung eines Durchlasses eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich sei. Unter dem 07.11.2024 fragte die Planfeststellungsbehörde bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamts Rastatt an, ob das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt wird. Am 15.11.2024 teilte die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Rastatt der Planfeststellungsbehörde mit, dass nach erneuter Überprüfung der Unterlagen kein Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung durch das Vorhaben tangiert wird und deshalb keine wasserrechtliche Zulassung für die Verlängerung des Durchlasses erforderlich ist.

3.3.4.3. Abwasser

Die Entwässerung des kombinierten Rad- und Wirtschaftsweges erfolgt über breitflächige Versickerung oder über straßenbegleitende Versickerungsmulden. Dieser Form der Entwässerung stehen ausweislich der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde in der Gesamtstellungnahme des Landratsamts Rastatt vom 10.07.2023 aus fachlicher Sicht keine Bedenken entgegen, sofern:

- Versickerungsanlagen nur in Gebieten errichtet werden, in denen Untergrundverunreinigungen oder Altablagerungen ausgeschlossen werden können,
- bei der Ausführung der Versickerungsanlagen die technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser beachten werden und

- das Niederschlagswasser über eine lückenlos bewachsene Bodenzone mit mindestens 0,30 m Mächtigkeit versickert; für die Begrünung ist dabei ausschließlich Rasenaussaat zu verwenden.

Diese Maßgaben hat die Planfeststellungsbehörde in Nebenbestimmung A. IV. 5.3. verbindlich festgesetzt.

3.3.4.4. Grundwasserschutz

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde vorliegend unter A. IV. 5.2. weitere Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz festgesetzt. Hintergrund ist, dass den Parabraunerden der Niederterrasse im Bezugsraum 1 eine mittlere bis hohe Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Filter und Pufferfunktion beim Grundwasserschutz zugewiesen wird. Die Auenböden westlich der L 87a besitzen hingegen lediglich eine geringe bis mittlere Leistungsfähigkeit als Filter und Puffer für Schadstoffe. Zudem wird vorliegend die Grundwasserneubildungsrate für den gesamten Planungsraum mit sehr hoher Leistungsfähigkeit bewertet (Erläuterungsbericht LBP, S. 21; Unterlage 19.1a). Dies erfordert, dass das Grundwasser durch entsprechende Maßnahmen, die mit den Nebenbestimmungen angeordnet worden sind, geschützt wird.

3.3.5. Klima

Der Bau des kombinierten Rad- und Wirtschaftswegs entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos verstößt nicht gegen Vorgaben zum Klimaschutz.

Belange des globalen Klimas sind allerdings gemäß § 37 Abs. 5 StrG i.V.m. § 7 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen; es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziffer 3.4. verwiesen.

Im Übrigen gilt, dass die durchschnittliche Jahrestemperatur im Planungsraum bei 9 bis 10°Celsius und die Jahresniederschlagshöhe zwischen 901 und 950 mm liegt (Erläuterungsbericht LBP, S. 23 = Unterlage 19.1a). Als Wirkungsräume im Hinblick auf das Klima und die Lufthygiene ist festzuhalten, dass sich im Planungsraum die nördlichen Ausläufer von Ottersweier-Zell befinden. Bei der Betrachtung und Beurteilung der klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen des Vorhabens zum Bau des Rad- und Wirtschaftswegs entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos ist indessen zu beachten, dass es sich bei dem Ortsteil Zell um eine dörfliche Siedlungsstruktur in der Randzone des Verdichtungsraumes mit vergleichsweise geringer Bebauungsdichte und geringen klimatischen und lufthygienischen Belastungen handelt. Schon deshalb geht die Planfeststellungsbehörde nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Kleinklima im Wirkungsraum aus. Was die klimatische Regenerationsfähigkeit anbelangt, so ist festzuhalten, dass diese anhand der Kaltluftproduktion und anhand des Kalt-/Frischluftabflusses im Ausgleichsraum dargestellt wird. Ist eine Kaltluftentstehungsfläche in der Lage, ein von der übergeordneten Windgeschwindigkeit unabhängiges Luftaustauschsystem aufzubauen, so kann

diesem Kaltluftentstehungsgebiet eine besondere Bedeutung zugeordnet werden. Durch Geländeunterschiede kann sich die Kaltluft bereits ab 2° bis 3° Neigung hangabwärts in Bewegung setzen; die Kaltluft fließt dann als geringmächtige Strömung ab. Bei Windstille ist vorliegend im Planungsraum jedoch allenfalls ein langsames Abfließen der Kaltluft in Richtung der schwachen Geländeneigung nach Nordwesten (und damit nicht auf der östlichen Seite der L 87a, wo der Rad- und Wirtschaftsweg liegt) entlang des Acherner Mühlbachs zu erwarten. Soweit Grünland und Ackerflächen grundsätzlich mit hoher Leistungsfähigkeit der klimatischen Regenerationsfähigkeit bewertet werden, ist vorliegend festzuhalten, dass dem Bereich im südlichen Planungsraum zwischen der L 87a und der K 3747, welcher Obstplantagen bzw. Streuobstwiesen aufweist, nur eine mittlere Bedeutung zugeordnet wird; ebenso den vereinzelt im Planungsraum vorkommenden Feldgehölzen (Erläuterungsbericht LBP, S. 24 = Unterlage 19.1a). Hinsichtlich der lufthygienischen Ausgleichsfunktion wird vorliegend dem Bereich der Obstwiesen bzw. -plantagen sowie den vereinzelt vorkommenden Feldgehölzen eine mittlere Bedeutung zugeordnet; alle sonstigen Flächen sind von geringer Bedeutung (Erläuterungsbericht LBP, S. 25 = Unterlage 19.1a). Aufgrund der geringen Reliefenergie der Rheinebene sind im Planungsraum auch keine bedeutenden Kalt-/Frischluftleitbahnen vorhanden. Schließlich ist festzuhalten, dass der Bereich der L 87a und der K 3747 sowie der K 3746 klimatisch und lufthygienisch vorbelastet ist.

Diese Ausführungen zugrunde gelegt sowie angesichts des Umstandes, dass durch das Vorhaben auch keine abflussbehindernden Oberquerbauten entstehen, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass insgesamt keine erheblichen bau- oder anlagebedingten Auswirkungen auf das Kleinklima und die lufthygienischen

Verhältnisse im Umgebungsbereich zu erwarten sind. Von der Radnutzung wiederum gehen keine schädlichen Klimawirkungen aus. Im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr ist nicht mit einer Verkehrszunahme zu rechnen. Für den landwirtschaftlichen Verkehr handelt es sich bei dem Weg um keine Verbindungsstraße; vielmehr soll durch ihn die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gesichert werden (vgl. S. 6 d. Erläuterungsberichts), so dass auch nur diejenigen Landwirte die Ackerflächen anfahren, die diese auch bisweilen bewirtschaften. Daher kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen verkehrsbedingten Immissionen und auch nicht zu erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Klimas im Klein- und Umgebungsbereich.

3.3.6. Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vereinbar.

Die Stadt Bühl hat in ihrer Stellungnahme vom 15.06.2023 darauf hingewiesen, dass vorliegend die geplante Versetzung der Marienstatue im Einmündungsbereich der K 3747 eine denkmalrechtliche Genehmigung benötige. Diese denkmalrechtliche Genehmigung ist aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 LVwVfG von diesem erfasst.

Das im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligte Landesamt für Denkmalpflege als höhere Denkmalschutzbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 23.06.2023 mitgeteilt, dass in Anbetracht der öffentlichen Interessen –

insbesondere im Interesse einer sicheren Radwegeverbindung – etwaige Bedenken gegen die Versetzung zurückgestellt würden, zumal die Marienstatue immerhin an der gleichen Wegeverbindung erhalten bleibe. Die geforderte fachgerechte Versetzung sowie die Abstimmung mit dem Landesamt ist in Nebenbestimmung A. IV. 9.1. angeordnet worden. Durch die weitere Nebenbestimmung A. IV. 9.2. ist dem Landesamt zudem das geforderte Begehungsrecht eingeräumt worden. Mit Nebenbestimmung A.IV. 9.3. wiederum hat die Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass den Regelungen zu zufälligen Funden gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG) entsprochen wird. Schließlich hat die Planfeststellungsbehörde in den Hinweisen unter A. VI. 1. die Hinweise des Landesamts auf die im Planbereich vorhandenen drei Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie die eigetragene Kulturdenkmalfläche „Freilandstation aus der Mittelsteinzeit und Siedlung aus der Jungsteinzeit“ übernommen und dargestellt.

3.3.7. Immissionsschutz

Das Vorhaben zum Neubau des kombinierten Rad- und Wirtschaftswegs entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos ist mit den Belangen des Immissionsschutzes und den in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften vereinbar. Weder die jeweils angehörten unteren Immissionsschutzbehörden bei den Landratsämtern Rastatt und Ortenaukreis noch die höheren Immissionsschutzbehörden bei den Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg haben diesbezügliche Bedenken angemeldet und/oder geltend gemacht.

3.3.7.1. Verkehrslärm

Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung eines Verkehrsweges sieht das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hinsichtlich des vorbeugenden Lärmschutzes eine dreistufige Regelung vor, bestehend aus dem Trennungsgebot, dem aktiven sowie dem passiven Schallschutz:

- Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden (Trennungsgebot). Das Trennungsgebot i.S.d. § 50 BImSchG verlangt keine uneingeschränkte Durchsetzung. Es stellt vielmehr eine Abwägungsdirektive dar und kann im Rahmen der planerischen Abwägung durch andere Belange von hohem Gewicht überwunden werden.

Bei dem vom Neubau des Rad- und Wirtschaftswegs entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos betroffenen Streckenabschnitts handelt es sich mit Ausnahme der Zeller Mühle kurz vor dem Ortseingang von Ottersweier-Zell sowie der Wohnbebauung am Beginn der Baustrecke in Ottersweier-Zell um eine anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete. Schutzwürdige bauliche Nutzungen mit Ausnahme der vorgenannten Wohnbebauung sowie der Zeller Mühle bestehen nicht. Soweit diese Bebauung durch das Vorhaben betroffen ist, ist jedoch nicht davon

auszugehen, dass der Verkehrslärm zunehmen wird. Es handelt sich um einen Radweg, der baulich auch zur Nutzung durch landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr geeignet ist. Von Radfahrenden geht kein Verkehrslärm aus, jedenfalls kein erheblicher. Mit dem Neubau ist auch weder eine Kapazitätserweiterung noch eine Erhöhung des künftigen Verkehrsaufkommens in Bezug auf den landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr verbunden. Für den landwirtschaftlichen Verkehr handelt es sich bei dem Weg um keine Verbindungsstraße; vielmehr soll durch ihn die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gesichert werden (vgl. S. 6 d. Erläuterungsberichts), so dass auch nur diejenigen Landwirte die Ackerflächen anfahren, die diese auch bisweilen bewirtschaften.

- Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen unbeschadet des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (Vermeidungsgebot). Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird durch die in § 2 Abs. 1 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) enthaltenen Immissionsgrenzwerte konkretisiert. Wie soeben jedoch dargestellt, ist auch nicht ersichtlich und nicht vorgebracht worden, dass schutzwürdige Gebiete i.S.d. § 2 der 16. BImSchV durch vermeidbare Immissionen von Radfahrenden oder des landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehrs in einer Weise betroffen werden, dass Immissionsgrenzwerte überschritten werden und Schutzansprüche ausgelöst werden.

3.3.7.2. Baulärm

Bauzeitlichen Schallimmissionen stehen dem Vorhaben zum Neubau des Rad- und Wirtschaftsweges entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos nicht entgegen.

Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, sind diese nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Eine Baustelle ist gemäß § 22 BImSchG so zu betreiben, dass während der Bauphasen alle schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG wie bspw. Geräusche, Luftverunreinigungen, Erschütterungen (vgl. § 3 Abs. 2 BImSchG), die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert und die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgebliche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen und führt nach Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete gestufte Immissionsrichtwerte für die Beurteilung der Zumutbarkeitsschwelle auf (vgl. Ziffer 3.1 der AVV Baulärm).

Da sich das hiesige Vorhaben zum weit überwiegenden Teil außerhalb einer Ortslage befindet – lediglich am Baubeginn in Ottersweier-Zell befindet sich Bebauung; zudem befindet sich unmittelbar nach dem Ortsausgang die Zeller Mühle – liegen keine schutzwürdigen baulichen Nutzungen im Einwirkungsbereich der Baustelle, so dass keine Konflikte mit baubedingten Lärmbelastungen zu erwarten

sind, die im Rahmen der Planfeststellung zu lösen wären. Vor dem Hintergrund, dass nur am Baubeginn Bebauung vorhanden ist sowie die Zeller Mühle unmittelbar nach dem Ortsausgang von Ottersweier-Zell, hat es die Planfeststellungsbehörde für ausreichend erachtet, über die Nebenbestimmung A. IV. 11. klarzustellen, dass der Vorhabenträger die Einhaltung der unmittelbar geltenden AVV Baulärm sicherzustellen und schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auf ein Mindestmaß zu beschränken hat. Es sind geräuscharme Bauverfahren und geräuscharme Baumaschinen nach dem Stand der Lärminderungstechnik zu wählen. Der Vorhabenträger hat zudem die für die Bauausführung beauftragten Firmen hierzu vertraglich zu verpflichten. Schalltechnisch günstigere Bauverfahren sind konventionellen Verfahren vorzuziehen. Darüber hinaus sind stationäre geräuschintensive Baumaschinen und Schallquellen, deren Einsatz nicht vermeidbar ist, möglichst weit von der Wohnbebauung sowie sonstiger schützenswerter Bebauung (z.B. Zeller Mühle) entfernt zu platzieren. Alternativ sind diese durch geeignete Maßnahmen (z.B. Baucontainer, mobile LS-Wände, etc.) akustisch abzuschirmen. Auch sind Abbrucharbeiten möglichst mit lärmarmen Verfahren, d.h. unter Vermeidung des Einsatzes von Meißelbaggern und vergleichbaren Verfahren durchzuführen, soweit nicht zwingende Gründe deren Einsatz erfordern.

3.3.7.3. Luftschaadstoffimmissionen

Probleme für die Luftqualität, die im vorliegenden Verfahren hätten bewältigt werden müssen, werden durch das Vorhaben nicht aufgeworfen.

Signifikante Belastungen mit Luftschaadstoffen sind weder durch den Bau noch durch den Betrieb zu erwarten. Die THG-Lebenszyklus-Emissionen sind vom

Vorhabenträger (Erläuterungsbericht, S. 34) mit = 35.029 kg CO₂-eq/a angegeben worden. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass dieser Wert erheblich nachteilig wäre, liegen nicht vor. Keine der beteiligten Immissionsschutzbehörden hat diesbezügliche Bedenken vorgebracht.

THG-Emissionen durch die Nutzung der Straße fallen durch die Radfahrenden nicht an bzw. nicht in einem erheblichen Ausmaß. Die vom landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr ausgestoßenen THG-Emissionen verändern sich durch den Neubau nicht, da dieser Verkehr unverändert bleibt.

Landnutzungsbedingte THG-Emissionen unterfallen den Auswirkungen auf das Klima, nicht aber dem Themenbereich der Luftschadstoffe.

3.3.7.4. Erschütterungen

Weder aufgrund des Baus noch aufgrund des Betriebs des kombinierten Rad- und Wirtschaftswegs ist mit erheblichen Erschütterungen zu rechnen.

Es sind keine Bauarbeiten vorgesehen, die typischerweise mit stärkeren Erschütterungen einhergehen, z.B. das Einziehen von Spundwänden, so dass bauzeitliche Erschütterungen zu vernachlässigen sind. Auch befinden sich im Einwirkungsbereich mit Ausnahme der Zeller Mühle sowie der Wohnbebauung am Beginn der Baustrecke von Ottersweier-Zell keine schützenswerten baulichen Anlagen. Letztere werden hinreichend dadurch geschützt, dass nach Maßgabe der Nebenbestimmung A. IV. 11. geräuscharme Bauverfahren und geräuscharme Baumaschinen nach dem Stand der Lärminderungstechnik zu wählen sind. Dadurch werden baubedingte Erschütterungen nach dem Stand der Technik

entweder bereits vermieden bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Daher ist nicht von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch bauzeitliche Erschütterungswirkungen auszugehen.

Durch den Betrieb durch Radfahrende sind ebenfalls keine Erschütterungen zu erwarten. Etwaige Erschütterungen aufgrund des landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehrs unterscheiden sich nicht von der derzeitigen Belastung. Mit einer Zunahme des landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehrs ist – wie oben bereits dargelegt – nicht zu rechnen, da es sich insoweit um keine Verbindungsstraße handelt; vielmehr soll die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gesichert werden (vgl. S. 6 d. Erläuterungsberichts), so dass nur diejenigen Landwirte die Ackerflächen anfahren, die diese auch bisweilen bewirtschaften.

3.3.8. Forstwirtschaft und Waldschutz

Forstliche Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Die dauerhafte oder vorübergehende Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf allerdings gemäß §§ 9 und 11 LWaldG grundsätzlich der Genehmigung. Der Plan des Vorhabenträgers sieht allerdings weder eine dauerhafte noch eine vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen vor. Dementsprechend meldete die Landesforstverwaltung Baden-Württemberg in ihrer Rückmeldung vom 26.04.2023, dass durch das o.g. Planverfahren forstfachliche und -rechtliche Belange nicht tangiert werden. Das Amt für Waldwirtschaft des Landratsamts Ortenaukreis meldete ebenfalls, dass Wald weder direkt noch indirekt betroffen ist.

3.3.9. Planänderungen und Folgemaßnahmen

Die 1. Planänderung ist mit zusätzlichen Eingriffen in das Grundeigentum verbunden. Die Zulässigkeit dieser Planänderungen wird im Rahmen der Abwägung der öffentlichen Belange mit den privaten Belangen im Abschnitt B. III. 3.4. behandelt. Insoweit wird auf die unten anstehenden Ausführungen verwiesen. Die 2. Planänderungen betraf ausschließlich natur- und artenschutzfachliche Fragestellungen. Diese Änderungen sind im Einzelnen im Abschnitt B. III. 3.3.3. abgehandelt worden. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Das Vorhaben umfasst neben dem Neubau des kombinierten Rad- und Wirtschaftswegs zudem notwendige Folgemaßnahmen im Sinne des § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG. Diese Vorschrift erweitert die Kompetenz der Planfeststellungsbehörde auf die Planfeststellung notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, etwa Anpassungen des vorhandenen Wegenetzes an eine planfestgestellte Straße, Versorgungsleitungen, aber auch Flächen zur Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen; diese Folgemaßnahmen werden nur dann als notwendig angesehen, wenn sie erforderlich sind, um die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme zu bewältigen und über die Anpassung und den Anschluss des Vorhabens nicht wesentlich hinausgehen, sie müssen von der Planung eines Vorhabenträgers veranlasst sein (Kämper in BeckOK-VwVfG, 65. Ed., § 75 VwVfG, Rn. 3 m.w.N.).

So liegt der Fall hier beim Anschluss des Rad- und Wirtschaftswegs an den südlichen Fahrbahnrand in ca. km 0,03 der K 3746 nebst Einbau einer Querunginsel auf der K 3746 und Aufweitung der K 3746 auf der Südseite auf einer Länge von 60 bzw. 50 m. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme an einer Straße in der

Trägerschaft des Kreises Rastatt. Die Maßnahme ist veranlasst, um eine Einfügung des geplanten Rad- und Wirtschaftsweges an den bestehenden Radweg entlang der K 3746 zu erreichen. Der Einbau der Querungsinsel und die Aufweitung sind auch von der Planung des Vorhabenträgers veranlasst.

Entsprechendes gilt beim geplanten Umbau des Verkehrsknotenpunkts L 87a/K 3747 in einer Richtung Norden verschobenen Lage. Derzeit mündet die K 3747 extrem spitzwinklig in die L 87a unter einem Kreuzungswinkel von mehr als 120 gon. Dieser Kreuzungswinkel soll entschärft werden durch eine nahezu rechtwinklige T-Einmündung. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme an einer Straße in der Trägerschaft des Landkreises Rastatt. Sie ist erforderlich, zum einem um eine sachgerechte Führung des Radwegs hinter einem Verkehrsknotenpunkt zu erreichen. Zum anderen werden dadurch naturschutzfachliche Ausgleichsflächen geschaffen. Es bedarf der Maßnahme mithin, um eine sachgerechtere Verkehrsführung zu erreichen. Die Umgestaltung des Knotenpunkts ist schließlich von der Planung des Vorhabenträgers umfasst.

Schließlich stellen die Anschlüsse des kombinierten Rad- und Wirtschaftswegs an das bestehende Wirtschaftswegenetz notwendige Folgemaßnahmen i.S.d. § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG dar. Es handelt sich dabei um Wege, die nicht in der Trägerschaft des Landes liegen, die es jedoch bedarf, um eine Funktionstüchtigkeit des nachgeordneten Wegenetzes insb. im landwirtschaftlichen Verkehr zu gewährleisten. Die Anschlüsse sind von der Planung des Vorhabenträgers umfasst.

3.4. Abwägung

Nachdem für das Vorhaben zum Bau des Rad- und Wirtschaftsweges entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos die Planrechtfertigung gegeben ist und das Vorhaben auch nicht gegen gesetzliche Planungsleitsätze verstößt, sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich des Ergebnisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 37 Abs. 5 StrG). Wie unter Abschnitt B.II. ausgeführt, besteht für das Vorhaben jedoch keine UVP-Pflicht, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

3.4.1. Zweckmäßigkeit der Planung und Alternativüberlegungen

3.4.1.1. Planungsziel

Das Vorhaben ist gerechtfertigt. Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 StrG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nach § 9a S. 1 StrG haben sie dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügen. Diesen Zielsetzungen wird die Maßnahme gerecht. Durch den Bau wird dem aktuellen und künftigen Verkehrsbedürfnis auf und entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos entsprochen. Wie bereits dargelegt, ist das vorrangige Ziel des Vorhabenträgers die Herstellung einer leistungsfähigen, konfliktarmen, attraktiven und möglichst direkten Radwegeverbindung – insbesondere zur Nutzung durch aus Richtung Ottersweier-

Zell kommende Schüler der Realschule in Bühl-Oberbruch – zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos, von wo eine Weiterfahrt nach Bühl-Oberbruch möglich ist. Wie bereits oben ausgeführt, existieren derzeit entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos keine fachlich ausgebauten Radwege. Mangels fachlich ausgebautem straßenbegleitenden Radwegs entlang der L 87a müssen Fußgänger und Radfahrer zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos also entweder die Fahrbahn der L 87a oder einen auf der Westseite der L 87a befindlichen und zur L 87a parallel verlaufenden Wiesenpfad benutzen; wobei der Wiesenpfad nicht vollständig, sondern nur über einen Streckenabschnitt von 1,6 km entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos verläuft. Zwischen dem Ortausgang von Ottersweier-Zell und der K 3747 besteht kein Wiesenweg auf der Westseite der L 87a. In jedem Fall besteht bei der derzeitigen Ausgangslage aufgrund der zumindest teilweise gemeinsame Führung von motorisiertem Verkehr und Radverkehr auf der L 87a ein ständiges Gefahrenpotenzial für beide Arten der Verkehrsteilnehmer durch Unfälle. Dies naturgemäß insbesondere in der Winterzeit, bei der die Dämmerung am Morgen erst spät und am Abend bereits früh einsetzt. Es geht dem Vorhabenträger mithin im Wesentlichen um die sichere Führung des Rad- und Fußgängerverkehrs zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos, insbesondere um einen besseren Schutz für diejenigen Jugendlichen aus Ottersweier-Zell, welche die Realschule in Bühl-Oberbruch besuchen und nicht um den Bau eines beliebigen zusätzlichen Radwegs. Diese Zielsetzungen entsprechen den Maßgaben des § 9 Abs. 2 S. 1 StrG.

Weiteres Ziel des Vorhabenträgers ist ein besserer Schutz der Freizeit- und Ausflugsradler. Der Vorhabenträger hat ausgeführt, dass insbesondere an den Wochenenden im Frühjahr und Sommer ein solcher Verkehr zunehmend zu

verzeichnen ist. Er befürchtet aufgrund konkreter Ausbauabsichten der Betreiber der Zeller Mühle (zu einem gastronomischen Angebot zusätzlich zum Mühlenladen) eine weitere Zunahme der Radfahrer im Streckenabschnitt zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos und damit eine Erhöhung der Überquerungen der Fahrbahn der L 87a durch nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer im Bereich der Zeller Mühle. Eine Anpassung des Wegenetzes zum einen an die gegebene Realität von Freizeit- und Ausflugradlern im verfahrensgegenständlichen Streckenabschnitt sowie eine Anpassung an das befürchtete künftige Verkehrsaufkommen im Bereich um die Zeller Mühle dient ebenfalls dem Ziel, Straßen nach der Leistungsfähigkeit der Straßenbaulastträger in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B. III. 3.1. verwiesen und Bezug genommen.

3.4.1.2. Variantenprüfung

3.4.1.2.1. Rechtlicher Maßstab

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung, der Frage nach schonenderen Varianten nachzugehen, durch welche die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen hätten verwirklicht werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, 4 C 15.83). Bei der Variantenprüfung wird untersucht, ob das Vorhaben nicht besser an einem anderen Ort verwirklicht werden soll. Daneben kann sich die Variantenprüfung aber auch auf die Dimensionierung des Vorhabens oder die Art der Projektverwirklichung beziehen.

Neben der Null-Variante, also der Alternative, das Vorhaben nicht zu verwirklichen, sind sonstige Alternativen grundsätzlich nur dann in den Blick zu nehmen, wenn sie sich ernsthaft anbieten. Dabei muss sich objektiv die Erkenntnis aufdrängen, dass sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließen. Von einer zumutbaren Alternative kann dabei dann nicht mehr die Rede sein, wenn eine Planungsvariante auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden können. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssten, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 01.04.2007, 9 A 20.05).

Die Planfeststellungsbehörde verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 - 9 A 8.10 - BVerwGE 139, 150 Rn. 65). Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei allerdings nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist; Alternativen, die ihr aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, darf sie schon in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden. Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so muss die Behörde die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und vergleichen.

3.4.1.2.2. Nullvariante

Mit der Nullvariante, wenn also das Vorhaben gar nicht verwirklicht werden würde, bliebe die Bestandssituation bestehen und die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums sowie Eingriffe in den Naturhaushalt könnten vermieden werden. Ein Vorteil wäre weiter, dass die betroffenen Landwirte weiterhin unmittelbar von der Landesstraße auf ihre Ackerflächen und Obstwiesen einbiegen könnten. Allerdings könnte das Ziel der Planung, die Straßenverkehrssicherheit durch die Trennung von motorisiertem Verkehr und Radverkehr – insbesondere das Ziel einer sicheren Verkehrsführung der Schüler der Realschule in Bühl-Oberbruch - und damit die Verbesserung des Schutzes von Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer dann nicht erreicht werden. Dem steht auch nicht entgegen, dass auf der Westseite

der L 87a ein Wiesenweg bzw. geschotterter Weg teilweise existiert, der von den Verkehrsteilnehmern derzeit tatsächlich als Verbindungsweg genutzt wird. Zum einen ist dieser Weg aufgrund seiner tatsächlichen Ausgestaltung nicht vergleichbar verkehrssicher wie ein asphaltierter Weg. Zum anderen besteht der Weg nicht durchgängig. Im Bereich der Zeller Mühle bis zum Ortseingang von Ottersweier-Zell müssen die Radfahrenden die L 87 gemeinsam mit dem motorisierten Verkehr benutzen. Des Weiteren ist eine Nutzung des Wiesen-/Schotterwegs aufgrund des Vorkommens des streng geschützten Großen Brachvogels im westlichen Bereich der L 87a artenschutzrechtlich bedenklich. Insoweit hat die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis im Erörterungstermin am 11.07.2024 (Protokoll, S. 71) darauf hingewiesen, dass der Große Brachvogel auf Autos, Fußgänger und Radfahrende unterschiedlich reagiere, wobei er besonders empfindlich auf Fußgänger und Radfahrende reagiere. Soweit der Wiesenweg/Schotterweg auf dem Grundstück Flst. Nr. 1791, Gemarkung Obersasbach verläuft, ist schließlich zu beachten, dass Das Landratsamt Ortenaukreis, Untere Naturschutzbehörde am 28.04.2020 eine Allgemeinverfügung zur Gewährleistung des besonderen Artenschutzes zugunsten der Vogelart Großer Brachvogel im Bereich der Obersasbacher Mark erlassen hat. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 1770, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788 und 1789 der Gemarkung Obersasbach. Nach Ziffer 2 der Allgemeinverfügung ist es im Zeitraum vom 1. März bis einschließlich 31. Juli verboten, den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zu betreten bzw. mit motorisierten oder nichtmotorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren. Demnach darf gerade während der „hellen“ und damit für Radfahrende sichereren Jahreszeit der Weg auf der Westseite der L 87a nicht ohne Einschränkungen benutzt werden. Die Durchführung

der Nullvariante würde einer solchen unzulässigen Nutzung indessen Vorschub leisten.

3.4.1.2.3. Radwegverbindung auf der Westseite der L 87a (Variante V 1)

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Variantensuche eine durchgehende Verbindung auf der Westseite der L 87a erwogen und untersucht. Diese Variante ist auch seitens privater Einwender*innen (vgl. Protokoll zum Erörterungstermin v. 11.07.2024, S. 18 f., 84) vorgebracht worden, insb. in der Form der Ertüchtigung des bestehenden Schotterwegs. Vorteil dieser Variante ist, dass der Wiesen- bzw. Schotterweg größtenteils bereits besteht, de facto wohl auch genutzt wird und kaum Eingriffe in Privateigentum notwendig wären (45 Betroffene im Vergleich zu 90 Betroffenen bei der Antragsvariante; vgl. EB, S. 19 = Unterlage 1a). Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde überwiegen jedoch die Nachteile dieser Variante deren Vorteile. Zum einen führt diese Variante entlang des Vogelschutzgebiets 7314-441 „Acher-Niederung“ und dort zu möglichen Störungen des streng geschützten Brachvogels. Dabei kann diese Strecke unter Beachtung der o.a. Allgemeinverfügung kaum nutzbar ausgestaltet werden. Weiterhin führt der Weg nur bis zur Zeller Mühle, so dass in diesem Abschnitt eine Verschwenkung auf die Ostseite erfolgen müsste, die ausweislich der Ausführungen des Vorhabenträgers (EB, S. 20 = Unterlage 1a) kostenaufwändig sei (insgesamt werden die Kosten für die Variante V 1 auf 1,3 Mio. € geschätzt, während die Kosten bei der Antragsvariante 200.000 € geringer sein sollen, vgl. EB, S. 19 = Unterlage 1a). Da die Erschließung der in diesem Abschnitt vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Fläche auf der Westseite der L 87a zudem ausschließlich über die Landesstraße bzw. den Wiesen-/Schotterweg erfolgt, würde der auf der Westseite vorgesehene Weg unter anderem den Bau von vier Anschlusspunkten an die Landesstraße

erfordern. Dann aber besteht der einzige Vorteil der Führung auf der Westseite im Vergleich zur Führung auf der Ostseite der L 87a in der geringeren Inanspruchnahme von Privateigentum (halb so viele wie bei der Antragsvariante; s.o.), dies indessen unter Hinnahme massiver artenschutzrechtlicher Bedenken, insbesondere von zu befürchtenden Störungen der streng geschützten Art des Großen Brachvogels. Damit lässt sich das angestrebte Ziel einer sicheren Verkehrsführung der Radfahrer zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos durch eine Trennung vom motorisierten Verkehr durch die Variante auf der Westseite der L 87a zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen Belangen verwirklichen als die Antragsvariante.

3.4.1.2.4 gemischte Radwegverbindung auf der West- und Ostseite der L 87a (Variante V 3)

Die vom Vorhabenträger untersuchte Variante 3 (V3) sieht eine straßenparallele Radwegverbindung als kombinierter Rad- und Wirtschaftsweg vor mit einer Querung auf der freien Strecke der L 87a. Rund zwei Drittel des Weges verlaufen bei dieser Variante auf der Westseite und ein Drittel auf der Ostseite. Der Wechsel auf die Ostseite würde auf der Höhe des Vogelschutzgebiets insbesondere zum Schutz des streng geschützten Großen Brachvogels erfolgen.

Diese Variante führt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedoch ebenfalls nicht zu einer Zielerreichung einer sichereren Trennung der Verkehre unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und auch privaten Belangen im Vergleich zur Antragsvariante. Zwar ist diese Variante im Vergleich zur Antragsvariante immer noch mit einem geringeren Bedarf an privaten Flächen

verbunden (55 Betroffene im Vergleich zu 90 Betroffenen bei der Antragsvariante; vgl. EB, S. 19 = Unterlage 1a). Ausweislich der vorgelegten Unterlagen (EB, S. 18 = Unterlage 1a) erfordert die Variante V 3 jedoch eine Querung der L 87a auf freier Strecke. Auf allen Landesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften ohne weitere Beschilderung darf grundsätzlich 100 km/h gefahren werden. Selbst bei einer angeordneten Geschwindigkeitsreduzierung und/oder einer Planungsgeschwindigkeit von 70 km/h bei Straßen der EKL 4 (vgl. RAL 2012, S. 20) wäre eine Querung der L 87a auf offener Strecke mit erheblichen Gefahren für die Radfahrenden verbunden. So wurde auch vom Vertreter des im Rahmen des Verfahrens beteiligten Polizeipräsidiums Offenburg vorgebracht, dass Unfallhäufungsstellen immer dann gegeben sind, wenn der Radverkehr quert, während ein Radverkehr längs einer Straße insoweit unauffällig ist (vgl. dazu das Protokoll zum Erörterungstermin vom 11.07.2024, S. 31). Diese sollen mit dem Bau eines Radwegs zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos jedoch gerade beseitigt und künftig vermieden werden. Dann aber erscheint die Variante nicht unter geringeren Opfern realisierbar, zumal auch Grundeigentum Privater benötigt würde. Schließlich spricht gegen diese Variante, dass ausweislich der vorgelegten Unterlagen diese Variante im Abschnitt zwischen dem Ortsausgang von Ottersweier-Zell und dem Beginn des Wiesen-/Schotterwegs nach Osten verlegt werden müsste, um trotz der Engstelle Zeller Mühle den Radweg auf der Westseite der L 87a führen zu können. Die Teilverlegung der L 87a selbst wäre ebenfalls mit Eingriffen in Privateigentum sowie mit Veränderungen des Landschaftsbilds sowie Eingriffen in die Natur verbunden, die insgesamt nicht per se weniger intensiv erscheinen als die der Antragsvariante. Zudem ist die Verlegung ausweislich der Ausführungen des Vorhabenträgers (EB, S. 20 = Unterlage 1a) kostenaufwändig (insgesamt werden die Kosten für die Variante V 3 [wie bei Variante V 1] auf 1,3 Mio.

€ geschätzt, während die Kosten bei der Antragsvariante 200.000 € geringer sein sollen, vgl. EB, S. 19 = Unterlage 1a).

3.4.1.2.5. Radwegverbindung auf der Ostseite der L 87a mit späterer Führung auf bestehenden Wirtschaftswegen (Variante V 4)

Eine weitere vom Vorhabenträger untersuchte Variante bildet die Variante 4 (V4). Diese beinhaltet einen Verlauf ab Ottersweier-Zell zunächst östlich der L 87a als kombinierter Rad- und Wirtschaftsweg. Nach ca. 900 m – im Bereich hinter dem Knotenpunkt L 87a/K 3747 ist eine Wegeführung auf bestehenden Wirtschaftswegen vorgesehen, wobei der Knotenpunkt wie bei der Antragsvariante umgebaut würde. Die Wegeführung auf Wirtschaftswegen macht einen Gesamtanteil von ca. 60% aus. Die Variante führt zu einem Mehrweg im Vergleich zur Antragsvariante von ca. 650 m. Der Vorteil dieser Variante liegt indessen abermals in der geringeren Inanspruchnahme privater Grundstücke im Vergleich zur Antragsvariante (65 Betroffene im Vergleich zu 90 Betroffenen bei der Antragsvariante; vgl. EB, S. 19 = Unterlage 1a). Auch ist im Vergleich zur Variante 3 keine unsichere Querung der Landesstraße auf offener Strecke notwendig.

Auch im Rahmen des Erörterungstermins am 11.07.2024 ist einwenderseits (vgl. Prot., S. 65 f.) hervorgehoben worden, da bei dieser Variante Synergieeffekte genutzt werden könnten bei leichter Abwandlung der Wegführung. Danach könnte Bühl-Balzhofen und Bühl-Moos gleichermaßen erschlossen werden über einen bestehenden Radweg von der Autobahn rechts an der Kreisstraße entlang und von der Autobahn sodann links runter. Dort ist der Laufbach. Bei einer Radwegführung entlang des Laufbachs käme man dann auch wieder an die Verbindungsstraße Moos-Balzhofen. Ein Vorteil dieser Wegführung liegt in der Nutzung bestehender Wege und einer geringeren Inanspruchnahme privater Flächen. Ferner ist einwenderseits darauf hingewiesen worden

(Prot. S. 66), dass ohnehin ein Radweg nach Bühl-Balzhofen vorgesehen sei; es sei die neue Laufbachbrücke gebaut worden, allerdings ohne Radweg.

Trotz dieser Vorteile sind sowohl die Variante V 4 als auch die im Rahmen des Erörterungstermins am 11.07.2024 vorgeschlagene Untervariante zu Variante 4 zur Erreichung einer sicheren Verkehrsführung der Radfahrenden jedoch nicht unter geringeren Opfern öffentlicher und privater Belange im Vergleich zur Antragsvariante erreichbar. Insoweit hat der Vorhabenträger zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt (EB S. 19 = Unterlage 1a), vorliegend müsse davon ausgegangen werden, dass die Variante 4 auf wenig Akzeptanz bei den Radfahrern stoßen wird. Zum einen, weil sie mit einer Mehrlänge von 650 Metern verbunden ist, was einen Umweg von 30% im Vergleich zu den anderen Varianten darstellt. Zum anderen fehlt bei dieser Variante – was die Planfeststellungsbehörde als entscheidend betrachtet – soziale Kontrolle. Vor allem in der dunklen Jahreszeit entsteht laut Vorhabenträger bei den nicht-motorisierten Nutzern des Weges durch die große Entfernung zur Bebauung und zur Straße schnell ein "Angst-Gefühl". Die Planfeststellungsbehörde erachtet diesen Umstand als besonders nachteilig angesichts der Tatsache, dass der Radweg insbesondere auch für eine Nutzung durch Schüler vorgesehen ist. Damit würde ein wesentliches selbstständiges Teilziel der Planung des Vorhabenträger – namentlich die sichere Führung von Schüler (wozu zweifelsfreie eine angstfreie Nutzung einer Strecke gehört) – nicht erreicht werden.

Dasselbe gilt für die einwenderseits im Rahmen des Erörterungstermins vorgebrachte Untervariante der Variante 4. Diese ist mit noch weiteren Umwegen für Radfahrende durch von Bebauung befreite Gebiete sowie entlang des Laufbachs

mit großer Entfernung zum näheren Straßenverband (die Autobahn A 5 dürfte aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeiten keine Sozialkontrollfunktion für Radfahrende haben) verbunden, also durch Angsträume ohne soziale Kontrolle, was gerade für Schüler in der dunklen Jahreszeit jedoch vermieden werden soll. Planerische Varianten, die nicht verwirklicht werden können, ohne dass selbständige Teilziele (hier eine für die Radfahrenden attraktiv nutzbare Strecke ohne Angsträume), die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, brauchen nicht berücksichtigt zu werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 01.04.2007, 9 A 20.05). Jedenfalls sind die beiden vorgenannten Varianten nicht gleichermaßen zur Zielerreichung geeignet unter geringeren Opfern öffentlicher und privater Belange.

3.4.1.2.6. Reine Radwegverbindung (ohne Nutzbarkeit für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr) auf der Ostseite der L 87a mit einer Breite von 2-2,5 m

Seitens mehrerer Einwender*innen (vgl. Protokoll zum Erörterungstermin v. 11.07.2024, S. 38, 56, 66, 78, 84) sowie von Seiten des anwesenden Vertreters des Polizeipräsidiums Offenburg (Prot. S. 28) ist zusätzlich zu den o.a. Varianten eine weitere straßenparallele Streckenführung östliche der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos vorgebracht worden. Diese Variante beinhaltet den Bau ausschließlich eines Radwegs in geringerer Breite als derzeit vorgesehen (2-2,5 m statt 3 m) ohne bauliche und/oder tatsächliche Nutzbarkeit für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr. Dieser soll die landwirtschaftlichen Flächen rückwärtig (also noch weiter östlich) über bestehende oder ggf. auszubauende Wirtschaftswege (durch Verbreiterung angesichts der Breite moderner Landmaschinen [vgl. Prot. S. 63; vgl. ferner Prot. S. 73 mit der Ausführung

eines Vertreters der Gemeinde Ottersweier, es könne ad hoc nicht gesagt werden, ob die gemeindliche Grundstücksbreite bei den betroffenen Wirtschaftswegen für eine Verbreiterung ausreichen würden]) erreichen (vgl. Protokoll zum Erörterungstermin v. 11.07.2024, S. 38, 56). Des Weiteren ist bei dieser Variante eine Begradigung der Einfahrten der Wirtschaftswege auf die L 87a in einen rechten Winkel vorgeschlagen worden (Prot., S. 38) sowie der Entfall von Schlaufen (vgl. Prot. S. 84) (gemeint sein dürften die beulenartig ausgebildeten Anschlusspunkte).

Für diese Variante sprechen zunächst fiskalische Aspekte. Eine geringere Wegbreite und ggf. ein geringer Unterbau bei einem reinen Radweg mit 2-2,5 m Breite führt naturgemäß zu geringeren Ausgaben als bei der Antragsvariante. Weiterer Vorteil, der deutlich für diese Variante spricht, ist der geringere Flächenverbrauch und die damit zugleich verbundenen geringeren Inanspruchnahmen privater Grundstücke. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass bei der Antragsvariante die größten Eingriffe in die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich der „beulenartig“ auszubildenden Anschlusspunkte vorliegen, wo eine Verbindung des kombinierten Wirtschaftswegs an die Landesstraße geschaffen wird. Die „Beulen“ resultieren aus der Fahrgeometrie des landwirtschaftlichen Verkehrs. Bei einem reinen Radweg kann auf diese „Beulen“ verzichtet werden (so auch EB, S. 20 = Unterlage 1a).

Gleichwohl ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass diese alternative Ausgestaltung der Antragstrasse sich unter Berücksichtigung der o.a. Vorteile nicht eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante aufdrängt, sondern im Gegenteil nicht gleichermaßen zur Zielerreichung geeignet ist wie die Antragsvariante. Denn aus

den vorgelegten Unterlagen (Erläuterungsbericht, S. 6, 16, 20 = Unterlage 1a) ergibt sich, dass eine durchgehende rückwärtige Erschließung durch das bestehende Wirtschaftswegenetz nicht gegeben ist (bei einer Betrachtung der Grunderwerbs- sowie der Lagepläne vor allem im Bereich des Ortseingangs von Ottersweier-Zell), so dass die Eigentümer/Bewirtschafter mit ihren landwirtschaftlichen Fahrzeugen zumindest teilweise direkt von der Landesstraße aus auf ihre Grundstücke fahren müssen. Eben diese Verbindung sämtlicher Grundstücke könnte jedoch nicht mehr gewährleistet werden bei einer Ausführung eines reinen Radwegs mit einer Breite von 2-2,5 m ohne Nutzbarkeit für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr (und ohne die beulenartig ausgebildeten Anschlusspunkte). Hinzu kommt, dass der Flächenverbrauch und die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken (die Anzahl der Betroffenen wäre gleichbleibend, nur das Ausmaß der Inanspruchnahme wäre kleiner) bei einer Ausführung eines reinen Radwegs mit 2-2,5 m Breite nicht wesentlich geringer ausfällt als bei der Antragsvariante. Denn zwischen einer Straße und einem fahrbahnbegleitendem – so hier – Radweg ist gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012, S. 25) (weiterhin) ein Trennstreifen von mindestens 1,75 m Breite vorzusehen, jedenfalls wenn wie hier sich ein gesonderter fahrbahnbegleitender Radweg aufgrund der Zusammensetzung des Verkehrs in Form des Schülerverkehrs der Realschule in Bühl-Oberbruch sowie des Freizeitverkehrs offenkundig, jedenfalls aber zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde empfiehlt. Somit tritt bei einer Ausführung mit 2-2,5 m zwar eine Reduktion des Flächenverbrauchs und eine Reduktion der benötigten privaten Grundstücksflächen ein, jedoch nicht in einem Ausmaß, dass zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für ein eindeutiges Überwiegen dieser Trassenalternative spricht. Dies erst recht vor dem Hintergrund, dass eine Erschließung bei dieser Trassenalternative eben nicht bei allen

Grundstücken gewährleistet werden kann (anders als bei der Antragsvariante). Der Trennstreifen zwischen der L 87a und einem reinen Radweg darf ausweislich der vorgelegten Unterlagen (EB, S. 6 = Unterlage 1a) auch nicht durch kreuzenden landwirtschaftlichen Verkehr überfahren werden, so dass eine Erreichbarkeit der nicht hinterrücks zugänglichen Grundstücke über die L 87a bei einer Ausführung eines reinen Radwegs ohne Nutzungsmöglichkeit für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr nicht gewährleistet werden könnte (zumal sich im Bereich des Trennstreifens auch die Entwässerungsmulde befindet). Mithin kann zielgerichtet die Erreichbarkeit/Erschließung sämtlicher Grundstücke nur über einen Weg mit 3 m Breite bei gleichzeitiger (baubedingter) Nutzbarkeit des Wegs durch landwirtschaftliche Fahrzeuge gewährleistet werden.

Soweit einwenderseits im Rahmen des Erörterungstermins am 11.07.2024 (Prot., S. 38, 66) vorgebracht wurde, dass die Antragsvariante für landwirtschaftlichen Verkehr (de facto) nicht nutzbar sei (und deshalb die Anlage eines reinen Radwegs mit geringerer Breite ausreichend sei, während der landwirtschaftliche Wirtschaftsverkehr anderweitig an die Grundstücke anfährt), stimmt die Planfeststellungsbehörde dem nicht zu. Die Größe moderner Landmaschinen steht der Nutzung eines drei Meter breiten Rad- und Wirtschaftswegs jedenfalls nicht entgegen. Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger darf die höchstzulässige Breite über alles – ausgenommen bei Schneeräumgeräten und Winterdienstfahrzeugen – nach § 32 Abs.1 Nr.1 StVZO 2,55 m betragen, bei land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten, bei selbstfahrenden land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und bei Zugmaschinen und Sonderfahrzeugen mit auswechselbaren land- oder forstwirtschaftlichen Anbaugeräten, wenn sie für land-

oder forstwirtschaftliche Zwecke gemäß § 6 Abs. 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung eingesetzt werden, 3 m. Ein anderes Maß als 3 m ergibt sich auch nicht aus der 35. Ausnahmereverordnung zur StVZO; vielmehr gibt diese in § 1 ebenfalls eine Breite über alles von maximal 3 m vor. Folglich ist ein 3 m breiter Rad- und Wirtschaftsweg wie derjenige der Antragsvariante objektiv nutzbar für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr; dies auch unter Beachtung der Breite moderner Landmaschinen sogar mit Anhängern. Für die verkehrsrechtlichen Maßgaben wird auf die Ausführungen unter B. III. 3.3.1. verwiesen. Soweit vorgebracht worden ist (Prot. S. 38), ein 3 m breiter Weg sei nicht nutzbar, weil zum Erntezeitpunkt ein Abstellen der Schlepper mit Anhänger (z.B. 18-Tonnen-Anhänger) nicht sinnvoll möglich sei, weshalb die Landwirte sich andere Abstellmöglichkeiten am Ende der Grundstücke suchen würden, spricht dies zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht überwiegend für die einwenderseits bevorzugte Anlage eines reinen Radwegs von 2-2,5 m Breite auf der Ostseite der L 87a bei zeitgleicher Belassung bzw. einem zeitgleichem Ausbau (Verbreiterung; Befestigung) des bestehenden Wirtschaftswegenetzes. Zum ersten sind nach den vorgelegten Unterlagen nicht alle Grundstücke rückwärtig erschlossen. Zum zweiten und jedenfalls handelt es sich bei der vorgenannten Problematik um ein lediglich vorübergehendes Problem während der Ernte, während in der übrigen Zeit ein nur rückwärtiger Anschluss über das Wirtschaftswegenetz mit Um- und Mehrwegen verbunden ist im Vergleich zu einer Erreichbarkeit der Grundstücke parallel zur L 87a. Auch ist es den betroffenen Landwirten unbenommen, zu den Erntezeitpunkten eine (weiterhin) bestehende rückwärtige Erschließung über Wirtschaftswege de facto zu nutzen und die Mehrwege in Kauf zu nehmen. Zum dritten stellt bei einer rückwärtigen Erschließung ein abgestellter Anhänger zwar für die Radfahrenden kein Hindernis mehr dar, jedoch für die übrigen landwirtschaftlichen Verkehrsteilnehmer, die bei

einem auf dem Wirtschaftsweg abgestellten Schlepper und/oder Anhänger entweder in die angrenzenden Ackerflächen ausweichen müssten oder warten müssten bis der der abgestellte Schlepper/Anhänger von dem Wirtschaftsweg entfernt wird (z.B. durch ein [vorübergehendes] Verbringen auf das abzuerntende Grundstück). Insoweit unterscheidet sich die Verkehrssituation auf dem Wirtschaftsweg zum Erntezeitpunkt nicht von der auf einem drei Meter breiten kombinierten Rad- und Wirtschaftsweg. Bei diesem ist es sogar eher möglich, randlich abzustellen als bei einem Wirtschaftsweg. Die Planfeststellungsbehörde ist mithin davon überzeugt, dass ein reiner Radweg mit 2-2,5 m Breite vorliegend nicht gleichermaßen zur Zielerreichung geeignet ist.

Schließlich bleibt festzuhalten, dass die einwenderseits gewünschte Befestigung und Verbreiterung des bestehenden rückwärtigen Wirtschaftswegenetzes nicht dem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich des hiesigen Vorhabenträgers unterfällt. Nach § 3 Abs. 1 StrG gibt es Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen. Öffentliche Wege, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen oder zu dienen bestimmt sind, sind dabei als beschränkt öffentliche Wege einzuordnen und werden den Gemeindestraßen zugeteilt, vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a StrG. Eine entsprechende Zuordnung von Feld- und Waldwegen zu Landesstraßen sieht das StrG hingegen nicht vor. Folglich wäre für die Befestigung und den Ausbau des nachgeordneten Wirtschaftswegenetzes die jeweils betroffene Gemeinde selbst zuständig. Da nicht feststeht, ob und wann sie eine solche Befestigung und/oder einen solchen Ausbau vornehmen würde, stellt sich die einwenderseits vorgeschlagene Variante sowohl in zeitlicher als auch in praktischer Hinsicht als nachteiliger im Vergleich zur Antragsvariante dar. Dies gilt erst recht, sollte versucht werden über neue Wirtschaftswege sämtliche Grundstücke im

Planbereich rückwärtig anzubinden. Ob und wann eine solche Erschließung durchgeführt werden würde, ist ungewiss. Die Gewährleistung der Erschließung sämtlicher Grundstücke im Planbereich ist jedoch ein selbstständiges Teilziel der Planung, so dass Abstriche hierzu nicht hingenommen werden müssen.

3.4.1.2.7. Breiterer Rad- und Wirtschaftsweg mit 5 m auf der Ostseite der L 87a bzw. nebeneinandergeführter Radweg und Wirtschaftsweg auf der Ostseite der L 87a

Soweit einwenderseits im Rahmen des Erörterungstermins am 11.07.2024 (Prot., S. 35) der Bau eines 5 m breiten Radwegs statt eines 3 m breiten Radwegs bzw. der Bau nebeneinanderliegender Rad- und Wirtschaftswege (Prot., S. 66) angesprochen wurden, scheiden diese Trassenführungen bereits auf der Ebene der Grobanalyse wegen ihres jeweiligen Flächenverbrauch und den noch größeren Inanspruchnahmen privater Grundstücke (auch unter Berücksichtigung des Trennstreifens von 1.75 m) aus.

3.4.1.2.8. Antragsvariante (Variante V 2) – kombinierter Rad- und Wirtschaftsweg auf der Ostseite der L 87a

Variante 2 (V2) bildet die Antragsvariante. Diese Variante sieht eine durchgehende Verbindung auf der Ostseite der L 87a und den Umbau des Knotenpunkts L 87a / K 3747 vor.

Wesentlichster Nachteil der Antragsvariante im Vergleich zu den vorgenannten Varianten ist die hohe Zahl an privaten Grundstücksbetroffenen. Mit 90 Personen (vgl. EB, S. 19 = Unterlage 1a) ist die Anzahl der Betroffenen doppelt so hoch wie bei einer Führung des Rad- und Wirtschaftswegs nur auf der Westseite der L 87a. Auch

die übrigen vom Vorhabenträger untersuchten Varianten kommen mit nur 55 bzw. 65 Betroffenen auf eine deutlich geringere Grundstücksbetroffenheit Privater. Hinzu kommt, dass es sich bei den Grundstücken weit überwiegend um landwirtschaftliche Flächen handelt; solchen Flächen kommt im Ausgangspunkt eine hervorgehobene Bedeutung zu, was die Planfeststellungsbehörde keinesfalls verkennt (zur Würdigung des Belangs der Landwirtschaft siehe unten). Indessen ist allein die Anzahl der betroffenen Grundstückseigentümer sowie der Umstand, dass es sich überwiegend um Ackerflächen handelt, nicht maßgeblich für die Bewertung der Antragsvariante. Es ist zudem die Intensität der Grundstücksbetroffenheit in den Blick zu nehmen. Die meisten Grundstücke sind über 1.000 m² groß bis hin zu mehreren tausend Quadratmetern. Die zu erwerbenden Flächen beschränken sich demgegenüber auf vergleichsweise geringe Flächen, regelmäßig im geringen bis mittleren zweistelligen Bereich. Die dauerhafte Inanspruchnahme von mehr als 100 m² bis zur vollständigen Inanspruchnahme beschränkt sich bei Privatgrundstücken auf etwas mehr als 20 Grundstücke; im Übrigen handelt es sich um Grundstücke der Gemeinden oder des Landkreises.

Als nicht erheblich nachteilig wird bei der Antragsvariante betrachtet, dass bei einem straßenparallelen Radweg, der auch für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr nutzbar ist, die im Erörterungstermin vom 11.07.2024 seitens des Polizeipräsidiums Offenburg hervorgehobene Gefahr von Kollisionen dieser Verkehre (Radverkehr/Landwirtschaftsverkehr) besteht; insoweit weist die Polizei u.a. auf fehlende Ausweichbuchten in der Planung sowie darauf hin, dass ein Überholabstand zum Radfahrenden von 2 m einzuhalten sei, der hier aufgrund der Breite des landwirtschaftlichen Verkehrs kaum einzuhalten sei (Prot., S. 27). Hierzu ist auszuführen, dass ein abstraktes Kollisionsrisiko von Radfahrenden mit

landwirtschaftlichem Wirtschaftsverkehr sich bei der Antragsvariante wahrscheinlich nicht vollständig vermeiden lässt. Ein solches besteht aber erst recht bei der derzeitigen gemeinsamen Führung von Radfahrenden und motorisiertem Verkehr auf der L 87a. Im Übrigen erachtet die Planfeststellungsbehörde das Kollisionsrisiko bei der Antragsvariante als noch hinnehmbar bei Betrachtung der Vorteile der Antragsvariante. Hierbei ist anzumerken, dass landwirtschaftlicher Wirtschaftsverkehr auf einem 3 m breiten Weg regelmäßig vergleichsweise geringe Geschwindigkeiten fahren wird, Kollisionen durch rechtzeitiges Abbremsen mithin vermieden, jedenfalls aber in ihrem Schweregrad reduziert werden können. Hinzu kommt, dass auch auf einem Radweg das allgemeine Rücksichtnahmegebot des § 1 Abs. 1 StVO gilt. Eben selbiges gilt überdies im Rahmen von etwaigen Überholvorgängen. Bei lebensnaher Betrachtung dürfte dabei die Nichteinhaltung des Überholabstands zudem durch die Radfahrenden und nicht durch den landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr bedingt sein. Denn der landwirtschaftliche Wirtschaftsverkehr wird den Weg (jedenfalls bedingt durch die Ausbaubreite und aufgrund des Umstandes, dass die unmittelbar angrenzenden Ackerflächen erreicht werden sollen, mithin gerade kein Verbindungsweg geplant ist) mit vergleichsweise geringen Geschwindigkeiten befahren (erst recht zum Erntezeitpunkt mit Anhängern und Ladung), so dass eher die Radfahrenden den landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr überholen. In solchen Konfliktfällen ist einem Radfahrenden ein abbremsen sowie stehenbleiben am Fahrbandrand (insb. in Richtung des Sicherheitstrennstreifens) möglich und vor dem Hintergrund des allgemeinen Rücksichtnahmegebots wohl auch geboten. Ein vollständiger Ausschluss jeglichen Kollisionsrisikos und jeder Unfallgefahr ist bei der Antragsvariante ebenso wenig möglich wie bei den übrigen Alternativvarianten. Denn diese sehen entweder ebenfalls eine gemeinsame Führung mit dem

landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr vor oder gefahrträchtige Querungen über die L 87a auf offener Strecke. Die getrennte Führung von Radverkehr und landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr durch zwei Wege auf der Ostseite der L 87a (s.o.) wiederum ist nicht zur Zielerreichung gleichermaßen und/oder besser geeignet, da ausweislich der vorgelegten Unterlagen nicht bei allen Grundstücken eine rückwärtige Anbindung gesichert werden kann.

Als nicht erheblich nachteilig sieht die Planfeststellungsbehörde an, dass im Rahmen der Antragsvariante durch die Umgestaltung des Knotenpunkts L 87a/K 3747 insb. eine nach Norden verschobene Lage mit rechtlichem Anschluss der Kreisstraße an die Landesstraße eine Querung der Kreisstraße sowie weitere Querungen mit dem nachgeordneten Wirtschaftswegenetz bedingt sind. Insoweit hat der Vertreter des Polizeipräsidiums Offenburg im Rahmen des Erörterungstermins am 11.07.2024 (Prot. S. 30) auf etwaige verkehrsrechtliche Vorfahrtsschwierigkeiten hingewiesen sowie auf Sichtweiten (Prot. S. 31). Hierzu ist auszuführen, dass auch bei der seitens der Polizei vorgeschlagenen Trennung von Radverkehr und landwirtschaftlichem Wirtschaftsverkehr auf der Ostseite der L 87a weiterhin die K 3747 gequert werden müsste. Durch die im Rahmen der Antragsvariante vorgesehenen Umgestaltung des Knotenpunkts wird jedoch die bisherige Knotenpunktsituation entschärft, da die rechtwinklige Ausgestaltung des Anschlusses zu einer Reduktion der auf der Kreisstraße im Knotenbereich gefahrenen Geschwindigkeiten führen wird. Zum anderen ist eine Querung einer Kreisstraße in einem Knotenpunktbereich trotz der damit verbundenen Unfallgefahr bei lebensnaher Betrachtung immer noch sicherer als beispielsweise eine Querung der Landesstraße auf offener Strecke. Schließlich liegt es im eigenen Interesse der Radfahrenden im Bereich des Knotenpunkts mit angemessenen Geschwindigkeiten

zu fahren und dem motorisierten Verkehr im Zweifelsfall Vorrang zu gewähren. Dasselbe gilt bei den weiteren Anschlüssen des nachgeordneten Wirtschaftswegenetzes.

Ebenfalls spricht der Aspekt der Flächenversiegelung nicht gegen die Antragsvariante. Denn diese stellt sich trotz der hohen Betroffenheit von Privatgrundstücken für die Varianten V1, V2 und V3 ausweislich der Angaben des Vorhabenträgers (EB, S. 20 = Unterlage 1a) in etwa gleich hoch dar. Zumindest hinsichtlich des Aspekts der Flächenversiegelung stellt sich die Antragsvariante somit nicht schlechter dar als die Varianten V 1 (Radweg auf der Westseite der L 87a) und V 3 (= Führung des Radwegs sowohl auf der Ost- als auch der Westseite der L 87a).

Wesentlichster und für die Planfeststellungsbehörde letztlich der entscheidende Vorteil der Antragsvariante ist jedoch, dass das Natura-2000-Gebiet, namentlich das Vogelschutzgebiet 7314-441 „Acher Niederung“, bei einer Trassenführung nur auf der Ostseite der L 87a nicht betroffen ist und eine Störung des streng geschützten Brachvogels vermieden werden kann.

Als Vorteil bewertet die Planfeststellungsbehörde zudem, dass die Antragsvariante mit ihrer vorgesehenen Breite von 3 m eine Erschließung aller (Acker-)Grundstücke auf der Ostseite der L 87a insb. durch den landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr gewährleistet. Dies bei einer nur geringen Zunahme der Nachteile im Vergleich zu einer Anlage eines reinen Radwegs von 2,5 m Breite im Zweirichtungsverkehr.

Des Weiteren stellt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde der Umbau des Knotenpunkts L 87a / K 3747 sich nicht als Nachteil, sondern als Vorteil der Antragsvariante dar. Zwar führt dieser Umbau zu größeren Inanspruchnahmen privater Grundstücke, auch im Bereich der bei der Antragsvariante vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Knotenpunkts. Der Umbau mit einer nach Norden verschobenen Lage und einem rechtwinkligen Anschluss der K 3747 an die L 87a führt jedoch zu einer sichereren Verkehrsführung der Fußgänger*innen und Radfahrer*innen im Vergleich zur Belassung der Kreisstraße im Ist-Zustand. Bei einer Belassung des Ist-Zustands müssten die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer zweifach die K 3747 kreuzen und zwar bei der spitzen Einmündung Richtung Ottersweier-Zell im Süden sowie bei der Abzweigung Richtung Bühl-Moos im Norden. Demgegenüber führt der Umbau zu einer übersichtlicheren Kreuzungssituation für Fußgänger*innen und Radfahrende und durch den nahezu rechten Winkel des Knotenpunkts zu einer Reduktion der Geschwindigkeiten, was ebenfalls zu einer Steigerung der Verkehrssicherheit beiträgt.

Insgesamt erachtet die Planfeststellungsbehörde die Antragsvariante trotz der zahlreichen Betroffenheiten privater Grundstückseigentümer als diejenige, mit der eine Trennung des Rad- und Fußgängerverkehrs vom motorisierten Verkehr zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos auf die verträglichste Weise bei einem angemessenen Ausgleich zwischen den öffentlichen und den privaten Belangen erreicht werden kann.

Soweit im Rahmen des Erörterungstermins am 11.07.2024 einwenderseits (Prot. S. 76 f.) eine Änderung der Anschlüsse des nachgeordneten Wirtschaftswegenetzes, insb. eines Graswegs, im

Bereich der Obersasbacher Mark angeregt worden ist, entfällt diese Untervariante der Antragsvariante zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bereits auf der Ebene der Grobanalyse, weil damit eine Änderung bzw. Anpassung des nachgeordneten Wirtschaftswegenetzes im betroffenen Bereich verbunden wäre.

3.4.1.2.9. Ergebnis

Aus dem o.a. Vergleich der verschiedenen Variantenüberlegungen sowie der Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten neben- und untereinander ergibt sich nach alledem zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, dass die Antragsvariante gegenüber den Alternativvarianten geeigneter erscheint, die mit der Planung angestrebten Ziele zu erreichen und zugleich die privaten und öffentlichen Belange so wenig wie möglich zu beeinträchtigen bzw. zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Daher stellt sich die Antragsvariante nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde als die vorzugswürdige Variante dar, um die Planungsziele mit verhältnismäßigen Mitteln zu erreichen.

3.4.2. Umweltbelange

Der Bau des Radwegs auf der Ostseite der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos führt zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

3.4.2.1. Tiere, Pflanzen und Boden

Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelbetrachtung insbesondere nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden.

Was die Beeinträchtigung der Tiere, insbesondere die geschützten Arten Feldlerche und Großer Feuerfalter sowie den Großen Brachvogel anbelangt, wird auf die Ausführungen unter B. III. 3.3.3.6. verwiesen. Darüber hinaus gehende abwägungsrelevante Aspekte bestehen nicht. Vielmehr sind die Eingriffe entweder unerheblich, oder sie werden weitgehend vermieden bzw. kompensiert. Angesichts dessen spricht weder der allgemeine noch der besondere Artenschutz abwägungserheblich gegen die Antragsvariante angesichts des Umstandes, dass mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr durch eine Trennung vom motorisierten Verkehr auf und entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos erzielt werden soll.

Aus den vorgelegten Unterlagen (Unterlage 9.1a, S. 3 f.) ergibt sich, dass im Rahmen der Vorhabenumsetzung ca. 9.060 m² neu versiegelt werden, während ca. 940 m² im Bereich der früheren Einmündung der K 3747 in die L 87a und an untergeordneten Wirtschaftswegen entsiegelt werden. Der neue Radweg führt überwiegend zu einer Versiegelung von intensiv genutzten Ackerflächen und Obstplantagen, teils von weniger intensiv genutzten Obstwiesen mit überwiegend

Halbstamm- und vereinzelt Hochstammbäumen. Insoweit hat die Untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt in der Gesamtstellungnahme vom 10.07.2023 im Rahmen des ursprünglichen Anhörungsverfahrens darauf hingewiesen, dass Böden im Naturhaushalt hinsichtlich der Gesamtbewertung ihrer natürlichen Bodenfunktionen (Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und natürliche Bodenfruchtbarkeit) eine hohe Leistungsfähigkeit mit Wertstufen von 2,5 bis 3,17 besitzen. Darüber hinaus werden hochwertige Biotopbereiche kleinräumig (15-20m²) an einem Graben mit Röhrichtbewuchs im nördlichen Abschnitt des Radweges in der Sasbacher Mark betroffen, sodass in das gesetzlich geschützte Biotop „Röhricht in und an Graben Sasbacher Mark SO Moos“ randlich eingegriffen wird. Überdies wird in Obstwiesen und -plantagen eingegriffen. Im Rahmen der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme 5.1 A „Anlage von Flutmulden im Lebensraum des Großen Brachvogels“ (Unterlage 9.1a, S. 32f.) und 5.2 A „Verfüllung bestehender Gräben zur Wiedervernässung und Optimierung der bestehenden Nasswiese“ (Unterlage 9.1a, S. 34f.) wird zudem in die gesetzlich geschützten Biotope „Nasswiesen Sasbacher Mark SO Moos I“ und „Flachland-Mähwiese Sasbacher Mark SO Moos III“ eingegriffen.

Im Einzelnen stellt sich die Flächeninanspruchnahme auf die einzelnen Biotoptypen wie folgt dar (vgl. Unterlage 9.1a, S. 3 f.):

Kürzel	Biotoptyp	Versiegelung	Umwandlung*	Entsiegelung
34.51	Ufer-Schilfröhricht	10	5	-
35.63	ausdauernde Ruderalveg. frischer-feuchter Standorte	20	15	-
35.64	grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	765 1.265	3460 3.500	-
37.11	Acker	6005 5.930	4745 4.285	-
37.21	Obstplantage (Spindelbäume)	125 140	90 140	-
37.20	Mehrfährige Sonderkultur (mittel- bis hochstämmige Obstbäume z.T. mit mäßig weitem Stand)	1.405	950	-
45.40	Streuobstwiesen/Obstplantagen (Mittel- bis Hochstamm z.T. mit mäßig weitem Stand)	1330	860	-
37.30	Feldgarten/Grabeland	70	50	-
60.21	Straße (völlig versiegelt)	-	-	**940
60.23	Feldweg (geschottert)	40 45	5 10	-

Kürzel	Biotoptyp	Versiegelung	Umwandlung*	Entsiegelung
60.24	unbefestigter Weg	50 60	20	-
60.25	Grasweg	140 115	55 30	-
Gesamt		8.555 9.060	9.305 9.005	940

* Die Bankettflächen wurden in der vorliegenden Bilanzierung den Umwandlungsflächen zugeordnet

** Davon 840 m² im Einmündungsbereich der K 3747, 100 m² im Bereich von untergeordneten Wirtschaftswegen

Die Betroffenheit des Röhrichtbestands ist aufgrund der Kleinflächigkeit der Überbauung ersichtlich unerheblich, was auch die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Offenburg in ihrer Stellungnahme vom 21.11.2024 der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt hat. Dies vor Augen überwiegt das verfolgte Ziel einer Trennung des Radverkehrs vom motorisierten Verkehr und damit die Verfolgung der Verkehrssicherheit ersichtlich den nur geringfügigen Eingriff von ca. 20 m² in den Röhrichtbestand. Dasselbe gilt hinsichtlich der Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope „Nasswiesen Sasbacher Mark SO Moos I“ und

„Flachland-Mähwiese Sasbacher Mark SO Moos III“, zumal die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis hat der vorgenannten Stellungnahme mitgeteilt hat, dass unter der Maßgabe, dass sich der Vegetationsbestand innerhalb der flachen Flutmulden regeneriert und die fachgerechte Bewirtschaftung der Wiesen wiederaufgenommen werden kann, davon ausgegangen werden kann, dass durch die Verfüllung der bestehenden Gräben sich die Qualität der betroffenen Biotope sogar langfristig verbessern dürfte. Anhaltspunkte dafür, dass keine Regeneration des Vegetationsbestands erfolgen könnte liegen nicht vor und wurden auch nicht seitens der Unteren Naturschutzbehörde vorgebracht.

Was die Beeinträchtigung des Bodens anbelangt, so überwiegt zur Überzeugung der Planfeststellung das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrende – insbesondere für Rad fahrende Schüler der Realschule in Bühl-Oberbruch – die Nachteile des Eingriffs in die (Acker-)Böden einer hohen Leistungsfähigkeit mit Wertstufen von 2,5 bis 3,17. Im Rahmen der Abwägung ist dabei zudem zu beachten, dass zudem die straßennahen Flächen entlang der Bestandsstraße der L 87a vorbelastet sind. Zudem werden Eingriffe soweit wie möglich vermieden oder minimiert. Verbleibende Eingriffe werden – wie unter Abschnitt B. III. 3.3.3.2 ausgeführt – kompensiert. Hier ist insbesondere im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass der Vorhabenträger die Entsiegelung von Verkehrsflächen im nach Vorhabenumsetzung ehemaligen Einmündungsbereich der K 3747 in die L 87a vorsieht (Ausgleichsmaßnahme 2.1 A). Dabei soll der Ober- und Unterbau der versiegelten Flächen vollständig ausgebaut und soweit möglich wiederverwertet werden. Der Oberboden wird sodann aus autochthonem Material aufgebracht. Die Begrünung erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang

zur Kompensationsmaßnahme 4.1 A mit einer Gras-/Kräutermischung aus gebietsheimischem Saatgut (Regiosaatgut). Des Weiteren ist eine Entsiegelung von Verkehrsflächen eines Wirtschaftsweges entlang der K 3747 kurz vor der Autobahnbrücke vorgesehen (Maßnahme 2.2A) vorgesehen. In einer Gesamtschau überwiegen somit die Vorteile des Vorhabens in Form einer sichereren Verkehrsführung der Radfahrenden die Nachteile des Eingriffs in das Schutzgut Boden.

3.4.2.2. Flächenverbrauch

Dasselbe gilt für den Flächenverbrauch. Ein jedes Vorhaben geht naturgemäß mit einem Flächenverbrauch einher. Vorliegend ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass sich das Flächenmaß auf ein noch hinnehmbares Maß beschränkt. Zwar trifft es zu, dass bei einer Ausführung des Weges als reiner Radweg in einer Breite von nur 2-2,50 m Breite es insgesamt zu einer geringeren Flächeninanspruchnahme käme. Indessen würde über diese Variante das Teilziel, die Erschließung der angrenzenden Grundstücke zu erreichen, nicht mehr vollständig gewährleistet werden können, da nach den vorgelegten Unterlagen (EB, S. 6 = Unterlage 1a) eine durchgehende rückwärtige Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht gegeben ist. Die Ausführung in 3 m Breite folgt den Maßgaben im DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 904. Die DWA-A 904-1 betreffen Richtlinien für den Ländlichen Wegebau. Teil 1 der Richtlinien betrifft die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege. Dort ist für eine gebundene Fahrbahndecke – wie hier – eine Regelbreite von 3,0 m vorgesehen (vgl. S. 41 d. DWA-A 904-1 2016), um den Ansprüchen der Land- und Forstwirtschaft an die Wegeinfrastruktur gerecht zu werden. Folglich hat der Vorhabenträger

hinsichtlich der voll versiegelten Fläche die Mindestbreite eingehalten und damit sich an den Grundsatz sparsamer Flächeninanspruchnahme gehalten.

Für die Abwägung in Bezug auf die übrigen Varianten ist auszuführen, dass die flächenmäßige Neuversiegelung für die Varianten V1, V2 und V3 in etwa gleich hoch ist, so dass auch deshalb die Abwägung zugunsten der Antragsvariante ausfällt. Die alternative Führung durch das offene Feld ist aufgrund der Angsträume ersichtlich nicht vorteilhafter, auch wenn sie mit einer deutlich geringeren Flächeninanspruchnahme einhergeht.

3.4.2.3. Globaler Klimaschutz

Belange des globalen Klimas sind gemäß § 37 Abs. 5 StrG i.V.m. § 7 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch den Bau des rund 2.15 km langen Rad- und Wirtschaftswegs zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos negative Auswirkungen auf das großräumige Klima zu erwarten sind. Schädliche THG-Emissionen durch Radfahrende werden im Rahmen der Nutzung des Radwegs nicht verursacht. Vielmehr ist eine Reduktion von Nutzungsbedingten THG-Emissionen auf der L 87a im Abschnitt zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos denkbar durch Personen, die im Pendel- oder Freizeitverkehr vom Kraftfahrzeug auf das Fahrrad umsteigen. Zusätzliche nutzungsbedingte THG-Emissionen durch den landwirtschaftlichen Verkehr sind ebenfalls nicht zu erwarten, da es sich bei dem Weg nicht um einen zusätzlichen Verbindungsweg für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr handelt, sondern über diesen nur die

Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch den landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr gesichert werden soll. Es ist also nicht mit einer Zunahme von landwirtschaftlichem Wirtschaftsverkehr im Vergleich zur Ausgangslage zu rechnen.

Was die landnutzungsbedingten THG-Emissionen anbelangt, so wirken alle organischen Böden (Moore, Anmoore), aber auch bestimmte Mineralböden (Terrestrische Feuchtgebiete, Grünland i.e.S.) als wertvolle CO₂-Senken oder CO₂-Speicher. Wertvolle Böden, die als CO₂-Senken oder CO₂-Speicher wirken könnten, sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden. Vielmehr liegen als bodenkundliche Einheiten Mutterboden, Auelehm sowie Schluff-Sandgemisch und Kiessand (EB, S. 35 = Unterlage 1a). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Böden durch die bestehende L 87a größtenteils bereits vorbelastet sind. Grundsätzlich negativ fällt bei den landnutzungsbedingten THG-Emissionen jedoch ins Gewicht, dass vorhabenbedingt insgesamt 47 Obstbäume gerodet werden. Indessen kommt diesen nicht die gleiche Wertigkeit wie gewachsenem Waldbestand zu. Zum anderen werden als Kompensation 47 Obsthochstämme neu gepflanzt. Darüber hinaus gehen keine klimarelevanten Gehölzstrukturen verloren. Die Maßnahme wird mithin hinreichend ausgeglichen in Bezug auf die gerodeten Bäume.

Die Lebenszyklusbetrachtung kommt auf 35.029 kg CO₂-eq/a. Dieser Nachteil bewegt sich in einem erkennbar hinnehmbaren Bereich. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine relativ kleine Maßnahme, die im Wesentlichen entlang des Bestands vorgenommen wird. Da die Maßnahme nicht mit einer Kapazitätserweiterung für den motorisierten Individualverkehr einhergeht, sondern eine Verlagerung auf den Radverkehr möglich erscheint, überwiegt zur Überzeugung der

Planfeststellungsbehörde der Nutzen des Vorhabens (Trennung des Radverkehrs vom motorisierten Verkehr) die nachteiligen Umweltauswirkungen bei der Lebenszyklusbetrachtung. Die Planfeststellungsbehörde sieht auch im Rahmen der Abwägung beim globalen Klimaschutz keine Veranlassung, mögliche Beeinträchtigungen, die das Maß eines zwingenden Versagungsgrundes nicht erreichen, zum Anlass zu nehmen, diese Gesichtspunkte höher zu bewerten als das vorliegend bejahte berechnete öffentliche Verkehrsinteresse des Vorhabenträgers.

3.4.3. Landwirtschaftliche Belange

Die Landwirtschaft stellt einen bei allen Planungsentscheidungen zu berücksichtigenden öffentlichen Belang dar, wie z. B. § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB, § 2 Abs. 1 Nr. 5 ROG oder § 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG zeigen.

Vorliegend ist die Planfeststellungsbehörde jedoch der Überzeugung, dass die Belange der Landwirtschaft hinter diejenigen des Vorhabenträgers, der mit dem Vorhaben eine Trennung des Radverkehrs vom motorisierten Verkehr erreichen will, insbesondere für die Schüler, die von Ottersweier-Zell kommend Richtung Bühl-Moos und von dort weiter Richtung der Realschule in Bühl-Oberbruch fahren, zurückzustehen haben.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass im südlichen Planbereich die Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittlerer Oberrhein einen schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft der Stufe I (PS 3.3.2.2 Z (1)) ausweist. Gemäß Plansatz 3.3.2.2 sind die Schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft der Stufe I für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Ausweislich des Amtes für Landwirtschaft beim Landratsamt Rastatt (vgl. dazu die

Stellungnahme vom 10.07.2023) ist das gesamte überplante Gebiet östlich der L 87a in der Flurbilanz als Vorrangflur kartiert. Vorrangfluren umfassen überwiegend landbauwürdige Flächen, die aufgrund ihrer guten Böden und der ökonomischen Standortgunst der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. In diesem Zusammenhang sieht die Planfeststellungsbehörde, dass durch das Vorhaben der Landwirtschaft diese Vorbehaltsflächen dauerhaft verloren gehen. Weitere unmittelbare Nachteile sind die baubedingte Eingriffe in weitere vorübergehend zu nutzende Flächen sowie etwaige Erschließungsschwierigkeiten während der Bauzeit. Dem steht jedoch das Ziel der Schaffung bzw., Verbesserung der Verkehrssicherheit für Radfahrende gegenüber. Dieses Ziel überwiegt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die o.a. Betroffenheiten der Landwirtschaft. Dies jedenfalls deshalb, weil das Vorhaben insgesamt als ein kleinräumiges und vergleichsweise flächensparsames Vorhaben ist. Zu dieser Überzeugung ist die Planfeststellungsbehörde auch aufgrund der Ausführungen des Amtes für Landwirtschaft beim Landratsamt Rastatt gekommen. Dieses hat in der Stellungnahme vom 10.07.2023 mitgeteilt, dass aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme durch die Gesamtmaßnahme von ca. 1,1 ha, die geringe Betroffenheit aller einzelnen Schläge und angesichts des Umstandes, dass der Ausbau des Wirtschaftswegenetzes eine Verbesserung der Agrarstruktur darstellt, agrarstrukturellen Bedenken gegen das Vorhaben zurückgestellt werden können. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat ebenfalls angemerkt, da die Erforderlichkeit der Maßnahme unbestritten sei, freiraumschonendere Alternativen nicht gegeben seien, sich die Maßnahme an bestehender Infrastruktur orientiere und die Flächeninanspruchnahme geringfügig sei, stehe sie den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

Soweit einwenderseits insbesondere im Rahmen des Erörterungstermins am 11.07.2024 vorgebracht worden ist, dass „sehr kostbares Land“ in Anspruch genommen werde und dies nicht unendlich vorhanden sei, sich dadurch die Lage für Landwirte und auch Nebenerwerbslandwirte verschlechtere (Prot. S. 53 f.) und vorliegend auch der Eingriff in den Obstbaumbestand negativ zu bewerten sei (Prot. S. 55), ist zuzustehen, dass der Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen grundsätzlich gering zu halten ist; dasselbe gilt für den Verlust von Obstbäumen. Indessen stellt sich der Verlust landwirtschaftlicher Fläche hier ausschließlich an den äußeren Rändern der betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke ein, bei denen es sich überwiegend um Kopfgrundstücke handelt. Somit stellt sich der Verlust an Ackerfläche als vergleichsweise gering dar. Bewirtschaftungerschwernisse drohen aufgrund der straßenparallelen Führung ebenfalls nicht; es werden keine Ackerflächen durchschnitten, sondern nur angeschnitten. Was die Obstbäume anbelangt, werden Ersatzbäume angepflanzt, so dass die Artenvielfalt weiterhin gewährleistet wird. Die Nachteile für die Landwirtschaft wiegen bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vorliegend daher nicht so schwer, dass sie das Ziel der sicheren Verkehrsführung durch eine Trennung des Radverkehrs vom motorisierten Verkehr überwiegen könnten.

Hinzu kommt, dass die Planfeststellungsbehörde sowohl die vom Amt für Landwirtschaft beim Landratsamt Rastatt als auch die vom Amt für Landwirtschaft beim Landratsamt Ortenaukreis gegebenen Hinweise zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, zur vorübergehenden Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, zur Bodenaufbereitung und zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen während der Bauzeit durch entsprechende

Nebenbestimmungen umgesetzt hat, so dass auf eine Wahrung der Belange der Landwirtschaft geachtet wird.

Dies gilt auch für die auf der Gemarkung Obersasbach betroffenen Grundstücke Flst.-Nr. 1795, 1797, 1799 und 1801, die landwirtschaftlich genutzt werden. Soweit seitens des Amts für Landwirtschaft beim Landratsamt Ortenaukreis in der Stellungnahme vom 21.11.2024 vorgebracht worden ist, dass bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme 5.2 A Maßnahme zu befürchten ist, dass die Wirtschaftlichkeit der Wiese Grundstück Flst.-Nr. 1789 darunter leide; die Befahrbarkeit der Fläche werde durch die Vernässung erschwert, wodurch es eventuell zu einem Ausfall von mehreren Aufwuchsschnitten kommen könne, ist darauf hinzuweisen, dass es sich ausweislich des Maßnahmenblatts (Unterlage 9.1a) bei der Wiese bereits um eine bestehende Nasswiese handelt. Bei einer solchen ist zwangsläufig mit einer erschwerten Bewirtschaftung zu rechnen. Ein etwaiger Ausfall von Aufwuchsschnitten wäre ggf. nachgelagert zur Vorhabenumsetzung zu entschädigen, stellt jedoch kein Konflikt dar, der zwingend oder auch nur überwiegend für die Belange der Landwirtschaft und damit gegen das Vorhaben spricht. Den Hinweis auf eine mögliche Ausbreitung von Giftpflanzen hat die Planfeststellungsbehörde aufgegriffen und den Vorhabenträger durch Nebenbestimmung verpflichtet, die betroffenen Bewirtschafter sowohl bei Ausgleichsmaßnahme 5.1 A als auch bei Maßnahme 5.2 A hierauf hinzuweisen.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen überwiegen somit die Belange der Landwirtschaft vorliegend nicht das Interesse des Vorhabenträgers an der im Wesentlichen antragsgemäßen Umsetzung der Antragsvariante zur Schaffung einer

höheren Verkehrssicherheit durch Trennung des Radverkehrs vom motorisierten Verkehr auf und entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos.

3.4.4. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Jedenfalls die bauliche Ausgestaltung des Vorhabens ermöglicht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch eine sichere und leichte Verkehrsführung der Radfahrenden. Soweit das Polizeipräsidium Offenburg grundsätzliche Bedenken gegen eine gemeinsame Führung von Rad- und landwirtschaftlichem Wirtschaftsverkehr auf einem Weg erhoben hat, wird auf die obigen Ausführungen unter B. III. 3.3.1 und B. III. 3.4.1.1. verwiesen. Etwaige Konflikte zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmern, gegenseitige Beeinträchtigungen und Belästigungen werden durch die Planung des Wegs in einer Ausführung von drei Metern so weit wie möglich vermieden; im Übrigen wird auf das Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 1 StVO hingewiesen; dies auch in Bezug auf etwaige Überholvorgänge von Radfahren mit landwirtschaftlichem Wirtschaftsverkehr bzw. im Begegnungsverkehr mit diesem sowie im Fall eines Abstellens von landwirtschaftlichen Fahrzeugen zum Erntezeitpunkt. Die Querung der K 3747 ist bei der geplanten Ausgestaltung zwar nicht völlig gefahrlos möglich. Die Umgestaltung des Knotenpunkts bewirkt aufgrund des nahezu rechten Winkels der T-Anbindung jedoch, dass Autofahrer in diesem Bereich vergleichsweise geringe Geschwindigkeiten fahren müssen, so dass bei lebensnaher Betrachtung davon ausgegangen werden kann, dass sowohl die Autofahrenden heranfahrende Radfahrende erkennen als auch andersrum. Mithin wird die allgemeine Unfallgefahr vorliegend nicht als das Vorhaben hindernd angesehen; dies jedenfalls vor dem Hintergrund, dass mit dem Vorhaben verhindert werden soll, dass der Radverkehr die Fahrbahn der L 87a zumindest teilweise benutzen muss, was derzeit der Fall ist.

Die Mitbenutzung der Fahrbahn für Autos ist bei lebensnaher Betrachtung mit einem höheren abstrakten Unfallrisiko und damit mit höheren Gefahren für Leib und Leben verbunden als eine straßenparallele Führung, wenngleich Gefahren durch Begegnungsverkehr mit landwirtschaftlichem Wirtschaftsverkehr bestehen können.

Entsprechendes gilt für die Einmündungen/Anschlüsse der Wirtschaftswege. Hier kommt hinzu, dass landwirtschaftlicher Wirtschaftsverkehr auf schmalen Wirtschaftswegen lagebedingt mit vergleichsweise geringen Geschwindigkeiten befahren dürfte und deshalb gute Sichtbeziehungen möglich sind, zumal es sich bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen um gut sichtbaren Großgerät handelt und der Radweg durch offene Ackerfluren, nicht aber durch bewaldetes oder sonstiges unübersichtliches Gebiet läuft.

Die Stadt Bühl hat in ihrer Stellungnahme vom 15.06.2023 allerdings eine 3,50 m breite Ausgestaltung der Querungshilfen in der K 3746 und in der L 87a vor der Zeller Mühle angeregt, um ein sicheres Queren von Lastenfahrrädern, Fahrrädern mit Kinderanhänger und Liegefahrrädern zu ermöglichen. Hierzu hat der Vorhabenträger erwidert, dass das Musterblatt 9.4-3 an der Querungshilfe der K 3746 mit einem Mindestmaß von 2,50 m eingehalten werde. Das Mindestmaß für die Aufstelllänge des Wartebereichs vor der Querungshilfe liege laut Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) bei 2,00 m und sei ebenfalls eingehalten. Die erste Querungshilfe am Ortseingang sei bereits mit 3,50 m Breite geplant. Die zweite Querungshilfe am Ortseingang sei zur Minimierung des Flächenverbrauchs nach der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) ausgelegt. Die Planfeststellungsbehörde folgt diesen Ausführungen des Vorhabenträgers, der sich an die entsprechenden Vorgaben gehalten hat. Insbesondere Konkrete

Anhaltspunkte dafür, dass ein sicheres Queren für Lastenfahrräder sowie für Fahrräder mit Kinderanhängern oder für Liegendfahrräder nicht möglich sei, liegen nicht vor und wurden auch nicht vorgebracht.

Insgesamt erachtet die Planfeststellungsbehörde die vorgelegte Planung als geeignet zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

3.4.5. Kommunale Belange

Kommunale Belange sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen auf die Planungshoheit der Kommunen und damit auch auf die städtebauliche Entwicklung sind mit der Straßenbaumaßnahme jedoch nicht verbunden. Weder stört die beantragte Planung bestimmte gemeindliche Planungen nachhaltig noch ist das Vorhaben derart großräumig, dass es wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 18.03.2008, 9 VR 5.07).

Die vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Gemeinden Ottersweier und Sasbach haben im Anhörungsverfahren keine Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der 1. Planänderung hat die Gemeinde Sasbach mit E-Mail vom 07.10.2024 der Planfeststellungsbehörde die Pächter der Grundstücke Flst-Nr. 1772, 1781 und 1786 sowie 1789, Gemarkung Obersasbach mitgeteilt. Diese Stellungnahme ist dem Vorhabenträger zur Kenntnis und weiteren Veranlassung im Rahmen der Vorhabenumsetzung zur Verfügung gestellt worden.

Die Stadt Bühl hat in ihrer Stellungnahme vom 15.06.2023 keine Einwendungen gegen das Vorhaben an sich vorgebracht und auch keine konkreten betroffenen kommunalen Belange vorgebracht. Soweit sie eine 3,50 m breite Ausgestaltung der Querungshilfen in der K 3746 und in der L 87a vor der Zeller Mühe angeregt hat, wird auf die obigen Ausführungen unter B. III. 3.3.4. verwiesen.

3.4.6. Freizeitnutzung und Erholung im Außenbereich

Der Radweg ermöglicht eine bessere Nutzung des Nahraums um Ottersweier-Zell für Freizeitradfahrer und Erholungssuchende. Insoweit führt die Antragsvariante zu einer Verbesserung dieses Belangs.

3.4.7. Denkmalschutz

Der Aspekt des Denkmalschutzes ist bereits im Abschnitt zum zwingenden Recht (B. III. 3.3.6) abgearbeitet worden. Auf diese Ausführungen wird verwiesen. Darüber hinaus gehende abwägungserhebliche Belange des Denkmalschutzes liegen nicht vor. Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Landesamt für Denkmalpflege als höhere Denkmalschutzbehörde mit Stellungnahme vom 23.06.2023 mitgeteilten Hinweise und Nebenbestimmungen in der Sache übernommen. Dadurch wird den Belangen des Denkmalschutzes Gewähr gegeben.

3.4.8. Eigentum

Für die Realisierung des Straßenbauvorhabens werden auch unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Grundstücksflächen in privatem Eigentum sowie Grundstücke im Eigentum der Gemeinden Ottersweier und Sasbach sowie des Landkreises Rastatt benötigt. Insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Inanspruchnahmen wird auf das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2a) und die Grunderwerbspläne (Unterlage 10.1; Blätter 1, 2a, 3a, 4 und 5a) verwiesen.

3.4.8.1. Unmittelbare Eingriffe in das Grundeigentum

Vorzustellen ist, dass der Planfeststellungsbehörde bewusst ist, dass jede Inanspruchnahme von Grundstücken, sei sie privat, landwirtschaftlich, gewerblich oder anderweitig genutzt, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt.

Die dauerhafte oder auf die Bauphase beschränkte Inanspruchnahme von Grundeigentum für Zwecke des Straßenbaus ist allerdings in dem planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG und § 40 StrG i.V.m. dem Landesenteignungsgesetz (LEntG) vereinbar. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen der gebotenen Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass das öffentliche Interesse an dem Bau des straßenparallelen Geh- und Radwegs auf der Ostseite der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos das individuelle Interesse der enteignungsbetroffenen Eigentümer an dem Erhalt und der unbeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums überwiegt, dies auch vor dem Hintergrund der vorliegend großen Anzahl an betroffenen Eigentümern.

Generell ist anzumerken, dass – soweit einzelne betroffene Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung der für das Vorhaben benötigten Flächen bereit sind – die Enteignung zur Ausführung des geplanten Vorhabens zulässig ist. Dies gilt auch für die Einräumung der erforderlichen Dienstbarkeiten bzw. dinglichen Sicherheiten, soweit ein Eigentumsübergang nicht zwingend erforderlich ist. Auch bei einer nur vorübergehenden Inanspruchnahme werden die genauen Modalitäten einer möglichen dinglichen Sicherung nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern im Enteignungsverfahren festgelegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.02.1996 - 4 A 28.95), soweit im Sinne einer Minimierung des Eingriffs in das private Eigentumsrecht eine vertragliche Einigung zwischen Vorhabenträger und Eigentümer nicht zustande kommt. Für (etwaige) nachfolgende Enteignungsverfahren entfaltet dieser Beschluss Vorwirkungen dahin, dass ein Eigentumseingriff in dem planfestgestellten Umfang zulässig ist. Der festgestellte Plan ist den späteren Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Falls eine entsprechende Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen nicht bereits vorher stattfindet, ist durch das Enteignungsverfahren eine angemessene finanzielle Entschädigung gesichert. Dies gilt auch für die Fragen, ob sonstige Vermögensnachteile zu entschädigen sind, ob die Entschädigung in Geld oder in Ersatzgrundstücken festzusetzen ist oder ob der Eigentümer bei Teilinanspruchnahme die Ausdehnung auf das Restgrundstück verlangen kann. Nicht zuletzt wegen dieser eigentumsrechtlichen Vorwirkung hat sich bereits die Planfeststellungsbehörde mit der Frage auseinanderzusetzen, ob und in welchem Umfang Eingriffe in das Eigentum durch das Vorhaben gerechtfertigt sind. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt jedoch trotz des Grundrechtsschutzes keinen absoluten Schutz. Vielmehr gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG

fallende Eigentum zu den von einem Planungsprojekt berührten abwägungserheblichen Belangen. Die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer höherrangiger Belange zurückgestellt werden. Für das Eigentum gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungserhebliche Belange.

Im vorliegenden Verfahren kann auf die Inanspruchnahme von (Privat-) Grundstücken in dem nach der festgestellten Planung vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne die Ziele der Planung zu verfehlen. Das öffentliche Interesse am Bau des straßenparallelen Rad- und Wirtschaftswegs östlich der L 87a zwischen Ottersweier-Zell- und Bühl-Moos, um eine Trennung des Radverkehrs vom motorisierten Verkehr auf der L 87a zu erreichen und damit die Sicherheit des Straßenverkehrs und den Schutz von Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen des streng geschützten Brachvogels auf der Westseite der L 87a, überwiegt deutlich die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Dies gilt auch für die Fälle, in denen in landwirtschaftlich genutzte Flächen eingegriffen werden muss.

Im Einzelnen:

Das vorrangige Ziel des Vorhabenträgers ist die Herstellung einer leistungsfähigen, konfliktarmen, attraktiven und möglichst direkten Radwegeverbindung – insbesondere zur Nutzung durch aus Richtung Ottersweier-Zell kommende Schüler der Realschule in Bühl-Oberbruch – zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos, von wo eine Weiterfahrt nach Bühl-Oberbruch möglich ist. Dieses Ziel einer sicheren

Verkehrswegeführung von Radfahrenden – insbesondere von Schülerverkehr – steht in einem überragenden öffentlichen Interesse, da es um den Schutz von Leib und Leben von im Vergleich zum motorisierten Verkehr konstitutionell schwächeren Verkehrsteilnehmern geht. Wie bereits oben ausgeführt, existieren derzeit entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos keine fachlich ausgebauten Radwege. Mangels fachlich ausgebautem straßenbegleitenden Radwegs entlang der L 87a müssen Fußgänger und Radfahrer zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos also entweder die Fahrbahn der L 87a oder den auf der Westseite der L 87a befindlichen und zur L 87a parallel verlaufenden Wiesenpfad/Schotterweg benutzen; wobei der Wiesenpfad/Schotterweg – wie ebenfalls bereits ausgeführt – nicht vollständig, sondern nur über einen Streckenabschnitt von 1,6 km entlang der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos verläuft; zwischen dem Ortsausgang von Ottersweier-Zell und der K 3747 besteht kein Wiesenweg auf der Westseite der L 87a. Folglich besteht derzeitig zumindest teilweise eine gemeinsame Führung von motorisiertem Verkehr und (zu schützendem) Radverkehr auf der L 87a und damit ein ständiges Gefahrenpotenzial für beide Arten der Verkehrsteilnehmer durch Unfälle, insbesondere aber für Radfahrende (dies wiederum insbesondere in der Winterzeit). Die Beseitigung dieser abstrakten Gefahrenlage ist an sich bereits geeignet, private Eigentumsinteressen im Grundsatz zu überwinden. Vorliegend gibt es ausweislich der vorgelegten Unterlagen (vgl. Unterlage 1a) jedoch auch Schülerverkehr zur Realschule in Bühl-Oberbruch. Damit wird vorliegend das Ausmaß der abstrakten Gefährdung für diese besonders vulnerable Personengruppe deutlich verschärft, was umso mehr die Eigentumsbelange begrenzt und überwiegt. Hinzu kommt, dass mit dem Radweg zudem ein besserer Schutz der Freizeit- und Ausflugsradler erreicht werden soll. Der Vorhabenträger hat ausgeführt, dass insbesondere an den Wochenenden im

Frühjahr und Sommer ein solcher Verkehr zunehmend zu verzeichnen ist. Er befürchtet aufgrund konkreter Ausbauabsichten der Betreiber der Zeller Mühle (zu einem gastronomischen Angebot zusätzlich zum Mühlenladen) eine weitere Zunahme der Radfahrer im Streckenabschnitt zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos und damit eine Erhöhung der Überquerungen der Fahrbahn der L 87a durch nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer im Bereich der Zeller Mühle.

Zwar ist zu beachten, dass es bei der Antragsvariante vorhabendbedingt zu einer Beeinträchtigung sehr vieler Grundstückseigentümer kommt. Indessen handelt es sich – gerade bei den landwirtschaftlichen Flächen – weit überwiegend um (schmalere) Kopfgrundstücke. Dabei wird jeweils ausschließlich im oberen Kopfbereich eingegriffen. Lediglich im Bereich ab Bau-km 3+260 bis 3+440 wird über die seitliche Grundstückslänge eingegriffen (vgl. Grunderwerbsplan 10,1, Blatt 3a). Bei den Grundstücken Flst.-Nr. 1799 und 1801, Gemarkung Sasbach handelt es sich um große Kopfgrundstücke, so dass die Grundstücksinanspruchnahme entsprechend größer ist. Die Grundstücksinanspruchnahme beschränkt sich aber stets auf einen Randbereich der Grundstücke und durchschneidet diese nicht. Bei allen Einzelgrundstücken ist die auf das einzelne Grundstück bezogene lagebedingte Inanspruchnahme somit stets geringstmöglich.

Die planfestgestellte Ausgestaltung stellt sich auch vor dem Hintergrund alternativ möglicher Trassenführungen mit teils (deutlich) geringerer Inanspruchnahme von Eigentum als die verhältnismäßigste Lösung dar. Denn eine Radwegführung auf der Westseite der L 87a ist allgemein aus artenschutzrechtlichen Gründen kaum realisieren. In dem westlich der L 87a angrenzenden Vogelschutzgebiet 7314-441

„Acher-Niederung“ befindet sich seit Ende der 2000er Jahre der regelmäßige und kontinuierliche Brut- und Nahrungskernbereich des Großen Brachvogels.

Im Erörterungstermin am 11.07.2024 hat der NABU e.V. vorgetragen (Prot. S. 20 f.), dass im Jahr 2024 die Niederung auf der Westseite der L 87a komplett unter Wasser gestanden habe, weshalb der Große Brachvogel ausnahmsweise auf der Ostseite der L 87a auf einem Acker gebrütet habe. Er habe in seinem eigentlich optimalen Lebensraum auf der Westseite der L 87a nicht nisten können und sei deshalb ausgewichen. Dies sei jedoch eine Notlösung gewesen, die sicherlich nicht der Regelfall sei und nicht dem entspreche, was in den letzten Jahren an Beobachtungen gesammelt worden sei. Diese Einschätzung – insbesondere, dass der optimale Lebensraum für den Großen Brachvogel sich auf der Westseite der L 87a befindet, ist von den beteiligten Fachbehörden, insbesondere nicht von den im Erörterungstermin anwesenden Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis angezweifelt worden, so dass seitens der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen wird, dass es sich bei dem Nistvorgang auf der Ostseite der L 87a um einen ausnahmsweisen Einzelfall aufgrund der besonderen witterungsbedingten Einzelfallumstände handelt.

Bei dem Großen Brachvogel handelt sich nicht um eine in Baden-Württemberg häufig vorkommende Art. Der Große Brachvogel ist vielmehr nach der aktuellen Roten Liste Baden-Württemberg (Stand 2019; abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/rote-listen>) vom Aussterben bedroht. Nach der Roten Liste gibt es lediglich 34-44 Brutbestände des Großen Brachvogels in Baden-Württemberg. Der Große Brachvogel ist nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Insoweit obliegt dem Staat ein besonderer Schutzauftrag (vgl. Art. 20a GG), dem Aussterben von Arten entgegen zu wirken. Dem besonderen Artenschutz ist bei der Beurteilung eines Vorhabens besonderes Gewicht einzuräumen, erst recht, wenn es sich – wie hier – um eine vom Aussterben bedrohte Art handelt. Im Speziellen überwiegt bei der Abwägung mit den

Eigentumsinteressen vorliegend, dass in ganz Baden-Württemberg der Brutbestand mit 34-44 Brutpaaren angegeben wird. Die Planfeststellungsbehörde verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass es sich bei den betroffenen Privatflächen überwiegend um hochwertiges Ackerland handelt, welches zur Produktion von Nahrungsmitteln für die Bevölkerung und zum Erhalt der Lebensgrundlage der betroffenen Landwirte benötigt wird. Ausweislich der vorliegend durchgeführten Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet 7314-441 „Acher-Niederung“ (Unterlage 19.4.2) liegt die größte Bedeutung des Vogelschutzgebietes westlich der L 87a jedoch in der landesweiten Bedeutung als Brutgebiet für den Großen Brachvogel. Nach den Ausführungen in der Verträglichkeitsprüfung dürfte die Brutpopulation am badischen Oberrhein (zu den Brutgebieten gehören die Acher-Niederung und die Riedmatten – Schiftunger Bruch) eine kritische Größe erreicht haben. Mithin wird bei einem Eingriff bzw. bei einer Störung des Großen Brachvogel ein landesweit bedeutsames Gebiet für eine vom Aussterben bedrohte Art, die am badischen Oberrhein zudem eine kritische Größe erreicht hat, tangiert. Auf der Seite der Eigentumsbelange steht indessen eine regelmäßig nur randliche Betroffenheit der Grundstücke, dies überwiegend bei Kopfgrundstücken. Somit kann der Flächenbedarf bei privaten Grundstücken vergleichsweise klein gehalten werden. Zudem wird aufgrund der nur randlichen Inanspruchnahme eine weitgehend reibungslose Nutzung des Restgrundstücks ermöglicht. Es kommt nicht zu Durchschneidungen privater landwirtschaftlicher Flächen und auch die Form der Grundstücke wird regelmäßig nicht unzumutbar (z.B. in eine nur schwer zu bewirtschaftende Trapezform) verändert. Dies vor Augen überwiegt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vorliegend der Artenschutz die Interessen die Eigentumsinteressen nach Art. 14 GG. Ergänzend wird auf die Allgemeinverfügung vom 28.04.2020 der Unteren Naturschutzbehörde beim

Landratsamt Ortenaukreis zur Gewährleistung des besonderen Artenschutzes zugunsten der Vogelart Großer Brachvogel im Bereich der Obersasbacher Mark hingewiesen, die einer Realisierung eines Radwegs auf der Westseite der L 87a unter geringerer Inanspruchnahme privater Eigentumsflächen entgegensteht. In diesem Zusammenhang wird zudem auf die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis im Erörterungstermin vom 11.07.2024 (Prot. S. 71) hingewiesen, wonach der Große Brachvogel auf Autos, Fußgänger und Fahrräder nicht gleich reagiere, sondern es Gutachten gebe, die belegen würden, dass der Große Brachvogel gerade auf Fußgänger und Radfahrende besonders empfindlich reagiere. Auch dies spricht vorliegend gegen eine Ausführung des Radwegs auf der Westseite der L 87a und damit für eine Ausführung auf der Ostseite der L 87a unter Hinnahme der Betroffenheit privater Eigentumsbelange.

Die weiteren vom Vorhabenträger untersuchten Varianten stellen sich als unverhältnismäßiger dar, weil sie entweder mit einer nicht unerheblichen Gefährdung der Radfahrenden durch eine Querung der L 87a auf offener Strecke oder durch die Schaffung von Angst-Räumen einhergehen. Die einwenderseits vorgeschlagene Variante einer Anlage eines reinen 2-2,5 m breiten Radwegs auf der Ostseite der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos stellt sich ebenfalls nicht als verhältnismäßiger dar. Zum einen ist die Einsparung der Inanspruchnahme von Eigentum nicht erheblich geringer. Zum anderen und entscheidend kann über diese Variante nicht gewährleistet werden, dass sämtliche Grundstücke weiterhin erschlossen werden. Des Weiteren geht diese Variante mit dem Wunsch einer Ertüchtigung bzw. eines Ausbaus des rückwärtigen Wirtschaftswegenetzes einher. Indessen steht weder das Ob noch das Wann einer solchen Ertüchtigung bzw. eines

solche Ausbaus fest. Im Fall einer Verbreiterung des nachgeordneten Wirtschaftswegenetzes könnte es zudem ebenfalls zu einer Inanspruchnahme von privatem Eigentum kommen.

Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Grundstücksflächen wiederum ist vorliegend auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt und der ursprüngliche Zustand der Böden ist ausweislich der festgesetzten Nebenbestimmungen im Anschluss an die Maßnahme wiederherzustellen. Überdies ist festgesetzt worden, dass die landwirtschaftlichen Ackerflächen auch während der Bauzeit erreichbar sein müssen.

Vor diesem Hintergrund ist es zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht geboten, das Vorhaben durch etwaige Planungsänderungen so zu modifizieren, dass die betroffenen Grundstücke von einem Eingriff verschont bleiben oder die Eingriffe in das Grundeigentum noch weiter abgemildert werden. Hierdurch würden die bei der Planfeststellung ebenfalls zu berücksichtigenden öffentlichen und sonstigen Belange über Gebühr vernachlässigt. Abgesehen davon würden Änderungen in einzelnen Bereichen dazu führen, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen werden müssten und Rechte anderer Personen betroffen wären. Bei der festgestellten Planung wurden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um bei gleichzeitiger Wahrung der Planungsziele Eingriffe in privates Grundeigentum so weit wie möglich zu vermeiden.

Für die einzelnen Einwendungen der betroffenen Eigentümer wird auf die untenstehende Abwägung unter B.III. 3.4.8. verwiesen.

Den Enteignungsbetroffenen steht selbstverständlich eine angemessene Entschädigung für den Verlust oder die vorübergehende Inanspruchnahme ihres Grundeigentums zu. Art und Höhe der Entschädigung sind allerdings nicht schon im Planfeststellungsverfahren zu klären. Sofern es insoweit zu keiner anderen Lösung kommt (z.B. freihändiger Verkauf, Flächentausch, Nutzungsvereinbarung), ist hierüber in einem dann vom Vorhabenträger zu beantragenden Enteignungsverfahren nach dem Landesenteignungsgesetz zu entscheiden (vgl. §§ 40 StrG, 7 ff. LEntG). Nach § 7 LEntG ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten.

3.4.8.2. Mittelbare Beeinträchtigungen von Grundeigentum

Die Planfeststellung kann zur Verwirklichung des Vorhabens Festsetzungen enthalten, die sich infolge der dadurch verursachten Situationsveränderung auf Nachbargrundstücken als Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen darstellen. Deshalb hat die Planfeststellungsbehörde generell zu prüfen, ob dem Betroffenen solche mittelbaren Einwirkungen nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG ohne Ausgleich zumutbar sind. Sie trifft insoweit eine abschließende Regelung. Sieht der Planfeststellungsbeschluss keine Schutzvorkehrungen i.S.d. § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG vor, so ist der Betroffene mit entsprechenden Ansprüchen ausgeschlossen, sobald die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses eintritt. Er erleidet einen Rechtsverlust, der sich nicht in einem anderen Verfahren ausgleichen lässt. Als möglicher Gegenstand einer Auflage zum Planfeststellungsbeschluss ist zu prüfen, ob ein aus rechtsstaatlichen Gründen anzuerkennender Anspruch auf Entschädigung – dem Grunde nach – zusteht, weil durch die faktische Eingriffsintensität des planfestgestellten Vorhabens außerhalb

der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme eine Existenzgefährdung gegeben ist, also ob insoweit eine mittelbare schwere und unerträgliche Betroffenheit vorliegt. Zu einer entsprechenden Anordnung im Planfeststellungsbeschluss kann die Behörde nur zum Ausgleich für solche erheblichen mittelbaren Beeinträchtigungen verpflichtet werden, deren Eintritt gewiss ist oder sich prognostisch abschätzen lässt. Lassen sich unzumutbare Beeinträchtigungen weder mit hinreichender Zuverlässigkeit voraussagen noch ausschließen, so kann die Frage eines Ausgleichs einer späteren Prüfung vorbehalten bleiben (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.02.1995, 5 S 1701.94). Hinsichtlich des festgestellten Plans lassen sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unzumutbare Beeinträchtigungen mit hinreichender Zuverlässigkeit ausschließen. Der festgestellte Plan trägt den Interessen mittelbar betroffener Grundstückseigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter hinreichend Rechnung. Die Auswirkungen des Vorhabens sind in ihrer Intensität zumutbar und im Hinblick auf das mit der Planung verfolgte Interesse der Allgemeinheit hinzunehmen.

Für etwaige Existenzbedrohungen/Existenzvernichtungen wird auf die unten anstehenden Ausführungen verwiesen.

3.4.8.3. Vorhabenbedingte Existenzgefährdungen

Im Rahmen der Abwägung betrachtet die Planfeststellungsbehörde vorliegend auch, ob Eigentümer und/oder Pächter/Bewirtschafter durch das Vorhaben in ihrer Existenz bedroht oder vernichtet werden.

Keine(r) der im planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Eigentümer*innen hat ausdrücklich oder mittelbar geltend gemacht, er/sie werde durch das Vorhaben in seiner/ihrer Existenz bedroht oder vernichtet.

Was die Pächter/Bewirtschafter anbelangt, so hat das Landratsamt Ortenaukreis in seiner Stellungnahme vom 22.06.2023 mitgeteilt, dass die vier betroffenen Grundstücke Flst-Nr. 1795, 1797, 1799 und 1801 der Gemarkung Obersasbach von einem landwirtschaftlichen Betrieb ackerbaulich genutzt werden, eine Existenzgefährdung jedoch ausgeschlossen werden kann.

Eine Gefährdung und/oder Vernichtung der Existenz landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, die durch das Vorhaben im Übrigen betroffen sind, ist nicht hinreichend konkret ersichtlich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08, BVerwGE 136, 332; Rn. 27) werden Vorhabenträger oder Planfeststellungsbehörden allerdings regelmäßig einer Begutachtung des Betriebs durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen zur Klärung der Frage bedürfen, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb infolge des planfestzustellenden Vorhabens in seiner Existenz gefährdet oder gar vernichtet zu werden droht (zur Frage der Ersatzlandbereitstellung als abwägungsrelevanter Belang vgl. OVG Lüneburg, Urt.

v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17, juris, Rn. 650) . Nach allgemeiner, durch solche Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann dabei ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu fünf Prozent der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen (Vollerwerb-)Betriebs nicht eintritt.

Vorliegend hat Einwender*in Ident.-Nr. 2 (aus Datenschutzgründen wird hier eine geschlechtsneutrale Bezeichnung gewählt) in seiner/ihrer schriftlichen Einwendung seine/ihre Stellung als Nebenerwerbslandwirt*in mit dem Ziel einer Entwicklung zum Haupterwerbslandwirt hervorgehoben. Dabei hat die einwendende Person vorgebracht, dass sie vorhabenbedingt teilweise mehr Eigentumsflächen (Anmerkung der Planfeststellungsbehörde: die konkret einwendende Person ist im Grunderwerbsverzeichnis [Unterlage 10.2a] nicht als Eigentümer*in vorhabenbetreffender Grundstücke genannt, jedoch ist die schriftliche Einladung sowohl im eigenen als auch im Namen von Familienangehörigen erhoben worden [für die Einzelheiten vgl. unten B. III. 3.8.2.]; nur Letztere sind als Eigentümer*in vom Vorhaben betroffen) und Pachtflächen verlieren würde als jeder Haupterwerbslandwirt; dies auch bei den anderen Versionen des Radweges am Ostausgang auf der östlichen Seite. Eine Ausgleichsfläche sei noch nie angeboten worden, sei bei einem/einer Nebenerwerbslandwirt*in indessen bedeutsamer als bei einem/einer Vollerwerbslandwirt*in.

Wie viele Grundstücke der/die Einwender*in mit welchem Flächenmaß insgesamt im Rahmen der Nebenerwerbslandwirtschaft konkret bewirtschaftet, hat er/sie nicht in der schriftlichen Einwendung mitgeteilt. In der schriftlichen Einwendung findet sich zudem keine Angabe, welche einwenderseits (langfristig) gepachteten/bewirtschafteten Grundstücke konkret vorhabenbedingt betroffen sind.

Im Rahmen des Erörterungstermins am 11.07.2024 hat der/die Einwender*in auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde dann vorgebracht (Prot. S. 55), die Flächeninanspruchnahme führe bei ihm/ihr zu einer Existenzgefährdung. Der/die Einwender*in hat angegeben,

- er/sie sei derzeit noch Nebenerwerbslandwirt*in, wolle in Zukunft aber eventuell Haupteberwerbslandwirt werden, was aber vermutlich aufgrund von Maßnahmen wie dem Bau von Radwegen, von Gewerbegebieten, etc. nicht möglich sei (Prot., S. 54),
- es handele sich um eine existenzgefährdende Flächeninanspruchnahme; sein/ihr Ziel sei, irgendwann einmal als Haupteberwerbslandwirt*in zu funktionieren, da werde die Flächeninanspruchnahme ein „Minuspunkt, ein Dorn sein“, welche die Erreichung dieses Ziel nicht fördere (Prot. S. 55).

Auf Nachfrage hat er/sie im Erörterungstermin zudem mitgeteilt, über die vorhabenbedingt betroffenen Grundstücke hinaus habe er/sie noch weitere Flächen und zwar sowohl als Pachtfläche als auch im Eigentum (Prot. S. 54.). Des Weiteren hat der/die Einwender*in auf die weitere Nachfrage, ob er/sie in etwa wisse, wie viel die in Anspruch genommenen Flächen an der ihm/ihr zur Verfügung stehenden

Gesamtfläche prozentual ausmachen würden (Prot. S. 54), mitgeteilt, er/sie bewirtschaftete zehn der neunzig vorhabenbetroffenen Grundstücke, von diesen sei stets das untere Stück betroffen; den prozentualen Wert kenne er/sie nicht, da müsste er/sie lügen (Prot. S. 55). Schließlich hat er/sie im Rahmen des Erörterungstermins (Prot. S. 83) vorgebracht, dass bereits eine Fläche von 80 ar für ein Gewerbegebiet in Ottersweier westlich zur alten B 3 hergegeben worden sei und mehrere Grundstücke östlich und westlich der Autobahn A 5 verloren gegangen seien, als diese drei- bzw. sechsspurig ausgebaut wurde (Prot. S. 84).

Auf dieser Grundlage ist der Planfeststellungsbehörde die Annahme einer vorhabenbedingten Existenzgefährdung und/oder Existenzvernichtung zulasten des/der Einwenders/Einwenderin in seinem/ihren landwirtschaftlichen (Nebenerwerbs-)Betrieb nicht möglich. Es kann nicht beurteilt werden, ob mehr als fünf Prozent langfristig gepachteter Flächen des (Nebenerwerbs-)Betriebs betroffen sind (soweit eine Eigentumsfläche des/der familienangehörigen Einwender*in Ident-Nr. 3 betroffen ist, bewegt sich die dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche im Bereich knapp unter 5% der Gesamtfläche; überdies hat diese Person keinen Einwand der Existenzgefährdung/Existenzvernichtung erhoben, dieser Einwand bezieht sich ausschließlich auf diejenige Person, welche derzeit die Landwirtschaft noch im Nebenerwerb betreibt, vgl. Prot. S. 55). Der/die Einwender*in hat zu keiner Zeit konkret angegeben, welche vorhabenbezogenen Flächen er/sie zur Bewirtschaftung als Nebenerwerbslandwirt langfristig gepachtet hat bzw. welche Flächen er bewirtschaftet. Bereits mit der Bekanntmachung der Planunterlage sind die Betroffenen indessen gebeten worden, die Flurstücknummern betroffener Grundstücke anzugeben. Dieser Aufforderung ist der/die Einwender*in nicht nachgekommen, sondern hat pauschal darauf

hingewiesen, dass er/sie vorhabenbedingt teilweise mehr Fläche verlieren würde als jeder Haupterwerbslandwirt. Zwar spricht die als zutreffend unterstellte Angabe des/der Einwenders/Einwenderin, er/sie bewirtschaftete zehn von 90 vorhabenbedingt betroffenen Grundstücken, dafür, dass er/sie in einem größeren Ausmaß durch das Vorhaben betroffen ist. Die Frage der Planfeststellungsbehörde im Erörterungstermin am 11.07.2024 nach der konkreten vorhabenbedingten Beeinträchtigung in Prozent an der von der einwendenden Person bewirtschafteten Gesamtfläche konnte diese jedoch nicht beantworten. Dann aber ist eine Annahme einer Existenzgefährdung nicht möglich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nach § 24 LVwVfG eine Behörde den Sachverhalt zwar von Amts wegen ermittelt. Nach § 26 Abs. 2 S. 1 LVwVfG trifft die Beteiligten jedoch eine Obliegenheit zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts. Aus § 73 Abs. 4 LVwVfG ergibt sich ebenfalls eine Obliegenheit, wenn nicht gar eine Mitwirkungspflicht derjenigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden; hierdurch wird das auch im Planfeststellungsrecht geltende Amtsermittlungsprinzip modifiziert (Kämper in BeckOK-VwVfG, 65. Ed., § 73, Rn. 61).

Überdies liegen vorliegend konkrete Anhaltspunkte vor, die gegen die Annahme sprechen, dass die einwendende Person vorhabenbedingt mit mehr als fünf Prozent der Gesamtfläche des landwirtschaftlichen (Nebenerwerbs-)Betriebs betroffen ist. So hat der/die Einwender*in im Erörterungstermin am 11.07.2024 angegeben, dass er/sie zusätzlich zu den vorhabenbedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen noch über weitere Pachtflächen und Eigentumsflächen verfügt. Dies vor Augen liegt die Annahme nahe, dass der/die Einwender*in auch bei Vorhabenumsetzung (weiterhin) über ausreichend Fläche zur Bewirtschaftung verfügt ohne die Gefahr einer Existenzgefährdung oder gar einer Existenzvernichtung, angesichts der

offensichtlich hohen Anzahl an bewirtschafteten Grundstücken auch als Nebenerwerbslandwirt*in mit der Absicht, sich zum/zur Haupterwerbslandwirt*in zu entwickeln. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG nur das Erworbenes und nicht den Erwerb schützt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.01.2006 – 2 BvR 2194/99 –, juris Rn. 37). Schließlich kann auch nicht der Umstand, dass bereits Fläche für den Ausbau anderer Vorhaben hergegeben wurde, für die Annahme einer Existenzgefährdung/Existenzvernichtung herangezogen werden. Insoweit findet keine Kumulation mit abgeschlossenen Vorhaben statt.

Schließlich fällt vorliegend die Abwägung selbst bei unterstellter Existenzgefährdung nicht anders aus (zur Unterstellung einer Existenzgefährdung vgl. auch Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 14.12.2000 – 5 S 2716/99, juris, Rn. 70). Denn die für das Vorhaben sprechenden Gründe der Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Trennung des Radverkehrs – insbesondere aber des Schülerverkehrs – vom motorisierten Verkehr sowie die artenschutzrechtlichen Bedenken bei einer Wegführung auf der Westseite der L 87a (vgl. dazu auch die Ausführungen unter B. III. 3.4.8.1.) sowie die Nachteile der sonstigen untersuchten Varianten (B. III. 3.4.1.2.) führen bei der Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass das Vorhaben sinnvollerweise und unter Beachtung aller öffentlichen und privaten Belange in einer Abwägung gegen- und untereinander nur in der Form der Antragsvariante zu realisieren ist, dies vorliegend selbst um dem Preis der Existenzgefährdung/-vernichtung eines einzelnen Pächters/Bewirtschafters bzw. einer einzelnen Pächterin/Bewirtschaftlerin, der beabsichtigt, eine Nebenerwerbslandwirtschaft in eine Haupterwerbslandwirtschaft umzubauen.

3.4.9. Sonstige Abwägungsbelange

Die Planfeststellungsbehörde vermag auch keine sonstigen Gesichtspunkte zu erkennen, die höher zu bewerten wären als das berechnete, im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsinteresse des Vorhabenträgers.

3.5. Träger öffentlicher Belange und Kommunen

Bei der Planung wurde den Interessen der berührten Träger öffentlicher Belange und Kommunen so weit wie möglich Rechnung getragen. Anregungen der einzelnen beteiligten Stellen fanden ihren Niederschlag in den Planänderungen, insbesondere der 2. Planänderung, in den in diesem Beschluss verfügten Maßgaben, Nebenbestimmungen und Hinweisen sowie in den Zusagen des Vorhabenträgers.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sowie der nachfolgenden Planänderungen – insbesondere der 2. Planänderung – gaben folgende Träger öffentlicher Belange und Kommunen Rückmeldungen/Stellungnahmen ab:

Lfd. Nr.	Beteiligter
1.	Gemeinde Sasbach
2.	Stadtverwaltung Bühl
3.	Landratsamt Rastatt
4.	Landratsamt Ortenaukreis
5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
6.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
7.	Polizeipräsidium Offenburg
8.	Regierungspräsidium Karlsruhe (nachfolgend: RPK), Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
9.	RPF, Referat 33 - Pflanzliche und tierische Erzeugung
10.	RPF, Referat 45 - Mobilitätsmanagement
11.	RPK, Referat 53.1 - Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung
12.	RPF, Referat 54.1-4 Industrie/Kommunen
13.	RPK, Referat 55 - Naturschutz Recht

13.	RPF, Referat 55 - Naturschutz Recht
14.	RPF, Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
15.	Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege
16.	Regionalverband Mittlerer Oberrhein
17.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
18.	Zweckverband Hochwasserschutz Raum Baden-Baden/Bühl

Auf die wesentlichen Aspekte der vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise wird grundsätzlich an den Stellen des Planfeststellungsbeschlusses eingegangen, an denen diese inhaltlich von Bedeutung sind. Sofern auf die in den Stellungnahmen vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise nicht bereits an anderer Stelle eingegangen wurde, erfolgen in diesem Abschnitt ergänzende Bemerkungen.

Des Weiteren wird nachfolgend der Vollständigkeit halber auf eingegangene Fehlanzeigemeldungen der Träger öffentlicher Belange hingewiesen.

3.5.1. Kommunen

Die vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Gemeinden Ottersweier und Sasbach haben im Anhörungsverfahren keine Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der 1. Planänderung hat die Gemeinde Sasbach mit E-Mail vom 07.10.2024 der Planfeststellungsbehörde die Pächter der Grundstücke Flst-Nr. 1772, 1781 und 1786 sowie 1789, Gemarkung Obersasbach mitgeteilt. Diese Stellungnahme ist dem Vorhabenträger zur Kenntnis und weiteren Veranlassung im Rahmen der Vorhabenumsetzung zur Verfügung gestellt worden.

Die Stadt Bühl hat in ihrer Stellungnahme vom 15.06.2023 keine Einwendungen gegen das Vorhaben an sich vorgebracht und auch keine konkreten betroffenen kommunalen Belange vorgebracht. Soweit sie eine 3,50 m breite Ausgestaltung der Querungshilfen in der K 3746 und in der L 87a vor der Zeller Mühe angeregt hat, wird auf die obigen Ausführungen unter B. III. 3.3.4. verwiesen.

3.5.2. Träger öffentlicher Belange

3.5.2.1. Landratsamt Ortenaukreis

Das Landratsamt Ortenaukreis gab im Rahmen des Anhörungsverfahrens unter dem 22.06.2023 eine Gesamtstellungnahme ab sowie unter dem 21.11.2024 eine weitere Gesamtstellungnahme im Rahmen der Anhörung der 2. Planänderung. Es folgte weiterer Schriftwechsel mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis zur Abstimmung der Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz. Zu nennen sind insb. E-Mails der Unteren Naturschutzbehörde vom 03.12.2024 und vom 06.12.2024.

Die vom Landratsamt Ortenaukreis vorgebrachten fachlichen Einzelbelange wurden allesamt in den Abschnitten B. III. 3.4. gewürdigt. Anregungen der Fachbehörden des Landratsamts Ortenaukreis wurden zum Gegenstand der aufgegebenen Nebenbestimmungen und Hinweise gemacht; die Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz wurden im Einzelnen mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt ausgearbeitet. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

3.5.2.2. Landratsamt Rastatt

Das Landratsamt Rastatt gab im Rahmen des Anhörungsverfahrens unter dem 10.07.2023 eine Gesamtstellungnahme ab. Im Rahmen der Planänderungen kam es zu weiteren Einzelstellungen der einzelnen Fachbehörden des Landratsamts Rastatt. Zu nennen sind eine E-Mail des Betriebs Landschaftspflege vom 21.10.2024, eine Stellungnahme der Flurneuordnungsbehörde vom 12.11.2024, eine E-Mail des Straßenbauamts vom 12.11.2024 sowie weiterer Schriftwechsel mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt zur Abstimmung der Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz. Zu nennen sind insb. E-Mails der Unteren Naturschutzbehörde vom 02.12.2024, 03.12.2024, 04.12.2024 sowie drei E-Mails vom 06.12.2024 und jeweils eine E-Mail vom 10.12.2024 und 11.12.2024.

Die vom Landratsamt Rastatt vorgebrachten fachlichen Einzelbelange wurden größtenteils in den Abschnitten B. III. 3.4. gewürdigt. Anregungen der Fachbehörden des Landratsamts Ortenaukreis wurden weit überwiegend zum Gegenstand der aufgegebenen Nebenbestimmungen und Hinweise gemacht. Dies gilt insbesondere für die Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz, die im Einzelnen mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis ausgearbeitet wurden. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Ergänzend ist folgendes anzumerken:

- Der Betrieb Landschaftspflege hat mit E-Mail vom 21.10.2024 mitgeteilt, dass eine Einsaat mit dem Regiosaatgut aus UG 9 (Ursprungs- bzw. Vorkommensgebiet „9 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“) nicht zum Schutz des Großen Feuerfalters beitragen könne, da dieses Saatgut

keine Futterpflanzen des Großen Feuerfalters enthalte; es werde der Einsatz eines anderen Saatguts angeregt. Hierzu ist auszuführen, dass die Unteren Naturschutzbehörden diesen Aspekt der Planung nicht bemängelt haben. Aus diesem Grund hat die Planfeststellungsbehörde den Einsatz eines anderen Saatguts mit Futterpflanzen für den Großen Feuerfalter nicht als Nebenbestimmung aufgenommen, jedoch wird der Vorhabenträger in den Hinweisen dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert auf den vom Betrieb Landschaftspflege vorgebrachten Aspekt eines für den Großen Feuerfalters alternativen Saatguts hingewiesen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb Landschaftspflege eine abweichende Fertigstellungspflege wünscht. Dieser Aspekt stellt keinen fachlichen Einwand, sondern eine unverbindliche Anregung für die Ausgestaltung der Fertigstellungspflege dar. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Anregung dem Vorhabenträger zur Kenntnis gemacht. Ein im Rahmen der Planfeststellung zu lösender Konflikt stellt dieser Punkt jedoch nicht dar, weil die Unterhaltungspflege vorliegend grundsätzlich die Aufgabe der Unteren Verwaltungsbehörden ist.

- Das Straßenbauamt hat in seiner E-Mail vom 12.11.2024 bemängelt, dass die Vermeidungsmaßnahme 1.4 V_{CEF} unabhängig von der Straßenmeisterei des Landratsamts Rastatt durch einen eigens beauftragten Landschaftsbaubetrieb/Landwirt angestrebt werde, der direkt durch die Umweltbaubegleitung angewiesen werde. Insoweit hat der Vorhabenträger zugesagt, dass abweichend vom Maßnahmenblatt die Mahd nicht unabhängig von der Straßenmeisterei des Landkreises Rastatt erfolgt, sondern in Abstimmung mit dem Straßenbauamt des Landratsamts Rastatt.

Damit ist dieser Konflikt hinreichend gelöst. Es wird auf Zusage A. V. 1. Sowie die Maßgaben zum Mahdregime in Nebenbestimmung A. IV.10.4. verwiesen.

- Der Fachbereich Flurneuordnung hat in der Stellungnahme vom 12.11.2024 keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Die vom Fachbereich Vermessung vorgebrachten Hinweise finden sich in den Hinweisen dieses Planfeststellungsbeschlusses unter A. VI. 8.

3.5.2.3. Referat 45 – Regionales Verkehrsmanagement, RPF

Mit E-Mail vom 04.05.2023 hat Referat 45 – Regionales Verkehrsmanagement beim Regierungspräsidium Freiburg mitgeteilt, dass keine Bedenken bzgl. der Planung bestehen, sondern die Planung begrüßt wird. Soweit mit weiterer E-Mail vom 05.05.2023 eine weitere Stellungnahme angekündigt wurde, ist diese ausgeblieben.

3.5.2.4. Abteilung 4 als Straßenbaubehörde, RPF

Mit E-Mail vom 19.06.2023 hat Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Freiburg für die Abteilung 4 als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen unter Ausnahme des Referats 46 – Mobilität, Verkehr, Straßen mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

3.5.2.5. Abt. 5, Ref. 56 (Höhere Naturschutzbehörde), RPF

Die Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg hat unter dem 19.05.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Sie hat vorgetragen, dass im westlich der L 87a angrenzenden Vogelschutzgebiet 7314-441 „Acher-Niederung“ in der Exklave „Sasbacher und Laufer Mark“ (dem Ortenaukreis zugehörig) aktuelle Brutnachweise der ASP-Art Großer Brachvogel bekannt sind und es wegen möglicher Meideeffekte auf den zur Baustelle benachbarten Flächen

vorübergehend zu einem baubedingten indirekten Flächenverlust innerhalb des Lebensraums des Großen Brachvogels kommen könne. Durch die geplanten Bauarbeiten entlang der L 87a könnten erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Mit der Vermeidungsmaßnahme 1.3 V VSG würden möglichen Beeinträchtigungen des Großen Brachvogels jedoch weitgehend Rechnung getragen. Demzufolge dürfen die Bauarbeiten nur außerhalb der Brutzeit des Großen Brachvogels (Anfang Februar bis Ende Juli) stattfinden. Ebenso trage die Maßnahme 1.5 V „Ausweisung von Tabuzonen für Baustelleneinrichtungsflächen“ dazu bei, weiteren indirekten Flächenverlusten des Lebensraums des Großen Brachvogels und anderer Arten des Offenlandes vorzubeugen. Zur Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen und nicht auszuschließender indirekter Flächenverluste innerhalb des Lebensraums von Großem Brachvogel sei die „Anlage von Flutmulden“ (Maßnahme 5.1 A) eine geeignete Vorsorgemaßnahme, die vollständig gemäß den Vorgaben im LBP-Maßnahmenblatt umzusetzen sei (inkl. Monitoring). In Kombination mit der Maßnahme 5.2 A „Verfüllung bestehender Gräben zur Wiedervernässung und Optimierung der bestehenden Nasswiese“ könne der Lebensraum des Großen Brachvogels somit eine Aufwertung erfahren.

Diese Aspekte sind von der Planfeststellungsbehörde im Abschnitt B. III.3.3.6. im Einzelnen gewürdigt worden. Die o.a. Maßnahmen wurden durch diesen Beschluss für verbindlich erklärt. Für die weiteren Nebenbestimmungen wird auf Abschnitt A. IV. verwiesen.

3.5.2.6. Abt. 5, Ref. 55, RPF

Mit E-Mail vom 22.05.2023 hat Referat 55 des Regierungspräsidiums Freiburg mitgeteilt, dass es sich der vorgenannten Stellungnahme des Referats 56 des Regierungspräsidiums Freiburg im vollen Umfang anschließt. Daher wird auf die o.a. Ausführungen verwiesen.

Unter dem 18.11.2024 hat Referat 55 des Regierungspräsidiums Freiburg zur 2. Planänderung Fehlanzeige gemeldet.

3.5.2.7. Abt. 5, Ref. 56 (Höhere Naturschutzbehörde), RPK

Mit E-Mail vom 05.05.2023 hat die Höhere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass keine naturschutzrechtliche Befreiung erforderlich ist und auch kein artenschutzrechtlicher Ausnahmetatbestand unter Berücksichtigung der gutachterlichen Einschätzung besteht. Für die Einzelheiten zum Natur- und Artenschutz verweist die Planfeststellungsbehörde auf Abschnitt B. III.3.3.4. bis B. III.3.3.6.

3.5.2.8. Abt. 5, Ref. 55, RPK

Mit E-Mail vom 12.05.2023 hat Referat 55 mitgeteilt, dass sie auf die vorgenannten Ausführungen des Referats 56 beim Regierungspräsidium Karlsruhe Bezug nehmen. Daher wird auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen.

Unter dem 05.11.2024 hat Referat 55 des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur 2. Planänderung Fehlanzeige gemeldet.

3.5.2.9. Abt. 5, Ref. 53.1 und 53.2, RPK

Der Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Karlsruhe hat mir E-Mail vom 28.04.2023 Fehlanzeige gemeldet.

3.5.2.10. Abt. 5, Ref. 54.1, RPF

Mit E-Mail vom 02.05.2023 hat Referat 54,1 des Regierungspräsidiums Freiburg Fehlanzeige und keine Betroffenheit gemeldet.

3.5.2.11. Abt. 3, Ref. 33, RPF

Mit E-Mail vom 28.04.2023 hat Referat 33 des Regierungspräsidiums Freiburg Fehlanzeige gemeldet.

3.5.2.12. Landesforstverwaltung Baden-Württemberg

Mit E-Mail vom 04.05.2023 hat die Landesforstverwaltung Baden-Württemberg mitgeteilt, dass im Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG liegt. Auch sei eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund werden forstrechtliche/-fachliche Belange von dem Vorhaben nicht berührt. Die Planfeststellungsbehörde hatte insoweit nichts weiter zu veranlassen.

3.5.2.13. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Unter dem 01.06.2023 hat das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mitgeteilt, dass aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen sind, gegen die Planung von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen bestehen, aktuell im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das Landesamt stattfinden, gegen das Vorhaben keine

Einwendungen von bergbehördlicher Seite bestehen und im Bereich der Planfläche Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert sind. Daher ist von der Planfeststellungsbehörde diesbezüglich kein Konflikt zu bewältigen.

3.5.2.14. Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege hat sich unter dem 23.06.2023 zu dem Vorhaben geäußert. Das Landesamt hat mitgeteilt, dass im Rahmen der Planung eine Marienfigur versetzt werden soll, wozu eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung notwendig ist, die aufgrund der Konzentrationswirkung in der Planfeststellung beinhaltet ist. Grundsätzlich sollten solche Flurdenkmale am angestammten, gestifteten Ort bestehen bleiben. In Anbetracht der vorliegend betroffenen öffentlichen Interessen – insbesondere einer sicheren Radwegeverbindung – stellt das Landesamt für Denkmalpflege jedoch Bedenken gegen die Versetzung zurück. Für die Einzelheiten sowie die weiteren vom Landesamt erteilten Hinweise – die zum Gegenstand der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Beschlusses gemacht worden – wird auf die Ausführungen unter B. III. 3.3.6. und B. III. 3.4.7. verwiesen.

3.5.2.15. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat mit Schreiben vom 21.06.2023 mitgeteilt, dass laufende oder geplante Flurneuerordnungsverfahren nicht von der Planung berührt sind und keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

3.5.2.16. Höhere Raumordnungsbehörde beim RPK

Die Höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe hat sich unter dem 27.06.2023 zu dem Vorhaben geäußert und nach Erteilung verschiedener Hinweise mitgeteilt, dass der Planung keine verbindlichen Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Für die Einzelheiten der erteilten Hinweise der Höheren Raumordnungsbehörde wird auf Abschnitt B. III. 3.2. dieses Beschlusses verwiesen.

3.5.2.17. Regionalverband Mittlerer Oberrhein

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat unter dem 26.04.2023 eine Fachstellungnahme abgegeben. Er begrüßt die Verbesserung der Verkehrssicherheit für Radfahrende und Fußgänger, insbesondere Schülerinnen und Schüler, durch den Bau des kombinierten Rad- und Wirtschaftswegs. Die weiteren Ausführungen des Regionalverbands zum Regionalen Grünzug und zum schutzwürdigen Bereich für die Landwirtschaft, Stufe I hat die Planfeststellungsbehörde in den Abschnitten B. III. 3.2. und B. III.3.3. gewürdigt. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen. Ergänzende Bemerkungen sind nicht zu machen.

3.5.2.18. ZV Hochwasserschutz Raum Baden-Baden/Bühl

Der Zweckverband Hochwasserschutz Raum Baden-Baden/Bühl hat mit E-Mail vom 05.05.2023 mitgeteilt, dass keine Verbandsgewässer und sonstigen Anlagen des Verbands betroffen sind. Seitens der Planfeststellungsbehörde war daher nichts weiter zu veranlassen.

3.5.2.19. Bundeswehr

Mit Schreiben vom 27.04.2023 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mitgeteilt, dass durch das Vorhaben keine Verteidigungsbelange beeinträchtigt werden. Aufgrund der Fehlanzeige war insoweit nichts weiter zu veranlassen.

3.5.2.20. Polizeipräsidium Offenburg

Mit E-Mail vom 11.05.2023 hat das Polizeipräsidium Offenburg auf etwaige vorhabenbedingte Schwierigkeiten bei der Widmung, Markierung und Beschilderung des Rad- und Wirtschaftswegs hingewiesen. Diese Bedenken hat sie im Erörterungstermin am 11.07.2024 vertieft. Dieses Vorbringen hat die Planfeststellungsbehörde im Einzelnen in den Abschnitten B. III. 3.3.1. und B. III. 3.4.4. dieses Beschlusses behandelt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

3.6. Anerkannte Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG)

Weder im Rahmen des Anhörungsverfahrens noch im Rahmen der 2. Planänderung ist eine Stellungnahme einer anerkannten Vereinigung i.S.d. § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen. Soweit ein Vertreter des NABU e.V. zum Erörterungstermin am 11.07.2024 (Prot. S. 70 ff.) erschien, wurden keine zwingenden oder sonstigen erheblichen Bedenken durch die Vereinigung gegen das Vorhaben in der Antragsvariante vorgebracht. Soweit der NABU e.V. die Möglichkeit einer Ausführung eines reinen Radwegs mit nur 2-2,5 m Breite sowie den Flächenverbrauch der Antragsvariante angesprochen hat (Prot. S. 71) wird auf die obigen Ausführungen unter B.III.3.4. (insb. 3.4.1.2. und 3.4.2.2.) verwiesen.

3.7. Träger von Versorgungsleitungen

Im Maßnahmenbereich sind mehrere Infrastrukturleitungen vorhanden, was im Einzelnen nachfolgend dargestellt und gewürdigt wird. Des Weiteren werden der Vollständigkeit halber Fehlanzeigemeldungen dargestellt.

3.7.1. TransnetBW GmbH

Mit Stellungnahme vom 23.06.2023 hat die TransnetBW GmbH mitgeteilt, dass sie im Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens die 380-kV-Leitung Kühmoos - Daxlanden, Anlage 7510 Mast 460 – 461 betreibt. Sie hat für Maßnahmen im Bereich der Höchstspannungsfreileitungsanlage allgemeine Auflagen mitgeteilt, die unter A. IV. 3.2. zum Gegenstand der verbindlichen Nebenbestimmungen gemacht worden sind.

3.7.2. Amprion GmbH

Unter dem 20.06.2023 hat die Amprion GmbH mitgeteilt, dass es sich bei der o.g. Leitung Kühmoos-Daxlanden um eine Gemeinschaftsleitung der TransnetBW GmbH und der Amprion GmbH handelt sowie, dass für die Bauauskunft die TransnetBW GmbH zuständig ist. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Amprion GmbH hat weiter mitgeteilt, dass auf der Leitung Kühmoos-Daxlanden die Zubeseilung eines vierten Stromkreises und eine Erhöhung des Betriebsstroms durch den witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb (WAFB) der Stromkreise durch die Amprion GmbH geplant ist. Der kombinierte Rad- und Wirtschaftsweg wird – so die Amprion GmbH weiter – bei der Umsetzung des v.g. Projekts an der Freileitung entsprechend berücksichtigt.

3.7.3. Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit E-Mail vom 11.05.2023 darauf hingewiesen, dass an der L 87a ab dem Baubeginn auf der Westseite ein Kupferkabel liegt, das das Haus Zeller Str. 47 telefonisch versorgt. Üblicherweise hat das Kabel laut Deutsche Telekom Technik GmbH eine Überdeckung von 90 cm. Es wurde um Kontaktaufnahme gebeten, sollte dieses Kabel die hiesige Baumaßnahme behindern.

Den vorgenannten Leitungshinweis hat die Planfeststellungsbehörde im Abschnitt A. VI.4.1. dieses Beschlusses aufgenommen. Was die Bauüberwachung und Abstimmung mit Leitungsträgern anbelangt, wird auf Nebenbestimmung A. IV. 3.1. verwiesen. Hieraus ergibt sich, dass der Vorhabenträger rechtzeitig auf die Leitungsträger zugehen und sich mit diesen abstimmen muss.

3.7.4. Syna GmbH

Die Syna GmbH hat mit Stellungnahme vom 16.05.2023 darauf hingewiesen, dass im Planabschnitt 1, Ortsausgang Zell bis Zeller Mühle (Zeller Straße 47) Versorgungskabel der Syna GmbH liegen. Sie hat um rechtzeitige Kontaktaufnahme gebeten, sofern bei der Bauausführung Änderungen oder Schutzmaßnahmen an Anlagen erforderlich werden. Sie hat überdies darauf hingewiesen, dass im o.g. Bereich auch Versorgungsleitungen des Überlandwerk Mittelbaden liegen und hat um entsprechende Kontaktaufnahme gebeten.

Die vorgenannten Leitungshinweise hat die Planfeststellungsbehörde im Abschnitt A. VI.4.2. dieses Beschlusses aufgenommen. Was die Bauüberwachung und Abstimmung mit Leitungsträgern anbelangt, wird auf Nebenbestimmung A. IV. 3.1.

verwiesen. Hieraus ergibt sich, dass der Vorhabenträger rechtzeitig auf die Leitungsträger zugehen und sich mit diesen abstimmen muss.

3.7.5. Westnetz GmbH

Die Westnetz GmbH hat mit E-Mails vom 11.05.2023 gemeldet, dass im Planbereich der Maßnahme keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH verlaufen und Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich aus heutiger Sicht nicht vorliegen. Seitens der Planfeststellungsbehörde war daher nichts weiter zu veranlassen.

3.7.6. Vodafone West GmbH

Mit Stellungnahme vom 30.05.2023 hat die Vodafone West GmbH mitgeteilt, dass im Planbereich sich keine Versorgungsanlagen der Vodafone-Gesellschaft befinden. Deshalb bestehen keine Einwände gegen die Planung. Auch sind ausweislich der Auskunft der Vodafone West GmbH weder eigene Arbeiten noch Mitverlegungen geplant.

3.7.7. Netze BW GmbH

Unter dem 03.05.2023 hat die Netze BW GmbH gemeldet, dass sie im Vorhabenbereich keine 110-kV-Leitungsanlagen unterhalten und planen, sie daher zum Planfeststellungsverfahren keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen hat. Aufgrund der Fehlanzeige war seitens der Planfeststellungsbehörde nichts weiter zu veranlassen.

3.7.8. Netze-Gesellschaft Südwest mbH

Die Netze-Gesellschaft Südwest mbH hat mit Schreiben vom 03.05.2023 mitgeteilt, dass im Plangebiet keine Versorgung durch sie besteht und sie keine Leitungen in diesem Bereich hat. Daher war durch die Planfeststellungsbehörde nichts weiter zu veranlassen.

3.7.9. GASCADE Gastransport GmbH

Mit E-Mail vom 12.05.2023 hat die GASCADE Gastransport GmbH im eigenen Namen und im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. mitgeteilt, dass Anlagen dieser Betreiber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Seitens der Planfeststellungsbehörde war daher nichts weiter zu veranlassen.

3.7.10. Terranets BW GmbH

Mit Schreiben vom 26.04.2023 hat die Terranets BW GmbH Fehlanzeige gemeldet, so dass durch die Planfeststellungsbehörde nichts weiter zu veranlassen war.

3.7.11. PLEdoc GmbH

Unter dem 24.05.2023 hat die PLEdoc GmbH mitgeteilt, dass von ihr verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen,
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen,
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg,
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen,

- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen,
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG),
Dortmund,
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen.

3.7.12. GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH

Mit E-Mail vom 27.04.2024 hat die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH für sich und die die MTI Teleport München GmbH gemeldet, dass sie keine Anlagen im Bereich der Baumaßnahme betreiben dort zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Arbeiten geplant seien, so dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Aufgrund der Fehlanzeige war seitens der Planfeststellungsbehörde nichts weiter zu veranlassen.

3.7.13. Bodensee-Wasserversorgung

Die Bodensee-Wasserversorgung hat unter dem 22.06.2023 mitgeteilt, dass im Bereich dieser Maßnahme sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung befinden. Es wurden daher keine Bedenken erhoben.

3.8. Private Einwendungen

Zur Wahrung eines bestmöglichen Datenschutzes wird in diesem Planfeststellungsbeschluss auf die Wiedergabe der Namen privater Personen verzichtet. Des Weiteren wird aus Datenschutzgründen eine geschlechtsneutrale Bezeichnung verwendet. Damit wird für alle einwendenden Personen der Begriff „Einwender*in“ mit dem Zusatz einer Identifikationsnummer benutzt. Im Laufe des Verfahrens haben mehrere Privatpersonen Einwendungen erhoben. Soweit auf deren Einwendungen bereits unter den obenstehenden Abschnitten eingegangen wurde, wird auf diese Passagen verwiesen.

Hinweis nach § 74 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 69 Abs. 2 S. 4 LVwVfG: Es wird darauf hingewiesen, dass sofern die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht angegebenen Namen, Anschriften oder vom Vorhaben betroffener Grundstücke von Beteiligten zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, jeder Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17) Auskunft über diese Daten oder darüber erhalten kann, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt wird.

3.8.1. Einwender*in Ident.-Nr. 1

Einwender*in Ident.-Nr. 1 hat im Rahmen einer schriftlichen Einwendung vom 06.06.2024 Bedenken zur Erschließung seiner/ihrer Grundstücke Flst.-Nr. 6601 und 6602, Gemarkung Unzhurst vorgebracht. Durch den neu geplanten Einmündungsbereich der K 3747/L 87a seien die direkten Zufahrten von der K 3747 zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Flst.-Nr. 6601 und 6602, Gemarkung Unzhurst nicht mehr gewährleistet. Er/sie bitte um die Gewährleistung der Zugänglichkeit direkt von der K 3747 zu den Grundstücken. Der Zugang über den Wirtschaftsweg auf der östlichen Seite stelle eine Wertminderung der Grundstücke für die Zukunft sowie eine hohe Koordination für die heutige Größe der landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge dar.

Dieser Aspekt ist im Rahmen des Erörterungstermins am 11.07.2024 zwischen dem/der Einwender*in und dem Vorhabenträger vertieft worden (Prot. S. 10 ff.). Hierbei hat der/die Einwender*in hervorgehoben, dass die Grundstücke stets mit großen Maschinen angefahren würden. Ferner hat er/sie angegeben, dass die beiden Grundstücke als ein Schlag bewirtschaftet würden. Eine Erreichbarkeit nur des Grundstücks Flst.-Nr. 6601 von der künftigen Kreisstraße sei zudem nicht ausreichend, es müsse auch gewährleistet sein, auf das andere Grundstück direkt draufzukommen (Prot. S. 14); dies für den Fall des Verkaufs des vorgenannten (ersten) Grundstücks.

Auf die Einwendung des/der Einwenders/Einwenderin Ident.-Nr.1 hin hat der Vorhabenträger zugesagt (Prot. S. 13/14, 16), dass zumindest der Bereich ab der K 3747 zum Grundstück Flst.-Nr. 6601, Gemarkung Unzhurst geschottert wird, um eine Erschließung dieses Grundstück zu garantieren. Die Zusage hat die

Planfeststellungsbehörde unter A. V. 3. des verfügenden Teils dieses Beschlusses für verbindlich erklärt. Im Übrigen hat der Vorhabenträger auf die rückwärtige Erschließung über den dort angrenzenden Wirtschaftsweg hingewiesen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird zur der Erschließungsfrage folgendes ausgeführt:

Aus dem Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1), Blatt 2a ergibt sich, dass durch die Umgestaltung des Knotenpunkts und den Rückbau des alten Knotenpunkts K 3747/L 87a künftig folgende Grundstücke der Gemarkung Unzhurst im Bereich des ehemaligen Knotenpunkts nicht mehr unmittelbar von der K 3747 und auch nicht über den künftigen Rad- und Wirtschaftsweg auf der Kopfseite der Grundstücke anfahrbar sein werden:

- Grundstück Flst.-Nr. 6602,
- Grundstück Flst.-Nr. 6603 (nicht dem/der Einwender*in Ident-Nr. 1 gehörend),
- Grundstück Flst.-Nr. 6604 (nicht dem/der Einwender*in Ident-Nr. 1 gehörend).

Das Grundstück Flst.-Nr. 6601 wird im oberen seitlichen Bereich von der K 3747 weiterhin tangiert, bevor diese Richtung L 87a abknickt. Das Grundstück Flst.-Nr. 6605 (nicht dem/der Einwender*in Ident-Nr. 1 gehörend) wird im oberen Bereich auf der Kopfseite von dem künftigen Rad- und Wirtschaftsweg begrenzt. Die Grundstücke Flst.- Nr. 6601, 6602, 6603 und 6604 sind allesamt zudem rückwärtig über einen gemeindlichen Wirtschaftsweg (Grundstück Flst.-Nr. 6612) erschlossen.

Die Lage stellt sich grafisch wie folgt dar:



Bei dem Grundstück Flst.-Nr.6602 handelt es sich um dasjenige, auf dem „Mittelweg“ steht. Das Grundstück Flst.-Nr.6601 liegt rechts von diesem, die Grundstücke Flst.-Nr. 6603 und 6604 links daneben.

Nach § 15 Abs. 1 StrG steht Eigentümern und Besitzern von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben

(Straßenanlieger), kein Anspruch darauf zu, dass die Straße nicht geändert oder nicht eingezogen wird. Werden auf Dauer Zufahrten oder Zugänge durch die Änderung oder die Einziehung von Straßen unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, so hat nach § 15 Abs. 2 S. 1 StrG der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder, soweit dies nicht zumutbar ist, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Diese Ersatz- und Entschädigungsregelungen in § 15 Abs. 2 (bis 4) StrG setzen ein subjektives Recht des Straßenanliegers auf eine Verbindung seines Grundstücks mit dem öffentlichen Wegenetz voraus. Diese subjektiv geschützte Rechtsposition ist allerdings auf die Befugnisse beschränkt, die der Gesetzgeber dem Anlieger zur Vermeidung einer mit Art. 14 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 GG unverhältnismäßigen Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentumsrechts mindestens zu gewährleisten hat. Danach werden die Bedürfnisse der Anlieger nur in ihrem Kern geschützt. Das Straßengesetz für Baden-Württemberg schützt als subjektives Recht des Straßenanliegers also nur den verfassungsrechtlich gewährleisteten Kern des Anliegergebrauchs. Dazu gehört die Zufahrt mit einem Fahrzeug nur insoweit, als der Anlieger zur angemessenen Nutzung seines Grundstücks unter Berücksichtigung der Rechtslage und der tatsächlichen Gegebenheiten darauf angewiesen ist (zum Ganzen: VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 04.05.2023 – 5 S 1941/22 –, juris, Rn. 79/80; v. 26.01.2016 – 5 S 1229/14, juris, Rn. 20).

Hieran gemessen sieht die Planfeststellungsbehörde die Zusage für die Erschließung des Grundstücks Flst.-Nr. 6601 als hinreichend an zur Wahrung des subjektiven Rechts des/der Einwenders/Einwenderin auf eine Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wegenetz. Mit der Ausschotterung im unmittelbar an die Kreisstraße angrenzenden Bereich kann gewährleistet werden,

dass der/die Einwender*in dieses Grundstücks weiterhin von der Kreisstraße aus erreicht, da dann ca. die Hälfte des Kopfbereichs dieses Grundstücks von der Kreisstraße aus anfahrbar ist.

Für das Grundstück Flst.-Nr. 6602 sieht die Planfeststellungsbehörde die bestehende rückwärtige Erschließung über den Wirtschaftsweg als angemessen und ausreichend an zur Gewährleistung des subjektiven Rechts des/der Einwenders/Einwenderin auf eine Verbindung seines/ihres Grundstücks mit dem öffentlichen Wegenetz. Dabei kann dahinstehen, ob die Grundstücke des Einwenders als ein Schlag bewirtschaftet werden und daher bei aktueller Sachlage die Erreichbarkeit des Grundstücks Flst.-Nr. 6602 über die Zufahrt auf das Grundstück Flst.-Nr. 6601 von der Kreisstraße aus derzeit möglich wäre. Denn die Planfeststellungsbehörde erachtet den rückwärtigen Wirtschaftsweg für ausreichend zur angemessenen Nutzung des Grundstücks Flst.-Nr. 6602 des/der Einwenders/Einwenderin sowohl unter Berücksichtigung der Rechtslage als auch der tatsächlichen Gegebenheiten. Bei dem rückwärtigen Weg handelt es sich ausweislich der Angaben des/der Einwenders/Einwenderin (Prot. S. 13) um einen Feldweg, der landwirtschaftlich genutzt werde (Prot. S. 15). In rechtlicher Hinsicht handelt es sich bei dem rückwärtigen Wirtschaftsweg also um einen beschränkt öffentlichen Feldweg im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a StrG. Der Weg dient dazu, dass angrenzende Grundstücke mit landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr angefahren werden. In rechtlicher Hinsicht besteht somit eine Verbindung des Grundstücks Flst.-Nr. 6602 an das (beschränkt) öffentliche Wegenetz. Dieses Wegenetz kann unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch angemessen genutzt werden. Die Planfeststellungsbehörde verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass moderne

landwirtschaftliche Maschinen größer sind als diejenigen bei Anlage des Wirtschaftswegs (Prot. S. 15). Indessen kommt zum einen nicht ausschließlich Großgerät (z.B. Mähdrescher), sondern auch kleineres Gerät (Schlepper, etc.) zum Einsatz. Zum anderen handelt es sich selbst unter Zugrundelegung, dass auch Schlepper größer und breiter geworden sind, nur um einen Komfortverlust bei der Benutzung des öffentlichen Wegenetzes. Der/die Einwender*in führt selbst aus, dass die Wirtschaftswege genutzt werden. Dann aber ist eine Nutzung selbst mit den derzeitigen größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen objektiv möglich. Allerdings wird nicht verkannt, dass es im Fall des Begegnungsverkehrs zu Schwierigkeiten kommen kann (Prot. S. 15/16). Es wird gesehen, dass etwaige Ausweichmanöver dazu führen können, dass auf angrenzende Ackerflächen ausgewichen werden muss (mit etwaigen Fruchtschäden im Randbereich). Für den hier vorliegenden Einzelfall kann dem Begegnungsverkehr jedoch durch ein Ausweichmanöver in den Einmündungsbereich des Wirtschaftswegs auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6613, Gemarkung Unzhurst vermieden werden. Dieser zweite Wirtschaftsweg liegt direkt unterhalb der Grundstücke Flst.-Nr. 6603, 6604 und damit direkt neben dem Grundstück Flst.-Nr. 6602 des/der Einwenders/Einwenderin. Zum anderen handelt es sich bei dem einwenderseits beschriebenen Problem des rückwärtigen Begegnungsverkehrs um eine hinnehmbare Alltagssituation, die auf der Grundlage der einwenderseits beschriebenen Gegebenheiten nur selten eintreten dürfte. Aus den Angaben des/der Einwenders/Einwenderin ergibt sich, dass die Landwirte aufgrund der Größe ihrer landwirtschaftlichen Fahrzeuge tatsächlich bevorzugt über die befestigte Kreisstraße (bzw. die Landesstraße) auf ihre Ackerflächen fahren. Für die Ackerflächen, die auf dem o.a. Grunderwerbsplan rechts des Grundstücks des/der Einwenders/Einwenderin liegen (Richtung Bühl-Balzhofen) ist eine unmittelbare

Zufahrt über die Kreisstraße gesichert. Was die Grundstücke Richtung Ottersweier-Zell anbelangt, sind alle Grundstücke ab dem Flst.-Nr. 6605 über den kombinierten Rad- und Wirtschaftsweg künftig anfahrbar. Der Regelquerschnitt des Rad- und Wirtschaftswegs soll 3 m betragen. Für die Bestimmung des Regelquerschnitts für den Rad- und Wirtschaftsweg wurde das DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 904 zugrunde gelegt. Die DWA-A 904-1 betreffen Richtlinien für den Ländlichen Wegebau. Teil 1 der Richtlinien betrifft die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege. Dort ist für eine gebundene Fahrbahndecke – wie hier – eine Regelbreite von 3,0 m vorgesehen (vgl. S. 41 d. DWA-A 904-1 2016), um den Ansprüchen der Land- und Forstwirtschaft an die Wegeinfrastruktur gerecht zu werden. Mithin droht der einwenderseits beschriebene Fall des Begegnungsverkehrs mit landwirtschaftlichem Großgerät auf dem rückwärtigen Wirtschaftsweg vor allem für die Grundstücke Flst.-Nr. 6602 (des/der Einwenders/Einwenderin), 6603 (nicht dem/der Einwender*in Ident-Nr. 1 gehörend) und 6604 (ebenfalls nicht dem/der Einwender*in Ident-Nr. 1 gehörend). Wie bereits angemerkt, liegt direkt unterhalb der Grundstücke Flst.-Nr. 6603 und 6604 jedoch ein abknickender Wirtschaftsweg (Grundstück Flst.-Nr. 6613), so dass ein Ausweichen in den dortigen Einmündungsbereich der aufeinandertreffenden Wirtschaftswege möglich ist. Überdies ist in diesem Bereich das Wirtschaftswegenetz kleinräumig gestaltet (siehe Unterlage 10.1, Blatt 1 und 2a). Sieht ein Verkehrsteilnehmer (hier ein Landwirt bzw. eine Landwirtin) in der vorliegend gut einsehbaren Ackerflur, dass auf dem rückwärtigen Wirtschaftsweg Grundstück Flst.-Nr. 6612 bereits ein landwirtschaftliches Fahrzeug fährt, kann er/sie entweder in den Einmündungsbereichen der Wirtschaftswege, die von der L 87a bzw. K 3747 Richtung des rückwärtigen Wirtschaftswegs auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6612 verlaufen, warten, oder – wenngleich deutlich mühevoller – auf dem rückwärtigen

Wirtschaftsweg rückwärtsfahren, um einen reibungslosen Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Diese dritte Möglichkeit sieht die Planfeststellungsbehörde angesichts der Kleinräumigkeit des hiesigen Wirtschaftswegenetzes als noch zumutbar an. Angesichts der angemessenen Erschließung sieht die Planfeststellungsbehörde in der vermeintlichen Wertminderung für den Verkaufsfall auch keinen Aspekt, der abwägungsrelevant zugunsten des/der Einwenders/Einwenderin zu berücksichtigen wäre.

Soweit der/die Einwender*in über die vorgenannten Aspekte hinaus im Erörterungstermin auf eine Alternativtrasse in der Form eines reinen Radwegs, auf Aspekte der Verkehrssicherheit sowie Belange der Landwirtschaft – auch und gerade in Abwägung mit dem Artenschutz – vorgerbacht hat (Prot. S. 69f.), wird auf die Ausführungen unter B. III.3.3.1., B. III.3.3.3.6. und B. III.3.4.3. Bezug genommen. Sie werden angesichts der obigen Ausführungen zurückgewiesen.

3.8.2. Einwender*in Ident.-Nr. 2

Die Einwendung ist sowohl im eigenen Namen des/der Einwenders/Einwenderin sowie im Namen seiner/ihrer Familie worden.

Es ist schriftlich eingewendet worden, dass Vorhaben stimme nicht mit den schützenswerten Interessen von Flächenbesitzern, Landwirten und auch der Zivilbevölkerung überein. Der Flächenverbrauch auf der Ostseite (Variante V2) sei unverhältnismäßig groß im Vergleich zu den anderen drei untersuchten Trassenvarianten. Ebenso sei auf der westlichen Seite ein Wirtschaftsweg vorhanden. Bei diesem müsste nur die obere Tragschicht von Erde befreit werden, da sich darunter schon Kies und Schotter befinde. Den Einwendern und Einwenderinnen sei bewusst, dass sich auf der Westseite der L 87a ein Vogelschutzgebiet befinde. Fraglich sei indessen, ob und inwieweit der Große Brachvogel sich an einem befestigten Schotterweg störe. Die ortsansässigen Landwirte hätten den Großen Brachvogel in der Obersasbacher Gemarkung schon an mehreren Stellen und nicht nur westlich der L 87a gesehen. So lange wie der Große Brachvogel schon durch den NABU e.V. geschützt werde, müssten dort schon zahlreiche Brutpaare leben. Des Weiteren wird einwenderseits darauf hingewiesen, dass man in Bayern immer häufiger gut geschotterte Radwege sehe. Man frage sich, ob ein solcher nicht auch den Zweck erfüllen würde; der angedachte Radweg müsse gar nicht geteert werden. Am Ortsausgang Zell und auf der westlichen Seite der L 87a befinde sich ein ausreichender Schotterweg, der benutzt werde, um zur Zeller Mühle mit dem Rad zu kommen. Dieser würde seit Jahren bereits frequentiert. Selbst wenn man argumentieren würde, dass der vorhandene Weg zu schmal sei, müsste man die L 87a eben nach Osten verlegen bis nördlich nach der Zeller Mühle. Dies würde zum einen weniger Fläche in Anspruch nehmen,

die marode L 87a wäre erneuert, das betroffene Grundstück gehöre schon der Gemeinde und die Kosten würden nicht so explodieren wie vorliegend. Mithin sei ein schlichter und einfacher Fahrradweg ausreichend. Ein Wirtschafts- und Radweg komme demgegenüber gar nicht in Frage. Dieser würde weder benötigt noch genutzt werden. Bedenken bestehen insbesondere beim Begegnungsverkehr; dies auch angesichts der Breite landwirtschaftlicher Fahrzeuge. Ausweichen sei mit so schwerem Arbeitsgerät nicht möglich. Des Weiteren würden bei einer Führung des Radwegs auf der Westseite der L 87a die großzügigen, flächenintensiven Kurven in den Einmündungsbereichen auf die L87a entfallen. Schließlich wird bemängelt, dass bei der Trassenwahl auf der Ostseite der L 87a dem Artenschutz gegenüber den Interessen der Landwirtschaft, auch der Nebenerwerbslandwirtschaft, unverhältnismäßig hohes Gewicht beigemessen worden sei und werde. Einwenderseits seien mehrere eigene, aber auch gepachtete Grundstücke und Baumbestand betroffen, zum Teil mehr als bei jedem Haupterwerbslandwirt der Gemeinde. Gerade bei Nebenerwerbslandwirtschaften seien Flächenverluste von besonderer Relevanz. Eine Erweiterung der Nebenerwerbslandwirtschaft werde durch ständige Flächeninanspruchnahme und insb. durch die hier angestrebte unmöglich gemacht; irgendwann sei man gezwungen, den Beruf als Nebenerwerbslandwirt*in aufzugeben, was den Interessen der allgemeinen Gemeinschaft, der ländlichen Region und natürlich auch der Bevölkerung widerspreche. In der Antragsvariante werde weder in der betrieblichen noch in der persönlichen Meinung als Normalbürger ein Sinn gesehen.

Dieses Vorbringen ist einwenderseits im Erörterungstermin am 11.07.2024 vertieft worden. Insbesondere ist auf den Aspekt eingegangen worden, ein geschotteter Radweg, wie er auf der Westseite der L 87a bereits vorhanden sei, sei ausreichend

(Prot. S. 18). Auch entstehe dort Lärm, so dass das Argument des Schutzes des Großen Brachvogels nicht durchgreife. Ferner habe der Große Brachvogel dieses Jahr nicht auf der Westseite der L 87a, sondern auf der Ostseite im Gebiet der Antragsvariante gebrütet (Prot. S. 19). Vertieft worden ist zudem die bereits angemerkte Problematik des Ausweichens insbesondere im Begegnungsverkehr sowohl von zwei landwirtschaftlichen Geräten als auch im Fall der (zusätzlichen) Begegnung mit einem Radfahrenden (Prot. S. 21). Im weiteren Verlauf ist zudem einwenderseits auf den hohen Verbrauch von schützenswerten landwirtschaftlichen Flächen eingegangen worden (Prot. S. 54). Sodann hat der/die Einwender*in vorgebracht, dass bei Umsetzung der geplanten Antragsvariante eine Existenzvernichtung der betriebenen Nebenerwerbslandwirtschaft drohe und es unmöglich werde, eine Haupteinwerbslandwirtschaft aufzubauen (Prot. S. 54 f.). Auch würden Obstbäume entfallen, die zum einen als Tafelware für den Großmarkt und zum anderen zum Brennen von Schnaps für den eigenen Hofladen genutzt würden (Prot. S. 58). Schließlich ist darauf hingewiesen worden, dass einwenderseits bereits für andere Vorhaben (z.B. Gewerbegebiet Ottersweier und sechsstreifiger Ausbau der A 5) Flächen zur Verfügung gestellt hätten werden müssen (Prot. S. 82 ff.).

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Soweit die Trassenführung und der Flächenverbrauch, dies insbesondere im Hinblick auf landwirtschaftliche Interesse, beanstandet wird, sind diese Themenkomplexe in den oben anstehenden Abschnitten bereits umfassend behandelt worden. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B. III. 3.4.1.2., B. III. 3.4.2.2. und B. III. 3.4.3. Bezug genommen. Ergänzende Bemerkungen hierzu sind auch nicht in Ansehung der vorgenannten Einwendung notwendig.

Dasselbe gilt, soweit geltend gemacht worden ist, dass die Interessen des Natur- und Artenschutzes über Gebühr betrachtet worden seien. Hier wird auf die Ausführungen unter B. III.3.3.3. sowie die Ausführungen unter B. III. 3.4.1.2. Bezug genommen. Der Aspekt der Verkehrssicherheit – insbesondere des Begegnungsverkehrs – ist unter B. III. 3.3.1. und B. III.3.4.4. behandelt worden. Gesondert zu würdigende Aspekte ergeben sich aus der Einwendung jeweils nicht.

Der Einwand der Existenzgefährdung ist unter B. III.3.4.8.3. behandelt worden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Einwand der Existenzgefährdung/Existenzvernichtung sich nicht auf die gesamte Familie bezieht, die als Unterzeichner in der schriftlichen Einwendung genannt ist, sondern ausschließlich auf dasjenige Familienmitglied, das im Erörterungstermin (Prot. S. 55) betont hat, es beabsichtige ggf. von der Nebenerwerbslandwirtschaft zur Haupteinwerbslandwirtschaft zu wechseln. Soweit Familienmitglieder als Eigentümer*innen von Grundstücken, die vorliegend in Anspruch genommen werden sollen, im Grunderwerbsverzeichnis genannt sind, ist für diese nicht der Einwand der Existenzvernichtung/Existenzgefährdung erhoben worden. Die einwendende Person, die den Einwand der Existenzgefährdung/Existenzvernichtung geltend gemacht hat, ist wiederum nicht Eigentümer*in eines der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke, sondern ausschließlich Bewirtschafter vorhabenbetroffener Grundstücke. Des Weiteren ist ergänzend anzumerken, dass die Planfeststellungsbehörde nicht verkennt, dass es vorhabenbedingt zur Fällung von insgesamt 47 Einzelbäumen kommen wird. Insoweit ist einwenderseits im Erörterungstermin vorgetragen worden (Prot. S. 55), dass diese in Ottersweier-Zell auch viel Obst anbauen würden. Das Einzugsgebiet

bei der Zeller Mühle, auf der Seite des Radwegs, bestehe nur aus Obstbäumen. Durch die Planung zum einen mit der Überquerung an der Zeller Mühle und zum anderen am Ortsausgang mit der Schleife würden sehr viele Obstbäume wegfallen. Einwenderseits werde es höchstwahrscheinlich zur Fällung von Birnen-, Zwetschgen- und Apfelbäumen kommen. Dieser Einwand wird von der Planfeststellungsbehörde jedoch als nicht durchgreifend erachtet. Zum einen ergibt sich aus dem Vorbringen nicht, dass sämtliche der 47 Einzelbäume solche des/der Einwenders/Einwenderin wären. Zum anderen ergibt sich aus dem Vorbringen nicht, dass es sich bei den 47 Einzelbäumen um (nahezu) den gesamten Obstbaumbestand des/der Einwenders/Einwenderin handelt und deshalb eine Vermarktung des Obstes und/oder ein Brennen des Obstes zu Schnaps nicht mehr möglich sei. Hinzu kommt, dass einwenderseits ein breit aufgestelltes Warenangebot aus Kartoffeln, Obst, etc. im Hofladen bereitgehalten wird (vgl. Prot. S. 83). Auch deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Verlust der Obstbäume die Existenz der Nebenerwerbslandwirtschaft bedroht oder vernichtet. Ebenso geht die Planfeststellungsbehörde angesichts der Vielfalt der Bewirtschaftung und der Anzahl der bewirtschafteten Fläche nicht davon aus, dass durch das Vorhaben eine angedachte Entwicklung zum Haupterwerbslandwirt unmöglich gemacht wird.

3.8.3. Einwender*in Ident.-Nr. 3

Einwender*in Ident.-Nr. 3 ist gemeinsam mit Einwender*in Ident.-Nr. 2 zum Erörterungstermin am 11.07.2024 erschienen; es besteht eine verwandtschaftliche Beziehung. Einwender*in Ident.-Nr. 3 ist ein(e) vom Vorhaben betroffene(r) Grundstückseigentümer*in. Soweit Einwender*in Ident.-Nr. 2 schriftlich und/oder mündlich Einwände auch für den/die Einwender*in Ident.-Nr. 3 geltend gemacht hat, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Ergänzend hat Einwender*in Ident.-Nr. 3 im Erörterungstermin die Planung in Bezug auf einen Begegnungsfall von landwirtschaftlichem Gerät und Radfahrenden kritisiert (Prot. S. 34 ff.), dies insbesondere vor dem Hintergrund der Breite moderner Landmaschinen. Ein sicherer Begegnungsverkehr sei allenfalls bei einer Ausführung des Wegs in 5 m Breite möglich (Prot. S. 35). Bemängelt wird insbesondere, dass ein sachgerechtes Ausweichen nicht möglich sei; ein Landwirt könne beim Ausweichen beispielsweise nicht in den geplanten Entwässerungsgraben fahren und dadurch Platz machen (Prot. S. 37).

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Aspekt der Verkehrssicherheit – insbesondere des Begegnungsverkehrs – ist unter B. III. 3.3.1. und B. III.3.4.4. behandelt worden. Es wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung des Regelquerschnitts für den Rad- und Wirtschaftswegs das DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 904 zugrunde gelegt worden ist. Die DWA-A 904-1 betreffen Richtlinien für den Ländlichen Wegebau. Teil 1 der Richtlinien betrifft die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege. Dort ist für eine gebundene Fahrbahndecke – wie hier – eine Regelbreite von 3,0 m vorgesehen (vgl. S. 41 d. DWA-A 904-1 2016), um den Ansprüchen der Land- und Forstwirtschaft an die Wegeinfrastruktur gerecht zu

werden. Zu diesem Regelquerschnitt kommt vorliegend ein 80 cm breites Bankett und der Sicherheitstrennstreifen von 1,75 m. Angesichts dieses Aufbaus des Rad- und Wirtschaftsweges kann vor dem Hintergrund des im Straßenverkehr geltenden Gebots gegenseitiger Rücksichtnahme (§ 1 StVO) davon ausgegangen werden, dass ein Begegnungsverkehr zwischen Landmaschinen und Radfahrenden durch Reduktion der Fahrgeschwindigkeit, ggf. vollständiges Stehenbleiben, und ein zeitgleiches Ausweichen des Radfahrenden begegnet werden kann.

3.8.4. Einwender*in Ident.-Nr. 4

Einwender*in Ident-Nr. 4 betreibt hauptberuflich Landwirtschaft und ist (Mit-) Eigentümer*in und Pächter*in von mehreren vorhabenbetroffenen Grundstücken.

Im Anhörungsverfahren hat er/sie sich schriftlich gegen die vorliegende Planung gewendet. Bemängelt wurde zunächst die Kommunikation zwischen der Gemeinde Ottersweier und dem Regierungspräsidium auf der einen Seite und den Bewirtschaftern der einzelnen Grundstücke auf der anderen Seite. Weiterer Kritikpunkt ist der Flächenverbrauch der Antragsvariante vor dem Hintergrund, dass auf der Westseite der L 87a bereits ein ausgewiesener Wirtschaftsweg auf fast der ganzen Länge der L 87a bestehe. Bei dessen Nutzung/Ausbau wäre Grunderwerb wäre nur in einem geringen Umfang nötig. Dies vor Augen stelle der Rad- und Wirtschaftsweg auf der Ostseite der L 87a eine unverantwortliche Steuerverschwendung dar, er sei nicht erforderlich. Bisher sei es gut ohne diesen gegangen. Mithin würde auch ein Radweg mit 2 m Breite ausreichen. Die ausgiebigen Einmündungen mit extrem viel Flächenverbrauch auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 6659, 6633, 6533 und 1792 in das Zellerfeld wären dann nicht erforderlich. Überdies hat der/die Einwender*in vorgebracht, dass er/sie als hauptberuflicher Landwirt*in von einem Großteil der beanspruchten Flächen betroffen sei und unter den gegebenen Umständen nicht zu einer Veräußerung bereit sei.

Im Rahmen des Erörterungstermins am 11.07.2024 hat der/die Einwender*in die schriftlich vorgebrachten Aspekte vertieft. Überdies hat er/sie vorgetragen (Prot. S. 38), dass er/sie als hauptberuflicher Landwirt über große Maschinen (18-Tonnen-Hänger, 300-PS-Schlepper) verfüge und der kombinierte Rad- und Wirtschaftsweg

von ihm/ihr wohl nicht genutzt werden wird (dazu auch Prot. S. 66). Stelle er/sie während der Ernte einen Hänger auf dem geplanten Weg ab, gehe das zu Lasten seiner Kolleg*innen. Er/sie werde daher andere Abstellmöglichkeiten suchen, namentlich am anderen Ende der betroffenen Grundstücke. Er/sie sei daher für einen reinen Radweg mit einer Breite von 2-2,5 m (vgl. auch Prot. S. 56, 66) und eine Begradigung sämtlicher Einfahrten in die L 87a. Die Landwirte würden auf dem vorhandenen Wirtschaftsweg fahren und von dort in einem rechten Winkel auf die L 87a einbiegen; etwaige Kurven/Schleifen/Schlaufen würden nicht benötigt (Prot. S. 38, 56, 76). Darüber hinaus bestehen Zweifel in Bezug auf die verkehrssichere Nutzung des Rad- und Wirtschaftswegs (Prot. S. 39, 56). Insgesamt sei der/die Einwenderin von der Maßnahme mit fast 30 -50 % der Grundstücke (Eigentum und Pachtfläche) über die Länge betroffen (Prot. S. 56, 65). Es werde Ackerwirtschaft betrieben. Bemängelt werde, dass man von Seiten des Vorhabenträgers mit ihm/ihr als hauptbetroffene Person nicht Vorabgespräche geführt habe; dies auch vor dem Hintergrund der Variante V 4, mit der man sowohl Balzhofen als auch Moos erschließen würde (Prot. S. 65). Dem/der Einwender*in wäre es das Wichtigste, dass es einen reinen Radweg gebe; die meisten wären ja auch dafür, da können man einen Kompromiss finden (Prot. S. 78). Der/die Einwender*in wünsche dann ein Gespräch mit Vertretern des Regierungspräsidiums und dem Bürgermeister der Gemeinde Ottersweier (Prot. S. 79) Die Gemeinde habe viele Grundstücke, mit denen sie dem/der betroffenen Einwender*in entgegenkommen könne. In Ottersweier gebe es viele Landwirte, der/die Einwender*in sei da eine gewisse Größe. Er/sie erhalte momentan keine Grundstücke, weil er/sie zu groß sei. Mit einer Pachtfläche in der Nähe von Flächen, die er/sie schon habe, könne die Gemeinde vielleicht entgegenkommen. Der/die Einwender*in sei mit sieben oder acht im Eigentum befindlichen Grundstücken betroffen. Man müsse ihn/sie verstehen. Den/die

Einwender*in ärgere, dass der Naturschutz immer Vorrang habe. Auch sei er/sie von mehreren Vorhaben betroffen, wie dem Bau einer neuen Stromtrasse und einer Gasleitung westlich vom Ort (Prot. S. 80).

Im Rahmen der 1. Planänderung hat die Planfeststellungsbehörde den/die Einwender*in Ident-Nr. 4 erneut angehört. Der/die Einwender*in hat sich im Rahmen der Stellungnahmemöglichkeit geäußert und abermals die Kommunikation zwischen der Gemeinde Ottersweier und dem Regierungspräsidium auf der einen Seite und der einwenden Person auf der anderen Seite bemängelt. Weiter ist bemängelt worden, dass trotz des Erörterungstermins keine Änderung an der Planung im Sinne einer Umplanung der Antragsvariante vorgenommen worden sei. Abermals ist auf den Flächenverbrauch und den bestehenden Wirtschaftsweg auf der Westseite der L 87a hingewiesen worden. Soweit im Gewann Grub (Bereich Ortsausgang Ottersweier-Zell) Streuobstwiesen entstehen bzw. Streuobstbäume ergänzt werden sollen, sei die ein Eingriff in das Vermögen der Eigentümer. Viele der Obstplantagen würden als Intensivobst genutzt und stehe somit als Ackerstatus zur Verfügung. Die vorgesehene Maßnahme wäre eine Wertminderung der landwirtschaftlichen Flächen; auch er/sie sei mit einzelnen Grundstücken betroffen. Des Weiteren solle auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6535, das er/sie gepachtet habe (vgl. zu diesem Grundstück auch die Einwendung des/der Einwender*in Ident-Nr. 6), ein Grünstreifen mit Hecke (im Rahmen der 2. Planänderung abgeändert auf Pflanzung von sechs Bäumen (*Prunus avium*) parallel eines Grabens in Verlängerung einer bestehenden Baumreihe und Entwicklung von Wiesen- und Blühstreifen = Ausgleichsmaßnahme 4.2 A; Unterlage 9.a) entstehen. Dies sei für den/die Einwender*in undenkbar, gerade unter dem Aspekt der Haupteinwerblandschaft. Das betroffene Grundstück sei hochwertiges

Ackerland, das zur Bewirtschaftung von Nutzkulturen diene. Auch hier trete für den/die Eigentümer*in eine unzumutbare Wertminderung des Grundstücks ein. Durch die Hecken und andere Pflanzen würde zudem Schatten entstehen, was der Ackerfläche schade. Die Pflanzung selbst würde Schutz geben für Wildschweine, die erheblichen Schaden in den benachbarten Ackerflächen anrichten würden. Der/die Einwender*in hat weiter vorgebracht, dass ein Rad- und Wirtschaftsweg östlich der L 87a nicht erforderlich sei; bisher sei es auch ohne diesen gegangen. Zudem sind abermals die Einmündungen mit dem zugehörigen Flächenverbrauch in das Zellerfeld beanstandet worden.

Auf diese Stellungnahme hat die Planfeststellungsbehörde bei der einwendenden Person um Mitteilung der betrieblichen Gesamtbewirtschaftungsfläche (Pacht und Eigentum) gebeten, damit diese die flächenmäßige Gesamtbetroffenheit der einwendenden Person beurteilen könne. Hierauf reagierte der/die Einwender*in Ident-Nr. 4 mit der Nachfrage, weshalb auf die Änderungswünsche der betroffenen Landwirte seitens des Vorhabenträgers nicht reagiert worden sei und weshalb die Ausgleichsmaßnahmen nicht bereits in den ursprünglich ausgelegten Grunderwerbsplänen ersichtlich gewesen seien. Was die gesamtbetriebliche Fläche anbelange, so solle diese nicht preisgegeben werden. Dies sei nicht erforderlich, vielmehr gehe es um das Prinzip, dass mit Flächen nicht so wie vorliegend umgegangen werden könne. Es könne nicht sein, dass noch weiteres gutes Ackerland für Ausgleichsflächen für einen Radweg beansprucht würden. Diese Flächen seien sehr wichtig für den landwirtschaftlichen Betrieb. Es könne nicht alles für den Naturschutz und Straßenbau verbraucht werden, zumindest nicht gutes Ackerland.

Die Einwendungen des/der Einwender*in Ident-Nr. 4 werden zurückgewiesen.

Kritik an der Kommunikation zwischen der Gemeinde Ottersweier und der Regierungspräsidium Karlsruhe auf der einen Seite und der einwendenden Person auf der anderen Seite ist im Hinblick auf den planfeststellungsrechtlichen Grundsatz der Problem- und Konfliktbewältigung rechtlich unerheblich. Ebenso ist der Wunsch nach vorgezogenen Grunderwerbsverhandlungen und vorgezogene Verhandlungen über Tauschflächen rechtlich unerheblich für die Beurteilung der Betroffenheit des/der Einwender*in, wenngleich die Planfeststellungsbehörde sieht, dass der/die Einwender*in insoweit sich um das Finden einer für seinen/ihren Betrieb wirtschaftlichen und aus seiner Sicht umweltverträglichen Lösung für die Allgemeinheit bemüht. Der Grunderwerb und damit auch Verhandlungen über etwaige Tauschflächen schließt sich indessen regelmäßig an die Planfeststellung zeitlich nachrangig an.

Im Hinblick auf die angezweifelte Erforderlichkeit des Rad- und Wirtschaftswegs (dies auch vor dem Hintergrund des bestehenden Wirtschaftswegs auf der Westseite der L 87a) sowie die alternative Trassenausführung in der Form eines reinen Radweges mit 2-2,5 m Breite wird auf die oben anstehenden Ausführungen unter B. III. 3.1. und B. III. 3.3.2. sowie B. III. 3.4.1.2. verwiesen. Ergänzende Ausführungen vor dem Hintergrund der Einwendung bedarf es allerdings in Bezug auf die Anbindung des Wirtschaftswegenetzes an die L 87a im Bereich der Obersasbacher Mark sowie der dortigen Anbindung der von bestehenden Wirtschaftswegen an den neuen Rad- und Wirtschaftsweg ohne gesonderte Anbindung an die L 87a. Insoweit meint die einwendende Person, dass er/sie ohnehin strikt gegen eine Ausgestaltung der Anschlüsse an die L 87a mit Schlaufen

sei, jedenfalls sei eine Verschiebung der Anbindung des Wirtschaftsweges im Bereich ab Bau-Km 3+400 bis ca. 3+460 an die L 87a, an dem kein Mensch rein- und rausfähre (Prot. S. 76) in eine Richtung Norden verschobene Lage wünschenswert und zwar An Bau-km 3+640, wo derzeit eine Anbindung eines bestehenden Wirtschaftsweges an den neuen Rad- und Wirtschaftsweg, jedoch ohne Anbindung an die L 87a geplant sei. Die Ausgestaltung der Schleifen dient einer sachgerechten Anbindung der Wirtschaftswege an die L 87a und stellt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde deshalb keinen planerischen Missgriff dar, wenngleich diese zu einer erhöhten Inanspruchnahme von Ackerflächen führen. Was die Frage anbelangt, welche Wirtschaftswege an die L 87a angebunden werden und welche nicht, so erschöpft sich das Vorbringen des/der Einwenderin zur Nichtnutzung des o.a. künftig angebundenen Wirtschaftswegs in einer Pauschalbehauptung. Zwar sieht die Planfeststellungsbehörde, dass mit einem solchen Tausch Vorteile für den/die Einwender*in verbunden sind, da die einwendende Person in diesem Bereich Pachtflächen bewirtschaftet, während der hintere Teil von jemand Dritten bewirtschaftet wird (Prot. S. 78) und anderweitige An- und Abfahrtmöglichkeiten für den/die Einwender*in bestehen. Auch wird gesehen, dass im Fall eines Tauschs die Anbindung mittig in der Obersasbacher Mark verlaufen würde. Letztlich handelt es sich bei dem begehrten Tausch jedoch nur um eine Verschiebung von Betroffenheiten. Denn bei einer Änderung des Anschlusses des Wirtschaftswegenetzes an die L 87a in eine Richtung Norden verschobene Lage nach Bau-km 3+640 käme es weiterhin zu einer gleichbleibenden Inanspruchnahme von Fläche. Damit geht letztlich nur eine Verschiebung der Betroffenheiten einher. Es ist jedoch nicht einzusehen, dass die Betroffenheit des einen anders oder höher bzw. niedriger zu bewerten sein soll als die eines anderen. Hinzu kommt, dass mit der bevorzugten Verschiebung nach Norden sich Abstand zwischen der

Einfädelerung am Bauende und der ersten Anbindung des Wirtschaftswegenetzes an die L 87a im Norden stark verkürzen würde (ausweislich der vorgelegten Unterlagen [Erläuterungsbericht, S. 6] betragen die Abstände zwischen den Anschlüssen rund 400 m, 500 m und 700 m), was zwangsläufig mit einer Verlängerung des Abstandes zur nächstfolgenden Anbindung des Wirtschaftswegenetzes an die L 87a bei Bau-km 2+920 verbunden wäre. Dies würde jedoch das vom Vorhabenträger im Rahmen des Erörterungstermins dargestellte Ziel stören/mindern, relativ gleichmäßig verteilte Abstände zwischen den Anschlüssen des Wirtschaftswegenetzes an die L 87a zu erreichen (Prot. S. 78), ohne dass damit erkennbare Vorteile verbunden wären. Wie bereits dargelegt, käme es allenfalls zu einer Verschiebung von Betroffenheiten, jedoch nicht zu einer Reduktion von Betroffenheiten.

Der Aspekt der Verkehrssicherheit (nebst Begegnungsverkehr) ist unter B. III. 3.3.1. und B. III. 3.3.4. beleuchtet worden. Hier bedarf es lediglich der ergänzenden Anmerkung, dass die Planfeststellungsbehörde sich Gewähr ist, dass landwirtschaftliche Gerätschaften breit und schwer sind, mithin einen erhöhten Verkehrsraumbedarf haben. Weiter ist der Planfeststellungsbehörde klar, dass ein Abstellen mit entsprechend großem Gefährd auf der Antragsvariante nur erschwert möglich sein dürfte. Diesbezüglich unterscheidet sich die Antragsvariante aber nicht von der Ausgangslage. Ein Abstellen des landwirtschaftlichen Großgeräts auf der L 87a oder der K 3747 selbst ist – abgesehen von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Halt- und Parkvorgangs – nicht ohne Behinderung des übrigen motorisierten Verkehrs möglich. Werden die Grundstücke demgegenüber rückseitig über das Wirtschaftswegenetz angefahren, bestehen ebenfalls Abstell-schwierigkeiten bei Großgerät. Dann aber ist nicht einzusehen, aus welchem Grund und inwieweit die Antragsvariante nachteiliger zur Ausgangslage

sein soll. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regelquerschnitt für den Rad- und Wirtschaftsweg dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 904 für den Ländlichen Wegebau entspricht. Dort ist für eine gebundene Fahrbahndecke – wie hier – eine Regelbreite von 3,0 m vorgesehen (vgl. S. 41 d. DWA-A 904-1 2016), um den Ansprüchen der Land- und Forstwirtschaft an die Wegeinfrastruktur gerecht zu werden. Zu diesem Regelquerschnitt kommt vorliegend ein 80 cm breites Bankett. Die örtlichen Gegebenheiten ermöglichen bei objektiver Betrachtung somit eine angemessene Nutzung auf und gerade für landwirtschaftliches Großgerät.

Die vorgebrachten Belange der Landwirtschaft sowie zum Flächenverbrauch sind unter B. III. 3.4.2.2. sowie unter B. III.3.4.3. betrachtet worden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der einwenderseits kritisierte Flächenverbrauch auf den Grundstücken Flst.-Nr. 6659, 6633, 6533 und 1792 keine Eigentumsflächen der einwendenden Person betrifft. Die Beurteilung des Naturschutzes lässt sich dem Abschnitt B. III. 3.3.3. entnehmen, seine Gewichtung im hiesigen Einzelfall im Verhältnis zu den betroffenen Eigentumsbelangen den Ausführungen unter B. III. 3.4.8.1. Ergänzende Ausführungen aufgrund der Einwendung bedarf es auch insoweit nicht.

In Bezug auf die Berührung der Eigentumsbelange i.S.v. Art. 14 GG wird im Ausgangspunkt auf die Ausführungen unter B. III.3.4.8. verwiesen. Ergänzend wird angemerkt, dass einwenderseits ausdrücklich nicht die Gesamtfläche des landwirtschaftlichen Betriebs mitgeteilt, sondern klargestellt worden ist, dass grundsätzliche Erwägungen zum Erhalt landwirtschaftlicher Ackerfläche vorliegend im Vordergrund stünden; dies erst recht bei einem vom Vorhaben

Hauptbetroffenen. Dies vor Augen geht die Planfeststellungsbehörde nicht von einer Existenzgefährdung und/oder Existenzvernichtung der einwendenden Person im Fall der Vorhabenumsetzung aus, zumal der/die Einwender*in im Erörterungstermin (Prot. S. 79) mitgeteilt habe, dass man von den Landwirten in Ottersweier eine gewisse Größe habe und momentan keine gemeindlichen Grundstücke erhalte, weil man zu groß sei.

Soweit im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Ausgleichsmaßnahme 4.1 A) der Erhalt und die Ergänzung vorhandener Obstwiesen im Einmündungsbereich der K 3747 vorgesehen ist durch Neupflanzung von 15 Bäumen, überwiegt der Aspekt einer einheitlichen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme in einem Bereich die entgegenstehenden Interessen der Eigentümer*innen und Bewirtschafter*innen. Anderenfalls könnte die dauerhafte Umwandlung dortiger Ackerflächen zu Wiesenflächen und der Erhalt und Ausbau des Obstbaumbestandes nicht dauerhaft gesichert werden. Dies gilt umso mehr, als nach § 94 Abs. 1 S. 2 BGB Pflanzen mit dem einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks werden. Dann aber überwiegt das Interesse des Vorhabenträgers an einer einheitlichen und rechtlich zulässigen Anlage der Ausgleichsmaßnahme. Soweit Ausgleichsmaßnahme 4.3 A die Anpflanzung von zuletzt 26 Bäumen (vgl. Unterlage 9.1a) im Bereich Bau-km 2+020 bis 2+260 am Ortsausgang von Ottersweier-Zell auf der Ostseite der L 87a vorsieht, handelt es sich um die Ergänzung bestehender lückiger Obstbaumreihen am Rand der jeweiligen Grundstücke als Ausgleich für den anlagebedingten Verlust von landschaftsprägenden Obstbäumen. Ein Grunderwerb ist für diese Maßnahme nicht vorgesehen; vielmehr ist eine Fertigstellungspflege (1 Jahr) und eine Entwicklungspflege (4 Jahre) durch die Straßenbauverwaltung Baden-

Württemberg mit Wässern und Pflegeschnitten vorgesehen; die dauerhafte Unterhaltung soll dann durch die Eigentümer*innen/Besitzer*innen der Obstwiesen erfolgen. Inwieweit diese Anpflanzungsmaßnahmen auf Flächen, auf denen einen Eingriff in das Vermögen der Eigentümer*innen darstellen soll, ist nicht ersichtlich. Auf den betroffenen Grundstücken ist derzeit größerer Obstbaumbestand vorhanden. Vereinzelte Obstbäume im Kopfbereich der Grundstücke sollen im Rahmen der Vorhabenumsetzung gerodet werden. Die Maßnahme 4.3 A sieht daher Ergänzungspflanzungen für diesen anlagebedingten Verlust von Obstbäumen vor. Die Maßnahme ändert weder etwas an dem Status der Fläche noch verhindert sie die bisherige Nutzung für die Zukunft; dies unabhängig von der Frage, ob diese Flächen intensiv gemulcht werden oder überwiegend zur Obstgewinnung genutzt werden (Prot. S. 59).

Schließlich greifen die Einwände zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme 4.2 A auf dem gepachteten Grundstück Flst.-Nr. 6535, Gemarkung Unzhurst nicht durch bzw. führen bei der Planfeststellungsbehörde nicht zu der Überzeugung, dass die Planung diesbezüglich fehlerhaft und änderungsbedürftig sei. Es wird durchaus gesehen, dass es sich bei der Maßnahmenfläche um ein Ackergrundstück handelt. Hier überwiegen jedoch die Interessen des Vorhabenträgers an der Umsetzung der Maßnahme auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6535 die Interessen des/der Einwender*in an einer ungeschmälernten und ungehinderten Nutzung dieses Grundstücks. Die Maßnahme 4.2 A ist vorliegend zwingend notwendig, um befürchtete Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nach § 7 BNatSchG besonders geschützten Feldlerche auszugleichen und Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden (vgl. dazu die Ausführungen unter B. III. 3.3.3.6.4.). Die Maßnahmenfläche steht dabei im räumlichen Zusammenhang zum

Vogelschutzgebiet 7314-441 „Acher-Niederung“ zu den (bisherigen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche. 2015 wurden drei Brutreviere der Feldlerche auf den Ackerflächen östlich der L 87a zwischen Bau-km 2+900 und 3+200 (das o.a. Grundstück befindet sich zwischen Bau-Km 3+180 bis 3+240) dokumentiert. 2017 konnten acht Brutreviere, davon sieben westlich der L 87a und eines östlich der L 87a auf Höhe des Bau-km 3+500 erfasst werden. 2024 konnte östlich der L 87a keine Feldlerche mehr nachgewiesen werden, während westlich des Acherner Mühlbaches mehrere Feldlerchen zu vernehmen waren. Mithin dient die Maßnahme auf dem vorgenannten Grundstück der Aufrechterhaltung und Verbesserung der örtlichen Biotopstruktur. Hierbei ist zu beachten, dass in diesem Bereich bereits eine Baumstruktur besteht, die verlängert wird. Besteht bereits eine Biotopfunktion ist deren örtliche Aufwertung sinnvoll. Demgegenüber hat das Interesse der einwendenden Person zurückzustehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Ausgleichsmaßnahme ausschließlich am seitlichen äußeren Grundstücksrand erfolgen soll. Eine Nutzung des Restgrundstücks ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ohne Durchschneidung weiterhin sinnvoll möglich. Soweit der/die Einwender*in auf Schattenwurf durch die Bäume und etwaige Beschädigungen der Ackerflächen durch Wildschweine hinweist, so führt dies nicht zu einem abweichenden Ergebnis. Vorliegend sollen sechs Obstbäume, namentlich *prunus avium*, also Vogelkirschen, angepflanzt werden (vgl. Unterlage 9.1a). Bei diesen Bäumen handelt es sich zum einen um sommergrüne Bäume, so dass in der übrigen, laubfreien Zeit verminderter Schattenwurf besteht, zum anderen ist die regelmäßige Wuchshöhe von 15-20 m nicht so groß, dass bei dem insgesamt 17.808 m² großen Grundstück bei lebensnaher Betrachtung mit erheblichen Auswirkungen durch Schattenwurf zu rechnen ist; dies selbst vor dem Hintergrund, dass die Krone solcher Bäume breit

kegelförmig ist. Hinsichtlich der befürchteten Schäden durch Wildschweine ist anzumerken, dass solche Schäden im ländlichen Raum zum allgemeinen Lebensrisiko gehören. Da vorliegend nur sechs Bäume neu angepflanzt werden sollen, ist die Planfeststellungsbehörde bei lebensnaher Betrachtung auch der Überzeugung, dass die Leitstruktur für das Wild nicht derart vergrößert wird, dass Wildschäden ein unzumutbares Ausmaß annehmen werden.

Insgesamt war daher die Einwendung des/der Einwender*in Ident.-Nr. 4 zurückzuweisen.

3.8.5. Einwender*in Ident.-Nr. 5

Einwender*in Ident.-Nr. 5 ist eine angehörige Person der/der Einwender*in Ident.-Nr. 4. Einwender*in Ident.-Nr. 5 bewirtschaftet gemeinsam mit Einwender*in Ident.-Nr. 4 hauptsächlich Äcker. Zum Zeitpunkt des Erörterungstermins am 11.07.2024 war Einwender*in Ident.-Nr. 5 noch angestellt bei Einwender*in Ident.-Nr. 4, jedoch ist eine baldige Betriebsübernahme vorgesehen (Prot. S. 57). Einwender*in Ident.-Nr. 5 hat im Anhörungsverfahren keine eigene schriftliche Einwendung abgegeben, sich im Rahmen des Erörterungstermins – bei dem im Einverständnis aller Anwesenden die Öffentlichkeit zugelassen wurde – zu dem Vorhaben geäußert. Er/sie hat vorgebracht, er/sie finde die Planung unsinnig (Prot. S. 57). Der Weg sei zu breit für einen Radweg und zu schmal für einen Wirtschaftsweg. Auch werde der Flächenverbrauch nicht weniger, der Landwirtschaft würden immer mehr Flächen weggenommen. Flächen kämen allerdings auch nicht mehr dazu. Es würden wahrscheinlich noch mehr Flächen durch Renaturierungsmaßnahmen verloren gehen. Des Weiteren bemängelt der/die Einwender*in, dass die Flächen am östlichen Ortsausgang von Ottersweier-Zell, auf denen Obstbaumpflanzungen erfolgen sollen, intensiv genutzte Flächen mit Ackerstatus und keine Streuobstwiesen seien (Prot. S. 59). Ferner wird gefragt, wie z.B. Ackerland in Streuobstwiesen umgewandelt werden solle und wo die Streuobstwiesen angelegt werden sollen, da ja schon jetzt alles Streuobstwiesen seien (Prot. S. 60). Auch werde beanstandet, dass im Gewann „Brachfeld“ Gehölze aufgeforstet werden sollen, dies insbesondere unter dem Aspekt der Flächeninanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen (Prot. S. 61/62). Weiterer Punkt der Einwendung ist eine vermeintlich fehlende Akzeptanz des Rad- und Wirtschaftswegs bei den Landwirten sowie Schwierigkeiten bei der Befahrbarkeit im Fall des Begegnungsverkehrs (Prot. S. 62). Darüber hinaus würden ebenfalls Erschließungsprobleme bei vereinzelter

Grundstücken (vergleichbar zu Einwender*in Ident-Nr. 1) bestehen (Prot. 63 f.). Bei ein, zwei Grundstücken gäbe es bei Umgestaltung des Knotenpunkts L 87a/K 3747 nur einen Zugang vom am unteren Grundstücksrand verlaufenden Wirtschaftsweg, der jedoch angesichts der immer größer gewordenen Landmaschinen nicht mehr zeitgemäß sei. Insgesamt bewirtschaftete man alle linksseitig des/der Einwender*in Ident-Nr. 1 gelegenen Grundstücke bis zur Zeller Mühle als ein Schlag. Schließlich hat der/die Einwender*in im Hinblick auf etwaige Alternativvarianten darauf hingewiesen, dass nach Balzhofen ohnehin irgendwann ein Radweg gebaut werden solle (Prot. S.66), sowie im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Antragsvariante, dass momentan ein Radweg Richtung Achern gebaut bzw. geplant werde, der jedoch keine 3 m breit sei und auch keine Einfädelungsschleifen enthalte (Prot. S.68). Die Schlaufen im Bereich der Obersasbacher Mark sind ebenfalls von dem/der Einwender*in beanstandet worden (Prot. S. 76 ff.).

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Zurückweisung hat bereits deshalb zu erfolgen, weil der/die Einwender*in Ident.-Nr. 5 keine schriftliche Einwendung im Anhörungsverfahren vorgebracht hat, er/sie mithin bei dem nicht UVP-pflichtigen Vorhaben zum Bau des Rad- und Wirtschaftswegs zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos nach § 73 Abs. 4 S. 3 LVwVfG mit Ablauf der Einwendungsfrist mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ohnedies sind die Einwände aber auch in der Sache zurückzuweisen.

Was etwaige alternative Trassenführungen sowie die konkrete bauliche Ausgestaltung des Rad- und Wirtschaftswegs anbelangt sowie die Frage der Verkehrssicherheit und Nutzbarkeit des Rad- und Wirtschaftswegs durch die

Landwirtschaft wird auf die Ausführungen unter B III. 3.4.1.2., B III. 3.3.2., B III. 3.3.1. und B III. 3.4.4. verwiesen; im Hinblick auf die Ausgestaltung der Anbindung des Wirtschaftswegenetzes an die L 87a im Bereich der Obersasbacher Mark (Prot. S. 76 f.) wird auf die Ausführungen bei Einwender*in Ident.-Nr. 4 Bezug genommen. Ergänzungsbedarf im Hinblick auf die Ausführungen des/der Einwender*in Ident.-Nr. 5 bedarf es jeweils nicht. Dasselbe gilt im Hinblick auf die vorgebrachten Bedenken zum Flächenverbrauch (B. III. 3.4.2.2.) und zu den Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft (B. III. 3.4.3.).

Was die Umwandlung von Ackerflächen in Wiesenbestände und die Ergänzung von vorhandenen Obstwiesen im Einmündungsbereich der K 3747 (Ausgleichsmaßnahme 4.1 A) sowie die beabsichtigten Ergänzungspflanzungen von Obstbäumen im Bereich des Ortsausgangs von Ottersweier-Zell (Ausgleichsmaßnahme 4.3 A) anbelangt, wird auf die Ausführungen im Rahmen des/der Einwenders/Einwenderin Ident.-Nr. 4 verwiesen. Auch insoweit gibt die Einwendung keinen Anlass zu ergänzenden Ausführungen.

Die Anpflanzung der Baumreihe und die Entwicklung von Wiesen- und Blühstreifen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6535 ist ebenfalls bereits bei Einwender*in Ident.-Nr. 4 behandelt worden. Ergänzende Ausführungen finden sich hierzu zudem im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen zu Einwender*in Ident.-Nr. 6. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Ergänzende Ausführungen sind daher nur noch im Hinblick auf die Erschließung der linksseitigen Grundstücke zwischen denen des/der Einwender*in Ident.-Nr. 1 Richtung Zeller Mühle angezeigt. Hierzu ist anzumerken, dass es zutrifft, dass die

Grundstücke Flst.-Nr. 6603 und 6604 künftig nicht mehr über die K 3747 anfahrbar sind, sondern nur noch über den rückwärtigen Wirtschaftsweg auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6612. Die Planfeststellungsbehörde sieht die bestehende rückwärtige Erschließung über den Wirtschaftsweg indessen als angemessen und ausreichend an zur Gewährleistung des subjektiven Rechts des/der Einwenders/Einwenderin auf eine Verbindung der Grundstücke Flst.-Nr. 6603 und 6604 mit dem öffentlichen Wegenetz. Insoweit wird auf die Ausführungen zur vergleichbar gelagerten Problematik bei Einwender*in Ident-Nr. 1 (B. III. 3.8.1) verwiesen. Zudem soll betont werden, dass auch vor dem Hintergrund der Stellung der Einwender*innen Ident-Nr. 4 und 5 als vergleichsweise große Landwirte (dazu Prot. S. 79) mit großen Landmaschinen (18-Tonnen-Hänger und 300-PS-Schlepper; Prot. S. 38) die Planfeststellungsbehörde davon ausgeht, dass selbst der Fall des Begegnungsverkehrs mit landwirtschaftlichem Großgerät auf dem rückwärtigen Wirtschaftsweg möglich ist. Wie bereits bei Einwender*in Ident-Nr. 1 angemerkt, liegt direkt unterhalb der Grundstücke Flst.-Nr. 6603 und 6604 ein abknickender Wirtschaftsweg (Grundstück Flst.-Nr. 6613), so dass ein Ausweichen in den dortigen Einmündungsbereich der aufeinandertreffenden Wirtschaftswege möglich ist. Überdies ist in diesem Bereich das Wirtschaftswegenetz kleinräumig gestaltet (siehe Unterlage 10.1, Blatt 1 und 2a). Sieht ein Verkehrsteilnehmer (hier ein Landwirt bzw. eine Landwirtin) in der vorliegend gut einsehbaren Ackerflur, dass auf dem rückwärtigen Wirtschaftsweg Grundstück Flst.-Nr. 6612 bereits ein landwirtschaftliches Fahrzeug fährt, kann er/sie entweder in den Einmündungsbereichen der Wirtschaftswege, die von der L 87a bzw. K 3747 Richtung des rückwärtigen Wirtschaftswegs auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6612 verlaufen, warten, oder – wenngleich deutlich mühevoller – auf dem rückwärtigen

Wirtschaftsweg rückwärtsfahren, um einen reibungslosen Begegnungsverkehr zu ermöglichen.

3.8.6. Einwender*in Ident.-Nr. 6

Einwenderin*in Ident-Nr.6 hat sich im Rahmen der 1. Planänderung als Eigentümer*in eines von der 1. Planänderung betroffenen Grundstücks geäußert. Er/sie hat mitgeteilt, er/sie sei aufgrund der Nichtaufführung der Ausgleichsmaßnahmen im ursprünglichen Grunderwerbsplan davon ausgegangen, dass sein/ihr Grundstück nicht von weitergehendem Grunderwerb als für die unmittelbar für den Radweg benötigten Flächen betroffen wäre. Eine Veräußerung der über die für den Radweg benötigten Flächen seines/ihrer Grundstücks Flst.-Nr. 6535, Gemarkung Unzhurst lehne er/sie ab. Sie sehe als Anwohner*in von Zell zwar die Notwendigkeit für den Radweg. Jedoch sei er/sie nicht bereit, für Ausgleichsmaßnahmen ca. 10 % seines/ihrer Ackerstücks abzugeben und so als Privatperson einen nicht unerheblichen Ausgleich zur Flächenversiegelung einer öffentlich geplanten Maßnahme zu leisten. Er/sie sei auf die Pachteinahmen angewiesen. Es werde darum gebeten, sich auf die Suche nach alternativen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, ggfs. gemeinsam mit den anliegenden Kommunen, zu begeben oder den Erwerb von zusätzlichen Ökopunkten zu prüfen, sodass die Ausgleichsmaßnahme entfallen könne. Darüber hinaus hat er/sie die Befürchtung, dass bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme 4.2 A die Verkehrssicherheit auf der L 87a massiv verschlechtert werde. Bereits jetzt habe er/sie auf der von ihm/ihr bewirtschafteten Baumreihe mit hohen Wildschäden zu kämpfen. Insbesondere Rehe und Wildschweine könnten die Baumreihe in Verbindung mit dem extensiv genutzten Streifen als Wildkorridor nutzen, was zu einem regen Wildwechsel auf der L 87a führen werde. Schließlich befürchtet er/sie eine noch massivere Wildbelastung seiner/ihrer Baumreihe, da die Fläche nun keiner Nutzung unterliege und somit keine regelmäßigen „Vergrämung“ des Wilds durch Bewirtschaftung der Fläche erfolge. Sollte die Wildbelastung noch weiter zunehmen, werde er/sie die

Baumreihe auf lange Sicht nicht mehr bewirtschaften können und eine Aufgabe prüfen müssen.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat die einwendende Person mit E-Mail vom 13.10.2024 schließlich mitgeteilt, dass für den Fall der Inanspruchnahme des Grundstücks Flst.-Nr. 6535 keine Existenzgefährdung geltend gemacht werde.

Die Einwände des/der Einwender*in Ident-Nr. 6 werden zurückgewiesen. Zwar trifft es zu, dass die im Rahmen der 1. Planänderung im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2a) und im Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1, Blatt, 3a) in grün dargestellte Änderung keine Fläche betrifft, die unmittelbar für den Radweg benötigt wird, sondern für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme 4.2 A. Diese sieht nach der 2. Planänderung noch die Pflanzung von sechs Bäumen (*Prunus avium*) und die Entwicklung von Wiesen- und Blühstreifen auf dem Grundstück der einwendenden Person vor. Aus den Grunderwerbsunterlagen ergibt sich, dass hierfür 1.271 m² benötigt werden. Dass diese Fläche nicht unmittelbar für den Radweg benötigt wird, sondern für die Ausgleichsmaßnahme ist in rechtlicher Hinsicht jedoch unerheblich, da die Ausgleichsmaßnahme 4.2 A zwingender Bestandteil der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist. Die Maßnahme 4.2 A ist vorliegend zwingend notwendig, um befürchtete Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nach § 7 BNatSchG besonders geschützten Feldlerche auszugleichen und Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden (vgl. dazu die Ausführungen unter B. III. 3.3.3.6.4.). Aus diesem Grund muss auch die Forderung der einwendenden Person nach einem Ausgleich über Ökopunkte zurückgewiesen werden. Eine Alternativfläche kommt aufgrund des räumlichen Zusammenhangs zum Vogelschutzgebiet 7314-441 „Acher-Niederung“

zu den (bisherigen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche nicht in Betracht (2015 wurden drei Brutreviere der Feldlerche auf den Ackerflächen östlich der L 87a zwischen Bau-km 2+900 und 3+200 [das Grundstück der einwendenden Person befindet sich zwischen Bau-Km 3+180 bis 3+240] dokumentiert; 2017 konnten acht Brutreviere, davon sieben westlich der L 87a und eines östlich der L 87a auf Höhe des Bau-km 3+500 erfasst werden; 2024 konnte östlich der L 87a keine Feldlerche mehr nachgewiesen werden, während westlich des Acherner Mühlbaches mehrere Feldlerchen zu vernehmen waren). Vorliegend überwiegen die Interessen an der Gewährleistung des Artenschutzes die Rechtsposition der einwendenden Person aus Art. 14 GG. Hinzu kommt, dass die einwendende Person zwar auf Pachteinnahme angewiesen ist und von dem betroffenen 17.808 m² großen Grundstück mit 1.601 m² dauerhafter Inanspruchnahme (330 m² für den Radweg + 1.271 m² für die Ausgleichsmaßnahme 4.2 A) mehr als 5 % - nahezu 10 % - der Grundstücksfläche benötigt werden. Indessen hat die einwendende Person klargestellt, dass für den Fall der Inanspruchnahme keine Existenzbedrohung/-vernichtung geltend gemacht wird.

Die weiteren Bedenken werden ebenfalls zurückgewiesen. Wildwechsel auf einer Landesstraße im ländlichen Raum ist ein allgemeines Lebens- und Verkehrsrisiko. Dass eine übergemäße Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Wildwechsel bei Anlage der Baumreihe (i.S.e. Wildkorridors) eintritt, steht bei lebensnaher Betrachtung nicht zu befürchten. Vorliegend sollen lediglich sechs weitere Bäume angepflanzt werden. Hinzu kommt, dass der Korridor nicht nur durch die bestehende L 87a unterbrochen ist, sondern künftig auch durch den Radweg nebst Sicherheitstrennstreifen. Insgesamt dürfte sich die Barrierewirkung der Straßenanlage somit eher vergrößern als verringern, selbst unter Beachtung der

anzulegenden Baumreihe. Soweit ein Aufgeben der Baumreihe erwogen wird, wenn die Fläche künftig keiner Vergrämung mehr unterliege, ist dem entgegenzuhalten, dass vorliegend ein dauerhafter Erwerb vorgesehen ist. Zum anderen überwiegt vorliegend – wie bereits dargestellt – der Artenschutz im Rahmen der Vorhabenumsetzung die Eigentumsbeeinträchtigung.

3.8.7. Einwender*in Ident.-Nr. 7

Die Einwendung ist erhoben für eine Erbengemeinschaft des vom Vorhaben betroffenen, 481 m² großen Grundstücks Flst.-Nr. 6562, Gemarkung Unzhurst. Der Vorhabenträger beabsichtigt sie vollständige Inanspruchnahme dieses Grundstücks zum einen zur Errichtung des Rad- und Wirtschaftswegs sowie die angedachte Verschiebung der K 3747 und zum anderen zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahme 4.1 A (Erhalt und Ergänzung vorhandener Obstwiesen im Einmündungsbereich der K 3747 [Bau-km 2+410 bis 2+570]). Einwenderseits ist im Rahmen der 1. Planänderung vorgetragen worden, dass ein Interesse an einem zumindest teilweisen Eigentumserhalt bestehe. Auf dem Grundstück befänden sich zwei Bäume, welche einwenderseits gerne behalten werden würden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Ausgleichsmaßnahme 4.1 A ist Bestandteil der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Die Maßnahme wird zwingen benötigt, um die Flächen- und Bodeneingriffe sowie die vorgesehene Rodung von 47 Einzelbäumen auszugleichen. Konkret sollen im betroffenen Bereich vorhandene Ackerflächen durch Ansaat einer Gras-/Kräutermischung umgewandelt werden und vorhandene Obstwiesen durch die Anpflanzung von 15 regionaltypischen Obstbäumen (vgl. Unterlage 9.1a) ergänzt werden. Der bisherige Obstbestand soll nach dem Maßnahmenkonzept regelmäßigen Pflegeschnitten unterliegen.

Dieser Konzeption steht eine weiterhin bestehende Nutzung von zwei bestandsbäumen durch die bisherigen grundstücksberechtigten Personen entgegen. Indessen sieht die Planfeststellungsbehörde die Verfolgung einer einheitlichen Erhalts- und Pflegekonzeption als überwiegend zum Interesse der

grundstücksberechtigten Personen an der Nutzung der zwei Bäume auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6562, Gemarkung Unzhurst. Denn anderenfalls wird eine einheitliche Ausgleichsmaßnahme, die sich über mehrere Grundstücke erstreckt, aufgespalten. Eine solche Aufspaltung erschwert nicht nur eine zielgerechte Pflege der Bäume (z.B. bei etwaigen Unklarheiten, welche Bäume der Nutzung durch Grundstückseigentümer unterliegen und daher nicht durch die öffentliche Hand zu pflegen sind), sondern geht auch mit einer Gefährdung des Ziels einer einheitlichen Entwicklung der entsiegelten Fläche im Einmündungsbereich der K 3747 einher. Überdies überwiegt das Interesse des Vorhabenträgers an einer einheitlichen Entwicklung und Betreuung der Wiesen- und Obstflächen im Einmündungsbereich der K 3747, weil anderenfalls nicht ohne Zustimmung der bisherigen Grundstücksberechtigten die Ersatzbäume auf das Grundstück Flst.-Nr. 6562 gesetzt werden könnten; denn Pflanzen werden mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, § 9a Abs. 1 S. 2 BGB. Eine solche Rechtsunsicherheit muss der Vorhabenträger zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht hinnehmen. Das Interesse der Eigentümer*innen des Grundstücks Flst.-Nr. 6562, Gemarkung Unzhurst hat vielmehr hintanzustehen am Interesse des Vorhabenträgers an einer einheitlichen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme 4.1 A.

4. Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der abschließenden Gesamtbetrachtung und -bewertung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben gerechtfertigt ist und den Planungsleitsätzen sowie den Planungszielen Rechnung trägt. Nach der gemäß § 37 Abs. 5 StrG vorzunehmenden Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des Vorhabenträgers zum Bau des Rad- und Wirtschaftswegs auf der Ostseite der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Bei der Gesamtbetrachtung der Darlegungen in den einzelnen Abschnitten der Entscheidungsgründe kommt den mit dem Bauvorhaben verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden übrigen öffentlichen und auch den privaten Belangen das größere Gewicht zu. Den gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belangen ist in ausreichendem Umfang durch Zusagen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bietet sich gegenüber dem beantragten Vorhaben grundsätzlich keine Alternative an, mit der die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange erreicht werden könnten. Mögliche Vorteile anderer Alternativen überwiegen demnach in der Gesamtbetrachtung die Vorteile des beantragten und mit vorliegender Entscheidung planfestgestellten Baus des Rad- und

Wirtschaftswegs auf der Ostseite der L 87a zwischen Ottersweier-Zell und Bühl-Moos nicht in einer Weise, dass sie sich als eindeutig vorzugswürdig erweisen (vgl. Abschnitt B. III. 3.4.1.2.).

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass durch das Vorhaben auch negative Auswirkungen auf private und öffentliche Interessen entstehen. Zu den nachteiligen Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens zählen vor allem die dauernde oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum in vergleichsweise hohen Ausmaß sowie Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft. Das Vorhaben führt dazu, dass Flächen versiegelt oder umgewandelt werden, womit in diesen Bereichen die natürlichen Bodenfunktionen verloren gehen. Darüber hinaus wird das geschützte Biotop „Röhricht in und an Graben Sasbacher Mark SO Moos“ geringfügig überbaut. Es sind zudem wertgebende Arten sowie der streng geschützte Brachvogel zu beachten. Der festgestellte Plan sowie die in diesem Beschluss verfügten Nebenbestimmungen tragen den vorgenannten beeinträchtigten öffentlichen Interessen jedoch – unter Ansehung der fachplanerischen Erforderlichkeit des Vorhabens – im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch die planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Rechnung.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt im Rahmen der zusammenfassenden Würdigung nicht, dass vorliegend eine große Anzahl von Privatgrundstücken betroffen ist. Die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum wurde allerdings auf das für die Umsetzung des Vorhabens erforderliche Minimum begrenzt. Eine geringfügigere Inanspruchnahme von Privatgrundstücken ist nicht möglich. Insbesondere die einwenderseits eingebrachte Alternative eines reinen Radwegs

mit 2-2,5 m Breite unter rückwärtiger Anbindung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehrs scheidet aus, da er die mit der Planung verfolgten Ziele nicht gleichermaßen sachgerecht werden können (vgl. Abschnitt B. III. 3.4.1.2.).

Insgesamt wird durch die von der Planfeststellungsbehörde verfüigten Nebenbestimmungen und die Zusagen des Vorhabenträgers sichergestellt, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzulässiger und unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Die dennoch entstehenden und verbleibenden Beeinträchtigungen müssen im Hinblick auf das mit dem Vorhaben einhergehende öffentliche Interesse hingenommen werden.

Im Ergebnis ist die Bewältigung der maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

C. Kostenentscheidung

Das Land Baden-Württemberg ist nach § 10 Abs. 2 S. 1 LGebG gebührenbefreit. Auslagen im Sinne von § 14 Abs. 2 LGebG können nach § 14 Abs. 3 LGebG durch gesonderten Bescheid festgesetzt oder durch eine Kostenübernahmeerklärung geregelt werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

gez. Tobias Stöhr-Neumann

Karlsruhe, den 20.12.2024

Regierungspräsidium Karlsruhe